

Handbuch der schweizerischen Bundesversammlung

Stand am 1. Juli 1972

**Parlamentdienste
Parlamentsbibliothek
3003 Bern**

2

H 1238

herausgegeben
vom Sekretariat der Bundesversammlung

Parlamentsdienste
Parlamentsbibliothek
3003 Bern

INHALTSVERZEICHNIS

1 Bundesverfassung und Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft

- | | |
|--|----|
| 11 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Vom 29. Mai 1874) | 9 |
| 12 Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft (Vom 26. März 1934) | 74 |

2 Politische Rechte

- | | |
|--|-----|
| 21 Bundesgesetz betr. die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen (Vom 19. Juli 1872) | 80 |
| 22 Bundesgesetz über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen (Vom 25. Juni 1965) | 88 |
| 23 Bundesgesetz über das Verfahren bei Volksbegehren auf Revision der Bundesverfassung (Initiativengesetz) – (Vom 23. März 1962) | 92 |
| 24 Bundesgesetz betr. Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse (Vom 17. Juni 1874) | 97 |
| 25 Bundesgesetz über die Verteilung der Abgeordneten des Nationalrates unter die Kantone (Vom 8. März 1963) . . . | 102 |
| 26 Bundesgesetz betreffend die Wahl des Nationalrates (Vom 14. Februar 1919) | 104 |

Nicht aufgenommene weitere Erlasse:

Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen . . . (SR 161.3)

Verordnung vom 2. Mai 1879 betreffend Begehren um Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und um Revision der Bundesverfassung (SR 162.21)

Vollziehungsverordnung vom 8. Juli 1919 zum Bundesgesetz betreffend die Wahl des Nationalrates . . . (SR 163.21)

3 Verantwortlichkeit und Entschädigung der Behördemitglieder

- | | | |
|----|--|-----|
| 31 | Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) – (Vom 14. März 1958) | 115 |
| 32 | Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte (Taggeldergesetz) – (Vom 17. März 1972) | 125 |
| 33 | Bundesbeschluss zum Taggeldergesetz – (Vom 28. Juni 1972) | 129 |
| 34 | Unfallversicherung für die Mitglieder der eidgenössischen Räte (Mitteilung der Eidg. Finanzverwaltung vom 1. Juni 1966) | 135 |

Nicht aufgenommener weiterer Erlass:

Vollziehungsverordnung vom 30. Dezember 1958 zum Verantwortlichkeitsgesetz) AS 1958.1421 (SR 170.321)

4 Geschäftsverkehr zwischen den Räten und Gesetzgebung

- | | | |
|----|--|-----|
| 41 | Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz) – (Vom 23. März 1962) | 137 |
| 42 | Bundesgesetz über die Rechtskraft der bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen für die Jahre 1848–1947 und über die neue Reihe der Sammlung (Vom 12. März 1948) | 170 |
| 43 | Bundesgesetz über die Herausgabe einer neuen Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen (Vom 6. Oktober 1966) | 174 |
| 44 | Richtlinien über das Vorverfahren der Gesetzgebung (Vom 6. Mai 1970) | 176 |
| 45 | Reglement über den Verkehr der Bundeskanzlei mit den Kommissionen und Mitgliedern der eidgenössischen Räte (Vom 5. November 1903) | 183 |

Nicht aufgenommene weitere Erlasse:

Verordnung vom 5. März 1849 betreffend die Herausgabe eines Bundesblattes (SR 170.512)

Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1951 über die Rechtskraft der bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen für die Jahre 1848–1947

AS 1951.1151 (SR 170.513.11)

Verordnung vom 8. November 1949 über die Veröffentlichung der Gesetze und anderer Erlasse des Bundes

AS 1949.1527 (SR 170.513.12)

5 Ratsreglemente

- 51 Geschäftsreglement des Nationalrates (Vom 2. Oktober 1962) 187
- 52 Geschäftsreglement des Ständerates (Vom 27. September 1962) 210
- 53 Reglement der Vereinigten Bundesversammlung (Vom 9. November 1942) 228

6 Finanzhaushalt und Finanzkontrolle

- 61 Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Vom 18. Dezember 1968) 231
- 62 Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Vom 28. Juni 1967) 244

Nicht aufgenommene weitere Erlasse:

Verordnung vom 29. Juni 1945 über den Kassen-, Zahlungs- und Buchhaltungsdienst in der Bundesverwaltung (SR 611.6)

Verordnung vom 21. Juni 1957 über Sicherstellungen zugunsten der Eidgenossenschaft AS 1957.509 (SR 611.9)

Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über den Finanzausgleich unter den Kantonen AS 1959.931 (SR 613.1)

Bundesratsbeschluss vom 26. Januar 1972 über die Einteilung der Kantone nach der Finanzkraft für die Jahre 1972 und 1973 AS 1972.217 (SR 613.11)

Bundesratsbeschluss über den Finanzausgleich mit den Kantonsanteilen an den Wehrsteuereingängen 1970 und 1971 – (Vom 24. November 1971) AS 1971.1665 (SR 613.13)

7 Kommissionsreglemente

- 71 Reglement für die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (Vom 29. Juni 1972) 253

72	Reglement für die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (Vom 21. Juni 1972)	258
73	Reglement für die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte (Vom 29. März 1963) . . .	262
74	Regulativ für die Alkoholkommissionen des National- und Ständerates und deren Delegation (Vom 14. März 1963) . .	268
75	Beschluss der Bundesversammlung betreffend Bestellung der Delegation beim Europarat (Vom 17./18. Dezember 1963) .	270
76	Reglement für die Militärkommission des Nationalrates (Vom 16. März 1965)	273
77	Reglement für die Kommission für Wissenschaft und Forschung des Nationalrates (Vom 20. Mai 1968)	275
78	Informationen über Kommissionssitzungen	277

8 Parlamentsdienste

81	Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste (Vom 9. März 1972)	278
82	Bundesratsbeschluss über die provisorische Umteilung der Eidgenössischen Zentralbibliothek vom Departement des Innern zur Bundeskanzlei (Vom 28. August 1968)	288
83	Reglement für die Eidgenössische Parlaments- und Zentralbibliothek (Vom 23. Juni 1969)	289

9 Befreiung vom Instruktionsdienst und Portofreiheit

91	Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartements betr. die Befreiung der Mitglieder der Bundesversammlung vom Instruktionsdienst (Vom 9. Juli 1957)	293
92	Bundesgesetz betreffend den Postverkehr (Vom 2. Oktober 1924)	294
93	Vollziehungsverordnung I zum Bundesgesetz betreffend den Postverkehr (Vom 1. September 1967)	295
94	Ausführungsbestimmungen des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements zur Vollziehungsverordnung I des Bundesgesetzes betreffend den Postverkehr (Vom 1. September 1967)	301

10 Organisation der Bundesverwaltung

- 101 Bundesgesetz über die Organisation der Bundesverwaltung
(Vom 26. März 1914) 303

Nicht aufgenommene weitere Erlasse:

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungs-
verfahren¹⁾ AS 1969 737 (SR 172.021)

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation
der Bundesrechtspflege¹⁾ (SR 173.110)

Sachregister 313

¹⁾ Zu empfehlen ist die Separatausgabe «Bundesrechtspflege».

1 Bundesverfassung und Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

(Vom 29. Mai 1874)

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zweiundzwanzig souveränen Kantone, als: *Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden* (ob und nid dem Wald), *Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel* (Stadt und Landschaft), *Schaffhausen, Appenzell* (beider Rhoden), *St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg* und *Genf*, bilden in ihrer Gesamtheit die *Schweizerische Eidgenossenschaft*.

Art. 2 Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, Handhabung von

Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3 Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4 Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Art. 5 Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränität innert den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmässigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6 ¹ Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

² Der Bund übernimmt diese Gewährleistung insofern:

- a) sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;
- b) sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern;
- c) sie vom Volke angenommen worden sind und revidiert werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7 ¹ Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

² Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschliessen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Art. 8 Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande, einzugehen.

Art. 9 Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugnis, Verträge über Gegenstände der Staatswirtschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschliessen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10 ¹ Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrates statt.

² Über die im Artikel 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11 Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 12¹⁾ ¹ Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- oder Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien sowie die Mitglie-

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 8. Februar 1931.

der kantonalen Regierungen und gesetzgebender Behörden dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen. Handeln sie dem Verbot zuwider, so hat dies das Ausscheiden aus ihrer Stellung zur Folge.

² Wer solche Pensionen, Titel oder Orden besitzt¹⁾, ist als Mitglied einer Bundesbehörde, als eidgenössischer Zivil- oder Militärbeamter, als eidgenössischer Repräsentant oder Kommissar, oder als Mitglied einer kantonalen Regierung oder gesetzgebenden Behörde nur wählbar, wenn er vor Amtsantritt auf den Genuss der Pension oder das Tragen des Titels ausdrücklich verzichtet oder den Orden zurückgegeben hat.

³ Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

⁴ Das Annehmen solcher Auszeichnungen ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt.

Art. 13 ¹ Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

² Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in geteilten Kantonen kein Landesteil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Art. 14 Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorkommen, sich jeder Selbsthilfe sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmässigen Entscheidung zu unterziehen.

¹⁾ Übergangsbestimmung zu Art. 12:

Wer vor dem Inkrafttreten des abgeänderten Artikels 12 erlaubterweise einen Orden oder einen Titel erhalten hatte, darf als Mitglied der Bundesbehörden, eidgenössischer Zivil- oder Militärbeamter, eidgenössischer Repräsentant oder Kommissar, Mitglied einer kantonalen Regierung oder der gesetzgebenden Behörde eines Kantons gewählt werden, wenn er sich verpflichtet, für seine Amtsdauer auf das Tragen der Titel oder Orden zu verzichten. Die Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung zieht den Verlust des Amtes nach sich.

Art. 15 Wenn einem Kantone vom Ausland plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16 ¹ Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrate sogleich Kenntnis zu geben, damit dieser innert den Schranken seiner Kompetenz (Art. 102 Ziff. 3, 10 und 11) die erforderlichen Massregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrat, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

² Wenn die Kantonsregierung ausserstande ist, Hilfe anzusprechen, so *kann*, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so *soll* die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

³ In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Artikel 5.

⁴ Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas anderes beschliesst.

Art. 17 In den durch die Artikel 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchgang zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Art. 18 ¹ Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

² Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

³ Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Die Waffe bleibt unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.

⁴ Der Militärpflichtersatz wird nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben.¹⁾

Art. 19 ¹ Das Bundesheer besteht:

- a) aus den Truppenkörpern der Kantone;
- b) aus allen Schweizern, welche zwar nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber nichtsdestoweniger militärpflichtig sind.

² Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gesetzlich dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu.

³ In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschliessliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingeteilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel der Kantone.

⁴ Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmässige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.

Art. 20 ¹ Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes. Die Ausführung der bezüglichen Gesetze in den Kantonen geschieht innerhalb der durch die Bundesgesetz-

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Mai 1958.

gebung festzusetzenden Grenzen und unter Aufsicht des Bundes durch die kantonalen Behörden.

² Der gesamte Militärunterricht und ebenso die Bewaffnung ist Sache des Bundes.

³ Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für deren Unterhalt ist Sache der Kantone; die daherigen Kosten werden jedoch den Kantonen vom Bunde nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet.

Art. 21 ¹ Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.

² Die Zusammensetzung dieser Truppenkörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung und Beförderung ihrer Offiziere ist, unter Beachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften, Sache der Kantone.

Art. 22 ¹ Der Bund hat das Recht, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude samt Zugehören gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigentum zu übernehmen.

² Die Normen für die daherige Entschädigung werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Art. 22bis¹⁾ ¹ Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Personen und Güter gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen ist Bundessache.

² Die Kantone sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. Ihnen ist der Vollzug unter der Oberaufsicht des Bundes zu übertragen.

³ Das Gesetz bestimmt die Beiträge des Bundes und die Kosten des Zivilschutzes.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Mai 1959.

⁴ Der Bund ist befugt, die Schutzdienstpflicht für Männer durch Bundesgesetz einzuführen.

⁵ Frauen können die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen; das Nähere bestimmt das Gesetz.

⁶ Entschädigung, Versicherung und Erwerbsersatz der Schutzdienst Leistenden werden durch Gesetz geregelt.

⁷ Das Gesetz ordnet den Einsatz von Organisationen des Zivilschutzes zur Nothilfe.

Art. 22ter¹⁾ ¹ Das Eigentum ist gewährleistet.

² Bund und Kantone können im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Befugnisse auf dem Wege der Gesetzgebung im öffentlichen Interesse die Enteignung und Eigentumsbeschränkungen vorsehen.

³ Bei Enteignung und bei Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten.

Art. 22quater¹⁾ ¹ Der Bund stellt auf dem Wege der Gesetzgebung Grundsätze auf für eine durch die Kantone zu schaffende, der zweckmässigen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes dienende Raumplanung.

² Er fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und arbeitet mit ihnen zusammen.

³ Er berücksichtigt in Erfüllung seiner Aufgaben die Erfordernisse der Landes-, Regional- und Ortsplanung.

Art. 23 ¹ Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teiles derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

² Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 14. September 1969.

nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

³ Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Art. 23bis¹⁾ ¹ Der Bund unterhält die zur Sicherung der Versorgung des Landes nötigen Vorräte von Brotgetreide. Er kann die Müller verpflichten, Brotgetreide zu lagern und seine Vorräte zu übernehmen, um deren Auswechslung zu erleichtern.

² Der Bund fördert den Anbau von Brotgetreide im Inland, begünstigt die Züchtung und Beschaffung hochwertigen inländischen Saatgutes und unterstützt die Selbstversorgung unter besonderer Berücksichtigung der Gebirgsgegenden. Er übernimmt gutes, mahlfähiges Inlandgetreide zu einem Preise, der den Getreidebau ermöglicht. Die Müller können verpflichtet werden, dieses Getreide auf Grundlage des Marktpreises zu übernehmen.

³ Der Bund sorgt für die Erhaltung des einheimischen Müllereigewerbes, desgleichen wahrt er die Interessen der Mehl- und Brotkonsumenten. Er beaufsichtigt im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben den Verkehr mit Brotgetreide, Backmehl und Brot sowie deren Preise. Der Bund trifft die nötigen Massnahmen zur Regelung der Einfuhr des Backmehls; er kann sich das ausschliessliche Recht vorbehalten, das Backmehl einzuführen. Der Bund gewährt nötigenfalls den Müllern Erleichterungen auf den Transportkosten im Innern des Landes. Er trifft zugunsten der Gebirgsgegenden Massnahmen, die geeignet sind, einen Ausgleich der Mehlpriese herbeizuführen.

⁴ Die statistische Gebühr im Warenverkehr mit dem Auslande ist zu erhöhen. Der Ertrag dieser Gebühr wird zur

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. März 1929.

Deckung der aus der Getreideversorgung des Landes erwachsenden Ausgaben beitragen.

Art. 24 ¹ Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei.¹⁾

² Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nötigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.

Art. 24bis ²⁾ ¹ Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte steht unter der Oberaufsicht des Bundes.

² Die Bundesgesetzgebung stellt die zur Wahrung der öffentlichen Interessen und zur Sicherung der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte erforderlichen allgemeinen Vorschriften auf. Dabei ist auch die Binnenschifffahrt nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

³ Unter diesem Vorbehalt steht die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte den Kantonen zu.

⁴ Wenn jedoch eine Gewässerstrecke, die für die Gewinnung einer Wasserkraft in Anspruch genommen wird, unter der Hoheit mehrerer Kantone steht und sich diese nicht über eine gemeinsame Konzession verständigen können, so ist die Erteilung der Konzession Sache des Bundes. Ebenso steht dem Bunde unter Beiziehung der beteiligten Kantone die Konzessionserteilung an Gewässerstrecken zu, die die Landesgrenzen bilden.

⁵ Die Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserkräfte gehören den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten.

⁶ Sie werden für die vom Bunde ausgehenden Konzessionen von diesem nach Anhörung der beteiligten Kantone und in

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Juli 1897.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1908.

billiger Rücksichtnahme auf ihre Gesetzgebung bestimmt. Für die übrigen Konzessionen werden die Abgaben und Gebühren von den Kantonen innert den durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Schranken festgesetzt.

⁷ Die Abgabe der durch Wasserkraft erzeugten Energie ins Ausland darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen.

⁸ In allen Wasserrechtskonzessionen, die nach Inkrafttreten dieses Artikels erteilt werden, ist die künftige Bundesgesetzgebung vorzubehalten.

⁹ Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie zu erlassen.

Art. 24ter ¹⁾ Die Gesetzgebung über die Schifffahrt ist Bundessache.

Art. 24quater ²⁾ Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der ober- und unterirdischen Gewässer gegen Verunreinigung zu erlassen. Der Vollzug dieser Bestimmungen verbleibt unter der Aufsicht des Bundes den Kantonen.

Art. 24quinquies ³⁾ ¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Atomenergie ist Bundessache.

² Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz vor den Gefahren ionisierender Strahlen.

Art. 24sexies ⁴⁾ ¹ Der Natur- und Heimatschutz ist Sache der Kantone.

² Der Bund hat in Erfüllung seiner Aufgaben das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Na-

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. Mai 1919.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1953.

³⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. November 1957.

⁴⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Mai 1962.

tur- und Kulturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.

³ Der Bund kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes durch Beiträge unterstützen sowie Naturreservate, geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung vertraglich oder auf dem Wege der Enteignung erwerben oder sichern.

⁴ Er ist befugt, Bestimmungen zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt zu erlassen.

Art. 24septies¹⁾ ¹ Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen. Er bekämpft insbesondere die Luftverunreinigung und den Lärm.

² Der Vollzug der Vorschriften wird, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bunde vorbehält, den Kantonen übertragen.

Art. 25 Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen.

Art. 25bis²⁾ Das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzuge ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt.

Art. 26 Die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundessache.

Art. 26bis³⁾ Die Gesetzgebung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe ist Bundessache.

1) Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1971.

2) Angenommen in der Volksabstimmung vom 20. August 1893.

3) Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. März 1961.

Art. 27 ¹ Der Bund ist befugt, ausser der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

² Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

³ Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

⁴ Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.

Art. 27bis ¹⁾ ¹ Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

² Das Nähere bestimmt das Gesetz.

³ Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Artikels 27.

Art. 27ter ²⁾ ¹ Der Bund ist befugt, durch Bundesgesetze oder allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse:

- a) die einheimische Filmproduktion und filmkulturelle Bestrebungen zu fördern,
- b) die Filmeinfuhr, den Filmverleih sowie die Eröffnung und Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung zu regeln; der Bund kann hiebei nötigenfalls von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen, wenn allgemeine kultur- oder staatspolitische Interessen dies rechtfertigen.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. November 1902.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1958.

² Die Kantone sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören, ebenso die zuständigen kulturellen und wirtschaftlichen Verbände.

³ Erlässt der Bund gesetzliche Bestimmungen über die Bewilligungspflicht für die Eröffnung und die Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung, so sind die Kantone für die Erteilung der Bewilligung und für die Ordnung des Verfahrens zuständig.

⁴ Im übrigen fallen die Gesetzgebung über das Filmwesen und deren Vollzug in die Zuständigkeit der Kantone.

Art. 27^{quater}¹⁾ ¹ Der Bund kann den Kantonen Beiträge gewähren an ihre Aufwendungen für Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen.

² Er kann ferner, in Ergänzung kantonaler Regelungen, selber Massnahmen ergreifen oder unterstützen, die eine Förderung der Ausbildung durch Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen bezwecken.

³ Die kantonale Schulhoheit ist in allen Fällen zu wahren.

⁴ Die Ausführungsbestimmungen sind in der Form von Bundesgesetzen oder allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen zu erlassen. Die Kantone sind vorgängig anzuhören.

Art. 27^{quinqüies}²⁾ ¹ Der Bund ist befugt, Vorschriften über Turnen und Sport der Jugend zu erlassen. Er kann durch Gesetz den Turn- und Sportunterricht an Schulen obligatorisch erklären. Der Vollzug der Bundesvorschriften in den Schulen ist Sache der Kantone.

² Der Bund fördert Turnen und Sport der Erwachsenen.

³ Der Bund unterhält eine Turn- und Sportschule.

⁴ Die Kantone und die zuständigen Organisationen sind vor dem Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 8. Dezember 1963.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. September 1970.

Art. 28 Das Zollwesen ist Sache des Bundes. Derselbe hat das Recht, Ein- und Ausfuhrzölle zu erheben.

Art. 29 ¹ Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Eingangsgebühren:

- a) Die für die inländische Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst gering zu taxieren.
- b) Ebenso die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.
- c) Die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

Diese Grundsätze sind, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auch bei Abschliessung von Handelsverträgen mit dem Auslande zu befolgen.

2. Die Ausgangsgebühren sind möglichst mässig festzusetzen.

3. Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

² Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter ausserordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Massnahmen zu treffen.

Art. 30 ¹⁾ Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.

² ... ²⁾

³ ... ²⁾

Art. 31 ³⁾ ¹⁾ Die Handels- und Gewerbefreiheit ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet, soweit sie nicht durch die Bundesverfassung und die auf ihr beruhende Gesetzgebung eingeschränkt ist.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. Mai 1927.

²⁾ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1958.

³⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947.

² Kantonale Bestimmungen über die Ausübung von Handel und Gewerben und deren Besteuerung bleiben vorbehalten; sie dürfen jedoch, soweit die Bundesverfassung nichts anderes vorsieht, den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen. Vorbehalten bleiben auch die kantonalen Regalrechte.

Art. 31bis ¹⁾ ¹ Der Bund trifft im Rahmen seiner verfassungsmässigen Befugnisse die zur Mehrung der Wohlfahrt des Volkes und zur wirtschaftlichen Sicherung der Bürger geeigneten Massnahmen.

² Unter Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft kann der Bund Vorschriften erlassen über die Ausübung von Handel und Gewerben und Massnahmen treffen zur Förderung einzelner Wirtschaftszweige oder Berufe. Er ist dabei, unter Vorbehalt von Absatz 3, an den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit gebunden.

³ Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften zu erlassen:

- a) zur Erhaltung wichtiger, in ihren Existenzgrundlagen gefährdeter Wirtschaftszweige oder Berufe sowie zur Förderung der beruflichen Leistungsfähigkeit der Selbständig-erwerbenden in solchen Wirtschaftszweigen oder Berufen;
- b) zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes;
- c) zum Schutze wirtschaftlich bedrohter Landesteile;
- d) gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und ähnlichen Organisationen;
- e) über vorsorgliche Massnahmen für Kriegszeiten.

⁴ Bestimmungen gemäss lit. a und b sind nur zu erlassen, wenn die zu schützenden Wirtschaftszweige oder Berufe die-

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947.

jenigen Selbsthilfemassnahmen getroffen haben, die ihnen billigerweise zugemutet werden können.

⁵ Der Bund gewährleistet bei der Gesetzgebung auf Grund von Absatz 3 lit. a und b, die Entwicklung der auf gegenseitiger Hilfe beruhenden Organisationen der Wirtschaft.

Art. 31ter ¹⁾ ¹ Die Kantone sind befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung die Führung von Betrieben des Gastwirtschaftsgewerbes von der persönlichen Befähigung und die Zahl gleichartiger Betriebe vom Bedürfnis abhängig zu machen, sofern dieses Gewerbe durch übermässige Konkurrenz in seiner Existenz bedroht ist. Dabei ist der Bedeutung der verschiedenen Arten von Wirtschaften für das Gemeinwohl angemessen Rechnung zu tragen.

² Ausserdem kann der Bund die Kantone im Rahmen seiner eigenen Gesetzgebungsbefugnisse ermächtigen, Vorschriften zu erlassen auf Gebieten, die keiner allgemeinen Regelung durch den Bund bedürfen und für welche die Kantone nicht kraft eigenen Rechts zuständig sind.

Art. 31quater ¹⁾ ¹ Der Bund ist befugt, über das Bankwesen Bestimmungen aufzustellen.

² Diese Bestimmungen haben der besondern Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung zu tragen.

Art. 31quinquies ¹⁾ Der Bund trifft in Verbindung mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft Massnahmen zur Verhütung von Wirtschaftskrisen und nötigenfalls zur Bekämpfung eingetretener Arbeitslosigkeit. Er erlässt Vorschriften über die Arbeitsbeschaffung.

Art. 32 ¹⁾ ¹ Die in Artikel 31bis, 31ter Absatz 2 31quater und 31quinquies genannten Bestimmungen dürfen nur durch Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse eingeführt werden, für

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947.

welche die Volksabstimmung verlangt werden kann. Für Fälle dringlicher Art in Zeiten wirtschaftlicher Störungen bleibt Artikel 89 Absatz 3¹⁾, vorbehalten.

² Die Kantone sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. Ihnen ist in der Regel der Vollzug der Bundesvorschriften zu übertragen.

³ Die zuständigen Organisationen der Wirtschaft sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören und können beim Vollzug der Ausführungsvorschriften zur Mitwirkung herangezogen werden.

Art. 32bis ²⁾ ¹ Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Herstellung, die Einfuhr, die Reinigung, den Verkauf und die fiskalische Belastung gebrannter Wasser zu erlassen.

² Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, dass sie den Verbrauch von Trinkbranntwein und dementsprechend dessen Einfuhr und Herstellung vermindert. Sie fördert den Tafelobstbau und die Verwendung der inländischen Brennereirohstoffe als Nahrungs- oder Futtermittel. Der Bund wird die Zahl der Brennapparate vermindern, indem er solche auf dem Wege der freiwilligen Übereinkunft erwirbt.

³ Die gewerbsmässige Herstellung gebrannter Wasser wird durch Konzession genossenschaftlichen und andern privatwirtschaftlichen Unternehmungen übertragen. Die erteilten Konzessionen sollen die Verwertung der Abfälle des Obst-, Wein- und Zuckerrübenbaues und der Überschüsse des Obst- und Kartoffelbaues ermöglichen, soweit diese Rohstoffe nicht anders zweckmässig verwendet werden können.

⁴ Das nicht gewerbsmässige Herstellen oder Herstellenlassen von Trinkbranntwein aus Obst und Obstabfällen, Obstwein, Most, Wein, Traubentrestern, Weinhefe, Enzianwurzeln und

¹⁾ Heute: Art. 89bis.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. April 1930.

ähnlichen Stoffen ist in den schon vorhandenen Hausbrennereien oder in fahrbaren Brennereien gestattet, wenn diese Stoffe ausschliesslich inländisches Eigen- oder Wildgewächs sind. Dieser Branntwein ist steuerfrei, soweit er im Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb des Produzenten erforderlich ist. Die nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren, vom Zeitpunkt der Annahme dieses Artikels an, noch bestehenden Hausbrennereien bedürfen zum Weiterbetrieb einer Konzession, welche ihnen unter den im Gesetz aufzustellenden Bedingungen gebührenfrei zu erteilen ist.

⁵ Die fiskalische Belastung der Spezialitäten aus Steinobst, Wein, Traubentrestern, Weinhefe, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen erfolgt in Form der Besteuerung. Dabei soll ein angemessenes Entgelt für die Rohstoffe inländischer Herkunft gewahrt bleiben.

⁶ Mit Ausnahme des steuerfreien Eigenbedarfes und der Spezialitäten ist der im Inlande hergestellte Branntwein dem Bunde abzuliefern, der ihn zu angemessenen Preisen übernimmt.

⁷ Keiner Besteuerung unterliegen die Erzeugnisse, welche ausgeführt oder durchgeführt werden oder denaturiert sind.

⁸ Die Einnahmen aus der Besteuerung des Ausschanks und des Kleinhandels innerhalb des Kantonsgebietes verbleiben den Kantonen. Die Patente für den interkantonalen und internationalen Kleinhandel werden vom Bunde ausgestellt; die Einnahmen werden auf die Kantone im Verhältnis der Wohnbevölkerung verteilt.

⁹ Von den Reineinnahmen des Bundes aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser erhalten die Kantone die Hälfte, die im Verhältnis der Wohnbevölkerung unter sie zu verteilen ist; von seinem Anteil hat jeder Kanton wenigstens 10% zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden. Die andere Hälfte der Rein-

einnahmen verbleibt dem Bunde und ist für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden und bis zu deren Einführung in den bezüglichen Fonds zu legen.

Art. 32ter ¹⁾ ¹ Fabrikation, Einfuhr, Transport, Verkauf und Aufbewahrung zum Zwecke des Verkaufs des unter dem Namen Absinth bekannten Liqueurs sind im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft verboten. Dieses Verbot bezieht sich auch auf alle Getränke, die unter irgendwelcher Bezeichnung eine Nachahmung dieses Liqueurs darstellen. Vorbehalten bleiben der Durchgangstransport und die Verwendung zu pharmazeutischen Zwecken.

² Das Verbot tritt zwei Jahre nach seiner Annahme in Kraft. Die Bundesgesetzgebung wird die infolge des Verbotes notwendig werdenden Bestimmungen treffen.

³ Der Bund hat das Recht, dasselbe Verbot auf dem Wege der Gesetzgebung in bezug auf alle andern absinthhaltigen Getränke zu erlassen, welche eine öffentliche Gefahr bilden.

Art. 32quater ²⁾ ¹ Die Kantone können auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen. Als Kleinhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken gilt der Handel mit Mengen von weniger als zwei Litern.

² Der Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von zwei bis zehn Litern kann innerhalb der Grenzen von Artikel 31 Absatz 2 ³⁾, von den Kantonen auf dem Wege der Gesetzgebung von einer Bewilligung und der Entrichtung einer mässigen Gebühr abhängig gemacht und der behördlichen Aufsicht unterstellt werden.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juli 1908.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. April 1930.

³⁾ Neue Verweisung gemäss Volksabstimmung vom 6. Juli 1947.

³ Der Verkauf nicht gebrannter geistiger Getränke darf von den Kantonen, abgesehen von den Patentgebühren, mit keinen besondern Steuern belastet werden.

⁴ Juristische Personen dürfen von den Kantonen nicht ungünstiger behandelt werden als natürliche. Die Produzenten von Wein, Obstwein und Most können ihr Eigengewächs in Mengen von zwei und mehr Litern ohne Bewilligung und ohne Gebühr verkaufen.

⁵ Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften für die Ausübung des Handels mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von zwei und mehr Litern aufzustellen. Diese Vorschriften dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen.

⁶ Das Hausieren mit geistigen Getränken sowie ihr Verkauf im Umherziehen sind untersagt.

Art. 33 ¹ Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.

² Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, dass derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können.

Art. 34 ¹ Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.

² Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes.

Art. 34bis¹⁾ ¹ Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen.

² Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

Art. 34ter²⁾ ¹ Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen:

- a) über den Schutz der Arbeitnehmer;
- b) über das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere über die gemeinsame Regelung betrieblicher und beruflicher Angelegenheiten;
- c) über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen und von andern gemeinsamen Vorkehren von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Förderung des Arbeitsfriedens;
- d) über den angemessenen Ersatz des Lohn- und Verdienstausfalles infolge Militärdienstes;
- e) über die Arbeitsvermittlung;
- f) über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenfürsorge;
- g) über die berufliche Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst.

² Die Allgemeinverbindlicherklärung gemäss lit. c ist nur für Sachgebiete, welche das Arbeitsverhältnis betreffen, und nur dann zulässig, wenn die Regelung begründeten Minderheitsinteressen und regionalen Verschiedenheiten angemessen Rechnung trägt und die Rechtsgleichheit sowie die Verbandsfreiheit nicht beeinträchtigt.

³ Die Durchführung der Arbeitslosenversicherung ist Sache öffentlicher und privater, sowohl paritätischer als einseitiger Kassen. Die Befugnisse zur Errichtung öffentlicher Arbeits-

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 26. Oktober 1890.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947.

losenversicherungskassen sowie zur Einführung eines allgemeinen Obligatoriums der Arbeitslosenversicherung bleibt den Kantonen vorbehalten.

⁴ Die Vorschriften von Artikel 32 finden entsprechende Anwendung.

Art. 34quater ¹⁾ ¹ Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters- und Hinterlassenenversicherung einrichten; er ist befugt, auf einen spätern Zeitpunkt auch die Invalidenversicherung einzuführen.

² Er kann diese Versicherungszweige allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

³ Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können öffentliche und private Versicherungskassen beigezogen werden.

⁴ Die beiden ersten Versicherungszweige sind gleichzeitig einzuführen.

⁵ Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen.

⁶ Vom 1. Januar 1926 an leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe der gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks an die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

⁷ Der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen aus einer künftigen fiskalischen Belastung gebrannter Wasser wird für die Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet.

Art. 34quinquies ²⁾ ¹ Der Bund berücksichtigt in der Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse und im Rahmen der Verfassung die Bedürfnisse der Familie.

² Der Bund ist zur Gesetzgebung auf dem Gebiete der Familienausgleichskassen befugt. Er kann den Beitritt allgemein

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1925.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. November 1945.

oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären. Er berücksichtigt die bestehenden Kassen, fördert die Bestrebungen der Kantone und der Berufsverbände zur Gründung neuer Kassen und ist befugt, eine zentrale Ausgleichskasse zu errichten. Die finanziellen Leistungen des Bundes können von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden.

³ ... 1)

⁴ Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Mutterschaftsversicherung einrichten. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären, und es dürfen auch Personen, die nicht in den Genuss der Versicherungsleistungen kommen können, zu Beiträgen verpflichtet werden. Die finanziellen Leistungen des Bundes können von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden.

⁵ Der Vollzug der auf Grund dieses Artikels ergehenden Gesetze erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; private und öffentliche Vereinigungen können beigezogen werden.

Art. 34sexies ²⁾ ¹ Der Bund trifft Massnahmen zur Förderung, besonders auch zur Verbilligung des Wohnungsbaues sowie des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum. Die Bundesgesetzgebung wird bestimmen, an welche Bedingungen die Hilfe des Bundes zu knüpfen ist.

² Der Bund ist insbesondere befugt:

- a) die Beschaffung und Erschliessung von Land für den Wohnungsbau zu erleichtern;
- b) Bestrebungen auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnungswesens zugunsten von Familien, Personen mit beschränkten Erwerbsmöglichkeiten sowie Betagten, Invaliden und Pflegebedürftigen zu unterstützen;

¹⁾ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 5. März 1972.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. März 1972.

- c) die Wohnungsmarkt- und Bauforschung sowie die Baurationalisierung zu fördern;
- d) die Kapitalbeschaffung für den Wohnungsbau sicherzustellen.

³ Der Bund ist befugt, die zur Erschliessung von Land für den Wohnungsbau sowie für die Baurationalisierung nötigen rechtlichen Vorschriften zu erlassen.

⁴ Soweit diese Massnahmen ihrer Natur nach nicht ausschliesslich dem Bund zukommen, sind die Kantone beim Vollzug zur Mitwirkung herbeizuziehen.

⁵ Die Kantone und die interessierten Organisationen sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören.

Art. 34septies¹⁾ ¹ Der Bund ist befugt, zur Förderung gemeinsamer Regelungen und zur Verhinderung von Missbräuchen auf dem Gebiete des Miet- und Wohnungswesens Vorschriften aufzustellen über die Allgemeinverbindlicherklärung von Rahmenmietverträgen und von sonstigen gemeinsamen Vorkehren von Vermieter- und Mieterverbänden oder Organisationen, die ähnliche Interessen wahrnehmen. Artikel 34ter Absatz 2 BV ist sinngemäss anwendbar.

² Der Bund erlässt Bestimmungen zum Schutze der Mieter vor missbräuchlichen Mietzinsen und anderen Forderungen der Vermieter. Die Massnahmen sind nur anwendbar in Gemeinden, wo Wohnungsnot oder Mangel an Geschäftsräumen besteht.

Art. 35 ¹ Die Errichtung und der Betrieb von Spielbanken sind verboten.²⁾

² Die Kantonsregierungen können unter den vom öffentlichen Wohl geforderten Beschränkungen den Betrieb der bis zum

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. März 1972.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1928.

Frühjahr 1925 in den Kursälen üblich gewesenen Unterhaltungsspiele gestatten, sofern ein solcher Betrieb nach dem Ermessen der Bewilligungsbehörde zur Erhaltung oder Förderung des Fremdenverkehrs als notwendig erscheint und durch eine Kursaalunternehmung geschieht, welche diesem Zwecke dient. Die Kantone können auch Spiele dieser Art verbieten.¹⁾

³ Über die vom öffentlichen Wohl geforderten Beschränkungen wird der Bundesrat eine Verordnung erlassen. Der Einsatz darf fünf Franken nicht übersteigen.²⁾

⁴ Jede kantonale Bewilligung unterliegt der bundesrätlichen Genehmigung.¹⁾

⁵ Ein Viertel der Roheinnahmen aus dem Spielbetrieb ist dem Bunde abzuliefern, der diesen Anteil ohne Anrechnung auf seine eigenen Leistungen den Opfern von Elementarschäden sowie gemeinnützigen Fürsorgeeinrichtungen zuwenden soll.¹⁾

⁶ Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Massnahmen treffen.³⁾

Art. 36 ¹ Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache.

² Der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung fällt in die eidgenössische Kasse.

³ Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

⁴ Die Unverletzlichkeit des Post- und Telegraphengeheimnisses ist gewährleistet.

Art. 36bis ⁴⁾ ¹ Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Errichtung und Benützung eines Netzes von Na-

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1928.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Dezember 1958.

³⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. März 1920.

⁴⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1958.

tionalstrassen sicherstellen. Zu solchen können die wichtigsten Strassenverbindungen von gesamtschweizerischer Bedeutung erklärt werden.

² Die Kantone bauen und unterhalten die Nationalstrassen nach den Anordnungen und unter der Oberaufsicht des Bundes. Der Bund kann die einem Kanton obliegende Aufgabe übernehmen, wenn dieser darum nachsucht oder wenn es im Interesse des Werkes notwendig ist.

³ Der wirtschaftlich nutzbare Boden ist nach Möglichkeit zu schonen. Den durch die Anlage von Nationalstrassen entstehenden Nachteilen in der Verwendung und Bewirtschaftung des Bodens ist durch geeignete Massnahmen auf Kosten des Strassenbaues entgegenzuwirken.

⁴ Die Erstellungskosten der Nationalstrassen werden auf Bund und Kantone verteilt, wobei die Belastung der einzelnen Kantone durch die Nationalstrassen sowie ihr Interesse und ihre Finanzkraft zu berücksichtigen sind.

⁵ Der Bund kann in besonderen Fällen nach den in Absatz 4 genannten Richtlinien Beiträge an die Kosten des Betriebes und des Unterhaltes der Nationalstrassen leisten.

⁶ Die Nationalstrassen stehen unter Vorbehalt der Befugnisse des Bundes unter der Hoheit der Kantone.

Art. 36ter ¹⁾ ¹ Der Bund verwendet nach Massgabe der Gesetzgebung drei Fünftel des Reinertrages des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke:

- a) für seinen Anteil an den Kosten der Nationalstrassen;
- b) für Beiträge an die Kosten des Baues der übrigen Hauptstrassen, die zu einem vom Bundesrat zu bezeichnenden Netz gehören und bestimmten technischen Anforderungen genügen;
- c) für allgemeine Beiträge an die Kosten der dem Motorfahrzeug geöffneten Strassen;

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1958.

d) für zusätzliche Beiträge an die Strassenlasten der Kantone, die eines Finanzausgleiches bedürfen;

e) für jährliche Beiträge an die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis mit Rücksicht auf ihre dem internationalen Verkehr dienenden Alpenstrassen. Hierbei entfallen auf

Uri	Fr. 240 000
Graubünden	Fr. 600 000
Tessin	Fr. 600 000
Wallis	Fr. 150 000

² Ergeben die Finanzierungspläne, dass die verfügbaren Mittel zur Deckung des Anteils des Bundes an den Kosten der Nationalstrassen nicht ausreichen, so entscheidet die Bundesversammlung durch allgemein verbindlichen Bundesbeschluss, inwieweit die Fehlbeträge durch Erhebung eines zweckgebundenen Zollzuschlages auf Treibstoffen für motorische Zwecke oder aus allgemeinen Bundesmitteln zu decken sind.

Art. 37¹⁾ ¹ Der Bund übt die Oberaufsicht über die Strassen und Brücken aus, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

² Für den Verkehr auf Strassen, die im Rahmen ihrer Zweckbestimmung der Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen keine Gebühren erhoben werden. Die Bundesversammlung kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 37bis²⁾ ¹ Der Bund ist befugt, Vorschriften über Automobile und Fahrräder aufzustellen.

² Den Kantonen bleibt das Recht gewahrt, den Automobil- und Fahrradverkehr zu beschränken oder zu untersagen. Der Bund kann indessen bestimmte, für den allgemeinen Durchgangsverkehr notwendige Strassen in vollem oder beschränk-

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1958.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 22. Mai 1921.

tem Umfange offen erklären. Die Benützung der Strassen im Dienste des Bundes bleibt vorbehalten.

Art. 37ter ¹⁾ Die Gesetzgebung über die Luftschiffahrt ist Sache des Bundes.

Art. 38 ¹ Dem Bunde steht die Ausführung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

² Die Münzprägung geht einzig vom Bunde aus.

³ Er bestimmt den Münzfuss und erlässt allfällige Vorschriften über die Tarifierung fremder Münzsorten.

Art. 39 ¹ Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen steht ausschliesslich dem Bunde zu. ²⁾

² Der Bund kann das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben oder unter Vorbehalt des Rückkaufsrechts, einer zentralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird. ³⁾

³ Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln, den Zahlungsverkehr zu erleichtern und im Rahmen der Bundesgesetzgebung eine den Gesamtinteressen des Landes dienende Kredit- und Währungspolitik zu führen. ³⁾

⁴ Der Reingewinn der Bank über eine angemessene Verzinsung, beziehungsweise eine angemessene Dividende des Dotations- oder Aktienkapitals und die nötigen Einlagen in den Reservefonds hinaus kommt wenigstens zu zwei Dritteln den Kantonen zu. ²⁾

⁵ Die Bank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden. ²⁾

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 22. Mai 1921

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. Oktober 1891.

³⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. April 1951.

⁶ Der Bund kann die Einlöschungspflicht für Banknoten und andere gleichartige Geldzeichen nicht aufheben und die Rechtsverbindlichkeit für ihre Annahme nicht aussprechen, ausgenommen in Kriegszeiten oder in Zeiten gestörter Währungsverhältnisse.¹⁾

⁷ Die ausgegebenen Banknoten müssen durch Gold und kurzfristige Guthaben gedeckt sein.¹⁾

⁸ Die Bundesgesetzgebung bestimmt das Nähere über die Ausführung dieses Artikels.¹⁾

Art. 40 ¹ Die Festsetzung von Mass und Gewicht ist Bundes Sache.

² Die Ausführung der bezüglichen Gesetze geschieht durch die Kantone unter Aufsicht des Bundes.

Art. 41 ²⁾ ¹ Fabrikation und Verkauf des Schiesspulvers stehen ausschliesslich dem Bunde zu.

² Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Kriegsmaterial und deren Bestandteilen bedürfen einer Bewilligung des Bundes. Die Bewilligung darf nur an Personen und Unternehmungen erteilt werden, die vom Standpunkte der Landesinteressen aus die nötige Gewähr bieten. Die Regiebetriebe des Bundes werden vorbehalten.

³ Die Einfuhr und Ausfuhr von Wehrmitteln im Sinne dieser Verfassungsbestimmung darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen. Der Bund ist berechtigt, auch die Durchfuhr von einer Bewilligung abhängig zu machen.

⁴ Der Bundesrat erlässt unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung in einer Verordnung die zum Vollzug der Absätze 2 und 3 nötigen Vorschriften. Er stellt insbesondere die nähern Bestimmungen über Erteilung, Dauer und Widerruf der

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. April 1951

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 20. Februar 1938.

Bewilligungen und über die Überwachung der Konzessionäre auf. Er bestimmt ferner, welche Arten von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Material und welche Bestandteile unter diese Verfassungsbestimmungen fallen.

Art. 41bis¹⁾ ¹ Der Bund ist befugt, die folgenden Steuern zu erheben:

- a) Stempelabgaben auf Wertpapieren, einschliesslich Coupons, Wechseln und wechselähnlichen Papieren, auf Quittingen von Versicherungsprämien und auf andern Urkunden des Handelsverkehrs; diese Besteuerungsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Urkunden des Grundstück- und Grundpfandverkehrs. Vom Reinertrag der Stempelabgaben fällt ein Fünftel den Kantonen zu;
- b) eine Verrechnungssteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens, auf Lotteriegewinnen und Versicherungsleistungen;
- c) Steuern vom rohen und vom verarbeiteten Tabak;
- d) Sondersteuern zu Lasten im Ausland wohnhafter Personen zur Abwehr von Besteuerungsmassnahmen des Auslandes.

² Was die Gesetzgebung als Gegenstand einer in Absatz 1, Buchstaben a bis c, angeführten Bundessteuer bezeichnet oder steuerfrei erklärt, ist der Belastung durch gleichgeartete Kantons- und Gemeindesteuern entzogen.

³ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

Art. 41ter²⁾ ¹ Der Bund kann ausser den ihm nach Artikel 41bis zustehenden Steuern erheben:

- a) eine Warenumsatzsteuer;
- b) besondere Verbrauchssteuern auf dem Umsatz und der Einfuhr von Waren der in Absatz 4 genannten Art;

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Mai 1958.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1971.

c) eine direkte Bundessteuer.

Die Befugnis zur Erhebung der in den Buchstaben a und c genannten Steuern ist bis Ende 1982 befristet.

² Umsätze, die der Bund mit einer Steuer nach Absatz 1 Buchstabe a oder b belastet oder steuerfrei erklärt, dürfen von den Kantonen und Gemeinden keiner gleichartigen Steuer unterstellt werden.

³ Die Warenumsatzsteuer nach Absatz 1 Buchstabe a kann erhoben werden auf dem Umsatz von Waren, auf der Wareneinfuhr und auf gewerbmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion. Das Gesetz bezeichnet die Waren, welche von der Steuer ausgenommen sind. Die Steuer beträgt bei Detaillieferungen 4 Prozent, bei Engroslieferungen 6 Prozent des Entgelts; diese Sätze können ermässigt oder höchstens um einen Zehntel erhöht werden.

⁴ Besondere Verbrauchssteuern nach Absatz 1 Buchstabe b können erhoben werden:

- a) auf Erdöl und Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen für motorische Zwecke aus anderen Ausgangsstoffen. Auf den Ertrag der Steuern auf Treibstoffen für motorische Zwecke findet Artikel 36ter sinngemäss Anwendung;
- b) auf Bier. Die Gesamtbelastung des Bieres durch die Biersteuer, die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier sowie durch die Warenumsatzsteuer bleibt, im Verhältnis zum Bierpreis, auf dem Stand vom 31. Dezember 1970.

⁵ Für die direkte Bundessteuer nach Absatz 1 Buchstabe c gilt:

- a) Die Steuer kann erhoben werden vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen. Die

juristischen Personen sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten;

- b) Die Steuer wird für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben. Vom Rohertrag der Steuer fallen drei Zehntel den Kantonen zu; davon ist wenigstens ein Sechstel für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden;
- c) bei der Festsetzung der Tarife ist auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Steuer beträgt höchstens
- 9,5 Prozent vom Einkommen der natürlichen Personen; die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 9000 Franken, bei verheirateten Personen bei einem solchen von 11 000 Franken,
 - 8 Prozent vom Reinertrag der juristischen Personen,
 - 0,75 Promille vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen.

Diese Sätze können ermässigt oder höchstens um einen Zehntel erhöht werden. Die Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen sind periodisch auszugleichen.

⁶ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

Art. 42¹⁾ Zur Bestreitung der Bundesausgaben stehen zur Verfügung:

- a) der Ertrag des Bundesvermögens;
- b) der Reinertrag der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung (Art. 36) sowie der Pulververwaltung (Art. 41);

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Mai 1958.

- c) der Reinertrag des Militärpflichtersatzes (Art. 18 Abs. 4);
- d) der Ertrag der Zölle (Art. 30);
- e) der Bundesanteil am Reinertrag der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser (Art. 32bis, 34quater Abs. 7) sowie an den Roheinnahmen aus dem Spielbetrieb der Spielbanken (Art. 35 Abs. 5);
- f) der Bundesanteil am Reinertrag der mit dem Notenmonopol ausgestatteten Bank (Art. 39 Abs. 4);
- g) der Ertrag der Bundessteuern (Art. 41bis ff.);
- h) der Ertrag der Gebühren sowie die sonstigen in der Gesetzgebung begründeten Einnahmen.

Art. 42bis¹⁾ Der Fehlbetrag der Bilanz des Bundes ist abzutragen. Dabei ist auf die Lage der Wirtschaft Rücksicht zu nehmen.

Art. 42ter¹⁾ Der Bund fördert den Finanzausgleich unter den Kantonen. Insbesondere ist bei der Gewährung von Bundesbeiträgen auf die Finanzkraft der Kantone und auf die Berggebiete angemessen Rücksicht zu nehmen.

Art. 42quater¹⁾ Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften zu erlassen gegen Abkommen mit Steuerpflichtigen über die Einräumung ungerechtfertigter steuerlicher Vergünstigungen.

Art. 43¹ Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger.

² Als solcher kann er bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitz Anteil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat.

³ Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Mai 1958.

⁴ Der niedergelassene Schweizerbürger genießt an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger. Der Mitanteil an Bürger- und Korporationsgütern sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hievon ausgenommen, es wäre denn, dass die Kantonalgesetzgebung etwas anderes bestimmen würde.

⁵ In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten.

⁶ Die kantonalen Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 44 ¹⁾ ¹ Ein Schweizerbürger darf weder aus der Schweiz noch aus seinem Heimatkanton ausgewiesen werden.

² Die Bedingungen für die Erteilung und den Verlust des Schweizerbürgerrechtes werden durch die Bundesgesetzgebung aufgestellt.

³ Sie kann bestimmen, dass das Kind ausländischer Eltern von Geburt an Schweizerbürger ist, wenn seine Mutter von Abstammung Schweizerbürgerin war und die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Die Einbürgerung erfolgt in der früheren Heimatgemeinde der Mutter.

⁴ Die Bundesgesetzgebung stellt die Grundsätze für die Wiederaufnahme in das Bürgerrecht auf.

⁵ Die auf Grund dieser Bestimmungen eingebürgerten Personen haben die Rechte eines Gemeindebürgers, mit der Einschränkung, dass sie keinen Anteil an den Bürger- oder Korporationsgütern erhalten, soweit die kantonale Gesetzgebung es nicht anders ordnet. Der Bund übernimmt bei den Einbürgerungen, die bei der Geburt erfolgt sind, bis zum voll-

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 20. Mai 1928.

endeten achtzehnten Altersjahr der Eingebürgerten wenigstens die Hälfte der den Kantonen und Gemeinden erwachsenden Unterstützungskosten. Einen gleichen Anteil übernimmt er bei Wiederaufnahmen in das Bürgerrecht während der ersten zehn Jahre nach der Aufnahme.

⁶ Die Bundesgesetzgebung bestimmt, in welchen Fällen bei Einbürgerungen Heimatloser eine Beitragsleistung an die den Kantonen und den Gemeinden erwachsenden Kosten stattfindet.

Art. 45 ¹ Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

² Ausnahmsweise kann die Niederlassung denjenigen, welche infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, verweigert oder entzogen werden.

³ Weiterhin kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, beziehungsweise Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.

⁴ In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, dass dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen seien.

⁵ Jede Ausweisung wegen Verarmung muss von Seite der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum voraus angezeigt werden.

⁶ Der niedergelassene Schweizerbürger darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgerschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden. Ebenso darf die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz nimmt, ihn nicht anders besteuern als den Ortsbürger.

⁷ Ein Bundesgesetz wird das Maximum der für die Niederlassungsbewilligung zu entrichtenden Kanzleigebühr bestimmen.

Art. 45bis ¹⁾ ¹ Der Bund ist befugt, die Beziehungen der Auslandschweizer unter sich und zur Heimat zu fördern sowie den Institutionen beizustehen, welche diesem Ziel dienen.

² Er kann in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Auslandschweizer die zur Regelung ihrer Rechte und Pflichten erforderlichen Bestimmungen erlassen, namentlich über die Ausübung politischer Rechte, die Erfüllung der Wehrpflicht und die Unterstützung. Vor dem Erlass dieser Bestimmungen sind die Kantone anzuhören.

Art. 46 ¹ In Beziehung auf die zivilrechtlichen Verhältnisse stehen die Niedergelassenen in der Regel unter dem Rechte und der Gesetzgebung des Wohnsitzes.

² Die Bundesgesetzgebung wird über die Anwendung dieses Grundsatzes sowie gegen Doppelbesteuerung die erforderlichen Bestimmungen treffen.

Art. 47 Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Aufenthalter die nähern Vorschriften aufstellen.

Art. 48 Ein Bundesgesetz wird über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons,

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 16. Oktober 1966.

welche in einem andern Kanton krank werden oder sterben, die nötigen Bestimmungen treffen.

Art. 49 ¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

² Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden.

³ Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

⁴ Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

⁵ Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

⁶ Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 50 ¹ Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

² Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates, die geeigneten Massnahmen zu treffen.

³ Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossen-

schaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.

⁴ Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Art. 51 ¹ Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

² Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

Art. 52 Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.

Art. 53 ¹ Die Feststellung und die Beurkundung des Zivilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die nähern Bestimmungen treffen.

² Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.

Art. 54 ¹ Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

² Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

³ Die in einem Kanton oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

⁴ Durch den Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

⁵ Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehe-
lich geborene Kinder derselben legitimiert.

⁶ Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern
ähnlichen Abgaben ist unzulässig.

Art. 55 ¹ Die Pressfreiheit ist gewährleistet.

² ...¹)

³ ...¹)

Art. 56 Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden,
sofern solche weder in ihrem Zweck noch in den dafür be-
stimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind.
Über den Missbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetz-
gebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 57 Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 58 ¹ Niemand darf seinem verfassungsmässigen Rich-
ter entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmegerichte
eingeführt werden.

² Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.

Art. 59 ¹ Der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der
Schweiz einen festen Wohnsitz hat, muss für persönliche An-
sprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht und es
darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen
ausser dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt
werden.

² Vorbehalten bleiben mit Bezug auf Ausländer die Bestim-
mungen bezüglichlicher Staatsverträge.

³ Der Schuldverhaft ist abgeschafft.

Art. 60 Sämtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizer-
bürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen
Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

¹) Mit dem Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches dahingefallen, gemäss
Erwahrungsbeschluss vom 21. Dezember 1898.

Art. 61 Die rechtskräftigen Zivilurteile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 62 Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art. 63 Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 64 ¹ Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:
über die persönliche Handlungsfähigkeit;
über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts);
über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;
über den Schutz gewerblich verwertbarer Erfindungen, mit Einschluss der Muster und Modelle¹⁾;
über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

² Der Bund ist zur Gesetzgebung auch in den übrigen Gebieten des Zivilrechts befugt.²⁾

³ Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben, wie bis anhin, den Kantonen.²⁾

Art. 64bis ²⁾ ¹ Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts befugt.

² Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben, wie bis anhin, den Kantonen.

³ Der Bund ist befugt, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge zu gewähren. Er ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze verwaarloster Kinder zu beteiligen.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 19. März 1905.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. November 1898.

Art. 65¹⁾ ¹ Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurteil gefällt werden.

² Körperliche Strafen sind untersagt.

Art. 66 Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Schranken, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann.

Art. 67 Die Bundesgesetzgebung trifft die erforderlichen Bestimmungen über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Pressvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Art. 68 Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimatlose und die Massregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 69²⁾ Der Bund ist befugt, zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

Art. 69bis³⁾ ¹ Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen:

- a) über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln;
- b) über den Verkehr mit andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

² Die Ausführung der bezüglichen Bestimmungen geschieht durch die Kantone, unter Aufsicht und mit der finanziellen Unterstützung des Bundes.

³ Dagegen liegt die Kontrolle der Einfuhr an der Landesgrenze dem Bunde ob.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. Mai 1879.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. Mai 1913.

³⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Juli 1897.

Art. 69ter¹⁾ ¹ Die Gesetzgebung über Ein- und Ausreise, Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer steht dem Bunde zu.

² Die Entscheidung über Aufenthalt und Niederlassung treffen nach Massgabe des Bundesrechtes die Kantone. Dem Bunde steht jedoch das endgültige Entscheidungsrecht zu gegenüber:

- a) kantonalen Bewilligungen für länger dauernden Aufenthalt, für Niederlassung und gegenüber Toleranzbewilligungen;
- b) Verletzung von Niederlassungsverträgen;
- c) kantonalen Ausweisungen aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft;
- d) Verweigerung des Asyls.

Art. 70 Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1925.

ZWEITER ABSCHNITT

BUNDESBEHÖRDEN

I. Bundesversammlung

Art. 71 Unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone (Art. 89 und 121¹⁾) wird die oberste Gewalt des Bundes durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abteilungen besteht:

- A. aus dem Nationalrat,
- B. aus dem Ständerat.

A. Nationalrat

Art. 72²⁾ ¹ Der Nationalrat wird aus 200 Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet.

² Die Sitze werden unter die Kantone und Halbkantone im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt, wobei jeder Kanton und Halbkanton Anspruch auf mindestens einen Sitz hat.

³ Die Einzelheiten werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

Art. 73³⁾ ¹ Die Wahlen in den Nationalrat sind direkte. Sie finden nach dem Grundsatz der Proportionalität statt, wobei jeder Kanton und jeder Halbkanton einen Wahlkreis bildet.

² Die Bundesgesetzgebung trifft über die Ausführung dieses Grundsatzes die näheren Bestimmungen.

Art. 74⁴⁾ ¹ Bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen haben Schweizer und Schweizerinnen die gleichen politischen Rechte und Pflichten.

² Stimm- und wahlberechtigt bei solchen Abstimmungen und Wahlen sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20.

¹⁾ Heute: Art. 123.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. November 1962.

³⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Oktober 1918.

⁴⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Februar 1971.

Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

³ Der Bund kann auf dem Wege der Gesetzgebung über die Stimm- und Wahlberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten einheitliche Bestimmungen aufstellen.

⁴ Für Abstimmungen und Wahlen der Kantone und Gemeinden bleibt das kantonale Recht vorbehalten.

Art. 75 Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Art. 76¹⁾ Der Nationalrat wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesamterneuerung statt.

Art. 77 Die Mitglieder des Ständerates, des Bundesrates und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrates sein.

Art. 78 ¹ Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder ausserordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

² Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen Vizepräsident sein.

³ Der Präsident hat bei gleich geteilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 79 Die Mitglieder des Nationalrates werden aus der Bundeskasse entschädigt.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. März 1931.

B. Ständerat

Art. 80 Der Ständerat besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete, in den geteilten Kantonen jeder Landesteil einen Abgeordneten.

Art. 81 Die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates können nicht zugleich Mitglieder des Ständerates sein.

Art. 82 ¹ Der Ständerat wählt für jede ordentliche oder ausserordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

² Aus den Abgeordneten desjenigen Kantons, aus welchem für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident noch der Vizepräsident gewählt werden.

³ Abgeordnete des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

⁴ Der Präsident hat bei gleich geteilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 83 Die Mitglieder des Ständerates werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung

Art. 84 Der Nationalrat und der Ständerat haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschrieben sind.

Art. 85 Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räte fallen, sind insbesondere folgende:

1. Gesetze über die Organisation und die Wahlart der Bundesbehörden.

2. Gesetze und Beschlüsse über diejenigen Gegenstände, zu deren Regelung der Bund nach Massgabe der Bundesverfassung befugt ist.
3. Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.
4. Wahl des Bundesrates, des Bundesgerichtes, des Kanzlers sowie des Generals der eidgenössischen Armee.
Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, auch die Vornahme oder Bestätigung weiterer Wahlen der Bundesversammlung zu übertragen.
5. Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheissung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrat oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.
6. Massregeln für die äussere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.
7. Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention infolge der Garantie; Massregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.
8. Massregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmässigen Verpflichtungen zum Zwecke haben.
9. Verfügungen über das Bundesheer.
10. Aufstellung des jährlichen Voranschlages und Abnahme der Staatsrechnung sowie Beschlüsse über Aufnahme von Anleihen.

11. Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.
12. Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrates über Administrativstreitigkeiten (Art. 113).
13. Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden.
14. Revision der Bundesverfassung.

Art. 86 ¹ Die beiden Räte versammeln sich jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

² Sie werden ausserordentlich einberufen durch Beschluss des Bundesrates oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 87 Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rates erforderlich.

Art. 88 Im Nationalrat und Ständerat entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.

Art. 89 ¹ Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räte erforderlich.

² Bundesgesetze sowie allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse sind dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn es von 30 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von 8 Kantonen verlangt wird.

³ ...¹⁾

⁴ Staatsverträge mit dem Auslande, welche unbefristet oder für eine Dauer von mehr als 15 Jahren abgeschlossen sind, sind ebenfalls dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn es von 30 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von 8 Kantonen verlangt wird.

¹⁾ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 11. September 1949.

Art. 89bis ¹⁾ ¹ Allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können durch Mehrheit aller Mitglieder in jedem der beiden Räte sofort in Kraft gesetzt werden; ihre Gültigkeitsdauer ist zu befristen.

² Wird von 30 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen eine Volksabstimmung verlangt, treten die sofort in Kraft gesetzten Beschlüsse ein Jahr nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, soweit sie nicht innerhalb dieser Frist vom Volke gutgeheissen wurden; in diesem Falle können sie nicht erneuert werden.

³ Die sofort in Kraft gesetzten Bundesbeschlüsse, welche sich nicht auf die Verfassung stützen, müssen innert Jahresfrist nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung von Volk und Ständen genehmigt werden; andernfalls treten sie nach Ablauf dieses Jahres ausser Kraft und können nicht erneuert werden.

Art. 90 Die Bundesgesetzgebung wird bezüglich der Formen und Fristen der Volksabstimmung das Erforderliche feststellen.

Art. 91 Die Mitglieder beider Räte stimmen ohne Instruktionen.

Art. 92 Jeder Rat verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 85, Ziffer 4), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten (Art. 85 Ziffer 13) vereinigen sich jedoch beide Räte unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrates zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so dass die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räte entscheidet.

Art. 93 ¹ Jedem der beiden Räte und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. September 1949.

² Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 94 Die Sitzungen der beiden Räte sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrat

Art. 95 Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrat, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 96 ¹ Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrates wählbar sind, auf die Dauer von vier Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.¹⁾

² Nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrates findet auch eine Gesamterneuerung des Bundesrates statt.

³ Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 97 Die Mitglieder des Bundesrates dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgendeinen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 98 ¹ Den Vorsitz im Bundesrat führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vizepräsident, von den vereinigten Räten aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

² Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf-

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. März 1931.

einanderfolgenden Jahren die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Art. 99 Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrates beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Art. 100 Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrates anwesend sein.

Art. 101 Die Mitglieder des Bundesrates haben bei den Verhandlungen der beiden Abteilungen der Bundesversammlung beratende Stimme und auch das Recht, über einen in Beratung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 102 Der Bundesrat hat innert den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäss den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen.
2. Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde, soweit die Beurteilung solcher Rekurse nicht nach Art. 113 dem Bundesgerichte übertragen ist, die erforderlichen Verfügungen.
3. Er wacht über die Garantie der Kantonalverfassungen.
4. Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räten des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.
5. Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urteile des Bundesgerichts sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

6. Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht der Bundesversammlung und dem Bundesgerichte oder einer andern Behörde übertragen werden.
7. Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind (Art. 85 Ziffer 5).
8. Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach aussen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.
9. Er wacht für die äussere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.
10. Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.
11. In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrat befugt, sofern die Räte nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.
12. Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.
13. Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche seiner Aufsicht unterstellt sind.
14. Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.
15. Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16. Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach aussen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Massregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abteilung derselben es verlangt.

Art. 103¹⁾ Die Geschäfte des Bundesrates werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Der Entscheid über die Geschäfte geht vom Bundesrat als Behörde aus.

² Durch die Bundesgesetzgebung können bestimmte Geschäfte den Departementen oder ihnen untergeordneten Amtsstellen unter Vorbehalt des Beschwerderechtes zur Erledigung überwiesen werden.

³ Die Bundesgesetzgebung bezeichnet die Fälle, in denen ein eidgenössisches Verwaltungsgericht für die Behandlung der Beschwerde zuständig ist.

Art. 104 Der Bundesrat und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei

Art. 105¹ Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrat.

² Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von vier Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrat gewählt.²⁾

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1914.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. März 1931.

³ Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrates.

⁴ Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV. Organisation und Befugnisse des Bundesgerichts

Art. 106 ¹ Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

² Für Beurteilung von Straffällen (Art. 112) werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 107 ¹ Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, dass alle drei Amtssprachen des Bundes vertreten seien.¹⁾

² Das Gesetz bestimmt die Organisation des Bundesgerichtes und seiner Abteilungen, die Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner, deren Amtsdauer und Besoldung.

Art. 108 ¹ In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrat wählbar ist.

² Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

³ Die Mitglieder des Bundesgerichtes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgendeinen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 109 Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Art. 110 ¹ Das Bundesgericht beurteilt zivilrechtliche Streitigkeiten:

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 20. Februar 1938.

1. zwischen dem Bunde und den Kantonen;
2. zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand eine durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmende Bedeutung hat und wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind;
3. zwischen den Kantonen unter sich;
4. zwischen den Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist und eine Partei es verlangt.

² Das Bundesgericht urteilt ferner über Anstände betreffend Heimatlosigkeit sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone.

Art. 111 Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurteilung auch anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist.

Art. 112 Das Bundesgericht urteilt mit Zuziehung von Geschworenen, welche über die Tatfrage absprechen, in Straffällen:

1. über Hochverrat gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewalttat gegen die Bundesbehörden;
2. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
3. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst wird, und
4. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten ihm zur strafrechtlichen Beurteilung überwiesen werden.

Art. 113 ¹ Das Bundesgericht urteilt ferner:

1. über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden andererseits;
2. über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen;
3. über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger sowie über solche von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen.

Vorbehalten sind die durch die Bundesgesetzgebung näher festzustellenden Administrativstreitigkeiten.

³ In allen diesen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht massgebend.

Art. 114 Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, ausser den in den Artikeln 110, 112 und 113 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen, insbesondere die Befugnisse festzustellen, welche ihm nach Erlassung der im Artikel 64 vorgesehenen eidgenössischen Gesetze behufs einheitlicher Anwendung derselben zu übertragen sind.

IVbis Eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit ¹⁾

Art. 114bis ¹ Das eidgenössische Verwaltungsgericht beurteilt die in den Bereich des Bundes fallenden Administrativstreitigkeiten, die die Bundesgesetzgebung ihm zuweist.

² Dem Verwaltungsgericht steht auch die Beurteilung von Disziplinarfällen der Bundesverwaltung zu, die ihm durch die Bundesgesetzgebung zugewiesen werden, soweit dafür nicht eine besondere Gerichtsbarkeit geschaffen wird.

¹⁾ Neuer Unterabschnitt. Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1914.

³ Die Bundesgesetzgebung und die von der Bundesversammlung genehmigten Staatsverträge sind für das eidgenössische Verwaltungsgericht massgebend.

⁴ Die Kantone sind mit Genehmigung der Bundesversammlung befugt, Administrativstreitigkeiten, die in ihren Bereich fallen, dem eidgenössischen Verwaltungsgericht zur Beurteilung zuzuweisen.

⁵ Die Organisation der eidgenössischen Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit sowie das Verfahren wird durch das Gesetz bestimmt.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 115 Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 116¹⁾ ¹ Das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische sind die Nationalsprachen der Schweiz.

² Als Amtssprachen des Bundes werden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt.

Art. 117 Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 20. Februar 1938.

DRITTER ABSCHNITT¹⁾**Revision der Bundesverfassung**

Art. 118 Die Bundesverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 119 Die Totalrevision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 120 ¹ Wenn eine Abteilung der Bundesversammlung die Totalrevision beschliesst und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Totalrevision der Bundesverfassung verlangen, so muss im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine solche stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

² Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räte neu zu wählen, um die Totalrevision an die Hand zu nehmen.

Art. 121 ¹ Die Partialrevision kann sowohl auf dem Wege der Volksanregung (Initiative) als der Bundesgesetzgebung vorgenommen werden.

² Das Volksbegehren umfasst das von fünfzigtausend stimmberechtigten Schweizerbürgern gestellte Begehren auf Erlass, Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Bundesverfassung.

³ Wenn auf dem Wege der Volksanregung mehrere verschiedene Materien zur Revision oder zur Aufnahme in die Bundesverfassung vorgeschlagen werden, so hat jede derselben den Gegenstand eines besonderen Initiativbegehrens zu bilden.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juli 1891.

⁴ Die Initiativbegehren können in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden.

⁵ Wenn ein solches Begehren in Form der allgemeinen Anregung gestellt wird und die eidgenössischen Räte mit demselben einverstanden sind, so haben sie die Partialrevision im Sinne der Initianten auszuarbeiten und dieselbe dem Volke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Stimmen die eidgenössischen Räte dem Begehren nicht zu, so ist die Frage der Partialrevision dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten und, sofern die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sich bejahend ausspricht, die Revision von der Bundesversammlung im Sinne des Volksbeschlusses an die Hand zu nehmen.

⁶ Wird das Begehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt und stimmt die Bundesversammlung demselben zu, so ist der Entwurf dem Volke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Im Falle der Nichtzustimmung kann die Bundesversammlung einen eigenen Entwurf ausarbeiten oder die Verwerfung des Vorschlages beantragen und ihren Entwurf oder Verwerfungsantrag gleichzeitig mit dem Initiativbegehren der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreiten.

Art. 122 Über das Verfahren bei den Volksbegehren und den Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung wird ein Bundesgesetz das Nähere bestimmen.

Art. 123 ¹ Die revidierte Bundesverfassung, beziehungsweise der revidierte Teil derselben, treten in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen sind.

² Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

³ Das Ergebnis der Volksabstimmung in jedem Kantone gilt als Standesstimme desselben.

Übergangsbestimmungen

Art. 1 ¹ In betreff der Verwendung der Zoll- und Post-einnahmen bleiben die bisherigen Verhältnisse unverändert, bis der Übergang der bis jetzt von den Kantonen getragenen Militärlasten auf den Bund sich vollzieht.

² Ausserdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, dass denjenigen Kantonen, für welche die durch die Artikel 20, 30, 36 zweites Alinea und 42e herbeigeführten Veränderungen im Gesamtergebnisse eine fiskalische Einbusse zur Folge haben, diese Einbusse nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmählich während einer Übergangsperiode von einigen Jahren erwachse.

³ Diejenigen Kantone, welche sich bis zum Zeitpunkte, in welchem der Artikel 20 in Kraft tritt, mit den ihnen durch die bisherige Bundesverfassung und die Bundesgesetze obliegenden militärischen Leistungen im Rückstande befinden, sind verpflichtet, diese Leistungen auf eigene Kosten nachzuholen.

Art. 2 Diejenigen Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung, der Konkordate, der kantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruch stehen, treten mit Annahme derselben, beziehungsweise der Erlassung der darin in Aussicht genommenen Bundesgesetze, ausser Kraft.

Art. 3 Die neuen Bestimmungen betreffend die Organisation und die Befugnisse des Bundesgerichts treten erst nach Erlassung der bezüglichen Bundesgesetze in Kraft.

Art. 4 Den Kantonen wird zur Einführung der Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichts (Art. 27) eine Frist von fünf Jahren eingeräumt.

Art. 5 Personen, welche den wissenschaftlichen Berufsarten angehören und welche bis zum Erlasse der im Artikel 33 vorgesehenen Bundesgesetzgebung von einem Kanton oder

einer, mehrere Kantone repräsentierenden Konkordatsbehörde den Ausweis der Befähigung erlangt haben, sind befugt, ihren Beruf in der ganzen Eidgenossenschaft auszuüben.

Art. 6¹⁾ Für die Jahre 1959 und 1960 wird der Anteil der Kantone am Ertrag des Militärpflichtersatzes, einschliesslich Bezugsprovision, auf 31 Prozent des Rohertrages festgesetzt; vom 1. Januar 1961 an wird dieser Anteil durch eine Bezugsprovision von 20 Prozent des Rohertrages ersetzt. Die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Bundesgesetzgebung treten ausser Kraft.

Art. 7¹⁾ ¹ Die Stempelabgabe auf Frachturkunden wird vom 1. Januar 1959 an nicht mehr erhoben. Die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Bundesgesetzgebung treten ausser Kraft.

² Die Frachturkunden im Gepäck-, Tier- und Güterverkehr der Schweizerischen Bundesbahnen und der vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen dürfen von den Kantonen nicht mit Stempelabgaben oder Registrierungsgebühren belegt werden.

Art. 8²⁾ ¹ Unter Vorbehalt der Änderung durch Bundesgesetz im Rahmen von Artikel 41ter bleiben mit den Änderungen nach den Absätzen 2–5 hienach die am 31. Dezember 1970 geltenden Bestimmungen über die folgenden Steuern in Kraft:

- a) die Warenumsatzsteuer;
- b) die Wehrsteuer;
- c) die Biersteuer.

² Der Bundesratsbeschluss über die Warenumsatzsteuer wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 an wie folgt geändert:

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Mai 1958.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1971.

- a) die Warenumsatzsteuer beträgt bei Detaillieferungen 4 Prozent und bei Engroslieferungen 6 Prozent des Entgeltes;
- b) gewerbsmässige Arbeiten an Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion, unterliegen der Steuer zum Satz für Detaillieferungen je nach der Art der Arbeit mit dem vollen Gesamtentgelt oder mit drei Vierteln desselben.

³ Der Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer wird, vorbehältlich Absatz 4, für nach dem 31. Dezember 1970 beginnende Steuerjahre wie folgt geändert:

- a) die Ergänzungssteuer vom Vermögen der natürlichen Personen wird aufgehoben;
- b) für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:
 1. der Abzug für verheiratete Personen beträgt 2500 Franken, wobei für die Ehefrau kein zusätzlicher Abzug erfolgen kann; der Abzug für jedes Kind unter 18 Jahren, für das der Steuerpflichtige sorgt, und für jede von ihm unterhaltene unterstützungsbedürftige Person beträgt 1200 Franken; befindet sich das Kind in der Berufslehre oder im Studium, so kann der Abzug auch nach Vollendung des 18. Altersjahres gemacht werden. Der Abzug für Versicherungsprämien und für Zinsen von Sparkapitalien beträgt zusammen 2000 Franken; der Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau beträgt 2000 Franken;
 2. die Steuer für ein Jahr beträgt:

bis 8999 Franken Einkommen	0 Franken;
für 9000 Franken Einkommen	20 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	1 Franken mehr;

für 20 000 Franken Einkommen	130 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	3 Franken mehr;
für 35 000 Franken Einkommen	580 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	6 Franken mehr;
für 50 000 Franken Einkommen	1450 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	8 Franken mehr;
für 65 000 Franken Einkommen	2680 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	10 Franken mehr;
für 85 000 Franken Einkommen	4680 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	12 Franken mehr;
für 220 800 Franken Einkommen	20 976 Franken
und für je weitere	
100 Franken Einkommen	9.50 Franken mehr;

c) für die Steuer der juristischen Personen gilt:

1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom Reinertrag:

eine Steuer von 3 Prozent als Grundsteuer;

einen Zuschlag von 3 Prozent auf dem Teil des Reinertrages, der 4 Prozent Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 2000 Franken übersteigt;

einen weiteren Zuschlag von 4 Prozent auf dem Teil des Reinertrages, der 8 Prozent Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 4000 Franken übersteigt.

In allen Fällen ist die Steuer auf 8 Prozent des gesamten Reinertrages begrenzt;

2. die übrigen juristischen Personen entrichten die Steuer vom Einkommen nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen;
 3. die Steuer vom Kapital und von den Reserven der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie vom Vermögen der übrigen juristischen Personen ist proportional und beträgt 0,75 Promille;
- d) die Wehrsteuer von Rückvergütungen und Rabatten auf Warenbezügen beträgt 3 Prozent auf dem 5,5 Prozent des Warenpreises übersteigenden Teil der Rückvergütungen und Rabatte;
- e) vom Anteil der Kantone am Rohertrag der Wehrsteuer ist ein Sechstel für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden;
- f) die nach den Buchstaben b, c und d geschuldeten Wehrsteuern werden um 5 Prozent ermässigt; durch allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss, für welchen das Referendum nicht verlangt werden kann, kann die Ermässigung bis auf 10 Prozent erhöht oder aufgehoben werden. Jahressteuern nach Buchstabe b, die weniger als 20 Franken betragen, werden nicht erhoben.

⁴ Auf die von den natürlichen Personen für die Jahre 1971 und 1972 geschuldeten Wehrsteuern findet Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 in der bis zum 31. Dezember 1970 geltenden Fassung Anwendung; bei diesen Steuern erhöht sich die in Absatz 3 Buchstabe f vorgesehene Ermässigung auf den ersten 100 Franken der Jahressteuer auf 25 Prozent und auf den nächsten 400 Franken auf 15 Prozent.

⁵ Der Bundesrat hat die Beschlüsse über die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer den Änderungen in den Absätzen 2, 3 und 4 anzupassen. Er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen für das Jahr 1971 zuviel entrichtete Wehrsteuer-

beträge zurückerstattet werden. Bei der Warenumsatzsteuer hat er auch

- a) für die Übergangszeit die Auswirkungen hinsichtlich der Überwälzung zu ordnen;
- b) zu bestimmen, welche Arbeiten an Bauwerken und Grundstücken im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b mit dem vollen Gesamtentgelt und welche mit drei Vierteln desselben der Steuer unterliegen; dabei sind grundsätzlich alle Arbeiten, für die am 31. Dezember 1970 mindestens ein Viertel des Gesamtentgelts der Steuer nicht unterstellt war, den mit drei Vierteln des Gesamtentgelts besteuerten Arbeiten zuzuordnen;
- c) die Bestimmungen über die Befreiung von der Steuer auf der Wareneinfuhr den Bestimmungen über die Befreiung von der Steuer auf dem Umsatz im Inland anzugleichen, um eine übermässige Benachteiligung der inländischen Produzenten zu vermeiden.

Art. 9¹⁾ ¹ Der Bund ist befugt, während der Jahre 1969 bis 1973 eine einmalige Steueramnestie mit Wirkung für die Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden anzuordnen.

² Die Bestimmung des Zeitpunktes dieser Amnestie sowie die Umschreibung ihrer Voraussetzungen und Wirkungen sind Sache der Bundesgesetzgebung.

Art. 10²⁾ Bis zur Neuordnung des Finanzausgleichs unter den Kantonen wird ab 1. Januar 1972 die bisherige Provision der Kantone von 6 Prozent durch einen Anteil der Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer von 12 Prozent ersetzt; die Bundesgesetzgebung bestimmt die Art der Verteilung auf die Kantone.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. Februar 1968.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1971.

Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft

(Vom 26. März 1934)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 9. Oktober 1933¹⁾, beschliesst:

Art. 1 ¹ Gegen die Mitglieder des Nationalrates und des Ständerates kann während der Dauer der Bundesversammlung eine polizeiliche oder gerichtliche Verfolgung wegen Verbrechen oder Vergehen, welche sich nicht auf ihre amtliche Stellung beziehen, nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung oder mit Zustimmung des Rates, welchem sie angehören, eingeleitet werden.

² Vorbehalten bleibt die vorsorgliche Verhaftung wegen Fluchtverdachtes oder im Falle des Ergreifens auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens; für eine solche Verhaftung muss von der anordnenden Behörde innert vierundzwanzig Stunden die Zustimmung des Rates direkt bei diesem nachgesucht werden, sofern der Verhaftete nicht sein schriftliches Einverständnis zur Haft gegeben hat.

Art. 2 ¹ Ist bei Beginn der Bundesversammlung bereits eine polizeiliche oder gerichtliche Strafverfolgung wegen der in Art. 1 genannten Straftaten gegen ein Mitglied der eidgenössischen Räte eingeleitet, so hat es das Recht, gegen die Fortsetzung der bereits angeordneten Haft sowie gegen Vorladungen zu wichtigen Verhandlungen durch Vermittlung des Bundesrates den Entscheid des Rates, welchem es ange-

¹⁾ BBl 1933 II 497.

hört, anzurufen. Die Eingabe hat keine aufschiebende Wirkung.

² Für erst nach Beginn der Bundesversammlung angeordnete Verhaftungen gilt das Verfahren nach Art. 1 Abs. 2.

Art. 3 Gegenüber einer durch rechtskräftiges Urteil verhängten Strafhaft, deren Antritt vor Beginn der Bundesversammlung angeordnet wurde, kann das Immunitätsrecht nicht angerufen werden.

Art. 4 ¹ Gegen die Mitglieder des Bundesrates, den Bundeskanzler und eidgenössische Repräsentanten oder Kommissäre ist eine Verfolgung im Sinne von Art. 1 nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung oder derjenigen des Bundesrates zulässig.

² Die entsprechende Strafverfolgung gegen ein Mitglied des Bundesgerichts ist nur mit seiner schriftlichen Zustimmung oder mit derjenigen des Gesamtgerichtes zulässig.

³ Wo in den Art. 1 bis 3 auf Beginn oder Dauer der Bundesversammlung abgestellt wird, ist hier sinngemäss abzustellen auf Antritt oder Dauer des Amtes oder des erhaltenen Auftrags.

⁴ Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 2 sind entsprechend anwendbar.

⁵ Während der Dauer des Verfahrens über Bewilligung oder Verweigerung der Immunität ruhen die Verjährungs- und Verwirkungsfristen.

Art. 5 Bei Verweigerung der Zustimmung zur Strafverfolgung durch Bundesrat oder Bundesgericht kann die Strafverfolgungsbehörde binnen zehn Tagen von der Bekanntgabe der Entscheidung an bei der Vereinigten Bundesversammlung Beschwerde führen.

Art. 6 ¹ Wer wissentlich ohne Zustimmung des Verhafteten oder des zur Erteilung der Bewilligung zuständigen Rates

eine Verhaftung der in den vorstehenden Artikeln unter Schutz gestellten Personen vornimmt oder verfügt oder die in Art. 1 Abs. 2, vorgeschriebene Einholung der Bewilligung unterlässt, wird mit Busse bis zu zweitausend Franken bestraft, womit in schweren Fällen Gefängnis bis auf sechs Monate verbunden werden kann. Vorbehalten bleiben die vorsorglichen Verhaftungen nach Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 2.

² Das Vergehen untersteht der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

Art. 7 Strafverfolgungshandlungen, die in Verletzung des gegenwärtigen Gesetzes gegen die unter Schutz gestellten Personen unternommen werden, sind ungültig.

Art. 8 ¹ Die Verbrechen und Vergehen gegen Leib und Leben und gegen die Freiheit, welche an Mitgliedern des Bundesrates oder an dem Bundeskanzler verübt werden, unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit; ebenso die Verbrechen und Vergehen gegen die Ehre, soweit sie sich auf die Amtsführung der genannten Beamten beziehen.

² Diese Straftaten unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit ebenfalls, wenn sie gegen Mitglieder der Bundesversammlung oder des Bundesgerichts, gegen eidgenössische Geschworene, gegen den Bundesanwalt oder die eidgenössischen Untersuchungsrichter, gegen Ersatzmänner und Vertreter dieser Beamten oder gegen eidgenössische Repräsentanten oder Kommissäre verübt werden, während die genannten Personen sich im wirklichen Dienste des Bundes befinden.

³ Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Bundesgerichts in bezug auf Verbrechen und Vergehen gegen den Bund und die Bundesgewalt bleiben vorbehalten.

Art. 9 ¹⁾ ¹ Die Mitglieder des Bundesrates und des Bundesgerichts sowie der Bundeskanzler behalten ihr politisches und bürgerliches Domizil in denjenigen Kantonen bei, in welchen

¹⁾ Fassung gemäss BG vom 20. Juni 1947.

sie verbürgert sind. Besitzen sie in mehreren Kantonen das Bürgerrecht, so sind sie mit Beziehung auf Art. 96 der Bundesverfassung als demjenigen Kantone angehörig zu betrachten, in welchem sie zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz hatten, und, in Ermangelung des Wohnsitzes in einem dieser Kantone, als demjenigen angehörig, in welchem das Bürgerrecht zuletzt erworben worden ist.

² Das bürgerliche Domizil gemäss Absatz 1 hiervor macht auch Regel für die Besteuerung des beweglichen Vermögens, seiner Erträge und eines daraus fließenden Vermögensgewinns sowie für die Erhebung von Erbschafts- und Schenkungssteuern auf dem beweglichen Vermögen. Zur Besteuerung des Arbeitseinkommens sind Kanton und Gemeinde befugt, in denen die Mitglieder des Bundesrates und des Bundesgerichts sowie der Bundeskanzler tatsächlich Wohnsitz nehmen (Art. 23 ZGB). Die Erhebung der Steuern auf dem unbeweglichen Vermögen, seinen Erträgen und einem daraus fließenden Vermögensgewinn sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuern richtet sich nach den bestehenden Grundsätzen betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung (Art. 46 Abs. 2, der Bundesverfassung).

Art. 10 Die Bundeskasse und alle unter der Verwaltung des Bundes stehenden Fonds sowie diejenigen Liegenschaften, Anstalten und Materialien, die unmittelbar für Bundeszwecke bestimmt sind, dürfen von den Kantonen nicht mit einer direkten Steuer belegt werden.

Art. 11 Die Kantone sind für das Eigentum der Eidgenossenschaft verantwortlich, sofern dasselbe durch Störung der öffentlichen Ordnung auf ihrem Gebiet beschädigt oder entfremdet wird.

Art. 12 Wenn der Bundesrat wegen öffentlicher Unruhen die Sicherheit der Bundesbehörden am Bundessitze für gefährdet erachtet, so ist er, abgesehen von andern verfassungs-

mässigen Sicherheitsmassnahmen, berechtigt, seine eigenen Sitzungen an einen andern Ort zu verlegen und auch die Bundesversammlung an den gleichen Ort einzuberufen.

Art. 13 Sollte infolge von Aufruhr oder anderer Gewalttat der Bundesrat ausserstande sein, zu handeln, so ist der Präsident des Nationalrates oder bei dessen Behinderung der Präsident des Ständerates verpflichtet, sofort die beiden gesetzgebenden Räte in einem beliebigen Kantone zu versammeln.

Art. 13bis¹⁾ Die in den Artikeln 12 und 13 vorgesehene Regelung findet auch dann Anwendung, wenn die Sicherheit der Bundesbehörden oder die Handlungsmöglichkeit des Bundesrates aus andern Gründen gefährdet ist.

Art. 14¹ Die zum Gebrauche der Bundesbehörden bestimmten Gebäude stehen unter der unmittelbaren Polizei derselben.

² Während der Sitzungen der Bundesversammlung übt jeder Rat die Polizei in seinem Sitzungssaale aus.

Art. 15¹ Streitigkeiten, die über die Anwendung dieses Gesetzes entstehen, gehören in die Zuständigkeit der Vereinigten Bundesversammlung. Hievon ausgenommen sind Streitigkeiten über die Anwendung von Art. 10, die dem Bundesgerichte zugewiesen sind.

² Allfällig erforderliche provisorische Verfügungen hat der Bundesrat zu erlassen.

Art. 16 Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

a) das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1851 über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft;

¹⁾ Eingefügt durch das Geschäftsverkehrsgesetz vom 23. März 1962 (Art. 60).

- b) Art. 60 des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
- c) Art. 15 Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege.

Art. 17 Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

In Kraft getreten am 1. Juli 1934

2 Politische Rechte

Bundesgesetz betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen

(Vom 19. Juli 1872)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrates vom 24. Juni 1872¹⁾, beschliesst:

Art. 1 Die Wahlen in den schweizerischen Nationalrat (Art. 61–65 BV)²⁾, die Wahlen der eidg. Geschworenen (Art. 104)³⁾ und die Abstimmungen über die Revision der Bundesverfassung (Art. 113 und 114)⁴⁾ finden nach den Vorschriften der kantonalen Gesetze statt, unter Vorbehalt jedoch der nachstehenden Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist (Art. 63 BV)⁵⁾.

¹⁾ BBl 1872 II 753.

²⁾ Heute: Art. 72–76 BV.

³⁾ Heute: Art. 112 BV.

⁴⁾ Heute: Art. 118–123 BV.

⁵⁾ Heute: Art. 74 BV.

Art. 3 ¹ Das Stimmrecht wird von jedem Schweizerbürger da ausgeübt, wo er als Ortsbürger oder als Niedergelassener oder Aufenthaltler wohnt.

² In bezug auf die Mitglieder des Bundesrates und den Kanzler der Eidgenossenschaft bleiben die Bestimmungen des Art. 2 im Bundesgesetz vom 16. Mai 1849 über Organisation und Geschäftsgang des Bundesrates vorbehalten.¹⁾

Art. 3bis ²⁾ Ein Stimmfähiger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und wenn er seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 4 ³⁾

Art. 5 ¹ Jeder in einer Gemeinde wohnende Schweizerbürger (Art. 3) ist von Amtes wegen in das Stimmregister (Art. 1) einzutragen, insofern nicht der betreffenden Behörde die Beweise dafür vorliegen, dass er nach den Gesetzen des Kantons von dem Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sei.

² Alle auf die Führung der Stimmregister bezüglichen Vorschriften müssen für sämtliche Schweizerbürger dieselben sein.

Art. 6 Die Stimmregister sollen während wenigstens 14 Tagen vor einer Wahl oder Abstimmung zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aufgelegt und dürfen nicht früher als 3 Tage vor der Abstimmung geschlossen werden.

Art. 7 Wegen Verletzung der in den Artikeln 2–6 enthaltenen Bestimmungen ist der Rekurs von den kantonalen Behörden an den Bundesrat gestattet.

¹⁾ Heute: Art. 9 des BG vom 26. März 1934 über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft (Nr. 12 hiervor).

²⁾ Eingefügt durch BG vom 3. Oktober 1951.

³⁾ Aufgehoben durch BG vom 25. Juni 1965 (Nr. 22 hiernach)

Art. 8 ¹ Die Nationalratswahlen und die Verfassungsabstimmungen finden mittels schriftlicher und geheimer Stimmabgabe statt; die Wahl der Geschworenen kann in offener Abstimmung vorgenommen werden.

² Stimmabgabe durch Stellvertretung ist untersagt.

Art. 9 Über die Abstimmungs- und Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dessen Richtigkeit von dem betreffenden Bureau unterschriftlich zu bezeugen ist. Dieses Protokoll ist der Kantonsregierung zu übermitteln, welche die Ergebnisse der verschiedenen Versammlungen zusammenstellt und in angemessener Weise sofort öffentlich bekannt macht.

Art. 10 ¹ Binnen einer Frist von 6 Tagen, die mit dem Tage zu laufen beginnt, an welchem die im vorigen Artikel genannte Bekanntmachung erlassen worden ist, können Einsprachen gegen die Gültigkeit einer zu Ende geführten Wahl oder einer Abstimmung über die Revision der Bundesverfassung erhoben werden. Dieses hat vermittelst schriftlicher Eingabe bei der Kantonsregierung zuhanden der Bundesbehörden zu geschehen. Nach Ablauf obiger Frist erfolgende Eingaben werden nicht berücksichtigt.

² Zum Gegenstande solcher Einsprachen kann alles, was während des ganzen Verlaufes der betreffenden Wahl- oder Abstimmungsverhandlung vorgefallen ist, sachbezügliche Beschlüsse der Kantonalbehörden und des Bundesrates (Art. 7 dieses Gesetzes) nicht ausgeschlossen, gemacht werden.

Art. 11 ¹ Nach Ablauf der im vorigen Artikel genannten Frist haben die Kantonsregierungen die sämtlichen auf die Wahlen oder Abstimmungen bezüglichen Akten, samt den allfälligen Beschwerden und ihrem Gutachten über die letztern, dem Bundesrate zu übermitteln.

² Einzig die Stimmzettel bleiben unter Verwahrung der Kantonsregierungen und sind von diesen nur auf Verlangen

einzusenden, nach Genehmigung der Verhandlungen aber zu vernichten.

B. Besondere Bestimmungen für die Nationalratswahlen

Art. 12 Die Wahlen für den Nationalrat sind direkte (Art. 62 BV).¹⁾

Art. 13 ¹ Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

² . . .²⁾

Art. 14 ¹ Die Mitglieder des Ständerates, des Bundesrates und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrates sein. (Art. 66 BV)³⁾

² Übrigens sind dieselben doch in den Nationalrat wählbar. Nach erfolgter Wahl haben sie aber zwischen den beiden miteinander unvereinbaren Stellen zu wählen.

Art. 15 Bei einer Gesamterneuerung des Nationalrates können die infolge dieser Erneuerung abtretenden Beamten, welche in den neuerwählten Nationalrat ernannt worden sind, an den Verhandlungen dieses letztern teilnehmen, bis die ihre Beamtungen betreffenden Erneuerungswahlen stattgefunden haben.

Art. 16 ⁴⁾

Art. 17 Für Wahlverhandlungen, behufs Besetzung von Stellen im Nationalrat, welche im Laufe einer Amtsdauer des letztern erledigt worden sind, wird der Zeitpunkt von den betreffenden Kantonsregierungen bestimmt.

¹⁾ Heute: Art. 73 BV.

²⁾ Mit der Annahme der Bundesverfassung von 1874 (Art. 75 und Art. 2 der Übergangsbestimmungen) dahingefallen.

³⁾ Heute: Art. 77 BV.

⁴⁾ Aufgehoben durch BG vom 14. Februar 1919 (Nr. 26 hiernach).

Art. 18 ¹ Die Kantonsregierungen werden, soweit sie den Zeitpunkt der Wahlverhandlungen zu bestimmen haben, auf möglichste Beförderung der letztern hinwirken.

² Sie werden überdies jeweilen, falls in ihren Kantonen an mehreren Orten Wahlveranstaltungen stattzufinden haben, die tunlichst gleichmässige Abhaltung derselben anordnen.

Art. 19–23¹⁾

Art. 24 Je am Schlusse der Wahlverhandlungen eines Wahlkreises hat die betreffende Kantonsregierung sofort:

- a) den Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl vermittels Zuschrift Mitteilung zu machen;
- b) dem Bundesrate vorläufig einfach die Namen der Gewählten noch ohne Einsendung der Wahlakten zur Kenntnis zu bringen.

Art. 25²⁾ ¹ Wollen schon vor der öffentlichen Bekanntmachung des Ergebnisses einer zu Ende geführten Wahl Einsprachen gegen Wahlverhandlungen des ersten oder zweiten Wahlganges erhoben werden, so sind dieselben binnen 3 Tagen, von der befristeten Wahlverhandlung an gerechnet, der betreffenden Kantonsregierung vermittels einer schriftlichen Eingabe zur Kenntnis zu bringen.

² Haben die Wahlverhandlungen, die Gültigkeit derselben vorausgesetzt, noch zu keinem abschliessenden Ergebnis geführt, so entscheidet die Kantonsregierung, wobei übrigens das Recht späterer Beschwerdeführung bei dem Nationalrate (Art. 10) vorbehalten bleibt, im entgegengesetzten Falle der Nationalrat über diese Einsprachen.

Art. 26¹⁾

¹⁾ Aufgehoben durch BG vom 14. Februar 1919 (Nr. 26 hiernach).

²⁾ Das BG vom 14. Februar 1919 betreffend die Wahl des Nationalrates hat ein neues Wahlsystem mit nur einer Wahlverhandlung eingeführt.

Art. 27 ¹⁾ Jedesmal nach einer Gesamterneuerung des Nationalrates haben sich diejenigen, welchen eine Kantonsregierung ihre Wahl in den Nationalrat gemäss Art. 24 lit. a, angezeigt, ohne weitere Einladung am ersten Montage im Dezember vormittags um 10 Uhr zu der konstituierenden Sitzung des Nationalrates in der Bundesstadt einzufinden.

² ¹⁾ Die konstituierende Sitzung kann jedoch durch einen in der vorangehenden Session vom Nationalrat im Einvernehmen mit dem Ständerat gefassten Beschluss auf den letzten Montag im November, 10 Uhr, vorverschoben werden. Ein solcher Beschluss wird den Gewählten durch die Kantonsregierungen zur Kenntnis gebracht.

Art. 28 Solche dagegen, welche im Laufe einer Amtsdauer des Nationalrates gewählt wurden, sind von dem Bundesrate in der gewöhnlichen Form einzuberufen, und zwar soll dieses, wenn der Nationalrat gerade versammelt ist, sofort, sonst aber auf die nächste Sitzung desselben geschehen.

Art. 29 ¹ In der nach der Gesamterneuerung des Nationalrates stattfindenden konstituierenden Sitzung (Art. 27) ist je-
weilen vorerst über die Anerkennung der in den Nationalrat getroffenen Wahlen einzutreten.

² Bei diesen Verhandlungen haben alle diejenigen, welche mit einem ihre Wahl beurkundenden Schreiben einer Kantonsregierung versehen sind, gleichviel ob ihre Wahl beanstandet ist oder nicht, Sitz und Stimme.

³ Während der Behandlung von Wahleinsprachen, bei denen sie selbst beteiligt sind, haben sie sich indessen in Ausstand zu begeben, und ist ihre Wahl für ungültig erklärt worden, so haben sie sich jeder weitem Teilnahme an den Verhandlungen zu enthalten.

Art. 30 Nach erfolgter Konstituierung des Nationalrates ist ein neugewähltes Mitglied erst, nachdem seine Wahl als

¹⁾ Neuer Absatz gemäss BG vom 10. Juni 1971, in Kraft seit 1. Oktober 1971.

gültig anerkannt worden ist, an den Verhandlungen teilzunehmen berechtigt.

Art. 31 Der Nationalrat wird auf die Dauer von vier Jahren¹⁾ gewählt, und es findet jeweilen Gesamterneuerung statt. (Art. 65 BV)²⁾

Art. 32³⁾ Die Amtsdauer des Nationalrates läuft im Jahre seiner Gesamterneuerung jeweils mit dem Sonntag vor der konstituierenden Sitzung des neuen Rates (Art. 27) ab.

Art. 33 Wünscht ein Mitglied aus dem Nationalrat auszutreten, so hat es eine sachbezügliche Erklärung dem Nationalrate, wenn dieser eben versammelt ist, sonst aber dem Bundesrate einzureichen...⁴⁾

Art. 34 Ein Mitglied des Nationalrates, welches den Austritt aus demselben erklärt hat, ist gleichwohl verpflichtet, den Sitzungen noch beizuwohnen, bis sein Nachfolger gewählt ist.

Art. 35 In allen Fällen, in welchen die Erledigung einer Stelle im Nationalrate vor dem Ablaufe der Amtsdauer des letztern eintritt, soll diese Stelle sofort wieder besetzt werden, es wäre denn, dass vor der Gesamterneuerung des Nationalrates kein Zusammentritt desselben mehr in Aussicht stünde.

C. Wahlen der eidgenössischen Geschwornen

Art. 36–43⁵⁾

Art. 44 Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden nach den Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937⁶⁾ bestraft.

1) Wortlaut berichtigt auf Grund von Art. 76 BV.

2) Heute: Art. 76 BV.

3) Fassung gemäss BG vom 10. Juni 1971, in Kraft seit 1. Oktober 1971.

4) Schlusssatz aufgehoben durch BG vom 14. Februar 1919 (Nr. 26 hiernach)

5) Aufgehoben durch BG vom 22. März 1893. Siehe heute die Artikel 3 bis 6 des BG vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege.

6) Wortlaut berichtigt auf Grund von Art. 334 StGB.

Art. 45 Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

In Kraft getreten am 22. Juli 1872.

Bundesgesetz über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen

(Vom 25. Juni 1965)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 43, 73, 90 und 122 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. September 1964¹⁾, beschliesst:

I. Vorzeitige Stimmabgabe

Art. 1 ¹ Die Kantone sind ermächtigt, bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen die vorzeitige Stimmabgabe an einem oder mehreren der vier dem Abstimmungssonntag vorausgehenden Tage für das ganze Kantonsgebiet oder für einzelne Gemeinden anzuordnen.

² Wird für die kantonalen Abstimmungen eine vorzeitige Stimmabgabe vorgesehen, dann ist sie in gleichem Ausmass auch für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen anzuordnen, jedoch höchstens innerhalb der vier dem Abstimmungssonntag vorausgehenden Tage.

³ Auf alle Fälle muss für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen die vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der Vortage des Abstimmungssonntags für Gemeinden mit über 800 Stimmberechtigten angeordnet werden sowie für die anderen Gemeinden, sofern diese Erleichterung von mindestens 30 Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor der Abstimmung verlangt wird.

¹⁾ BBl 1964, II, 381.

Art. 2 Bei der vorzeitigen Stimmabgabe kann das kantonale Recht vorsehen, dass alle oder einzelne Urnen während einer bestimmten Zeit geöffnet werden oder dass der Stimmberechtigte den Stimmzettel persönlich in verschlossenem Umschlag auf einer Amtsstelle abgibt.

Art. 3 Die Kantone erlassen die zur Verhinderung von Missbräuchen erforderlichen Bestimmungen.

II. Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege

Art. 4 Der Bundesrat erlässt einheitliche Bestimmungen über die Ausübung des Stimmrechtes durch die Wehrmänner.

Art. 5 ¹ Bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen sind zur Ausübung des Stimmrechtes auf dem Korrespondenzwege berechtigt:

- a) die Kranken und Gebrechlichen;
- b) die Patienten der Militärversicherung, die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen;
- c) die Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten;
- d) die Stimmberechtigten, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind.

² Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege kann nur von einem Stimmberechtigten ausgeübt werden, der seinen Wohnsitz in der Schweiz hat und sich in der Schweiz aufhält.

Art. 6 Wer sein Stimmrecht auf dem Korrespondenzwege ausüben will, hat das Stimmmaterial für die betreffende Wahl oder Abstimmung bei der zuständigen Behörde schriftlich unter Angabe der Gründe rechtzeitig anzufordern.

Art. 7 ¹ Die Kantone regeln das Verfahren der Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege.

² Dem Stimmberechtigten steht gegen letztinstanzliche Entschiede kantonaler Behörden betreffend Verweigerung der Möglichkeit der Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege das Beschwerderecht an den Bundesrat zu.

³ Die Kantone erlassen insbesondere Vorschriften, um die Kontrolle der Stimmberechtigung sowie das Stimmgeheimnis zu gewährleisten und die doppelte Stimmabgabe zu verhindern.

⁴ Die Kantone bestimmen, ob der Stimmberechtigte, der infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit seine Stimme auf dem Korrespondenzwege abgeben will, sich mit einem Zeugnis eines Arztes oder der Direktion der Anstalt, in der er sich aufhält, ausweisen muss.

⁵ Die kantonalen Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 8 ¹ Die Taxpflicht der mit der Post zu befördernden Sendungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1924¹⁾ betreffend den Postverkehr und seiner Ausführungserlasse. Die Frankierung der Sendungen obliegt, soweit Taxpflicht besteht, dem Absender.

² Die Kantone können bestimmen, dass die Portokosten für die Zustellungsumschläge von den Gemeinden getragen werden. In diesem Falle legen die Gemeinden den Sendungen mit dem Stimm- und Wahlmaterial vorfrankierte Zustellungsumschläge bei.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9 Dieses Gesetz hebt den Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 betreffend die eidgenössischen Wahlen und

) BS 7, 754.

Abstimmungen sowie das Bundesgesetz vom 30. Juni 1960 über die Einführung der vorzeitigen Stimmabgabe in eidgenössischen Angelegenheiten auf.

Art. 10 Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

In Kraft getreten am 1. Januar 1967.

Bundesgesetz über das Verfahren bei Volksbegehren auf Revision der Bundesverfassung (Initiativgesetz)

(Vom 23. März 1962)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 122 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 25. April 1960¹⁾, beschliesst:

I. Formvorschriften

Art. 1 Begehren um Total- oder Partialrevision der Bundesverfassung (Art. 118, 120 und 121 der Bundesverfassung) sind schriftlich beim Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung einzureichen; in der Eingabe ist der Gegenstand des Begehrens bestimmt zu bezeichnen.

Art. 2 ¹ Der Bürger, der das Begehren stellen will, hat es eigenhändig zu unterzeichnen.

² Wer eine andere Unterschrift als die seinige beisetzt, macht sich strafbar (Art. 282 des Strafgesetzbuches).

Art. 3 ¹ Ein Volksbegehren, bei dem die Einheit der Materie im Sinne von Artikel 121 Absatz 3, der Bundesverfassung nicht gewahrt ist oder bei dem die in Artikel 121 Absatz 4, der Bundesverfassung vorgesehenen beiden Formen der allgemeinen Anregung und des ausgearbeiteten Entwurfs miteinander verbunden sind, ist von der Bundesversammlung ungültig zu erklären.

¹⁾ BBl 1960 I 1431.

² Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Punkten eines Volksbegehrens ein innerer Zusammenhang besteht.

Art. 4 ¹ Um gültig zu sein, hat jeder Unterschriftenbogen folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Namen des Kantons und der politischen Gemeinde, wo die Unterschriften beigesetzt wurden;
- b) den Wortlaut des Revisionsbegehrens;
- c) den Wortlaut von Artikel 2 dieses Gesetzes;
- d) am Schluss des Bogens die Bescheinigung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde, dass die Unterzeichner in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der auf dem Unterschriftenbogen genannten Gemeinde ausüben. Diese Bescheinigung, die unentgeltlich erfolgt, muss mit Datum versehen sein, in Worten oder Ziffern die Zahl der beglaubigten Unterschriften nennen, die eigenhändige Unterschrift der beglaubigenden Amtsperson aufweisen und deren amtliche Eigenschaft durch Stempel oder Zusatz kennzeichnen.

² Wird ein Partialrevisionsbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs in mehr als einer Amtssprache zur Unterzeichnung aufgelegt, so muss jeder Unterschriftenbogen, um gültig zu sein, überdies den massgebenden Text bezeichnen und wiedergeben.

³ Enthält das Revisionsbegehren eine Rückzugsklausel, so sind auf jedem Bogen die Namen und Adressen der zum Rückzug ermächtigten Unterzeichner anzugeben. Diese Klausel besteht in der Ermächtigung an mindestens drei Mitunterzeichner, das Begehren zugunsten eines Gegenentwurfes der Bundesversammlung oder vorbehaltlos zurückzuziehen. Der Rückzugsbeschluss bedarf mindestens der Zweidrittelsmehrheit der zum Rückzug berechtigten Mitunterzeichner.

⁴ Der Rückzug eines Volksbegehrens ist zulässig:

- a) wenn das Begehren auf Totalrevision der Bundesverfassung lautet oder wenn ein Partialrevisionsbegehren als ausgearbeiteter Entwurf formuliert ist, bis zum Zeitpunkt der Festsetzung der Volksabstimmung;
- b) wenn ein Partialrevisionsbegehren in der Form der allgemeinen Anregung gestellt ist und die Bundesversammlung das Begehren ablehnt oder innert der gesetzlichen Frist nicht zu einem übereinstimmenden Beschluss gelangt, ebenfalls bis zum Zeitpunkt der Festsetzung der Volksabstimmung; stimmt sie ihm dagegen zu, so ist der Rückzug nur bis zum Zustimmungsbeschluss zulässig.

⁵ Einmal beim Bundesrat eingereichte Unterschriftenbogen werden weder zurückgegeben noch können sie eingesehen werden.

Art. 5 ¹ Bei der Ermittlung der Zahl der gültigen Unterschriften fallen ausser Betracht:

- a) Unterschriften, die nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten, vom Tage des Eingangs des Revisionsbegehrens zurückgerechnet, durch die zuständige Amtsstelle (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe d) bescheinigt worden sind;
- b) Unterschriften, die sich auf einem ungültigen Bogen (Art. 4 Abs. 1 und 2) befinden;
- c) Unterschriften, für welche die Bescheinigung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d, fehlt;
- d) Unterschriften, die nicht eigenhändig, vollständig und handschriftlich geschrieben sind; Unterschriften fremder Namen, welche offensichtlich von der gleichen Hand geschrieben sind (Art. 2 Abs. 2); überzählige Unterschriften des nämlichen Bürgers;
- e) Unterschriften, die vor Einreichung des Begehrens zurückgezogen wurden. Wer seine Unterschrift zurückziehen

will, hat den Rückzug der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde oder dem Bundesrat schriftlich zu erklären.

² Es ist Aufgabe der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde, mehrmalige Unterschriften desselben Bürgers für dasselbe Begehren bis auf eine zu streichen.

II. Verfahren vor Bundesrat und Bundesversammlung

Art. 6 Für die Behandlung eines Volksbegehrens durch Bundesrat und Bundesversammlung und die dabei zu beachtenden Fristen gelten die Artikel 22 bis 30 des Geschäftsverkehrsgesetzes.

III. Abstimmungsvorschriften

Art. 7 ¹ Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen alle leeren und ungültigen Stimmzettel ausser Betracht.

² Ein Revisionsentwurf ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen und die Mehrheit der Stände auf sich vereinigt.

Art. 8 Stellt die Bundesversammlung im Sinne von Artikel 27 Absatz 3, des Geschäftsverkehrsgesetzes einen eigenen Revisionsentwurf auf, so werden den Stimmberechtigten die folgenden Fragen vorgelegt:

Wollt Ihr den Revisionsentwurf der Initianten annehmen?
oder

Wollt Ihr den Revisionsentwurf der Bundesversammlung annehmen?

Art. 9 ¹ Stimmzettel, auf denen nur eine der beiden Fragen mit Ja oder Nein beantwortet wird, und Stimmzettel, auf denen beide Fragen verneint werden, sind gültig.

² Stimmzettel, auf denen beide Fragen bejaht werden, sind ungültig.

Art. 10 Im übrigen gelten für die Anordnung und Vornahme der Volksabstimmung die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874¹⁾ betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

IV. Schlussbestimmung

Art. 11 ¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Auf diesen Zeitpunkt werden die Artikel 1 bis 5, 11 bis 14 und 16 bis 18 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung aufgehoben.

³ Gleichzeitig wird Artikel 5 Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse wie folgt geändert:

...²⁾

In Kraft getreten am 1. Dezember 1962.

¹⁾ Siehe Nr. 24 hiernach

²⁾ Text siehe im BG vom 17. Juni 1874 Nr. 24 hiernach.

Bundesgesetz betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse

(Vom 17. Juni 1874)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 1874¹⁾,

in Vollziehung der Artikel 89 und 90 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, beschliesst:

Art. 1 Bundesgesetze sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn 30 000 stimmberechtigte Schweizerbürger oder 8 Kantone dies verlangen (BV Art. 89).

Art. 2 Der Entscheid, dass ein Bundesbeschluss entweder als nicht allgemein verbindlich oder als dringlich zu behandeln sei, steht der Bundesversammlung zu, und es ist derselbe dem Beschlusse selbst jeweilen ausdrücklich beizufügen. In diesem Falle ordnet der Bundesrat, unter Aufnahme des Beschlusses in die amtliche Gesetzessammlung, dessen Vollziehung an.

Art. 3 Alle Bundesgesetze sowie solche Bundesbeschlüsse, welche nicht unter eine der beiden im Art. 2 vorgesehenen Ausnahmen fallen, sind unmittelbar nach ihrem Erlass zu veröffentlichen und den Kantonsregierungen in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren zuzustellen.

Art. 4 Das Verlangen der Volksabstimmung, sei es, dass es von Bürgern oder von Kantonen ausgeht, muss innerhalb 90

¹⁾ BBl 1874 I 1001.

Tagen, vom Tage der Veröffentlichung des fraglichen Gesetzes oder Bundesbeschlusses im Bundesblatte an gerechnet, gestellt werden.

Art. 5 ¹ Das Verlangen wird auf dem Wege der schriftlichen Eingabe an den Bundesrat gerichtet.

² Der Bürger, welcher das Verlangen stellen oder unterstützen will, hat dasselbe eigenhändig zu unterzeichnen. Wer unter eine solche Eingabe eine andere Unterschrift als die seinige setzt, unterliegt der Anwendung der Bestimmungen der Strafgesetze.

³ Die Stimmberechtigung der Unterzeichner ist von der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde zu bezeugen.¹⁾

⁴ Für diese Amtsverrichtung dürfen keinerlei Taxen bezogen werden.

Art. 6 Wenn Kantone das Verlangen um Volksabstimmung stellen, so hat dasselbe vom Grossen Rate (Kantonsrat, Landrat) auszugehen. Vorbehalten bleibt das nach der kantonalen Verfassung dem Volke zustehende Recht zur Abänderung solcher Schlussnahmen.

Art. 7 ¹ Wenn innerhalb 90 Tagen nach Veröffentlichung eines Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses im Bundesblatt ein Begehren um Volksabstimmung nicht gestellt ist, oder wenn solche Begehren innerhalb genannter Frist zwar eingelangt sind, es sich aber infolge amtlicher Zusammenstellung und Prüfung erweist, dass dieselben weder von 30 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern noch von 8 Kantonen unterstützt sind, so erklärt der Bundesrat das betreffende Bundesgesetz oder den betreffenden Bundesbeschluss als in Kraft getreten und ordnet dessen Vollzug und Aufnahme in die amtliche Gesetzessammlung an.

¹⁾ Fassung gemäss BG vom 23. März 1962 (Art. 11) – (Nr. 23 hiervor).

² Die Zahl der für Volksabstimmung eingelangten Unterschriften wird nach Kantonen und Gemeinden im Bundesblatt veröffentlicht, ebenso die von Kantonen nach Art. 6 gestellten Begehren. Überdies wird der Bundesrat der Bundesversammlung in ihrer nächstfolgenden Sitzung unter Vorlegung der Akten Bericht erstatten.

Art. 8 Ergibt sich hingegen aus der Zusammenstellung und aus der Prüfung der Eingaben, dass das Begehren um Volksabstimmung von der erforderlichen Anzahl stimmberechtigter Schweizerbürger oder Kantone unterstützt ist, so ordnet der Bundesrat die Vornahme der allgemeinen Volksabstimmung an, setzt die Kantonsregierungen davon in Kenntnis und sorgt für beförderliche und geeignete allgemeine Bekanntmachung des der Abstimmung zu unterstellenden Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses.

Art. 9 ¹ Die Stimmgebung des schweizerischen Volkes erfolgt auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft an einem und demselben Tage.¹⁾ Dieser Tag wird durch den Bundesrat festgesetzt.

² Es darf jedoch die Abstimmung nicht früher als vier Wochen nach geschehener ausreichender Bekanntmachung des fraglichen Bundesbeschlusses geschehen.

Art. 10 Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, welcher das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 11 Jeder Kanton ordnet die Abstimmung auf seinem Gebiete nach den bundesgesetzlichen Vorschriften über eidgenössische Abstimmungen an.

¹⁾ Über die vorzeitige Stimmabgabe vgl. BG vom 25. Juni 1965 (Nr. 22 hiervor).

Art. 12 Über die Abstimmung ist in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ein Protokoll aufzunehmen, in welchem genau anzugeben ist: die Zahl der Stimmberechtigten, ferner wieviele Stimmen das dem Volksentscheid unterworfenen Bundesgesetz, beziehungsweise den Bundesbeschluss angenommen und wieviele ihn verworfen haben.

Art. 13 ¹ Die Kantonsregierungen haben die Protokolle über die Abstimmungen dem Bundesrat innerhalb 10 Tagen zu übersenden und halten die Stimmkarten zu dessen Verfügung.

² Der Bundesrat wird auf Grundlage derselben das Ergebnis der Abstimmung erwarhen.

Art. 14 ¹ Das Bundesgesetz oder der Bundesbeschluss ist als angenommen zu betrachten, wenn die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sich dafür ausgesprochen hat.

² In diesem Falle ordnet der Bundesrat dessen Aufnahme in die amtliche Gesetzessammlung und Vollziehung an.

Art. 15 Erzeigt sich dagegen, dass eine Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger die Vorlage verworfen hat, so ist sie als dahingefallen zu betrachten, und es unterbleibt deren Vollziehung.

Art. 16 In beiden Fällen veröffentlicht der Bundesrat die Resultate der Abstimmung und erstattet der Bundesversammlung in ihrer nächsten Sitzung Bericht.

Art. 17 Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Übergangsbestimmungen

Art. 1 Vorstehendes Bundesgesetz ist im Bundesblatt zu veröffentlichen und den Kantonsregierungen in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren zuzustellen.

Art. 2 Sämtliche Bestimmungen desselben finden auf dieses Gesetz selbst Anwendung.

Art. 3 Diese Übergangsbestimmungen treten sofort in Kraft.

Art. 4 Der Bundesrat ist mit der Vollziehung derselben beauftragt.

In Kraft getreten am 18. September 1874.

Bundesgesetz über die Verteilung der Abgeordneten des Nationalrates unter die Kantone (Vom 8. März 1963)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 72 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 6. November 1962¹⁾, beschliesst:

Art. 1 Die 200 Sitze des Nationalrates werden unter die Kantone und Halbkantone nach folgendem Verfahren verteilt:

1. Die Wohnbevölkerung der Schweiz wird durch 200 geteilt; das so ermittelte, auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis bildet die für die erste Verteilung vorläufige Verteilungszahl.
2. Jedem Kanton oder Halbkanton, dessen Bevölkerung die nach Ziffer 1 ermittelte vorläufige Verteilungszahl nicht erreicht, wird ein Sitz zugeteilt; diese Kantone und Halbkantone scheiden für die weitere Verteilung aus.
3. Zur Ermittlung der Verteilungszahl der zweiten Verteilung wird die Wohnbevölkerungszahl der Schweiz um die Zahl der Bevölkerung der Kantone und Halbkantone, die nach der ersten Verteilung ausgeschieden sind, vermindert und geteilt durch 200, vermindert um die Zahl der schon verteilten Sitze.
4. Jeder nicht nach Ziffer 2 ausgeschiedene Kanton oder Halbkanton hat Anspruch auf so viele Abgeordnete, als die neue Verteilungszahl in seiner Bevölkerungszahl aufgeht.

¹⁾ BBl 1962 II 1137.

5. Die noch übrigbleibenden Sitze werden unter jene Kantone und Halbkantone verteilt, welche die grössten Restzahlen aufweisen.

Art. 2 Haben im Falle von Artikel 1 Ziffer 5, zwei oder mehrere Kantone die gleichen Restzahlen erreicht, so wird der letzte Sitz dem Kanton zugeteilt, welcher nach der Teilung der Bevölkerungszahl jeder dieser Kantone mit der vorläufigen Verteilungszahl die grössere Restzahl aufweist.

Art. 3 Nach jeder eidgenössischen Volkszählung wird der Bundesrat für die nächste Gesamterneuerung des Nationalrates die Sitze nach Massgabe von Artikel 1 neu verteilen.

Art. 4 Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

In Kraft getreten am 12. Juni 1963.

Bundesgesetz betreffend die Wahl des Nationalrates (Vom 14. Februar 1919)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung von Art. 73 der Bundesverfassung,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 26. November 1918¹⁾, beschliesst:

Art. 1 ¹ Die Wahlen für den Nationalrat finden nach dem Grundsatz der Proportionalität gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes statt.

² Jeder Kanton und jeder Halbkanton bildet einen Wahlkreis.

³ In Wahlkreisen, die nur einen Vertreter zu wählen haben, findet die Wahl nach relativem Mehr statt. Die Artikel 3–21, 22 Abs. 1 und 2, 24–26 finden in diesen Wahlkreisen keine Anwendung.

Art. 2 Die Wahlen für die ordentliche Gesamterneuerung des Nationalrates finden jeweilen am letzten Sonntage im Oktober statt. Ersatzwahlen setzt die Kantonsregierung an.

Art. 3 ²⁾ ¹ Die Wahlvorschläge sind bei der Kantonsregierung spätestens 34 Tage (am fünftletzten Montag) vor dem Wahltage einzureichen.

² Die Kantonsregierungen geben dem Bundesrat von den Wahlvorschlägen unverzüglich Kenntnis.

Art. 4 ¹ Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Vertreter in dem Wahlkreis zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal.

¹⁾ BBl 1918 V 121.

²⁾ Fassung gemäss BG vom 22. Juni 1939 und BG vom 30. August 1946.

² Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen als Vertreter in dem Wahlkreis zu wählen sind, so werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 5 ¹ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein und soll am Kopfe zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen eine Bezeichnung tragen.

² Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.

³ Die Unterzeichner des Wahlvorschlages haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt derjenige, dessen Name in der Reihenfolge der Unterzeichner an erster Stelle steht, als Vertreter und derjenige, dessen Name an zweiter Stelle steht, als Stellvertreter.

⁴ Der Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Art. 6 ¹⁾ Steht der Name eines Vorgeschlagenen auf mehr als einem Wahlvorschlag desselben Wahlkreises, so fordert die Kantonsregierung den Vorgeschlagenen sofort auf, bis zum 30. Tage (fünftletzten Freitag) vor dem Wahltag zu erklären, auf welchem von diesen Vorschlägen sein Name stehen soll. Der Bundesrat erlässt eine gleiche Aufforderung an diejenigen Vorgeschlagenen, deren Name auf Listen mehr als eines Wahlkreises steht. Ist eine Erklärung innert dieser Frist nicht erhältlich, so entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag der Name des Vorgeschlagenen stehen bleiben soll. Auf den andern Wahlvorschlägen ist der Name des Kandidaten zu streichen.

¹⁾ Fassung gemäss BG vom 30. August 1946.

Art. 7¹⁾ ¹ Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens am 27. Tage (viertletzten Montag) vor dem Wahltag die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter beigefügt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen).

² Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt als gegenüber anderen Listen als eine einzige Liste.

Art. 8¹⁾ Ein Vorgeschlagener kann bis spätestens am 30. Tage (fünftletzten Freitag) vor dem Wahltag die schriftliche Erklärung abgeben, dass er eine Wahl ablehne; in diesem Falle wird sein Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

Art. 9¹⁾ ¹ Die Kantonsregierung oder die von ihr bezeichnete Amtsstelle prüft jeden Wahlvorschlag, streicht die Namen nicht wahlfähiger Kandidaten und setzt dem Vertreter der Unterzeichner erforderlichen Falles Frist an, innert welcher er nachträglich fehlende Unterschriften ergänzen, Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zwecke einer bessern Unterscheidung von andern Vorschlägen ändern kann.

² Den Ersatzvorschlägen muss die schriftliche Erklärung der Vorgeschlagenen, dass sie die Kandidatur annehmen, beigelegt werden. Fehlt diese Erklärung oder findet sich der betreffende Name schon auf einer andern Liste, oder ist der Kandidat nicht wahlfähig, so wird der Ersatzvorschlag gestrichen.

³ Sofern der Vertreter der Liste nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende der Liste angereiht.

⁴ Nach dem 27. Tage (viertletzten Montag) vor dem Wahltag dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. ¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss BG vom 30. August 1946.

Art. 10 ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.

² Die Listen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen.

³ Die Kantonsregierung macht die Listen mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern öffentlich bekannt. Bei verbundenen Listen wird die Listenverbindung mitgeteilt.

Art. 11 ¹ Die Kantonsregierungen werden entweder gedruckte Wahlzettel gestatten, die je eine der amtlich veröffentlichten Listen enthalten, oder sämtliche Listen von Amtes wegen den Wählern zur Benutzung als Wahlzettel spätestens am Freitag vor dem Wahltag gedruckt zustellen.

² Die Kantonsregierungen haben überdies den Stimmberechtigten einen leeren Wahlzettel, enthaltend den nötigen Raum für eine Listenbezeichnung und für die Namen der Kandidaten entweder amtlich zu übersenden oder im Wahllokal zur Verfügung zu stellen.

³ Das Geheimnis der Abstimmung ist unter allen Umständen zu wahren.

Art. 12 Über Beschwerden gegen die behördlichen Verfügungen über das Vorverfahren (Art. 3–11) entscheidet die Kantonsregierung unter Vorbehalt der Befugnisse des Nationalrates.

Art. 13 ¹ Jeder Wähler ist berechtigt, mittels eines gedruckten Wahlzettels oder durch ganzes oder teilweises Ausfüllen des leeren Wahlzettels mit Namen von Vorgeschlagenen, welche auf irgendeiner der veröffentlichten Listen stehen, sein Wahlrecht auszuüben. Es ist ihm gestattet, an dem gedruckten Wahlzettel Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen handschriftlich vorzunehmen.

² Auf mechanischem Wege vervielfältigte Wahlzettel mit Namen von Vorgeschlagenen aus verschiedenen Listen sind ungültig.

³ Es ist nicht gestattet, den Namen eines Kandidaten mehr als zweimal auf einen Wahlzettel zu setzen.

Art. 13bis ¹⁾ ¹ Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Wahlzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Wahlzettel ist verboten.

² Widerhandlungen werden mit Busse bis zu 5000 Franken oder mit Gefängnis ²⁾ bis zu einem Monat bestraft. Beide Strafen können verbunden werden.

³ Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches ³⁾ sind anwendbar.

⁴ Die Widerhandlungen sind der Bundesstrafgerichtsbarkeit unterstellt. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann die Untersuchung und Beurteilung den kantonalen Behörden übertragen.

Art. 14 ¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als Mitglieder des Nationalrates zu wählen sind, so gelten die fehlenden Stimmen als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel gedruckt oder geschrieben ist. Fehlt eine solche Bezeichnung oder enthält der Wahlzettel mehr als eine der eingereichten Listenbezeichnungen, so gelten die fehlenden Stimmen als leer.

² Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Vertreter zu wählen sind, so werden die letzten Namen gestrichen.

³ Namen, welche auf keiner Liste stehen, fallen ausser Betracht; die auf sie gefallenen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.

⁴ Wahlzettel, die eine Listenbezeichnung, jedoch keinen gültigen Kandidatennamen enthalten, sind ungültig.

¹⁾ Eingefügt durch BG vom 22. Dezember 1938.

²⁾ Heute: «Haft», gemäss StGB (Art. 333, Abs. 2).

³⁾ Heute: die allgemeinen Bestimmungen des StGB, gemäss StGB (Art. 334).

⁵ Wahlzettel, die ehrverletzende Bemerkungen enthalten, sind ungültig.

Art. 15 Nach Schluss der Wahlverhandlung wird durch die Kantonsregierung auf Grund der Protokolle der Bureaux festgestellt:

1. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
2. die Zahl der Stimmen nach Art. 14 Abs. 1 und 3, welche jede Liste erhalten hat (Zusatzstimmen);
3. die Summen der Kandidaten- und Zusatzstimmen, welche den einzelnen Listen zugefallen sind (Parteistimmenzahl);
4. für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listengruppe vereinigten Stimmen.

Art. 16 ¹ Hierauf werden die zu wählenden Mitglieder des Nationalrates auf die einzelnen Listen im Verhältnis ihrer Parteistimmenzahlen (Art. 15 Ziffer 3) so verteilt, dass auf die gleiche Verteilungszahl bei allen Listen je ein Vertreter kommt.

² Dabei wird nach Massgabe der Art. 17 bis 20 verfahren.

Art. 17 ¹ Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen (Parteistimmenzahlen) wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Nationalrates geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl, welche auf den so erhaltenen Quotienten folgt, ist die vorläufige Verteilungszahl.

² Jede Liste erhält soviel mal ein Mitglied des Nationalrates zugeteilt, als die vorläufige Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.

³ Wenn durch diese Verteilung nicht so viele Mitglieder des Nationalrates herauskommen, als zu wählen sind, so wird die Stimmzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Mitglieder geteilt und der erste

noch zu vergebende Sitz der Liste gegeben, welche hierbei den grössten Quotienten aufweist.

⁴ Das gleiche Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere freigebliebene Sitze zu vergeben sind.

Art. 18 ¹ Ergibt im Falle des Art. 17 Abs. 3 und 4, die Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, so erhält je diejenige Liste den Vorzug, welche bei der Teilung mit der vorläufigen Verteilungszahl den grössern Rest aufwies.

² Sind auch die Parteistimmennzahlen dieser Listen gleich, so erhält diejenige Liste den Vorzug, bei welcher der in Betracht kommende Kandidat die grössere Stimmennzahl aufweist.

³ Sind auch die Kandidatenstimmennzahlen gleich, so entscheidet das Los.

Art. 19 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

² Ist jedoch die Stimmennzahl eines Kandidaten geringer als die Hälfte der durchschnittlichen Stimmennzahl der Kandidaten der betreffenden Liste, wobei bei kumulierten Kandidaten nur die einfache Stimmennzahl gilt, so ist er nicht gewählt. In diesem Falle finden Ergänzungswahlen nach den für die Hauptwahlen geltenden Vorschriften statt.

Art. 20 Werden einer oder mehreren Listen mehr Sitze zugeteilt, als sie Namen enthalten, so sind vorerst alle ihre Kandidaten gewählt. Für die überzähligen Sitze findet eine Ergänzungswahl nach Art. 25 statt.

Art. 21 ¹ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird im Vollzug der Art. 17, 18 und 20 zunächst als eine einzige Liste behandelt.

² Die Gesamtzahl der auf sie entfallenden Sitze wird sodann auf die Einzellisten der Gruppe unter entsprechender Anwendung der Art. 17 bis 20 verteilt.

Art. 22 ¹ Ist nur eine Liste vorhanden oder überschreitet die Gesamtzahl der Kandidaten aller Listen nicht die Zahl der zu wählenden Vertreter, so werden alle Kandidaten ohne Wahlverhandlung von der Kantonsregierung als gewählt erklärt. ...¹⁾

² Ist die Gesamtzahl der Kandidaten aller Listen geringer als die Zahl der zu wählenden Vertreter, so erklärt die Kantonsregierung zunächst alle Kandidaten als gewählt. Für die unbesetzt gebliebenen Sitze finden Ergänzungswahlen nach den für die Hauptwahlen geltenden Vorschriften statt.

³ Sind keine Listen vorhanden, so können die Wähler für beliebige wählbare Personen stimmen, und es sind diejenigen gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Art. 23 ²⁾

Art. 24 ³⁾ ¹ Die Wiederbesetzung von Stellen im Nationalrat im Falle der Erledigung während der Amtsdauer erfolgt in der Weise, dass die Kantonsregierung von der Liste, auf welcher das ausscheidende Mitglied gewählt worden ist, denjenigen der nicht gewählten Kandidaten als gewählt erklärt, welcher am meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

² Bei Tod oder Wahlunfähigkeit eines Ersatzmannes rückt der Nachfolgende an seine Stelle.

¹⁾ Die Fortsetzung des Artikels verwies auf den nunmehr aufgehobenen Art. 23. Sie ist daher gegenstandslos.

²⁾ Aufgehoben durch BG vom 22. Juni 1939.

³⁾ Fassung gemäss BG vom 22. Juni 1939.

Art. 25 ¹ Ist auf der betreffenden Liste oder bei verbundenen Listen auf der betreffenden Einzelliste kein wählbarer Ersatzmann vorhanden, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Für die Ergänzungswahlen haben zunächst nur die Unterzeichner derjenigen Liste, zu welcher die ausgeschiedenen Mitglieder des Nationalrates gehörten, das Recht auf Einreichung eines Vorschlages. Sie sind ermächtigt, Mitunterzeichner der ursprünglichen Liste, deren Unterschrift nicht erhältlich ist, durch Zuzug anderer Stimmberechtigter zu ersetzen.

³ Machen die Unterzeichner der ursprünglichen Liste von dem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht auf einen Vorschlag einigen, so finden die Ergänzungswahlen nach den für die Hauptwahlen geltenden Vorschriften statt, wobei jedoch auf die Ersatzwahl für einen einzigen freigewordenen Sitz Art. 1 Abs. 3, Anwendung findet.

⁴ Artikel 22 gilt auch für die Ergänzungswahlen.

Art. 26¹⁾

Art. 27 Fristen, die dieses Gesetz vorschreibt oder die auf Grundlage desselben angesetzt werden, gelten als innegehalten, wenn die verlangte Eingabe bis spätestens 6 Uhr abends der Behörde oder der Post übergeben wurde.

Art. 28 Schreibt das Gesetz die Ziehung des Loses vor, so erfolgt sie durch den Präsidenten der Kantonsregierung unter Kontrolle der letztern. Art. 23 wird vorbehalten.²⁾

Art. 29 Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Er erlässt die nötigen Vorschriften.

Art. 30 Die Art. 16, 19 bis 23, 26 und 33, Schlusssatz, des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 betreffend die eidgenössi-

¹⁾ Aufgehoben durch BG vom 30. August 1946.

²⁾ Art. 23 ist aufgehoben.

schen Wahlen und Abstimmungen sowie das Bundesgesetz vom 23. Juni 1911 betreffend die Nationalratswahlkreise werden aufgehoben.

Art. 31 Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes; es findet erstmals für die nächste Gesamterneuerung des Nationalrates Anwendung.

In Kraft getreten am 28. Mai 1919.

3 Verantwortlichkeit und Entschädigung der Behördemitglieder

Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz)

(Vom 14. März 1958)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 117 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 29. Juni 1956¹⁾, beschliesst:

I. Abschnitt

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehen alle Personen, denen die Ausübung eines öffentlichen Amtes des Bundes übertragen ist, nämlich:

- a) die Mitglieder des National- und des Ständerates;
- b) die Mitglieder des Bundesrates und der Bundeskanzler;
- c) die Mitglieder und Ersatzmänner des Bundesgerichtes sowie des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes;
- d) die Mitglieder und Ersatzmänner von Behörden und Kommissionen des Bundes, die ausserhalb der eidgenössischen Gerichte und der Bundesverwaltung stehen;

¹⁾ BBl 1956 I 1393.

- e) die Beamten und übrigen Arbeitskräfte des Bundes;
- f) alle anderen Personen, insoweit sie unmittelbar mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes betraut sind.

² Ausgenommen sind die Angehörigen der Armee mit Bezug auf ihre militärische Stellung und ihre dienstlichen Pflichten.

Art. 2 ¹ Soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen über die Beamten auch für alle übrigen in Artikel 1 genannten Personen.

² Für die in der Bundesversammlung oder in ihren Kommissionen abgegebenen Voten können die Mitglieder des National- und des Ständerates sowie des Bundesrates nicht verantwortlich gemacht werden.

³ Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 26. März 1934¹⁾ über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft vorbehalten.

II. Abschnitt

Die Haftung für Schaden

Art. 3 ¹ Für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügt, haftet der Bund ohne Rücksicht auf das Verschulden des Beamten.

² Bei Tatbeständen, welche unter die Haftpflichtbestimmungen anderer Erlasse fallen, richtet sich die Haftung des Bundes nach jenen besonderen Bestimmungen.

³ Gegenüber dem Fehlbaren steht dem Geschädigten kein Anspruch zu.

⁴ Sobald ein Dritter vom Bund Schadenersatz begehrt, hat der Bund den Beamten, gegen den ein Rückgriff in Frage kommen kann, sofort zu benachrichtigen.

¹⁾ Siehe Nr. 12 hiavor.

Art. 4 Hat der Geschädigte in die schädigende Handlung eingewilligt oder haben Umstände, für die er einstehen muss, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt, so kann der Richter die Ersatzpflicht ermässigen oder gänzlich von ihr entbinden.

Art. 5 ¹ Im Falle der Tötung eines Menschen sind die entstandenen Kosten, insbesondere diejenigen der Bestattung, zu ersetzen. Ist der Tod nicht sofort eingetreten, so muss namentlich auch für die Kosten der versuchten Heilung und für die Nachteile der Arbeitsunfähigkeit Ersatz geleistet werden. Haben andere Personen durch die Tötung ihren Versorger verloren, so ist auch für diesen Schaden Ersatz zu leisten.

² Körperverletzung gibt dem Verletzten Anspruch auf Ersatz der Kosten sowie auf Entschädigung für die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit, unter Berücksichtigung der Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens.

³ Sind im Zeitpunkte der Urteilsfällung die Folgen der Verletzung nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen, so kann der Richter bis auf zwei Jahre, vom Tage des Urteils an gerechnet, dessen Änderung vorbehalten.

Art. 6 ¹ Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besondern Umstände, sofern den Beamten ein Verschulden trifft, dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen.

² Wer in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und, wo die besondere Schwere der Verletzung und das Verschulden des Beamten es rechtfertigt, auch auf Genugtuung.

Art. 7 Hat der Bund Ersatz geleistet, so steht ihm der Rückgriff auf den Beamten zu, der den Schaden vorsätzlich

oder grobfahrlässig verschuldet hat, und zwar auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.

Art. 8 Der Beamte haftet dem Bund für den Schaden, den er ihm durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung seiner Dienstpflicht unmittelbar zufügt.

Art. 9 ¹ Auf die Ansprüche des Bundes gemäss Artikel 7 und 8 sind im übrigen die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Entstehung von Obligationen durch unerlaubte Handlungen entsprechend anwendbar.

² Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verschuldet, so haften sie dem Bund in Abweichung von Artikel 50 des Obligationenrechts lediglich anteilmässig nach der Grösse des Verschuldens.

Art. 10 ¹ Über streitige Ansprüche des Bundes oder gegen den Bund aus diesem Gesetz urteilt das Bundesgericht als einzige Instanz im Sinne der Artikel 110 u. ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege.

² Die Klage gegen den Bund kann beim Bundesgericht erhoben werden, wenn die zuständige Amtsstelle zum Anspruch innert drei Monaten seit seiner Geltendmachung nicht oder ablehnend Stellung genommen hat.

Art. 11 ¹ Soweit der Bund als Subjekt des Zivilrechts auftritt, haftet er nach dessen Bestimmungen.

² Auch in diesen Fällen steht dem Geschädigten kein Anspruch gegenüber dem fehlbaren Beamten zu.

³ Der Rückgriff des Bundes richtet sich nach Artikel 7 und 9.

Art. 12 Die Rechtmässigkeit formell rechtskräftiger Verfügungen, Entscheide und Urteile kann nicht in einem Verantwortlichkeitsverfahren überprüft werden.

III. Abschnitt

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 13 ¹ Für die strafrechtliche Verfolgung von Beamten wegen Verbrechen und Vergehen, die sie in ihrer amtlichen Stellung verübt haben, gelten die besonderen bundesrechtlichen Vorschriften.

² Auf Beamte, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, sind die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes und der Militärstrafgerichtsordnung anzuwenden.

Art. 14 ¹ Die Strafverfolgung von Mitgliedern des National- oder des Ständerates und von durch die Bundesversammlung gewählten Behördemitgliedern und Magistratspersonen wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, bedarf einer Ermächtigung der eidgenössischen Räte.

² Ist ein solcher Fall zu behandeln, so bestellt jeder der beiden Räte eine Kommission zur Prüfung. Die Kommission stellt, nachdem sie dem Beschuldigten Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben hat, Antrag, ob die Ermächtigung zu erteilen oder zu verweigern sei.

³ Richtet sich das Verfahren gegen ein Mitglied des National- oder des Ständerates, so kommt die Priorität demjenigen Räte zu, dem das Mitglied angehört.

⁴ Stimmen beide Räte darin überein, dass die Ermächtigung zu erteilen ist, so beschliessen sie, soweit ein von der Bundesversammlung gewähltes Behördemitglied oder eine Magistratsperson beschuldigt ist, auch über die vorläufige Einstellung im Amte.

⁵ Wo es nach den Umständen des Falles gerechtfertigt erscheint, kann der Beschuldigte auch dann dem Bundesgericht überwiesen werden, wenn die strafbare Handlung der kantonalen Gerichtsbarkeit untersteht.

⁶ Wird die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt und der Fall dem Bundesgericht überwiesen, so hat die Vereinigte Bundesversammlung einen ausserordentlichen Bundesanwalt zu bezeichnen.

Art. 15 ¹ Die Strafverfolgung von Beamten wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, ausgenommen wegen Widerhandlungen im Strassenverkehr, bedarf einer Ermächtigung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

² Kantonale Strafverfolgungsbehörden, bei denen solche Fälle angezeigt werden, haben unverzüglich um diese Ermächtigung nachzusuchen und dringliche sichernde Massnahmen zu treffen.

³ Erscheinen ein Straftatbestand und die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung als erfüllt, so darf die Ermächtigung nur in leichten Fällen verweigert werden, und sofern die Tat nach allen Umständen durch eine disziplinarische Bestrafung des Fehlbaren als genügend geahndet erscheint.

⁴ Der Entscheid, durch den die Ermächtigung erteilt wird, ist endgültig.

⁵ Gegen die Verweigerung der Ermächtigung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig. Das Bundesgericht kann auch die Angemessenheit des Entscheides überprüfen. Die Beschwerde steht dem Verletzten, der Bestrafung des Beamten verlangt, sowie dem öffentlichen Ankläger des Begehungskantons zu.

⁶ Artikel 105 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege bleibt vorbehalten.

Art. 16 ¹ Begeht ein Beamter eine strafbare Handlung gegen die Amtspflicht, so ist er dem schweizerischen Gesetz auch dann unterworfen, wenn die Tat im Ausland begangen wird.

² Begeht ein Beamter im Ausland eine andere strafbare Handlung, die sich auf seine amtliche Tätigkeit oder Stellung bezieht, so ist er, wenn die Tat auch am Begehungsorte strafbar ist, dem schweizerischen Gesetz unterworfen; in diesem Falle findet jedoch Artikel 6 Ziffer 2, des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 entsprechende Anwendung.

³ Artikel 4 des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

IV. Abschnitt

Die disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 17 Die disziplinarische Verantwortlichkeit der diesem Gesetz unterstellten Personen richtet sich nach den für sie geltenden besondern Bestimmungen.

Art. 18 ¹ Die Haftung für Schaden und die strafrechtliche Verantwortlichkeit werden durch eine disziplinarische Bestrafung nicht berührt.

² Wird neben der Disziplinaruntersuchung wegen der nämlichen Tatsache ein Strafverfahren durchgeführt, so ist in der Regel der Entscheid über die disziplinarische Bestrafung bis nach Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen.

V. Abschnitt

Die Verantwortlichkeit der mit Aufgaben des Bundes betrauten besonderen Organisationen und ihres Personals

Art. 19 ¹ Fügt ein Organ oder ein Angestellter einer mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes betrauten und ausserhalb der ordentlichen Bundesverwaltung stehenden Organisation in Ausübung der mit diesen Aufgaben verbundenen Tätigkeit Dritten oder dem Bund widerrechtlich Schaden zu, so sind folgende Bestimmungen anwendbar:

- a) Für den einem Dritten zugefügten Schaden haftet dem Geschädigten die Organisation nach Artikel 3–6. Soweit die Organisation die geschuldete Entschädigung nicht zu leisten vermag, haftet der Bund dem Geschädigten für den ungedeckten Betrag.
Der Rückgriff des Bundes und der Organisation gegenüber dem fehlbaren Organ oder Angestellten richtet sich nach Artikel 7 und 9.
- b) Für den dem Bund zugefügten Schaden haften primär die fehlbaren Organe oder Angestellten und subsidiär die Organisation. Artikel 8 und 9 sind anwendbar.
- ² Auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit finden die Artikel 13 u. ff. entsprechend Anwendung.

VI. Abschnitt

Verjährung und Verwirkung

Art. 20 ¹ Die Haftung des Bundes (Art. 3 ff.) erlischt, wenn der Geschädigte sein Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung nicht innert eines Jahres seit Kenntnis des Schadens einreicht, auf alle Fälle nach zehn Jahren seit dem Tage der schädigenden Handlung des Beamten.

² Das Begehren ist dem Finanz- und Zolldepartement einzureichen.

³ Bestreitet der Bund den Anspruch oder erhält der Geschädigte innert drei Monaten keine Stellungnahme, so hat dieser innert weiteren sechs Monaten bei Folge der Verwirkung Klage einzureichen (Art. 10).

Art. 21 Der Rückgriffsanspruch des Bundes gegen einen Beamten verjährt innert eines Jahres seit der Anerkennung oder der gerichtlichen Feststellung der Schadenersatzpflicht des Bundes, auf alle Fälle nach zehn Jahren seit dem Tage der schädigenden Handlung des Beamten.

Art. 22 ¹ Die Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung richtet sich nach den Bestimmungen des Strafrechts.

² Die disziplinarische Verantwortlichkeit eines Beamten verjährt nach den speziellen Disziplinarbestimmungen, jedoch längstens ein Jahr nach Entdeckung des disziplinarwidrigen Verhaltens, auf alle Fälle drei Jahre nach der letzten Verletzung der Dienstpflicht.

³ Die Verjährung ruht, solange wegen des nämlichen Tatbestandes ein Strafverfahren durchgeführt wird oder solange über Rechtsmittel noch nicht entschieden ist, die im Disziplinarverfahren ergriffen wurden.

Art. 23 ¹ Der Schadenersatzanspruch des Bundes gegenüber einem Beamten aus Amtspflichtverletzung (Art. 8 und 19) verjährt innert eines Jahres, nachdem die zur Geltendmachung des Anspruches zuständige Dienststelle oder Behörde vom Schaden Kenntnis erhalten hat, jedenfalls in fünf Jahren seit dem Tage der schädigenden Handlung des Beamten.

² Wird jedoch der Schadenersatzanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für ihn.

VII. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24 ¹ Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er ordnet insbesondere die Zuständigkeit der Departemente und der Abteilungen zur endgültigen Anerkennung oder Bestreitung von Ansprüchen, die gegenüber dem Bund erhoben werden, sowie zur Geltendmachung von Schadenersatz- und Rückgriffsansprüchen gegenüber Beamten und zur Durchführung der erforderlichen Prozesse (Art. 3, 10 Abs. 2 und Art. 11; Art. 7, 8, 19 und 20).

Art. 25 Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Art. 26 ¹ Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängige Gesuche um Ermächtigung zur Strafverfolgung eines Beamten werden nach bisherigem Recht behandelt.

² Die Haftung des Bundes nach Artikel 3 ff. besteht auch für Schaden, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, sofern weder Verjährung noch Verwirkung gemäss Artikel 20 eingetreten ist.

³ Anhängige Gesuche um Ermächtigung zur Anhebung einer Zivilklage gegen einen Beamten sind als Gesuche um Stellungnahme zum Anspruch im Sinne von Artikel 10 Absatz 2, zu behandeln; sie sind von Amtes wegen der zuständigen Stelle zu übermitteln.

⁴ Ist jedoch über ein solches Ermächtigungsgesuch schon entschieden, so ist der Fall nach altem Recht zu erledigen.

⁵ Im übrigen gilt für die Verantwortlichkeit der Beamten und für den Rückgriff des Bundes auf Fehlbare ausschliesslich das neue Gesetz.

Art. 27 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, so insbesondere:

- a) das Bundesgesetz vom 9. Dezember 1850 über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten;
- b) Artikel 91 des Bundesgesetzes vom 5. April 1910 betreffend das schweizerische Postwesen;
- c) die Artikel 29, 35 und 36 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten.

In Kraft getreten am 1. Januar 1959.

Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte

(Taggeldergesetz)

(Vom 17. März 1972)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 79 und 83 der Bundesverfassung,
nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative,
nach Einsicht in den Bericht der Fraktionspräsidentenkonferenz des Nationalrates¹⁾,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 Die Mitglieder des Nationalrates werden vom Bund, die Mitglieder des Ständerates für die Teilnahme an den Rats-sitzungen und für die allgemeine Vorbereitung von den Kantonen, im übrigen vom Bund entschädigt.

Arbeitsentgelt

Art. 2 Für die Teilnahme an den Rats- und an den Kommissionssitzungen sowie für jeden Arbeitstag bei der Erfüllung besonderer Aufgaben im Auftrag der Räte, Ratspräsidenten oder Kommissionen bezieht das Ratsmitglied ein Arbeitsentgelt von 150 Franken im Tag.

Spesenersatz

Art. 3 ¹ Das Taggeld (Mahlzeitenentschädigung) beträgt für Sitzungstage 40 Franken, für Reisetage 20 Franken.

² Die Übernachtungsentschädigung beträgt 40 Franken.

¹⁾ BBl 1972 I 613

Reisekosten

Art. 4 ¹ Für die Reisen zu den Kommissionssitzungen und einmal wöchentlich zu den Ratssitzungen wird den Mitgliedern der Preis des Eisenbahnbilletts 1. Klasse und, soweit nötig, der Reisepost erstattet.

² Die Ratsmitglieder erhalten auf Wunsch ein Eisenbahn-Generalabonnement 1. Klasse, unter Wegfall der Entschädigung nach Absatz 1 für Bahnfahrten.

Sonderentschädigung

Art. 5 ¹ Ratsmitglieder, die eine Sonderaufgabe (Untersuchung von Einzelfragen, Prüfung umfangreicher Akten usw.) erfüllen, werden hiefür besonders entschädigt.

² Die Präsidenten vorberatender Kommissionen, ausgenommen Kommissionen für die Prüfung kleiner Geschäfte, beziehen das doppelte Arbeitsentgelt; Berichterstatter von Kommissionen und Sektionen einen Zuschlag zum Arbeitsentgelt.

Jabresentschädigung

Art. 6 Als Ersatz für allgemeine Unkosten sowie Sekretariatsaufwendungen und als Entgelt für Vorbereitungsarbeiten bezieht das Ratsmitglied einen Jahresbetrag von 10 000 Franken, der in vierteljährlichen Raten ausbezahlt wird.

Zulage für die Ratspräsidenten

Art. 7 Die Präsidenten beider Räte beziehen vom Bund zur Deckung der ihnen aus ihrem Amt erwachsenden persönlichen Auslagen eine Zulage von 12 000 Franken.

Besondere Aufwendungen

Art. 8 Für Repräsentationsauslagen der eidgenössischen Räte, der Ratspräsidenten und der Kommissionen sowie für die Aufwendungen zur Wahrung der Beziehungen zu aus-

ländischen Parlamenten und zu internationalen parlamentarischen Organisationen wird der erforderliche Kredit auf dem Weg des Voranschlages eingeräumt.

Beiträge an die Fraktionen

Art. 9 ¹ Der Bund entrichtet den Fraktionen Beiträge, welche zur Deckung der Kosten ihrer Sekretariate dienen.

² Die Beiträge setzen sich zusammen

- a) aus einer für alle Fraktionen gleich hohen Grundentschädigung von 5000 Franken je Jahr,
- b) aus einem Zuschuss von 1000 Franken je Fraktionsmitglied und Jahr.

³ Die an vorbereitenden Fraktionssitzungen teilnehmenden Ratsmitglieder beziehen vom Bund dieselben Leistungen wie für Kommissionssitzungen.

Ausführung des Gesetzes

Art. 10 ¹ Ein Bundesbeschluss, der dem Referendum nicht unterliegt, regelt die Ausführung des Gesetzes. Er umschreibt namentlich die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Leistungen in Sonderfällen, bestimmt die Entschädigungen für Reisen und Tagungen im Ausland, die Ersatzleistungen im Falle von Krankheit und Unfall und die Vergütungen für die von den Organen der Bundesversammlung beigezogenen Sachverständigen oder Auskunftspersonen.

² Der Spesenersatz nach Artikel 3 und die Beiträge an die Fraktionen nach Artikel 9 Absatz 2 können durch einfachen Bundesbeschluss veränderten Verhältnissen angepasst werden.

³ Bestehen in Einzelfällen Zweifel über den Anspruch auf eine vom Bund zu leistende Entschädigung oder ihre Höhe, so entscheidet das Büro des Rates, dem das Mitglied angehört.

Schlussbestimmung

Art. 11 ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am ersten Tag des auf den Ablauf der Referendumsfrist oder auf seine Annahme an der Volksabstimmung folgenden Monats in Kraft.

³ Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1968 über die Vergütungen an die Mitglieder des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte und der Bundesratsbeschluss vom 21. Mai 1969 über die Reisevergütung der Mitglieder des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte sind aufgehoben.

In Kraft getreten am 1. Juli 1972

Bundesbeschluss zum Taggeldergesetz

(Vom 28. Juni 1972)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 des Taggeldergesetzes vom 17. März 1972¹⁾, beschliesst:

Arbeitsentgelt

Art. 1 ¹ Das Arbeitsentgelt wird für jeden Arbeitstag ausgerichtet.

² Als Arbeitstage gelten:

- a) jeder Tag, an dem ein Mitglied an den Sitzungen seines oder einer Kommission teilnimmt;
- b) übrige Tage, an denen ein Mitglied den Rat im Auftrag des Präsidenten oder des Büros an einer Veranstaltung vertritt oder im Auftrag einer Kommission einen Augenschein vornimmt, an einer Verhandlung oder Aussprache usw. teilnimmt.

Spesenersatz

Art. 2 ¹ Als Reisetage gelten:

- a) der Tag vor einem Arbeitstag, für die Mitglieder, welche die Rats- oder Kommissionssitzung oder Veranstaltung usw. mit einem am Arbeitstag nach 7 Uhr abfahrenden Zug oder Postauto nicht rechtzeitig erreichen können;
- b) der Tag nach einem Arbeitstag, für die Mitglieder, die nicht mit einem am Arbeitstag vor 22 Uhr ankommenden Zug oder Postauto an den Wohnort zurückkehren können;
- c) Sessionstage, an denen ein Mitglied entschuldigt von der Ratssitzung fernbleibt, aber hinsichtlich der Sitzung vom

¹⁾ Siehe Nr. 32 hiavor

vorangehenden oder nachfolgenden Tag die Voraussetzungen nach den Buchstaben a oder b erfüllt.

² Die Übernachtungsentschädigung wird ausgerichtet für jede Nacht zwischen zwei aufeinanderfolgenden Sitzungstagen und zwischen Sitzungs- und Reisetag. Sie entfällt bei Sitzungen in Bern für die Mitglieder, die in Bern oder in einem Umkreis von 15 Eisenbahnkilometern wohnen und bei Sitzungen ausserhalb dieser Zone für Mitglieder, die am Sitzungsort wohnen. Mitglieder, denen die Übernachtungsentschädigung für Sitzungen in Bern nicht zukommt, haben an jedem Sitzungstag Anspruch auf die Reiseentschädigung.

³ Für die Tätigkeit im Ausland beträgt die Spesenentschädigung 150 Franken im Tag (75 Fr. Mahlzeiten- und 75 Fr. Übernachtungsentschädigung). Das Büro kann höhere Entschädigungen festsetzen:

- a) allgemein für einzelne Länder und Städte, wenn es die Verhältnisse erfordern;
- b) in begründeten Einzelfällen.

Reiseentschädigung

Art. 3 ¹ Den Mitgliedern, die das Generalabonnement beziehen, wird es jeweils für die Dauer von 6 bis 12 Kalendermonaten abgegeben. Wird es nicht vor Ablauf verlängert, so bezieht das Mitglied in der Folge die Entschädigung für die einzelne Reise.

² Bei der Benützung von Kursflugzeugen werden die Kosten für das Flugbillet 1. Klasse ersetzt.

³ Für Reisen ins Ausland mit der Bahn oder mit einem Motorfahrzeug werden der Preis für das Eisenbahnbillet 1. Klasse auf der Auslandstrecke erstattet sowie allfällige Zuschläge.

⁴ Den Mitgliedern, die mit ihren Motorfahrzeugen reisen, werden die während der Session, bei Kommissions- und

Fraktionssitzungen in Bern entrichteteten Parkgebühren erstattet.

⁵ Für die Schäden, die ein Motorfahrzeug bei der Verwendung zur Teilnahme an Rats-, Kommissions- und Fraktionssitzungen und gleichgestellten Anlässen erleidet, schliesst der Bund eine Kaskoversicherung ab.

Sonderentschädigung

Art. 4 ¹ Die Sonderentschädigung beträgt:

- a) für die Präsidenten ständiger und nichtständiger Kommissionen 150 Franken für jeden Arbeitstag der Kommission;
- b) für die Berichterstatter der Kommissionen und der Sektionen ständiger Kommissionen 75 Franken je Verhandlungstag im Rat.

² Verhandlungstage sind die Sitzungstage des Rates, an denen Gegenstände behandelt werden, über die das Mitglied zu berichten hat.

³ Das Büro bezeichnet bei der Bestellung der Kommissionen die kleineren Geschäfte, für die keine Sonderentschädigung entrichtet wird (Art. 5 Abs. 2 des Taggeldergesetzes).

⁴ Die Sonderentschädigung eines Mitglieds für die Erledigung besonderer Kommissionsaufträge (Untersuchung von Einzelfällen, Studium umfangreicher Akten u. dgl.) wird vom Büro auf Antrag der Kommission festgelegt.

Fraktionssitzungen, Anlässe

Art. 5 ¹ Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion oder ihres Vorstandes beziehen die Fraktionsmitglieder dieselben Leistungen wie bei Kommissionssitzungen.

² Mitglieder des Büros oder einer Kommission, die auf Einladung einer Bundesbehörde freiwillig an einer von ihr

durchgeführten oder veranlassten Tagung oder Veranstaltung teilnehmen, haben Anspruch auf Spesenersatz- und Reiseentschädigung, ohne Arbeitsentgelt.

Krankheit und Unfall

Art. 6 ¹ Wenn ein Mitglied während einer Sitzung des Rates, seiner Fraktion oder einer Kommission oder auf der Hin- oder Rückreise erkrankt oder einen Unfall erleidet, so bezieht es für die Dauer eines Spitalaufenthaltes, jedoch höchstens während eines Monats, die Spesenentschädigung (Art. 3 des Taggeldergesetzes) und das Arbeitsentgelt.

² Im übrigen erbringt der Bund für Unfälle der Ratsmitglieder bei Rats-, Fraktions- und Kommissionssitzungen oder bei der Teilnahme an Anlässen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, gegebenenfalls durch Abschluss einer Versicherung, die folgenden Leistungen:

- a) im Todesfall 50 000 Franken;
- b) im Invaliditätsfall, je nach Invaliditätsgrad, bis 225 000 Franken;
- c) Taggeld von 50 Franken und zusätzlich Spitalgeld von 50 Franken vom 31. Tag an während höchstens zwei Jahren;
- d) Heilungskosten während höchstens zwei Jahren.

Anrechnung von Leistungen

Art. 7 ¹ Nimmt ein Mitglied am gleichen Tag an mehreren Sitzungen teil, für die der Bund Entschädigung leistet, so werden Spesenersatz und Arbeitsentgelt und allfällige Billettkosten nur einmal ausgerichtet. Ein Arbeitstag wird nicht zugleich als Reisetag für eine andere Sitzung entschädigt.

² Finden an unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen Sitzungen an verschiedenen Orten statt, so wird angenommen,

dass die Mitglieder ohne Rückkehr an den Wohnort direkt von Sitzungsort zu Sitzungsort reisen.

³ Spesen- und Reiseentschädigung entfallen, soweit der Bund Verkehrsmittel, Verpflegung und Unterkunft zur Verfügung stellt. Vereinzelte vom Bund angebotene Mahlzeiten werden jedoch nicht angerechnet.

Jahresentschädigung

Art. 8 ¹ Bei Ein- oder Austritt im Lauf eines Amtsjahres bezieht ein Mitglied für jede ordentliche Session, in der es dem Rat angehört, einen Viertel der Jahresentschädigung.

² Die Jahresentschädigung wird angemessen gekürzt, wenn ein Mitglied während eines Quartals oder länger aus andern als Krankheitsgründen nicht an den Arbeiten des Rates und der Kommissionen teilnimmt.

Zulage an die Ratspräsidenten

Art. 9 Die Zulage gilt die Auslagen und Spesen ab, die den Ratspräsidenten für sich und ihren Ehegatten aus ihrem Amt im Inland erwachsen. Für die Teilnahme an Tagungen im Ausland werden sie gesondert entschädigt. Für Krankheiten und Unfälle erhalten sie die Leistungen gemäss Artikel 6.

Sachverständige, Auskunftspersonen

Art. 10 ¹ Die von der Kommission beigezogenen Sachverständigen und Auskunftspersonen beziehen Spesenentschädigung und Arbeitsentgelt wie die Ratsmitglieder. Für Reisen wird ihnen der Preis des Eisenbahnbillets 1. Klasse erstattet.

² Das Arbeitsentgelt kann unter Berücksichtigung der einschlägigen oder vergleichbarer Tarife von Berufsorganisationen erhöht werden.

³ Für ausländische Sachverständige, Zeugen in Untersuchungskommissionen und weitere Sonderfälle kann das Büro abweichende Entschädigungen festsetzen.

⁴ Das Honorar für wissenschaftliche Gutachten soll dem Arbeitsaufwand, der Schwierigkeit und der Bedeutung des Gegenstandes Rechnung tragen.

Repräsentations-Aufwendungen

Art. 11 Ein Kredit für Repräsentationen steht den Ratspräsidenten zur Verfügung. Sie bestimmen, wieweit Repräsentations-Leistungen bei Kommissionstagungen und ähnlichen Gelegenheiten ersetzt werden.

Neue Ratsmitglieder

Art. 12 Neue Ratsmitglieder werden für die Fraktions-, Kommissions- und Ratssitzungen entschädigt, an denen sie nach gesetzlichem Aufgebot oder aufgrund einer Einzeleinladung vor ihrer Vereidigung teilnehmen.

Schlussbestimmung

Art. 13 Dieser Beschluss untersteht, gemäss Artikel 10 Absatz 1 des Taggeldergesetzes, nicht dem Referendum. Er tritt zusammen mit dem Taggeldergesetz am 1. Juli 1972 in Kraft.

Unfallversicherung für die Mitglieder der eidgenössischen Räte

(Mitteilung der Eidgenössischen Finanzverwaltung vom
1. Juni 1966)

A. Die Unfallversicherung zugunsten der Mitglieder der eidgenössischen Räte und Kommissionen ist bei der Winterthur-Unfall abgeschlossen.

Die Versicherung deckt Unfälle, welche Mitglieder der eidgenössischen Räte während der Sessionen oder als Mitglieder parlamentarischer Kommissionen während Sitzungen, Besichtigungen usw. erleiden. Sie beginnt jeweils mit der Abreise des Versicherten am Wohnort zum Tagungsort und endet mit der Rückkehr an den Wohnort. Innerhalb dieses Rahmens gilt die Versicherung auch für Unfälle in der Freizeit.¹⁾

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle

- a) innerhalb des vom Versicherten bewohnten Hauses oder auf dessen Umgelände;
- b) bei Tätigkeiten des Versicherten, die nicht mit seiner parlamentarischen Tätigkeit im Zusammenhang stehen.

B. Vereinbart sind zurzeit folgende Versicherungsleistungen:

1. <i>Todesfall</i>	Fr. 50 000.-
2. <i>Invaliditätsfall</i>	Fr. 100 000.-

kumulativ.

Dabei wird die Entschädigung wie folgt ermittelt:

Für den 25% nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades auf Grund der einfachen Versicherungssumme;
für den 25%, nicht aber 50% übersteigenden Teil des In-

¹⁾ Unfälle sind ohne Verzug der Versicherungsgesellschaft zu melden. Unfallanzeige-Formulare sind auf dem Sekretariat der Bundesversammlung erhältlich.

validitätsgrades auf Grund der doppelten versicherten Summe; für den 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades auf Grund der dreifachen versicherten Summe. Die Versicherungssumme beträgt also bei einer Invalidität von 25% Fr. 25 000.-;
 bei einer Invalidität von 50% : Fr. 75 000.-;
 bei einer Invalidität von 75% Fr. 150 000.-;
 und bei voller Invalidität Fr. 225 000.-.

3. *Taggeld* Fr. 50.- vom 31. Tag an, längstens während zwei Jahren. (Gemäss Art. 4 des Taggeldgesetzes hat daneben ein Mitglied des Nationalrates oder einer parlamentarischen Kommission, das während der Sitzung ausserhalb seines Wohnorts erkrankt oder verunfallt, Anspruch auf das Taggeld bis zum Zeitpunkt, wo sein Gesundheitszustand ihm gestattet, nach Hause zurückzukehren.)
4. *Spitaltaggeld* Fr. 20.-. Das Spitaltaggeld wird zusätzlich für die Dauer des notwendigen Spital- oder Kuraufenthaltes, höchstens jedoch während 365 Tagen ausbezahlt (vgl. im übrigen Bemerkungen zu Ziff. 5).
5. *Heilungskosten*. Unbegrenzt während der Dauer von zwei Jahren vom Unfalltag an. Bei den Spital- und Kuraufenthalten hat der Versicherte einen Viertel der auf Aufenthalt und Verpflegung entfallenden Tagestaxe selber zu tragen. Drei Viertel der Aufenthalts- und Verpflegungskosten gehen mithin zulasten der Heilungskostenversicherung. Das unter Ziffer 4 vereinbarte zusätzliche Spitaltaggeld hat somit einzig den nicht unter den Titel der Heilungskosten gedeckten Viertel der Spitaltaxe zu decken. Die Versicherung bietet daher volle Deckung bis zu einer Spitaltaxe von Fr. 80.-.

4 Geschäftsverkehr zwischen den Räten und Gesetzgebung

Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse

(Geschäftsverkehrsgesetz)

(Vom 23. März 1962)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 64bis, 85 Ziffern 1, 10 und 11, 93 Absatz 1 und 122 der Bundesverfassung¹⁾,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 25. April 1960²⁾, beschliesst

I. Zusammentritt und Vertagung

Art. 1 ¹ Der Nationalrat und der Ständerat versammeln sich in der Regel zu den ordentlichen Sessionen der Bundesversammlung je am ersten Montag der Monate Dezember, März und Juni sowie am Montag nach dem Eidgenössischen Betttag.

² Sie werden zu ausserordentlichen Sessionen einberufen, wenn der Bundesrat es beschliesst oder ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen.

¹⁾ Fassung gemäss BG vom 24. Juni 1970, in Kraft seit 15. Oktober 1970.

²⁾ BBl 1960 I 1449.

Art. 2 ¹ Die Einladung zu jeder ordentlichen und ausserordentlichen Session erfolgt durch den Bundesrat. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 13bis des Bundesgesetzes vom 26. März 1934 über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft.¹⁾

² Das Einladungsschreiben hat die von den Präsidenten beider Räte für die erste Sitzung festgelegte Tagesordnung anzugeben. Ferner sind ihm ein Verzeichnis der bei der Bundesversammlung hängigen Geschäfte mit den nötigen Angaben über den Stand der Beratung sowie Verzeichnisse der in der Session zu behandelnden Vorlagen, Motionen, Postulate und Interpellationen beizulegen.

³ Vorbehalten bleibt die Einladung zu einer Sitzung der Vereinigten Bundesversammlung (Art. 37).

Art. 3 ¹ Keiner der beiden Räte kann sich ohne die Zustimmung des andern auflösen oder vertagen.

² Das Ausfallen der Sitzungen an höchstens vier aufeinanderfolgenden Tagen gilt nicht als Vertagung.

II. Form der Erlasse der Bundesversammlung

Art. 4 Die Erlasse der Bundesversammlung sind in eine der folgenden Rechtsformen zu kleiden:

- a) Bundesgesetz,
- b) allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss,
- c) einfacher Bundesbeschluss.

Art. 5 ¹ Unbefristete Erlasse, die rechtsetzende Normen enthalten, sind, unter Vorbehalt von Artikel 7, in die Form des Bundesgesetzes zu kleiden.

¹⁾ Nr. 12 hiervor.

² Als rechtsetzend gelten alle generellen und abstrakten Normen, welche natürlichen oder juristischen Personen Pflichten auferlegen oder Rechte einräumen oder die Organisation, die Zuständigkeit oder die Aufgaben der Behörden oder das Verfahren regeln.

³ Die Form des Bundesgesetzes ist auch da zu wahren, wo sie durch besondere Vorschrift verlangt wird.

Art. 6 ¹ Befristete Erlasse, die rechtsetzende Normen enthalten, sind in die Form des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses zu kleiden.

² Das gleiche gilt für Erlasse, gegen die kraft einer Verfassungsbestimmung das Referendum verlangt werden kann und für die nicht die Form des Bundesgesetzes vorgesehen ist.

³ Allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse dürfen dringlich erklärt werden, wenn ihr Inkrafttreten zeitlich keinen Aufschub erträgt (Art. 89bis Abs. 1 der Bundesverfassung).

⁴ Für das Verfahren zur Dringlicherklärung gelten die Bestimmungen des Artikels 35.

Art. 7 ¹ Erlasse, die rechtsetzende Normen enthalten und gestützt auf eine besondere Ermächtigung durch die Bundesverfassung, ein Bundesgesetz oder einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss gemäss Artikel 6 unter Ausschluss des Referendums beschlossen werden, sind ebenfalls in die Form des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses zu kleiden, auch wenn sie unbefristet sind.

² Solche Ermächtigungen dürfen aus einem Bundesgesetz oder aus einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss nur abgeleitet werden, sofern sie dort ausdrücklich und unter Hinweis darauf vorgesehen sind, dass das Referendum nicht verlangt werden kann.

³ Den gestützt auf eine solche Ermächtigung erlassenen Bundesbeschlüssen ist anstelle der Referendumsklausel beizufü-

gen, auf Grund welcher Bestimmung das Referendum nicht verlangt werden kann.

Art. 8 ¹ Die Form des einfachen Bundesbeschlusses ist für Erlasse bestimmt, für welche keine andere Rechtsform vorgeschrieben ist.

² Gegen einfache Bundesbeschlüsse kann das Referendum nicht verlangt werden.

III. Beratung in beiden Räten

1. *Priorität*

Art. 9 ¹ Die von den beiden Räten gesondert zu behandelnden Geschäfte werden dem einen oder andern Rat zur Erstbehandlung zugewiesen.

² Die Ratspräsidenten verständigen sich über die Zuteilung, unter Vorbehalt der Zustimmung der beiden Räte.

³ Wird ein Geschäft vor Zusammentritt der beiden Räte vom Bundesrat als besonders dringlich angemeldet, so entscheiden die Ratspräsidenten endgültig über die Prioritätszuteilung. In diesem Falle ernennen die Bureaux, wenn nötig, die Kommissionen noch vor Sessionsbeginn.

Art. 10 ¹ Können sich die Räte oder, im Falle von Artikel 9 Absatz 3, die Präsidenten nicht einigen, so wird die Prioritätszuteilung durch das von den Präsidenten zu ziehende Los entschieden.

² Das Los ist zu ziehen, nachdem beide Räte oder, im Falle von Artikel 9 Absatz 3, beide Präsidenten in einer zweiten Stellungnahme an ihren abweichenden Beschlüssen festgehalten haben.

Art. 11 ¹ Verfassungsartikel, Bundesgesetze und nicht dringliche allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse dürfen nur

ausnahmsweise erstmals von beiden Räten in der gleichen Session beraten werden.

² Wünscht der Bundesrat die Behandlung durch beide Räte in der gleichen Session, so hat er seinen Antrag zu begründen. Über den Antrag entscheidet die Fraktionspräsidentenkonferenz des Nationalrates, sofern dem Ständerat die Priorität zukommt; steht die Priorität dem Nationalrat zu, so entscheidet das Bureau des Ständerates.

1bis Vorberatung ¹⁾

Art. 11bis Die Vorberatung der Ratsgeschäfte obliegt ständigen und nichtständigen Kommissionen und den Fraktionen.

Art. 11ter Die Kommissionen erstatten ihrem Rat Bericht über die Sachgeschäfte und stellen Antrag. Bei der Bestellung der Kommissionen werden die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke im Rat berücksichtigt.

Art. 11quater ¹ Die Fraktionen umfassen die Mitglieder gleicher Parteizugehörigkeit aus beiden Räten. Die Angehörigen mehrerer Parteien können zusammen eine Fraktion bilden.

² Die Fraktionen beraten die Kommissionsgeschäfte, bereiten die von der Bundesversammlung zu treffenden Wahlen vor und können alle weiteren Ratsgeschäfte erörtern.

³ Sie trachten nach zweckmässiger Behandlung der Geschäfte in den Räten.

2. Verfahren bei Differenzen

Art. 12 ¹ Alle von einem Rat gefassten Beschlüsse über Geschäfte, die beide Räte zu behandeln haben, sind vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen und in der

¹⁾ Eingefügt durch BG vom 23. Juni 1971, in Kraft seit 1. Januar 1972.

Regel innert zweier Tage mit einem Begleitschreiben dem andern Rate mitzuteilen.

² Dies gilt auch, wenn ein Rat auf eine ihm vom Bundesrat oder vom andern Rat zugeleitete Vorlage nicht eintritt oder einen gleichbedeutenden Beschluss fasst.

³ Dasselbe gilt für Motionen, die von einem Rat erheblich erklärt worden sind.

⁴ Hingegen werden von einem Rate abgelehnte Motionen seiner Mitglieder sowie Entscheide dem andern Rat nicht mitgeteilt.

Art. 13 ¹ Bei Gesetzes- und Beschlussesentwürfen erfolgt die Mitteilung nach der Gesamtabstimmung (Art. 34).

² Ausnahmsweise kann ein umfangreicher Gesetzes- oder Beschlussesentwurf, der sich dazu eignet, durch übereinstimmenden Beschluss der beiden Räte in Abschnitte zerlegt und dem andern Rate schon vor der Gesamtabstimmung abschnittsweise zugeleitet werden. In diesem Falle bleibt den Mitgliedern beider Räte das Recht zur Stellung von Rückkommensanträgen zur ganzen Vorlage bis zur Gesamtabstimmung gewahrt.

³ Weichen die Beschlüsse der beiden Räte in bezug auf die Zerlegung in Abschnitte voneinander ab und bestätigt der Rat, der die Zerlegung der Vorlage in Abschnitten abgelehnt hat, seinen Beschluss, so wird die Vorlage erst nach erfolgter Gesamtabstimmung dem andern Rate zugeleitet.

Art. 14 Über Petitionen ist ein übereinstimmender Beschluss der beiden Räte nicht notwendig.

Art. 15 ¹ Damit eine von einem Rat erheblich erklärte Motion zu einer den Bundesrat verpflichtenden Weisung wird, bedarf sie der Zustimmung des andern Rates.

² Lehnt ein Rat eine vom andern Rat erheblich erklärte Motion ab und hat er ihm davon Mitteilung gemacht, so gilt die Motion als abgelehnt.

Art. 16 ¹ In allen andern Fällen gehen die abweichenden Beschlüsse des einen Rates zur Beratung an den andern Rat zurück, bis eine Einigung zwischen den beiden Räten erreicht ist.

² Die weitere Beratung hat sich ausschliesslich auf die Fragen zu beschränken, über welche eine Einigung nicht zustande gekommen ist.

³ Auf andere Fragen kann nur zurückgekommen werden, wenn dies als Folge der neuen Beschlüsse nötig wird oder wenn die Kommissionen beider Räte einen übereinstimmenden Antrag stellen.

Art. 17 ¹ Erklärt der eine Rat seine Beschlüsse als endgültig und hält der andere Rat an seinen abweichenden Beschlüssen fest, so sind die Differenzen der Einigungskonferenz zu unterbreiten, die aus den Mitgliedern der Kommissionen beider Räte besteht und eine Verständigungslösung zu suchen hat.

² Zählt die Kommission des einen Rates weniger Mitglieder als diejenige des andern, so ist sie auf die gleiche Zahl zu ergänzen.

³ Den Vorsitz führt der Kommissionspräsident des Rates, dem die Erstbehandlung der Vorlage zustand.

Art. 18 ¹ Die Einigungskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder jeder der beiden Kommissionen anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist ausdrücklich festzustellen.

² Stimmt die Mehrheit der stimmenden Mitglieder der Konferenz einem Antrag zu, so gilt dieser als Einigungsantrag der Konferenz.

³ Der Präsident hat das gleiche Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid zu geben.

Art. 19 Kommt keine Einigung zustande, so erstattet jede Kommission ihrem Rat darüber Bericht. Eine Abstimmung findet nicht statt. Die ganze Vorlage gilt als nicht zustandekommen und wird von der Geschäftsliste gestrichen.

Art. 20 ¹ Kommt eine Einigung zustande, so geht der Einigungsantrag zunächst an den Rat, dem die Erstbehandlung der Vorlage zustand, und, nachdem dieser Rat Beschluss gefasst hat, an den andern Rat.

² Der Bericht der Kommission und die Diskussion sind auf den Einigungsantrag beschränkt. Jeder Rat hat nur einmal Beschluss zu fassen.

³ Wird der Einigungsantrag in einem oder in beiden Räten verworfen, so gilt die ganze Vorlage als nicht zustandekommen und wird von der Geschäftsliste gestrichen.

Art. 21 ¹ Das Verfahren gemäss Artikel 16 bis 20 wird jedoch nicht durchgeführt, wenn sich die abweichenden Beschlüsse der beiden Räte auf das Eintreten oder Nichteintreten auf eine Vorlage oder auf deren Annahme oder Verwerfung in der GesamtAbstimmung beziehen. Bestätigt der Rat, der beschlossen hat, auf die Vorlage nicht einzutreten oder sie zu verwerfen, seinen Beschluss, so wird dieser endgültig und die Vorlage von der Geschäftsliste gestrichen.

² Absatz 1 ist ebenfalls anwendbar, wenn sich die abweichenden Beschlüsse der beiden Räte auf eine Vorlage als Ganzes beziehen, namentlich auf die Genehmigung eines Staatsvertrages oder auf die Gewährleistung einer kantonalen Verfassung.

2bis. Verfahren bei parlamentarischen Initiativen¹⁾

Art. 21bis ¹ Das Vorschlagsrecht (Initiative) im Sinne von Artikel 93 Absatz 1 der Bundesverfassung ist das Recht, einen ausgearbeiteten Entwurf zu Verfassungsartikeln, Bundesgesetzen oder Bundesbeschlüssen einzubringen oder in der Form der allgemeinen Anregung die Ausarbeitung eines solchen Entwurfs zu beantragen.

² Das Recht, einen ausgearbeiteten Entwurf einzubringen, steht jedem der beiden Räte und jedem Ratsmitglied zu. Das Recht, die Ausarbeitung eines solchen Entwurfs zu beantragen, steht jedem Ratsmitglied zu.

Art. 21ter Mit Bezug auf Gegenstände, die bei der Bundesversammlung bereits anhängig sind, kann vom Vorschlagsrecht nicht Gebrauch gemacht werden, soweit die Form des Antrags zur Verfügung steht.

Art. 21quater Bezieht sich der Vorschlag auf einen Gegenstand, über den die Kantone oder die zuständigen Organisationen anzuhören sind, so führt der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren durch.

Art. 21quinquies ¹ Ein Rat macht vom Vorschlagsrecht (Ratsinitiative) Gebrauch, indem er auf schriftlichen Antrag eines seiner Mitglieder beschliesst, eine Kommission mit der Ausarbeitung eines Entwurfs zu Verfassungsartikeln, Bundesgesetzen oder Bundesbeschlüssen zu beauftragen.

² Der Entwurf der Kommission wird zusammen mit einem erläuternden Bericht sämtlichen Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht und dem Bundesrat zur Stellungnahme überwiesen.

Art. 21sexies ¹ Der Vorschlag eines Ratsmitglieds in der Form der allgemeinen Anregung gilt als Antrag auf Ergreifung der Ratsinitiative (Art. 21quinquies Abs. 1).

¹⁾ Neuer Abschnitt gemäss BG vom 24. Juni 1970, in Kraft seit 15. Oktober 1970.

² Auf Vorschläge in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs finden die Artikel 21septies bis 21novies Anwendung.

Art. 21septies ¹ Der Vorschlag eines Ratsmitglieds in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs wird sämtlichen Mitgliedern des Rates sowie dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht.

² Der Rat bestellt zur Prüfung des Vorschlags eine Kommission. Ist der Initiator nicht Mitglied der Kommission, so wird er von ihr angehört. Die Kommission überweist das Ergebnis ihrer Beratungen zusammen mit einem erläuternden Bericht dem Bundesrat zur Stellungnahme.

Art. 21octies Geht der Vorschlag in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs von einer Ratskommission aus, so wird er zusammen mit einem erläuternden Bericht sämtlichen Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht und dem Bundesrat zur Stellungnahme überwiesen. Die Kommission vertritt ihren Vorschlag auch vor dem Rat.

Art. 21novies ¹ Stimmt der Rat dem Entwurf zu, so teilt er seinen Beschluss dem andern Rat mit. Die Artikel 13 sowie 16 bis 21 finden Anwendung.

² Tritt er dagegen auf den Entwurf nicht ein oder verwirft er ihn in der Gesamtabstimmung, so wird dieser von der Geschäftsliste gestrichen.

3. Verfahren bei Volksbegehren

Art. 22 ¹ Der Bundesrat stellt auf Grund der Bundesverfassung und des Initiativengesetzes vom 23. März 1962¹⁾ fest, ob ein Volksbegehren

- a) die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und
- b) auf Total- oder Partialrevision der Verfassung lautet.

¹⁾ Siehe Nr. 23 hievon.

² Entspricht das Volksbegehren diesen Anforderungen, so erklärt es der Bundesrat als formell zustandegekommen.

³ Enthält das Volksbegehren eine Rückzugsklausel, so befindet der Bundesrat auch darüber, ob diese den gesetzlichen Anforderungen entspricht (Art. 4, Abs. 3, des Initiativengesetzes).

⁴ Der Bundesrat passt nötigenfalls verschieden lautende Texte dem als massgebend bezeichneten Text an (Art. 4, Abs. 2 des Initiativengesetzes).

⁵ Der Bundesrat veröffentlicht seinen Entscheid im Bundesblatt.

Art. 23 Hat der Bundesrat das Zustandekommen festgestellt, so unterbreitet er der Bundesversammlung Bericht und Antrag über das Volksbegehren.

Art. 24 ¹ Die Bundesversammlung hat das Volksbegehren ungültig zu erklären, wenn sie feststellt, dass die Erfordernisse von Artikel 121 Absatz 3 oder 4 der Bundesverfassung nicht erfüllt sind.

² Weichen die Beschlüsse der beiden Räte in bezug auf die Gültigkeit eines Volksbegehrens voneinander ab und bestätigt der Rat, der die Gültigkeit bejaht hat, seinen Beschluss, so ist das Volksbegehren als gültig zu betrachten.

Art. 25 ¹ Verlangt das als zustandegekommen erklärte Volksbegehren die Totalrevision der Bundesverfassung, so hat die Bundesversammlung die Frage, ob eine solche stattfinden soll, ohne Stellungnahme dem Schweizervolke zur Abstimmung vorzulegen.

² Spricht sich die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger bejahend aus, so sind beide Räte neu zu wählen, um die Totalrevision an die Hand zu nehmen (Art. 120 der Bundesverfassung).

Art. 26 ¹ Verlangt das als zustandegekommen erklärte Volksbegehren den Erlass, die Aufhebung oder die Änderung bestimmter Artikel der Bundesverfassung und ist es in der Form der allgemeinen Anregung gestellt, so hat die Bundesversammlung innert zweier Jahre nach seiner Einreichung darüber Beschluss zu fassen, ob sie mit dem Begehren einverstanden ist oder nicht.

² Stimmt sie dem Begehren zu, so gibt sie der Anregung gemäss Artikel 121 Absatz 5 der Bundesverfassung weitere Folge.

³ Lehnt sie das Begehren ab, so unterbreitet sie es, mit oder ohne Verwerfungsantrag, der Abstimmung des Volkes.

⁴ Weichen die Stellungnahmen der beiden Räte zum Begehren voneinander ab, so gilt Artikel 21 hiervor.

⁵ Kommt ein übereinstimmender Beschluss innert der gesetzlichen Frist nicht zustande, so ordnet der Bundesrat die Volksabstimmung an.

⁶ Spricht sich die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger bejahend aus, so hat die Bundesversammlung die Revision im Sinne des Volksentscheides unverzüglich an die Hand zu nehmen und das Ergebnis ihrer Beratung der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten (Art. 121 Abs. 5 der Bundesverfassung).

Art. 27 ¹ Ist das Partialrevisionsbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt, so hat die Bundesversammlung innert dreier Jahre nach seiner Einreichung darüber Beschluss zu fassen, ob sie dem Begehren, so wie es lautet, zustimmt oder nicht.

² Stimmt sie dem Begehren zu, so unterbreitet sie es, mit oder ohne Empfehlung auf Annahme, der Abstimmung des Volkes und der Stände.

³ Lehnt sie das Begehren ab, so unterbreitet sie es, mit oder ohne Verwerfungsantrag, ebenfalls der Abstimmung des

Volkes und der Stände. Gleichzeitig kann sie Volk und Ständen einen von ihr selbst ausgearbeiteten, die nämliche Verfassungsmaterie beschlagenden Revisionsentwurf zur Abstimmung unterbreiten.

⁴ Weichen die Stellungnahmen der beiden Räte zum Begehren voneinander ab, so gelten die Bestimmungen der Artikel 16 bis 20 hiervor.

⁵ Haben sich jedoch die beiden Räte in bezug auf den Text des Gegenentwurfes nicht einigen können, so kann die Einigungskonferenz, in Abweichung von Artikel 17 Absatz 1, auch beantragen, auf den übereinstimmenden Beschluss, das Volksbegehren abzulehnen und einen Gegenentwurf aufzustellen, zurückzukommen.

⁶ Kommt ein übereinstimmender Beschluss innert der gesetzlichen Frist nicht zustande, so ordnet der Bundesrat die Abstimmung des Volkes und der Stände an.

Art. 28 ¹ Sind in bezug auf die nämliche Verfassungsmaterie mehrere Volksbegehren beim Bundesrat eingereicht worden, so ist vorweg das zuerst eingereichte Begehren innert der in den Artikeln 26 und 27 angegebenen Frist zu behandeln und nachher der Volksabstimmung zu unterbreiten.

² Die übrigen Begehren sind von der Bundesversammlung in der Reihenfolge des Einganges zu behandeln, je innert eines Jahres seit der Volksabstimmung über das zuletzt behandelte Begehren.

Art. 29 ¹ Der Bundesrat hat der Bundesversammlung Bericht und Antrag jeweils spätestens ein Jahr vor Ablauf der in den Artikeln 26 Absatz 1, 27, Absatz 1 und 28 Absatz 1 vorgesehenen Frist zu unterbreiten.

² Ist er dazu infolge besonderer Verhältnisse nicht in der Lage, so benachrichtigt er die Bundesversammlung vor Ablauf der ihm gesetzten Frist.

³ Die Bundesversammlung kann in einem solchen Fall die in den Artikeln 26 Absatz 1, 27 Absatz 1 und 28 Absatz 1 vorgesehene Frist um höchstens ein Jahr verlängern oder das Volksbegehren in Beratung ziehen, ohne den Bericht und Antrag des Bundesrates abzuwarten.

Art. 30 Für die Ansetzung der Volksabstimmung über ein Volksbegehren und für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Initiativengesetzes vom 23. März 1962¹⁾ sowie des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse²⁾.

4. *Endgültige Redaktion der Erlasse*

Art. 31 ¹ Nach Schluss der Beratung in beiden Räten gehen die Bundesgesetze und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse an die Redaktionskommission.

² Die Redaktionskommission besteht aus den Kommissionsberichterstatlern beider Räte, dem Bundeskanzler und dem Vizekanzler oder den beiden Vizekanzlern sowie aus dem Generalsekretär der Bundesversammlung. Der Chef des Sekretariates für italienische Sprache auf der Bundeskanzlei (Art. 33) wohnt den Sitzungen als ständiger Experte bei. Die Redaktionskommission kann weitere Experten beiziehen. Die Experten haben beratende Stimme.

³ Sie wird einberufen und geleitet vom Berichterstatter des Rates, dem die Erstbehandlung der Vorlage zustand.

Art. 32 ¹ Die Redaktionskommission hat den endgültigen deutschen und französischen Wortlaut festzulegen, die beiden Texte in Übereinstimmung zu bringen und Widersprüche formaler Natur zu beseitigen.

² Zu materiellen Änderungen ist sie nicht befugt. Stellt sie in einer Vorlage Widersprüche, Unklarheiten oder offensicht-

¹⁾ Siehe Nr. 23 hiavor.

²⁾ Siehe Nr. 24 hiavor.

liche Lücken fest, die materielle Änderungen nötig machen, so unterbreiten die Kommissionsberichtersteller den Räten entsprechende Anträge.

Art. 33 ¹ Der italienische Wortlaut der Vorlage wird von der Redaktionskommission für italienische Sprache festgelegt.

² Sie besteht aus je zwei Mitgliedern italienischer Zunge des Nationalrates und des Ständerates sowie aus dem Chef des Sekretariates für italienische Sprache auf der Bundeskanzlei; den Vorsitz führt das amtsältere Kommissionsmitglied aus jenem Rat, dem die Erstbehandlung der Vorlage zustand. Zieht sie Experten bei, so haben diese nur beratende Stimme.

³ Die Präsidenten beider Räte bezeichnen für die Dauer einer Legislaturperiode die Mitglieder ihres Rates, die dieser Kommission angehören.

5. Abstimmungen

Art. 34 Nach Schluss der ersten Beratung einer Vorlage findet in jedem Rat eine Gesamtabstimmung statt.

Art. 35 ¹ Bei Entwürfen zu allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen, die mit der Dringlichkeitsklausel versehen sind, wird diese von der Gesamtabstimmung ausgenommen.

² Über die Dringlichkeit wird erst nach erfolgter Differenzbereinigung beraten und beschlossen, wobei die Erstbehandlung wiederum beim Rate liegt, dem die Erstbehandlung der ganzen Vorlage zustand. Die Abstimmung über die Dringlichkeit ist ausdrücklich auf der Tagesordnung zu vermerken.

³ Die Dringlichkeit kann nur durch die Mehrheit aller Mitglieder in jedem der beiden Räte beschlossen werden, wobei die Stimme des Präsidenten wie diejenige der andern Ratsmitglieder zählt.

⁴ Weichen die Beschlüsse der beiden Räte über die Beifügung der Dringlichkeitsklausel voneinander ab und besätigt der

Rat, der die Dringlichkeit verworfen hat, seinen Beschluss, so wird dieser endgültig und die Dringlichkeitsklausel durch die Referendumsklausel ersetzt.

⁵ Erweist sich ein Bundesbeschluss infolge Verwerfung der Dringlichkeit als gegenstandslos, so steht jedem Ratsmitglied sowie dem Bundesrat das Recht zu, noch vor der Schlussabstimmung (Art. 36) die Abschreibung des Bundesbeschlusses zu beantragen.

Art. 36 ¹ Haben beide Räte eine Vorlage über eine Verfassungsbestimmung, ein Bundesgesetz oder einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss durchberaten und den von der Redaktionskommission bereinigten Wortlaut gutgeheissen, so wird über die Vorlage in jedem Rat eine Schlussabstimmung vorgenommen.

² Wird die Vorlage dabei von einem oder von beiden Räten verworfen, so gilt sie als nicht zustandegekommen und wird von der Geschäftsliste gestrichen.

IV. Vereinigte Bundesversammlung

Art. 37 ¹ Haben sich die beiden Räte zu gemeinsamer Verhandlung zu vereinigen (Art. 92 der Bundesverfassung), so werden sie hiezu vom Präsidenten des Nationalrates oder, wenn dieser verhindert ist, vom Präsidenten des Ständerates schriftlich eingeladen.

² Der Präsident des Nationalrates oder, wenn dieser verhindert ist, der Präsident des Ständerates leitet die Verhandlungen.

³ Die Vereinigte Bundesversammlung gibt sich selbst ihr Reglement.

Art. 38 Für die Prüfung der Begnadigungsgesuche zuhanden der Vereinigten Bundesversammlung wird für die Dauer einer Legislaturperiode eine Begnadigungskommission be-

stellt, die aus neun Mitgliedern des Nationalrates und vier Mitgliedern des Ständerates besteht und sich selbst konstituiert.

Art. 39 Für die Vorberatung von Entscheidungen in Kompetenzstreitigkeiten wird von Fall zu Fall eine Kommission ernannt, die sich selbst konstituiert. Es gilt das nämliche Vertretungsverhältnis wie für die Begnadigungskommission.

V. Sekretariat der Bundesversammlung

Art. 40 ¹ Die Kanzleigeschäfte beider Räte sowie der Vereinigten Bundesversammlung besorgt innerhalb der Bundeskanzlei das Sekretariat der Bundesversammlung, das unter der Leitung des Generalsekretärs der Bundesversammlung steht.

² Der Generalsekretär der Bundesversammlung untersteht den Präsidenten beider Räte.

Art. 40bis ¹) ¹ Zur Ausübung ihres Amtes steht den Mitgliedern beider Räte sowie den Kommissionen ein Dokumentationsdienst zur Verfügung.

² Seine Aufgabe und Organisation werden durch einen einfachen Bundesbeschluss geregelt.

Art. 41 ¹ Die Verhandlungen in beiden Räten werden wörtlich aufgenommen.

² Die Aufnahme ist jedem Redner zu stilistischen Verbesserungen, die jedoch den Sinn der Rede nicht ändern dürfen, vorzulegen.

³ Anstände über den endgültigen Text entscheidet das Bureau des Rates.

¹) Eingefügt durch BG vom 1. Juli 1966, in Kraft seit 1. Januar 1967.

Art. 42¹⁾ Die Verhandlungen beider Räte und der Vereinigten Bundesversammlung werden im Amtlichen Bulletin der Bundesversammlung veröffentlicht.

VI. Geschäftsverkehr der Bundesversammlung und ihrer Kommissionen mit dem Bundesrat

1. Vorlage von Botschaften und Berichten durch den Bundesrat

Art. 43 In den Botschaften zu Gesetzes- und Beschlussesentwürfen nimmt der Bundesrat in einem besondern Abschnitt zur Frage der Verfassungsmässigkeit Stellung.

Art. 44 ¹ Die Botschaften und Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung sind dem Sekretariat der Bundesversammlung so zeitig zuzustellen, dass sie an die Mitglieder der Räte spätestens zehn Tage vor der Sitzung der Kommission, welche das Geschäft zuerst in Beratung zieht, versandt werden können. Vorbehalten bleibt Artikel 45 Absatz 2.

² Im übrigen wird der Aktenverkehr zwischen dem Bundesrat und der Bundesversammlung und ihren Kommissionen durch ein besonderes Reglement des Bundesrates geordnet, das von den eidgenössischen Räten zu genehmigen ist.

Art. 45 ¹ Auf die Sommersession hin unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung die Berichte über seine Geschäftsführung und die Staatsrechnung sowie den Geschäftsbericht und die Rechnungen der Bundesbahnen des vorhergehenden Jahres, ferner den Voranschlag der Alkoholverwaltung für das folgende Geschäftsjahr; auf die Wintersession hin den Voranschlag des Bundes und der Bundesbahnen für das folgende Jahr sowie den Bericht über die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung des vorhergehenden Jahres.

¹⁾ Fassung gemäss BG vom 9. März 1972, in Kraft seit 1. Juli 1972.

² Der Geschäftsbericht des Bundesrates, die Staatsrechnung und der Voranschlag des Bundes sind an die Mitglieder der Kommissionen spätestens einen Monat vor Sessionsbeginn zu versenden.

³ Ergeben sich aus den Beschlüssen der Wintersession Ausgaben für das folgende Jahr, so ist der Voranschlag auch nach durchgeführter Bereinigung entsprechend zu ergänzen.

⁴ Der Geschäftsbericht hat den Stand der Behandlung der dem Bundesrat überwiesenen Motionen knapp anzugeben.

Art. 45bis¹⁾ ¹ Nach Beginn einer neuen Legislaturperiode unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik. Diese Richtlinien haben insbesondere Auskunft zu geben über die Ziele, von denen sich der Bundesrat bei der Erfüllung seines verfassungsrechtlichen Auftrages in der neuen Legislaturperiode leiten lassen will; gleichzeitig ist eine Dringlichkeitsordnung für die zu lösenden Aufgaben vorzulegen.

² Der Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik ist von den beiden Räten getrennt, jedoch in der gleichen Session zu beraten. Eine Vorberatung durch Kommissionen findet nicht statt. Vor der Behandlung des Berichtes in den beiden Räten tritt die Vereinigte Bundesversammlung zur Entgegennahme einer Erklärung des Bundesrates zusammen.

Art. 45ter¹⁾ ¹ Der Bundesrat erstattet auf die letzte Sommersession vor Ablauf einer Legislaturperiode über den Vollzug der Richtlinien Bericht.

² Der Bericht ist von den beiden Räten getrennt, jedoch in der gleichen Session zu beraten. Eine Vorberatung durch Kommissionen findet nicht statt.

¹⁾ Eingefügt durch BG vom 24. Juni 1970, in Kraft seit 15. Oktober 1970.

Art. 46 ¹ Die Räte können jeden Verhandlungsgegenstand dem Bundesrat zum Bericht überweisen.

² Beschwerden über Verfügungen und Entscheidungen des Bundesrates sind diesem zum Bericht zu überweisen, bevor sie behandelt werden.

³ Für den Geschäftsverkehr zwischen Bundesrat und Bundesversammlung bei der Behandlung von Volksbegehren gelten die Artikel 22 ff.

2. Verkehr zwischen dem Bundesrat und den parlamentarischen Kommissionen

Art. 47 ¹ Sämtliche Kommissionen beider Räte sind befugt, Mitglieder des Bundesrates zur Erteilung von Aufschlüssen in ihre Sitzungen einzuladen.

² Sie können vom Bundesrat ferner ergänzende Berichte zu Vorlagen verlangen, mit deren Prüfung sie beauftragt sind.

Art. 47bis ¹⁾ ¹ Die Kommissionen beider Räte sind befugt, für Geschäfte, deren Beurteilung besondere Kenntnisse erfordert, Sachverständige beizuziehen. Sollen schriftliche Gutachten eingeholt werden, muss dies, wie auch die Bezeichnung der Sachverständigen und die Umschreibung des Auftrages, von der Kommission beschlossen werden.

² Ferner können die Kommissionen zur Abklärung schwieriger Verhältnisse nach Anhören des Bundesrates Beamte zu ihren Beratungen beiziehen und befragen. Die Vertreter des Bundesrates sind berechtigt, bei der Befragung anwesend zu sein und ergänzende Aufschlüsse zu geben.

³ Beamte können für Befragungen nur durch den Bundesrat von der für sie geltenden Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und der militärischen Geheimhaltungspflicht entbunden und zur Herausgabe von Akten ermächtigt werden. Vorbehalten bleiben die Artikel 59 und 61.

¹⁾ Eingefügt durch BG vom 1. Juli 1966, in Kraft seit 1. Januar 1967.

⁴ Den Beamten sind die übrigen Arbeitskräfte des Bundes sowie alle andern Personen, insoweit sie unmittelbar mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes betraut sind, gleichgestellt.

⁵ Den Beamten darf aus ihren wahrheitsgemässen Äusserungen keinerlei Nachteil erwachsen.

⁶ In bezug auf die von Beamten gemachten Äusserungen, die der Amtsverschwiegenheit gemäss Beamtengesetz oder der militärischen Geheimhaltungspflicht unterliegen, sowie in bezug auf die herausgegebenen geheimen Akten sind die Mitglieder, Sekretäre und Protokollführer der Kommissionen ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet. Der Bundesrat bestimmt im einzelnen Falle, auf welche Äusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.

⁷ Im übrigen bestimmen die Geschäftsreglemente beider Räte das Verfahren der Kommissionen bei ihren Beratungen.

VII. Ausübung der Oberaufsicht über die Verwaltung und die Rechtspflege¹⁾

1. Rechte und Pflichten der Geschäftsprüfungskommissionen¹⁾

Art. 47ter¹⁾ ¹ Für die Prüfung der Geschäftsberichte des Bundesrates und der eidgenössischen Gerichte sowie für die nähere Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung der eidgenössischen Verwaltung und Rechtspflege wählt jeder Rat für die Dauer einer Legislaturperiode eine Geschäftsprüfungskommission.

² Jede Geschäftsprüfungskommission gliedert sich in Sektionen, denen im Rahmen ihrer Aufträge gegenüber den zu kontrollierenden Behörden und Amtsstellen die gleichen Befugnisse zustehen wie der Gesamtkommission.

³ Die Sektionen erhalten ihre Aufträge von der Gesamtkommission, die allein befugt ist, Beschlüsse zu fassen.

¹⁾ Neuer Abschnitt gemäss BG vom 1. Juli 1966, in Kraft seit 1. Januar 1967.

⁴ Die Mitglieder haben in der Regel während mindestens zweier Jahre der gleichen Sektion anzugehören.

Art. 47quater ¹⁾ ¹ Soweit eine Geschäftsprüfungskommission es für die Beurteilung der Geschäftsführung der eidgenössischen Verwaltung als notwendig erachtet, hat sie das Recht, von allen Behörden und Amtsstellen des Bundes die zweckdienlichen Auskünfte einzuholen und nach Anhören des Bundesrates die Herausgabe aller für die Beurteilung der Geschäftsführung wesentlichen Akten der Bundesverwaltung zu verlangen.

² Soweit es zur Wahrung eines Amtsgeheimnisses, zur Wahrung schutzwürdiger persönlicher Interessen oder aus Rücksicht auf ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren unerlässlich ist, kann der Bundesrat anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.

³ Artikel 47bis Absätze 4 bis 6 ist anwendbar.

⁴ Erlasse und Verfügungen (Entscheide) der Behörden und Amtsstellen können von den Geschäftsprüfungskommissionen oder von der Bundesversammlung nicht aufgehoben oder geändert werden.

⁵ Die Geschäftsprüfungskommissionen bringen Feststellungen, die Mängel im Finanzhaushalt betreffen, der Finanzdelegation zur Kenntnis.

⁶ Die Oberaufsicht über die Rechtspflege richtet sich nach den besonderen Vorschriften über die Organisation der eidgenössischen Gerichte.

Art. 47quinquies ¹⁾ ¹ Die Geschäftsprüfungskommissionen verfügen über ein gemeinsames ständiges Sekretariat. Der Sekretär untersteht den beiden Kommissionspräsidenten.

² Aufgaben und Organisation werden in einem einfachen Bundesbeschluss geregelt.

¹⁾ Eingefügt durch BG vom 1. Juli 1966, in Kraft seit 1. Januar 1967.

2. Rechte und Pflichten der Finanzkommissionen¹⁾

Art. 48 Für die Prüfung des Voranschlages des Bundes, der Nachtragskredite und der Kreditübertragungen sowie der Staatsrechnung wählt jeder Rat für die Dauer einer Legislaturperiode eine Finanzkommission.

Art. 49¹⁾ ¹ Die Finanzkommissionen beider Räte wählen aus ihrer Mitte für die Dauer einer Legislaturperiode eine Delegation, in die jede Kommission drei Mitglieder abordnet und die sich selbst konstituiert.

² Die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation verfügen über ein gemeinsames ständiges Sekretariat. Der Sekretär untersteht den beiden Kommissionspräsidenten.

³ Aufgaben und Organisation werden im Bundesgesetz über die Finanzkontrolle²⁾ geregelt.

Art. 50³⁾ ¹ Der Finanzdelegation obliegt die nähere Prüfung und Überwachung des gesamten Finanzhaushaltes.

² Die Finanzdelegation gliedert sich in Sektionen, denen im Rahmen ihrer Aufträge gegenüber den zu kontrollierenden Behörden und Amtsstellen die gleichen Befugnisse zustehen wie der Finanzdelegation.

³ Die Sektionen erhalten ihre Aufträge von der Delegation, die allein befugt ist, Beschlüsse zu fassen.

⁴ Die Mitglieder haben in der Regel während mindestens zweier Jahre der gleichen Sektion anzugehören.

⁵ Sie versammelt sich mindestens alle zwei Monate, im übrigen nach Bedürfnis.

⁶ Soweit die Finanzdelegation es zur Erfüllung ihrer Aufgabe als notwendig erachtet, hat sie das unbedingte Recht, jeder-

¹⁾ Eingefügt durch BG vom 1. Juli 1966, in Kraft seit 1. Januar 1967.

²⁾ Nr. 62 hiernach.

³⁾ Fassung gemäss BG vom 1. Juli 1966, in Kraft seit 1. Januar 1967.

zeit in die mit dem Finanzhaushalt im Zusammenhang stehenden Akten Einsicht zu nehmen und von allen Dienststellen die zweckdienlichen Auskünfte zu verlangen.

⁷ Insbesondere ist ihr von der Finanzkontrolle jeder gewünschte Aufschluss zu erteilen, und es sind ihr zu diesem Zwecke alle Revisionsberichte und Protokolle, alle Korrespondenzen zwischen dem Finanz- und Zolldepartement und den übrigen Departementen, der Bundeskanzlei und den eidgenössischen Gerichten, sowie alle Bundesratsbeschlüsse, die sich auf die Überwachung der Budget-Kredite und den Finanzhaushalt im allgemeinen beziehen, laufend und regelmässig zur Verfügung zu stellen.

⁸ Artikel 47bis, Absätze 4 bis 6 findet Anwendung.

⁹ Für besondere Prüfungen und Untersuchungen ist ihr das nötige Personal zur Verfügung zu stellen; ausserdem kann sie zur Abklärung von Verhältnissen, deren Beurteilung besondere Fachkenntnisse erfordert, das Gutachten von Sachverständigen einholen.

¹⁰ Die Finanzdelegation bringt Feststellungen, die eine mangelhafte Geschäftsführung betreffen, den Geschäftsprüfungskommissionen zur Kenntnis.

3. Rechte und Pflichten der Alkoholkommissionen¹⁾

Art. 51 Für die Prüfung des Voranschlags, der Rechnung und des Geschäftsberichts der Alkoholverwaltung sowie zur Entgegennahme des Berichts über die Verwendung des Alkoholzehntels wählt der Rat für die Dauer einer Legislaturperiode eine Alkoholkommission.

Art. 51bis Zur einlässlichen Prüfung der Rechnung bestellen die Alkoholkommissionen einen Revisionsausschuss, in den jede Kommission zwei Mitglieder abordnet. Der Revi-

¹⁾ Neue Fassung des Abschnittes gemäss BG vom 24. Juni 1970, in Kraft seit 15. Oktober 1970.

sionsausschuss erstattet den Alkoholkommissionen über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich Bericht und stellt Antrag. Die Alkoholkommissionen allein sind befugt, Beschlüsse zu fassen.

Art. 52 Die Alkoholkommissionen wählen aus ihrer Mitte für die Dauer einer Legislaturperiode eine Delegation, in die jede Kommission drei Mitglieder abordnet und die sich selbst konstituiert.

Art. 52bis ¹ Die Alkoholdelegation überwacht die gesamte Geschäftsführung der Alkoholverwaltung.

² Sie versammelt sich mindestens einmal vierteljährlich, im übrigen nach Bedarf.

³ Die Alkoholverwaltung legt ihr schriftliche Quartalsberichte über den Geschäftsgang vor.

Art. 53 ¹ Soweit die Alkoholdelegation und der Revisionsausschuss es zur Erfüllung ihrer Aufgabe als notwendig erachten, haben sie das Recht, jederzeit in die Korrespondenz und das Rechnungswesen der Alkoholverwaltung Einsicht zu nehmen und die zweckdienlichen Auskünfte zu verlangen.

² Die Finanzkontrolle hat der Alkoholdelegation und dem Revisionsausschuss jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ihnen zu diesem Zweck alle Revisionsberichte, Protokolle und Korrespondenzen, die sich auf das Rechnungswesen der Alkoholverwaltung beziehen, vorzulegen.

³ Artikel 47bis Absätze 4 bis 6 findet Anwendung.

⁴ Für besondere Prüfungen und Untersuchungen können die Alkoholdelegation und der Revisionsausschuss das nötige Personal beziehen; ausserdem können sie zur Abklärung von Verhältnissen, deren Beurteilung besondere Fachkenntnis erfordert, das Gutachten von Sachverständigen einholen.

4. *Berichterstattung an die Räte*

Art. 53bis¹⁾ ¹ Die Geschäftsprüfungs-, Finanz- und Alkoholkommissionen berichten ihrem Rat über die Ergebnisse ihrer Aufsichtstätigkeit bei der Behandlung des Geschäftsberichtes und der Staatsrechnung, bzw. des Geschäftsberichtes und der Rechnung der Alkoholverwaltung.

² ²⁾ Alle ständigen Kommissionen können den Räten besondere Berichte erstatten, wenn bestimmte Umstände dies rechtfertigen.

5. *Gemeinsame Bestimmungen für die ständigen Kommissionen*

Art. 54³⁾ ¹ Die Räte sind befugt, weitere ständige Kommissionen für die Dauer einer Legislaturperiode zu bestellen.

² Die ständigen Kommissionen stimmen unter Wahrung ihrer gegenseitigen Unabhängigkeit ihre Tätigkeit und ihre Untersuchungen aufeinander ab.

³ Wenn sie in ihrer Tätigkeit Feststellungen machen, die in den Aufgabenkreis einer andern Kommission fallen, bringen sie ihre Feststellungen dieser zur Kenntnis.

⁴ Die aus einer ständigen Kommission auf Grund der Bestimmungen des Reglementes oder aus anderen Gründen ausscheidenden Mitglieder sind während mindestens dreier Jahre in die gleiche Kommission nicht wieder wählbar.

6. *Parlamentarische Untersuchungskommissionen*

Art. 55¹⁾ ¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Bundesverwaltung der besonderen Klärung durch die

¹⁾ Eingefügt durch BG vom 1. Juli 1966, in Kraft seit 1. Januar 1967.

²⁾ Fassung gemäss BG vom 24. Juni 1970, in Kraft seit 15. Oktober 1970.

³⁾ Fassung gemäss BG vom 1. Juli 1966, in Kraft seit 1. Januar 1967.

Bundesversammlung, können zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen Untersuchungskommissionen beider Räte eingesetzt werden.

² Die Einsetzung erfolgt nach Anhören des Bundesrates durch einfachen Bundesbeschluss, der den Auftrag der Untersuchungskommissionen festlegt.

³ Die Untersuchungskommissionen erstatten Bericht und stellen Antrag an ihre Räte.

Art. 56 ¹⁾ ¹ Hat die Bundesversammlung die Einsetzung von Untersuchungskommissionen beschlossen, so wählt jeder Rat seine Kommission gemäss seinem Geschäftsregelement.

² Eine Untersuchungskommission kann mit der Durchführung einzelner Untersuchungsaufgaben Subkommissionen betrauen.

³ Sie kann das notwendige Personal vom Bundesrat anfordern oder es anstellen.

⁴ Die Behörden des Bundes und der Kantone haben den Untersuchungskommissionen Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

Art. 57 ¹⁾ ¹ Die beiden Untersuchungskommissionen können sich für die Ermittlungen und für eine gemeinsame Berichterstattung zusammenschliessen, sofern die Mehrheit der Mitglieder jeder Kommission zustimmt. Wenn die Mehrheit der Mitglieder der einen Kommission es beschliesst, wird die Untersuchung gemäss dem Auftrag getrennt weitergeführt.

² Schliessen sich die beiden Untersuchungskommissionen zusammen, so sind Artikel 17 Absätze 2 und 3, sowie Artikel 18 dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar. Im übrigen gelten sie als eine Untersuchungskommission im Sinne dieses Gesetzes.

¹⁾ Fassung gemäss BG vom 1. Juli 1966, in Kraft seit 1. Januar 1967.

Art. 58¹⁾ ¹ Jede Untersuchungskommission bestimmt nach Massgabe des Auftrages und dieses Gesetzes die für ihre Ermittlungen erforderlichen verfahrensmässigen Vorkehren.

² Sie kann insbesondere gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Auskunftspersonen befragen, Zeugen einvernehmen und die Herausgabe von Akten verlangen. Ferner ist sie befugt, Sachverständige beizuziehen und Augenscheine vorzunehmen. Soweit keine besonderen Vorschriften für die Beweiserhebungen bestehen, finden Artikel 42 bis 48 und Artikel 51 bis 54 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess²⁾ sinngemäss Anwendung.

³ Die wesentlichen verfahrensmässigen Vorgänge sind zu protokollieren. Für die Einvernahme von Zeugen ist Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess²⁾ sinngemäss anwendbar.

Art. 59¹⁾ ¹ Einer Untersuchungskommission sind auf ihr Begehren alle einschlägigen Akten der Bundesverwaltung herauszugeben.

² Handelt es sich um geheime Akten, ist Artikel 61 Absatz 4 sinngemäss anwendbar.

³ Personen, die ausserhalb der Bundesverwaltung stehen, haben einer Untersuchungskommission die in ihren Händen befindlichen Akten insoweit herauszugeben, als sie gemäss Artikel 60 der Zeugnispflicht unterliegen.

Art. 60¹⁾ ¹ Eine Untersuchungskommission kann von Behörden und Stellen sowie von Behördemitgliedern, Beamten und Privatpersonen schriftliche oder mündliche Auskünfte einziehen.

¹⁾ Fassung gemäss BG vom 1. Juli 1966, in Kraft seit 1. Januar 1967.

²⁾ AS 1948, 485.

² Lässt sich ein Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären, so kann eine Untersuchungskommission die förmliche Zeugeneinvernahme anordnen.

³ Jedermann ist zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet.

⁴ Das Recht zur Zeugnisverweigerung bestimmt sich nach Artikel 42 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess¹⁾.

⁵ Geht aus dem Auftrag oder aus der Entwicklung der Ermittlung eindeutig hervor, dass sich eine Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person richtet, darf diese nicht als Zeuge, sondern nur als Auskunftsperson befragt werden.

Art. 61 ²⁾ ¹ Vor jeder Befragung ist festzustellen, ob sich ein Beamter als Auskunftsperson, als Zeuge oder als Sachverständiger zu äussern hat.

² Artikel 47bis Absätze 4 und 5, ist anwendbar.

³ Die Beamten sind verpflichtet, einer Untersuchungskommission oder ihren Subkommissionen jede Auskunft über Wahrnehmungen, die sie kraft ihres Amtes oder in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die sich auf ihre dienstlichen Obliegenheiten beziehen, wahrheitsgemäss zu erteilen sowie die Akten, die den Gegenstand der Befragung betreffen, zu nennen.

⁴ Sollen Beamte über Tatsachen befragt werden, die der Amtsverschwiegenheit oder der militärischen Geheimhaltungspflicht unterliegen, ist zuvor der Bundesrat anzuhören. Besteht er auf der Wahrung des Geheimnisses, so entscheidet die Untersuchungskommission.

⁵ In bezug auf die von Beamten gemachten Äusserungen, die der Amtsverschwiegenheit gemäss Beamtengesetz oder der

¹⁾ AS 1948, 485.

²⁾ Fassung gemäss BG vom 1. Juli 1966, in Kraft seit 1. Januar 1967.

militärischen Geheimhaltungspflicht unterliegen, sowie in bezug auf die herausgegebenen geheimen Akten sind die Mitglieder, Sekretäre und Protokollführer der Kommissionen ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Kommission bestimmt nach Anhören des Bundesrates im einzelnen Falle, auf welche Äusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.

Art. 62¹⁾ ¹ Der Bundesrat hat das Recht, den Befragungen von Auskunftspersonen und Zeugen beizuwohnen und dabei Ergänzungsfragen zu stellen sowie in die herausgegebenen Akten und in die Gutachten, Expertenberichte und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommissionen Einsicht zu nehmen.

² Er kann sich vor den Untersuchungskommissionen und in einem Bericht an die Räte zum Ergebnis der Untersuchung äussern.

Art. 63¹⁾ ¹ Personen, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, steht das in Artikel 62 Absatz 1, genannte Recht ebenfalls zu.

² Die Untersuchungskommission kann ihnen die Anwesenheit bei Befragungen und die Akteneinsicht insoweit verweigern, als es im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist. In diesem Fall kann auf die betreffenden Beweismittel nur abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen mündlich oder schriftlich eröffnet und ihnen Gelegenheit geboten worden ist, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

³ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an die Räte ist den Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, Gelegenheit zu geben, sich dazu vor der Untersuchungskommission zu äussern.

¹⁾ Fassung gemäss BG vom 1. Juli 1966, in Kraft seit 1. Januar 1967.

Art. 64¹⁾ ¹ Wer im Verfahren vor einer Untersuchungskommission als Zeuge zur Sache falsch aussagt oder als Sachverständiger einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt, wird nach Artikel 307 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft.

² Wer ohne gesetzlichen Grund die Aussage oder die Herausgabe von Akten verweigert, wird nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft.

³ Die strafbaren Handlungen unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit.

Art. 65¹⁾ ¹ Hat die Bundesversammlung die Einsetzung von Untersuchungskommissionen beschlossen, so fällt die weitere Verfolgung der im Auftrag an die Untersuchungskommissionen genannten Vorkommnisse und Verantwortlichkeiten durch andere ständige oder nichtständige parlamentarische Kommissionen dahin.

² Dagegen hindert die Einsetzung parlamentarischer Untersuchungskommissionen die Durchführung anderer rechtlich geordneter Verfahren, insbesondere jene gemäss Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958²⁾, nicht.

VIII. Bekanntmachung und Inkrafttreten der Erlasse³⁾

Art. 66³⁾ ⁴⁾ ¹ Nachdem ein Erlass von beiden Räten angenommen ist, besorgt das Sekretariat der Bundesversammlung eine Originalausfertigung in deutscher, französischer und italienischer Sprache.

² Die Präsidenten und die Protokollführer unterzeichnen die Originaltexte des Erlasses mit Angabe des Datums der Annahme.

¹⁾ Fassung gemäss BG vom 1. Juli 1966, in Kraft seit 1. Januar 1967.

²⁾ Siehe Nr. 31 hiervor.

³⁾ Neue Numerierung gemäss BG vom 1. Juli 1966, in Kraft seit 1. Januar 1967.

⁴⁾ Neue Fassung gemäss BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 28. Februar 1972.

³ Der Rat, dem die Erstbehandlung der Vorlage zustand, übermittelt dem Bundesrat den Erlass zur Bekanntmachung und zum Vollzug.

Art. 67¹⁾ ¹ Der Bundesrat sorgt für die Bekanntmachung in der «Sammlung der eidgenössischen Gesetze» oder im Bundesblatt.

² Für Erlasse, die dem Referendum unterliegen, bleiben die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse²⁾ vorbehalten.

Art. 68¹⁾ ¹ Die «Sammlung der eidgenössischen Gesetze» wird in den drei Amtssprachen des Bundes möglichst gleichzeitig herausgegeben.

² Sie wird den kantonalen Regierungen, ihren Departementen oder Direktionen, den Regierungsstatthalter- oder Bezirksämtern, den kantonalen Gerichten und den politischen Gemeinden in je einem Exemplar unentgeltlich zugestellt.

³ Die kantonalen Amtsstellen sind verpflichtet, sie gebunden aufzubewahren.

⁴ Die Bürger haben das Recht, auf den Gemeindeganzleien Einsicht in die Sammlung zu nehmen.

Art. 69¹⁾ ¹ Ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Erlasses von den Räten nicht festgesetzt, so wird er vom Bundesrat bestimmt und gleichzeitig mit dem Erlass bekanntgemacht.

² Der Zeitpunkt des Inkrafttretens soll in der Regel nicht früher angesetzt werden als fünf Tage nach der Veröffentlichung.

³ Sollte über den Zeitpunkt des Inkrafttretens nichts bestimmt worden sein, so tritt der Erlass am fünften Tage nach

¹⁾ Neue Numerierung gemäss BG vom 1. Juli 1966, in Kraft seit 1. Januar 1967.

²⁾ Siehe Nr. 24 hiervor.

seiner Veröffentlichung in Kraft. Ist die Veröffentlichung in den drei Sammlungen nicht gleichzeitig erfolgt, so läuft die fünfjährige Frist von der letzten Veröffentlichung an.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen¹⁾

Art. 70¹⁾ Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft.

Art. 71¹⁾ ¹ Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

1. das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1902 über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat sowie über die Form des Erlasses und der Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen²⁾;
2. die Artikel 6–10 und 15 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung³⁾.

² Gleichzeitig wird das Bundesgesetz vom 26. März 1934 über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft⁴⁾ wie folgt ergänzt:

(siehe Nr. 12 hiervor, Art. 13bis)

Art. 72¹⁾ Die in den Artikeln 26, Absatz 1, 27, Absatz 1, 28 und 29 angegebenen Fristen gelten auch für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch hängigen Volksbegehren.

¹⁾ Neue Numerierung gemäss BG vom 1. Juli 1966, in Kraft seit 1. Januar 1967.

²⁾ BS 1, 245.

³⁾ BS 1, 169; AS 1951, 17.

⁴⁾ Siehe Nr. 12 hiervor.

Bundesgesetz über die Rechtskraft der bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen für die Jahre 1848–1947 und über die neue Reihe der Sammlung

(Vom 12. März 1948)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 85 Ziffer 2, der Bundesverfassung,

nach Einsicht in die Botschaften des Bundesrates vom 14. August 1947 und vom 11. Februar 1948¹⁾, beschliesst:

Art. 1–3²⁾

Art. 4 In der neuen Gesetzessammlung sind zu veröffentlichen:

- a) alle Abänderungen der Bundesverfassung zugleich mit dem Erwahrungsbeschluss der Bundesversammlung,
- b) alle Gesetze,
- c) alle allgemein verbindlichen Bundesbeschlüsse,
- d) die einfachen Bundesbeschlüsse, deren Aufnahme in die Gesetzessammlung von der Bundesversammlung beschlossen wird,
- e) die Staatsverträge, gegebenenfalls mit dem Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung sowie die Konkordate,
- f) Bundesratsbeschlüsse, Verordnungen und Verfügungen des Bundesrates, seiner Departemente und des Bundesgerichts, die allgemein verpflichtende Vorschriften aufstellen,

¹⁾ BBl 1947 II 689; 1948 I 797.

²⁾ Aufgehoben durch BG vom 6. Oktober 1966 (Nr. 43 hiernach).

- g) Verfügungen allgemein verpflichtenden Inhalts, die von Dienstabteilungen der Departemente auf Grund eines Bundesgesetzes oder gemäss Artikel 7 Absätze 2 und 3 erlassen werden,
- h) alle späteren Abänderungen zu Erlassen, die in der bereinigten oder in der neuen Gesetzessammlung veröffentlicht wurden.

Art. 5 Nicht aufzunehmen sind:

- a) Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite oder Staatsrechnung, über Erhaltung verwerfender Volksabstimmungen und über Subventionen von ausschliesslich lokalem Interesse,
- b) Erlasse, die auf Grund besonderer Vorschriften auf anderem Wege zu veröffentlichen sind,
- c) Beschlüsse über die Gewährleistung kantonaler Verfassungen und über die Genehmigung kantonaler Gesetze und anderer Erlasse,
- d) Bundesratsbeschlüsse, Verordnungen und Verfügungen, die blosse Verwaltungsakte in Einzelfällen oder interne Dienstverfügungen darstellen,
- e) die gemäss Entscheid der Bundesversammlung oder des Bundesrates im höheren Landesinteresse geheimzuhaltenden Erlasse.

Art. 6 ¹ Wenn wegen ausserordentlicher Verhältnisse, wie kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien und Tierseuchen, oder wegen der unmittelbar drohenden Gefahr solcher Ereignisse eine rechtzeitige Veröffentlichung in der Gesetzessammlung nicht möglich ist, können Erlasse, die unverzüglich der Veröffentlichung bedürfen, ausnahmsweise durch öffentlichen Anschlag oder andere Arten der öffentlichen Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden. Solche Erlasse sind jedoch späte-

stens in die drittnächste Nummer der Gesetzessammlung aufzunehmen, ansonst sie als dahingefallen gelten.

² Bestehen diese ausserordentlichen Verhältnisse nur in einzelnen Gebieten, so gilt Absatz 1 für diese Gebiete, bis ihnen die laufenden Nummern der Gesetzessammlung wieder zugestellt werden können.

Art. 7 ¹ Dienstabteilungen der Departemente sind zum Erlass allgemein verpflichtender Vorschriften inskünftig nur zuständig, wenn ein Bundesgesetz oder ein Bundesbeschluss das vorsieht.

² Beruht eine bisherige Zuständigkeit von Dienstabteilungen zum Erlass allgemein verpflichtender Vorschriften auf Beschlüssen, Verordnungen oder Verfügungen des Bundesrates oder seiner Departemente, so erlässt der Bundesrat bis zum 31. Dezember 1951 die zur Anpassung an Absatz 1 erforderlichen Vorschriften. Ohne eine solche Regelung geht mit diesem Zeitpunkt die Zuständigkeit der Dienstabteilung auf das Departement über, zu dem sie gehört.

³ ...¹⁾

Art. 8 Neue Vorschriften, die im Sinne von Artikel 5, lit. b, die Veröffentlichung eines Erlasses auf anderem Wege als über die Gesetzessammlung vorsehen, können inskünftig nur durch Gesetz aufgestellt werden.

Art. 9 ¹ Die gemäss den vorstehenden Bestimmungen in die neue Gesetzessammlung aufzunehmenden Erlasse sind für den Bürger nur verbindlich, wenn sie in dieser Sammlung veröffentlicht sind.

² Wird ein Erlass gemäss Artikel 6 auf anderem Wege als durch Veröffentlichung in der Gesetzessammlung bekanntgemacht, bleibt dem Betroffenen der Nachweis offen, dass er

¹⁾ Gegenstandslose Übergangsbestimmung.

den Erlass nicht kannte und ihn trotz pflichtgemässer Sorgfalt nicht kennen konnte.

Art. 10 Der Bundesrat wird mit dem Vollzug und der Bestimmung des Datums des Inkrafttretens dieses Gesetzes beauftragt.

In Kraft getreten am 1. Januar 1950.

Bundesgesetz über die Herausgabe einer neuen Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen

(Vom 6. Oktober 1966)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 85 Ziffer 2 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft vom 19. Februar 1965¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 ¹ Der Bundesrat wird beauftragt, spätestens 1974 eine neue, nach Materien geordnete Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen herauszugeben, welche die Bereinigte Sammlung von 1848–1947 ersetzt.

² Das neue Sammelwerk ist in der Loseblatt-Form in den drei Amtssprachen herauszugeben.

³ In das Sammelwerk sind alle in der früheren Bereinigten Sammlung und in der Amtlichen Sammlung seit 1948 enthaltenen Erlasse aufzunehmen, soweit sie an einem vom Bundesrat festgesetzten Stichtag noch in Kraft sind.

⁴ Der Bundesrat stellt fest, welche Bestimmungen nicht mehr gelten und nicht in das Sammelwerk aufzunehmen sind.

⁵ Das Sammelwerk ist jährlich mehrmals nachzuführen. Der Bundesrat genehmigt den Inhalt jeder Nachführung.

Art. 2 Alle in der Bereinigten Sammlung von 1848–1947 und in der Amtlichen Sammlung seit 1948 bis zur Herausgabe des neuen Sammelwerkes erschienenen Bundesgesetze, Beschlüsse, Verordnungen und Verfügungen sind aufgehoben, sofern sie im neuen Sammelwerk nicht aufgenommen sind.

¹⁾ BBl 1965 I 313.

Art. 3 Die erforderlichen Kredite sind mit dem Voranschlag einzuholen.

Art. 4 ¹ Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden die Artikel 1 bis 3 des Bundesgesetzes vom 12. März 1948 über die Rechtskraft der Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen für die Jahre 1848–1947 und über die neue Reihe der Sammlung¹⁾ aufgehoben.

In Kraft getreten am 15. Januar 1967.

¹⁾ Siehe Nr. 42 hiavor.

Richtlinien über das Vorverfahren der Gesetzgebung¹⁾

(Vom 6. Mai 1970)

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

I. Geltungsbereich

1¹ Diese Richtlinien gelten für die Vorbereitung von Erlassen der Verfassungs-, der Gesetzes- und der Verordnungsstufe durch die Departemente und die Bundeskanzlei (im folgenden Departemente genannt).

² Soweit sich ständige beratende Kommissionen mit der Vorbereitung solcher Erlasse befassen, finden diese Richtlinien keine Anwendung.

II. Erlasse der Verfassungs- und der Gesetzesstufe

1. Ausarbeitung des Vorentwurfs

2¹ Den Auftrag zur Ausarbeitung des Vorentwurfs erteilt das in der Sache zuständige Departement (im folgenden Departement genannt).

² Der Auftrag ist genau zu umschreiben und zu befristen. Kann die Frist nicht eingehalten werden, so ist das Departement rechtzeitig zu verständigen. Es setzt gegebenenfalls eine neue Frist fest.

3¹ Das Departement bestimmt, ob der Vorentwurf durch die in der Sache zuständige Abteilung, durch eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe oder unter Mitwirkung eines oder mehrerer Experten (Studienkommission) ausgearbeitet werden soll.

² Als Experten sind von der Bundesverwaltung unabhängige Personen zu bestellen.

¹⁾ BBl 1970 I 993.

³ Eine Studienkommission soll in der Regel höchstens fünfzehn Mitglieder zählen.

4 ¹ Den Vorsitz einer Arbeitsgruppe führt der Chef oder ein anderer hoher Beamter der in der Sache zuständigen Abteilung; der Vorsitzende einer Studienkommission wird vom Departement bezeichnet.

² Die Verhandlungen werden protokolliert. Die in der Sache zuständige Abteilung besorgt das Sekretariat.

5 Für bestimmte Einzelfragen kann der Vorsitzende mit Einwilligung des Departements andere Experten beiziehen. Die Einwilligung kann für die ganze Dauer des Verfahrens zum voraus erteilt werden.

2. *Weiterbearbeitung des Vorentwurfs*

6 ¹ Das Departement bestimmt, ob der Vorentwurf durch die in der Sache zuständige Abteilung oder durch eine Expertenkommission weiter bearbeitet werden soll.

² Der Bundesrat ist vor der Einsetzung einer Expertenkommission zu orientieren; er kann über die Zusammensetzung Weisungen erteilen.

³ Ziffer 2 Absatz 2 findet Anwendung.

7 ¹ Eine Expertenkommission soll in der Regel höchstens fünfundzwanzig Mitglieder zählen.

² Wo die Umstände es als angezeigt erscheinen lassen, können auch Mitglieder der Bundesversammlung in eine Expertenkommission gewählt werden.

³ Bundesbeamte wirken in einer Expertenkommission in der Regel mit beratender Stimme mit.

8 ¹ Das Departement bezeichnet den Vorsitzenden; ausnahmsweise führt der Departementsvorsteher den Vorsitz.

² Ziffer 4 Absatz 2 findet Anwendung.

9 ¹ Eine Expertenkommission kann sich in Subkommissionen gliedern, soweit eine zweckmässige Erfüllung ihres Auftrags es rechtfertigt.

² Die Subkommissionen erstatten der Gesamtkommission Bericht. Diese ist allein befugt, Beschlüsse zu fassen.

³ Zur Abklärung von Einzelfragen oder zur Vornahme von Erhebungen kann eine Expertenkommission mit Zustimmung des Departements unmittelbar an die Kantone und an weitere sachkundige Stellen gelangen.

10 Hat die Expertenkommission ihren Auftrag erfüllt, so entscheidet das Departement, unter Mitteilung an den Bundesrat, über das weitere Vorgehen.

3. Vernehmlassungsverfahren

11 Die Einleitung des Vernehmlassungsverfahrens bedarf stets der Ermächtigung des Bundesrates. Im Antrag ist anzugeben, wer angehört werden soll.

12 ¹ Die Kantone und die zuständigen Organisationen sind anzuhören, wo das Bundesrecht es vorschreibt.

² Die Kantone sind ausserdem anzuhören:

a) zu Erlassen der Verfassungstufe;

b) zu Erlassen der Gesetzesstufe (Gesetze, allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, Staatsverträge), wenn diese die Rechte oder Pflichten der Kantone berühren oder für sie sonst von erheblicher politischer, kultureller, wirtschaftlicher oder finanzieller Tragweite sind.

³ Die Departemente führen ein Verzeichnis der in bezug auf ihren Geschäftsbereich in Frage kommenden Organisationen.

13 ¹ Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien sind zu Erlassen der Verfassungstufe und überdies zu Erlassen von besonderer politischer Tragweite anzuhören.

² Die Bundeskanzlei führt ein Verzeichnis der Anschriften dieser Parteien und hält es den Departementen zur Verfügung.

14 ¹ Vorbehältlich abweichender Vorschriften bestimmt der Bundesrat auf Antrag des Departementes, ob und wer in andern Fällen anzuhören sei.

² Über die Anhörung des Bundesgerichts entscheidet das Departement.

15 ¹ Das Departement bestimmt, ob die Anhörung mündlich (konferenziell) oder schriftlich zu erfolgen habe. Ausnahmsweise können beide Verfahren Platz greifen.

² Erfolgt die Anhörung schriftlich, so ist das Verfahren zu befristen. Die Frist soll in der Regel mindestens zwei Monate betragen.

³ Die Bundeskanzlei sorgt für die zeitliche Koordination der Vernehmlassungsverfahren. Zu diesem Zweck ist ihr vor der Einleitung eines Vernehmlassungsverfahrens, unter Beilage des Rundschreibens, mit dem das Verfahren eingeleitet werden soll, Kenntnis zu geben.

16 ¹ Die Einladung zur Vernehmlassung ergeht durch das Departement. Werden die Kantone angehört, so ergeht die Einladung an die Regierung, soweit nicht kantonale Direktorenkonferenzen angehört werden.

² Mit der Einladung werden der Erlassesentwurf, gegebenenfalls mit Varianten und Alternativen, Erläuterungen dazu sowie sachbezügliche Gutachten zugestellt. Wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, werden diese Unterlagen gleichzeitig der Presse abgegeben.

³ Besteht noch kein Erlassesentwurf, so kann an seiner Stelle ein Fragenkatalog unterbreitet werden.

17 ¹ Die in der Sache zuständige Abteilung sorgt für die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse. Das

Departement entscheidet, nach Orientierung des Bundesrates, über das weitere Vorgehen.

² Das Departement kann die Expertenkommission erneut einberufen, wenn die Vernehmlassungsergebnisse es erfordern.

4. *Aussprachen*

18 ¹ Entwürfe zu Erlassen der Verfassungs- und der Gesetzesstufe sowie die zugehörigen Unterlagen können auch ausserhalb des Vernehmlassungsverfahrens Gegenstand einer Aussprache mit Kantonen, Parteien und zuständigen Organisationen bilden.

² Über das Ergebnis der Aussprache ist der Bundesrat zu orientieren.

5. *Veröffentlichung der Ergebnisse*

19 ¹ Soweit diese Richtlinien nichts anderes vorsehen, bestimmt das Departement, ob und gegebenenfalls wie lange die Ergebnisse der einzelnen Stadien des Vorverfahrens der Gesetzgebung vertraulich zu behandeln sind.

² Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens, einschliesslich der dem Verfahren unterstellten Entwürfe und zugehörigen Unterlagen, haben in der Regel keinen vertraulichen Charakter.

20 ¹ Experten dürfen ihre Arbeiten (Vorentwürfe, Entwürfe, Berichte, Gutachten) mit Zustimmung des Departements in Vorträgen, Vorlesungen oder Druckschriften verwenden.

² Die Protokolle der Verhandlungen von Arbeitsgruppen und Studienkommissionen werden nicht veröffentlicht; sie dürfen nur mit Zustimmung des Departements, allenfalls mit besonderen Auflagen, ausgehändigt oder zur Einsichtnahme überlassen werden.

21 ¹ In den Botschaften zu Erlassen der Verfassungs- und der Gesetzesstufe werden der Ablauf des Vorverfahrens und dessen wesentliche Ergebnisse dargelegt.

² Die Zusammensetzung von Studien- und Expertenkommissionen sowie der Beizug einzelner Experten werden darin ebenfalls bekanntgegeben oder den vorberatenden parlamentarischen Kommissionen schriftlich mitgeteilt.

22 Den vorberatenden parlamentarischen Kommissionen werden auf deren Verlangen oder auf Weisung des Departements ausgehändigt oder zur Einsichtnahme überlassen:

- a) die Arbeiten von Experten sowie von Arbeitsgruppen, Studien- und Expertenkommissionen;
- b) das Verzeichnis der zur Vernehmlassung eingeladenen Organisationen;
- c) die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse oder die Vernehmlassungen selbst.

23 ¹ Die Bundeskanzlei stellt den Geschäftsprüfungskommissionen der beiden Räte vor der Frühjahrssession die Verzeichnisse der im Berichtsjahr eingesetzten Studien- und Expertenkommissionen sowie der eingeleiteten Vernehmlassungsverfahren zu.

² Sie stellt diese Verzeichnisse gleichzeitig den Mitgliedern des Bundesrates zu.

III. Erlasse der Verordnungsstufe

24 ¹ Zuständig zur Bestellung von Experten, zur Einsetzung von Arbeitsgruppen, Studien- und Expertenkommissionen sowie zur Einleitung des Vernehmlassungsverfahrens sind die Departemente.

² Sie können ihre Befugnisse allgemein oder für den Einzelfall an die Abteilungen delegieren.

25 ¹ Die Kantone sind anzuhören, wenn der Erlass ihre Rechte oder Pflichten berührt, die zuständigen Organisationen, wenn sie beim Vollzug mitzuwirken haben.

² Bezüglich der Kantone ergeht die Einladung an die in der Sache zuständigen Departemente, ausnahmsweise an besondere kantonale Fachinstanzen.

26 Die Ziffern 16 Absätze 2 und 3 sowie 18–20 finden sinngemäss Anwendung.

27 Im übrigen haben die Ergebnisse des Vorverfahrens vertraulichen Charakter. In begründeten Fällen kann das Departement Ausnahmen bewilligen.

IV. Mitarbeit der Verwaltung

28 Die an einer Vorlage interessierten Verwaltungsinstanzen sind im Sinne der Richtlinien der Bundeskanzlei für die Antragstellung und das Mitberichtsverfahren möglichst frühzeitig zur Mitarbeit beizuziehen.

V. Inkrafttreten

29 ¹ Diese Richtlinien treten am 1. Mai 1970 in Kraft.

² Drängen sich im Einzelfall Abweichungen auf, so sind sie dem Bundesrat ohne Verzug zu melden.

Reglement über den Verkehr der Bundeskanzlei mit den Kommissionen und Mitgliedern der eidgenössischen Räte

(Vom 5. November 1903)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 19 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1902 über den Geschäftsverkehr, beschliesst:

1 ¹ Der Aktenverkehr zwischen den Departementen und der Bundesversammlung geschieht ausschliesslich durch Vermittlung des Sekretariates der Bundesversammlung¹⁾, welches eine besondere Kontrolle darüber zu führen hat.

² Für den Aktenverkehr gelten folgende nähere Vorschriften:

A. Verkehr der Departemente mit dem Sekretariat¹⁾

2 ¹ Für die Bundesversammlung bestimmte Akten sind je-
weilen in einem Dossier vereinigt, numeriert und mit einem
Aktenverzeichnis versehen dem Sekretariat der Bundesver-
sammlung¹⁾ gegen Empfangsbescheinigung zu übergeben.
Das Verzeichnis ist nach einem auf dem Sekretariat¹⁾ erhält-
lichen Formular in zwei von dem betreffenden Departements-
chef zu unterzeichnenden Doppeln auszufertigen, wovon das
eine dem Dossier aufgeklebt wird, das andere auf dem Departement verbleibt.

² Wichtige Aktenstücke sind nicht im Original, sondern bloss in Abschrift vorzulegen.

³ Pläne, die nicht in die Dossiers eingefügt werden können, sind von den Departementen, unter Kenntnissgabe an das Sekretariat¹⁾, welches die Kommissionen verständigen wird,

¹⁾ Fassung gemäss BRB vom 30. Dezember 1947.

in dem betreffenden Kommissionszimmer oder einem andern hierfür geeigneten Lokale aufzulegen resp. anzuschlagen und nach Erledigung des Geschäfts, wiederum unter Mitteilung an das Sekretariat¹⁾, von den Departementen selbst zurück-zuziehen.

3 Bestehen für ein Geschäft keine besondern Akten, so ist hiervon dem Sekretariat¹⁾ von dem betreffenden Departemente Mitteilung zu machen.

4 ¹ Nach Schluss der Session revidiert das Sekretariat¹⁾ sämtliche Akten. Diejenigen der erledigten Geschäfte werden unter Mitwirkung der Registratur der Bundeskanzlei ausgeschieden und je nach ihrer Zugehörigkeit der Registratur der Bundeskanzlei oder den Departementen zugestellt, an letztere gegen Quittung. Die Dossiers zu pendenten Geschäften bleiben auf dem Sekretariat¹⁾ in Verwahrung.

² Wünscht ein Departement die Akten eines Geschäfts unmittelbar nach dessen Erledigung zurückzuerhalten, so hat es dies dem Sekretariat¹⁾ anzuzeigen.

³ Die Abschiebung der Akten soll jeweilen eine Woche nach Schluss der Session beendet sein.

B. Verkehr des Sekretariates¹⁾ mit der Bundesversammlung

5 Das Sekretariat¹⁾ stellt die Akten, sobald tunlich, der Kommission desjenigen Rates zu, bei welchem das betreffende Geschäft anhängig ist.

6 ¹ Sobald eine Beschlussfassung erfolgt ist, hat das Sekretariat¹⁾ den betreffenden Dossier beim Berichterstatter der Kommission zu erheben. Er sorgt für sofortige Herbeischaffung allfällig mangelnder Aktenstücke.

¹⁾ Fassung gemäss BRB vom 30. Dezember 1947.

² Falls der Beschluss des andern Rates noch aussteht, so ist der Dossier spätestens am zweitfolgenden Tage der Kommission dieses Rates zuzustellen; ist das Geschäft von beiden Räten erledigt, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 4 hiervor.

7 In allen auf den Aktenverkehr bezüglichen Angelegenheiten sind die Mitglieder der Bundesversammlung ausschliesslich an das Sekretariat¹⁾ zu weisen, welches allfällige Anfragen, Begehren um Aktenergänzung usw. an die Departemente vermitteln wird.

8 Durch dieses Reglement werden die Bestimmungen betreffend den Aktenverkehr der Bundesversammlung, vom 10. November 1893, aufgehoben.

¹⁾ Fassung gemäss BRB vom 30. Dezember 1947.

5 Ratsreglemente

Geschäftsreglement des Nationalrates

(Vom 2. Oktober 1962)

I. Einberufung und Konstituierung

Art. 1 Für die Einberufung des Nationalrates zu den ordentlichen und ausserordentlichen Sessionen gelten die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes.

Art. 2 In der ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode führt das älteste Mitglied des Rates den Vorsitz. Es bildet mit sechs von ihm zu bezeichnenden Stimmenzählern das provisorische Bureau, welches amtiert, bis das ordentliche Bureau bestellt ist.

Art. 3 Das provisorische Bureau bestellt vor Beginn der Session eine provisorische Wahlprüfungskommission, die die Wahlprotokolle prüft und dem Rate in der ersten Sitzung über die unbeanstandeten Wahlen Bericht erstattet.

Art. 4 Der Rat beschliesst über die Gültigkeit der Wahlen. Er ist konstituiert, sobald die Wahlen der absoluten Mehrheit der Mitglieder als gültig erklärt worden sind (Art. 87 der Bundesverfassung).

Art. 5 Nach Konstituierung des Rates wird den Mitgliedern, deren Wahl gültig erklärt worden ist, der Eid oder das Gelübde abgenommen.

Art. 6 ¹ Die vom Protokollführer zu verlesende Eidesformel lautet:

«Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten; die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren; die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.»

² Die Mitglieder, die den Eid leisten, sprechen stehend und mit erhobenen Schwurfingern die Worte «Ich schwöre es».

³ Die Anwesenden im Saale und auf den Tribünen werden aufgefordert, sich bei der Eidesleistung zu erheben.

Art. 7 ¹ An die Stelle des Eides kann ein schriftliches Gelübde mit folgendem Inhalt treten:

«Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten; die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren; die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.»

² Mitglieder, die das Gelübde ablegen, übergeben es, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Präsidenten.

Art. 8 ¹ Die Leistung des Eides oder die Ablegung des Gelübdes erfolgt anschliessend an die Gültigerklärung der Wahlen.

² Ein Mitglied, das Eid oder Gelübde verweigert, darf an den Verhandlungen nicht teilnehmen.

Art. 9 Die provisorische Wahlprüfungskommission erstattet über die zu Beginn der Session noch nicht genehmigten Wahlen Bericht.

Art. 10 Die Vorschriften der Artikel 5 bis 8 gelten auch für die im Laufe der Amtsperiode in den Rat eintretenden Mitglieder.

II. Bureau und Konferenz der Fraktionspräsidenten

Art. 11 In der ersten Session der Amtsperiode bestellt der Rat unmittelbar nach der Leistung des Eides oder der Ablegung des Gelübdes sein Bureau. Es besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und acht Stimmenzählern. Der Mitgliederzahl der Fraktionen und, soweit möglich, einer angemessenen Vertretung der drei Amtssprachen soll Rechnung getragen werden.

Art. 12 ¹ Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt ein Jahr. Der Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsident noch als Vizepräsident, der Vizepräsident nicht wieder als solcher wählbar (Art. 78 Abs. 2 der Bundesverfassung).

² Die Amtsdauer der Stimmenzähler beträgt vier Jahre und läuft mit der Amtsperiode des Rates ab. Wer während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Amtsperioden Stimmenzähler war, ist für die folgende Amtsperiode als solcher nicht mehr wählbar. Erfolgt die Wahl während der Amtsperiode, so fällt das Ende der ersten Amtsdauer mit dem Ende der betreffenden Amtsperiode zusammen.

Art. 13 ¹ Das Bureau erledigt die ihm übertragenen Geschäfte. Es ernennt die Kommissionen und deren Präsidenten. Der Präsident gibt dem Rat von den getroffenen Wahlen Kenntnis.

² Das Bureau prüft das offizielle Protokoll.

Art. 14 Der Präsident leitet die Verhandlungen. Er wacht über die Befolgung dieses Reglementes und handhabt die Ordnung im Saal. Er gibt von den an den Rat gerichteten Schriftstücken spätestens in der ersten Sitzung nach deren Empfang Kenntnis.

Art. 15 ¹ Der Vizepräsident übernimmt die Aufgaben des Präsidenten, wenn dieser verhindert ist oder sich an der Beratung beteiligen will (Art. 60).

² Sind Präsident oder Vizepräsident verhindert, so übernimmt der frühere Präsident oder einer seiner Vorgänger im Amte den Vorsitz.

Art. 16 Die Stimmzähler ermitteln die Abstimmungsergebnisse gemäss Artikel 82; bei Wahlen verteilen sie die Stimmzettel und stellen das Wahlergebnis fest. Der Präsident eröffnet dem Rate die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.

Art. 17 ¹ Zur Vorbereitung des Verhandlungsprogramms wird vom Ratspräsidenten vor jeder Session eine Konferenz der Fraktionspräsidenten einberufen.

² Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich. Die Fraktionen haben ihre Konstituierung dem Präsidenten zuhanden des Rates mitzuteilen.

³ Die Fraktionspräsidentenkonferenz bezeichnet nach Anhörung des Bundesrates die zu behandelnden Geschäfte und erstellt ein provisorisches Sessionsprogramm.

⁴ Die Konferenz der Fraktionspräsidenten kann vom Ratspräsidenten auch im Verlaufe der Session einberufen werden.

III. Protokollführung und Kanzlei

Art. 18 ¹ Der Bundeskanzler oder sein Stellvertreter führt das Protokoll.

² Die Mitteilungen und Vorschläge des Präsidenten, die Anträge der Kommissionen, Berichterstatter und Redner werden vom Protokollführer oder einem Beamten des Bundes übersetzt, eventuell von einem nicht der Bundesverwaltung angehörenden Übersetzer.

Art. 19 Das Protokoll wird in deutscher und französischer Sprache abgefasst; es erwähnt die in der Sitzung behandelten

Geschäfte, die Namen der Redner, die Anträge, das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen und die Schriftstücke, die der Präsident dem Rate zur Kenntnis gebracht hat.

Art. 20 Das Protokoll jeder Sitzung wird vom Protokollführer unterschrieben an die Stimmzähler zur Prüfung im Sinne von Artikel 13 weitergeleitet. Nach Erledigung allfälliger Bemerkungen der Stimmzähler wird das Protokoll vom Präsidenten unterschrieben und dadurch genehmigt.

Art. 21 Das Protokoll der letzten Sitzung einer Session wird vom Präsidenten genehmigt ohne vorherige Zustellung an die Stimmzähler.

Art. 22 ¹ Die Kanzleigeschäfte des Rates sowie den Dienst für die wörtliche Aufnahme der Verhandlungen (Art. 41 und 42 des Geschäftsverkehrsgesetzes) besorgt das Sekretariat der Bundesversammlung.

² Der Generalsekretär der Bundesversammlung untersteht diesbezüglich dem Präsidenten des Rates.

Art. 23 ¹ Das «Amtliche Bulletin der Bundesversammlung» (Art. 42 des Geschäftsverkehrsgesetzes) ist vom Sekretariat der Bundesversammlung unverzüglich in Druck zu geben. Die stilistischen Verbesserungen der Redner und Anstände über die Richtigkeit der Aufnahme (Art. 41 des Geschäftsverkehrsgesetzes) dürfen seine Drucklegung nicht verzögern.

² Wird der Antrag gestellt, Verhandlungen über Geschäfte in das Bulletin aufzunehmen, die nicht dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen, so ist über diesen Antrag in jedem Falle abzustimmen.

Art. 24 ¹ Von den nicht im Druck erscheinenden Aufnahmen hat das Sekretariat der Bundesversammlung eine Reinschrift zu erstellen und diese bandweise aufzubewahren.

² Diese Protokollbände können, soweit sie sich auf Beratungen in öffentlicher Sitzung beziehen, auf dem Sekretariat der Bundesversammlung eingesehen werden.

Art. 25 ¹ Das Sekretariat der Bundesversammlung besorgt den Dienst für die Simultanübersetzung der Verhandlungen.

² Sämtliche deutschen Reden sind ins Französische und umgekehrt zu übersetzen; italienische Reden sind gleichzeitig ins Deutsche und Französische zu übersetzen.

³ Bei geheimer Beratung (Art. 33) findet keine Simultanübersetzung statt.

IV. Sitzungen

Art. 26 ¹) ¹ Sofern nichts anderes beschlossen wird, finden die Sitzungen des Rates an den vier ersten Wochentagen statt.

² Für die erste Sitzung einer Session wird die Eröffnungsstunde im Einladungsschreiben festgesetzt. Im übrigen bestimmt der Rat den Beginn der Sitzungen.

³ Mit Ausnahme des Montags finden die Sitzungen am Vormittag statt. Nachmittagssitzungen sollen nur dann angesetzt werden, wenn die Geschäfte es verlangen.

⁴ Sofern nichts anderes beschlossen wird, findet die Schluss-sitzung vor der wöchentlichen Unterbrechung der Ratsarbeit am Donnerstag nachmittag von 14 Uhr bis um 17 Uhr statt. Wenn die Geschäfte es erlauben, kann jedoch der Schlussappell auf den Schluss der Vormittagssitzung, um 12 Uhr, angesetzt werden.

Art. 27 Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen. Im Falle der Verhinderung haben sie sich beim Präsidenten unter Angabe der Gründe zu entschuldigen. Die Namen der abwesenden Mitglieder werden im Protokoll aufgeführt.

¹) Fassung gemäss Beschluss vom 13. Dezember 1966.

Art. 28 Die Mitglieder wohnen den Sitzungen in dunkler Kleidung bei.

Art. 29 ¹ Der Präsident eröffnet die Sitzung. Zu Beginn jeder Sitzung tragen sich die Mitglieder in die im Ratssaal aufliegende Präsenzliste ein.

² Um gültig verhandeln zu können, muss die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend sein (Art. 87 der Bundesverfassung). Der Präsident prüft zu Beginn der Sitzung, ob die erforderliche Zahl der Anwesenden vorhanden ist. Er hat auch während der Sitzung festzustellen, ob der Rat verhandlungs- und beschlussfähig ist. Zu diesem Zwecke kann er einen Namensaufruf anordnen.

Art. 30 Der Präsident legt am Schlusse jeder Sitzung die Tagesordnung für die folgende Sitzung dem Rate vor; sie wird durch Anschlag bekanntgemacht.

Art. 31 ¹ Die Sitzungen des Rates sind in der Regel öffentlich.

² Den Abteilungschefs und andern Beamten ist der Zutritt zum Ratssaal während der Sitzungen nur dann gestattet, wenn die zuständigen Departementsvorsteher ihre Anwesenheit ausdrücklich verlangen.

³ Dem Publikum ist der Zutritt zum Ratssaal nicht gestattet. Es stehen ihm Tribünen zur Verfügung. Das Publikum hat sich ruhig zu verhalten und jede Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu unterlassen.

⁴ Für die Vertreter der Presse sind besondere Tribünen eingerichtet. Zur Journalistentribüne wird nur zugelassen, wer im Besitze einer von der Vereinigung der Bundeshaus-Journalisten ausgestellten Ausweiskarte ist. Die Vereinigung gibt dem Präsidenten des Rates von den erteilten Bewilligungen jeweils Kenntnis. Das Sekretariat der Bundesversammlung führt ein Verzeichnis. Im Falle von Meinungsverschieden-

heiten über Erteilung oder Entzug der Karte entscheidet das Bureau nach Anhörung der Vereinigung. Die zur Veröffentlichung geeigneten Drucksachen, schriftlichen Berichte der Kommissionsreferenten und anderen Dokumente werden den Vertretern der Presse, wenn möglich, in den beiden Sprachen und zu gleicher Zeit wie den Ratsmitgliedern zugestellt.

⁵ Das Photographieren während der Sessionen des Rates ist weder im Sitzungssaale noch in den dazugehörenden Räumen ohne schriftliche Erlaubnis des Präsidenten gestattet.

Art. 32 ¹ Zur Sicherung eines ruhigen Verlaufes der Verhandlungen stehen dem Ratspräsidenten folgende Befugnisse zu:

² Er wird Redner, die sich gegenüber der Bundesversammlung, dem Bundesrate oder einzelnen Mitgliedern dieser Behörden in beleidigender Weise äussern oder die das Geschäftsreglement des Rates verletzen, zur Ordnung rufen. Er entzieht ihnen das Wort, wenn sie trotz des Ordnungsrufes die Ordnungswidrigkeiten fortsetzen. Über Einsprachen gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug entscheidet der Rat ohne Diskussion durch Abstimmung. Wird der Ordnungsruf oder der Wortentzug bestätigt, so ist der Beschluss zu Protokoll zu nehmen.

³ Der Präsident ruft die Mitglieder, die durch Bemerkungen, Zwischenrufe und dergleichen die Verhandlungen stören, zur Ordnung. Werden die Ordnungsrufe nicht beachtet, so droht der Präsident an, dass er die Sitzung aufheben werde. Dauert die Störung fort, so hebt er die Sitzung vorübergehend oder ganz auf und setzt den Zeitpunkt des Wiederbeginns der Verhandlungen fest.

⁴ Der Präsident kann dem Rate nicht angehörende Personen, die sich ungebührlich benehmen und die Verhandlungen stören, aus dem Saale oder von den Tribünen weisen. Gegen die Verfügung des Präsidenten, durch welche der Zutritt

zum Saale oder zu den Tribünen auf längere Dauer verboten wird, steht der Rekurs an das Bureau offen. Bis zum Entscheid des Bureaus gilt die vom Präsidenten getroffene Verfügung.

⁵ Im Falle von störenden Kundgebungen ist der Präsident befugt, alle Tribünen räumen zu lassen, sofern eine Mahnung zur Ruhe erfolglos geblieben ist; während der Räumung wird die Sitzung unterbrochen.

Art. 33 ¹ Ein Antrag auf geheime Beratung kommt nur dann zur Behandlung, wenn er vom Bundesrate oder von dreissig Mitgliedern gestellt wird. Sämtliche Tribünen sind vor der Beratung über einen solchen Antrag zu räumen; sie bleiben während der geheimen Sitzung geschlossen.

² Im Saale bleiben nur noch die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, der Protokollführer, der Übersetzer, der Generalsekretär der Bundesversammlung und der mit der Bedienung der Verstärkeranlage betraute Beamte.

³ Bei geheimen Sitzungen ist jedermann verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

V. Beratungsgegenstände

Art. 34 Die Beratungsgegenstände gelangen vor den Nationalrat:

1. durch Ausübung des Vorschlagsrechtes (Initiative) gemäss Artikel 93 der Bundesverfassung;
2. durch Botschaften oder Berichte des Bundesrates;
3. durch Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen;
4. durch Mitteilungen des Ständerates;
5. durch Petitionen oder Rekurse.

Art. 35 Die Botschaften und Berichte des Bundesrates werden an Kommissionen gewiesen und auf Grund der Kommissionsberichte in Beratung gezogen, sofern nicht aus

besondern Gründen, z.B. wegen Dringlichkeit, sofortige Behandlung beschlossen wird.

Art. 36 ¹ Motionen sind selbständige Anträge, die den Bundesrat verpflichten wollen, einen Gesetzes- oder Beschlussesentwurf vorzulegen, oder die ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge erteilen.

² Die vom Rat erheblich erklärten Motionen werden dem Ständerat überwiesen, der dazu ebenfalls Stellung zu nehmen hat (Art. 15 des Geschäftsverkehrsgesetzes).

Art. 37 Postulate sind selbständige Anträge, die den Bundesrat einladen, zu prüfen, ob ein Gesetzes- oder Beschlussesentwurf vorzulegen oder ob eine Massnahme zu treffen sei. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Bundesrat Bericht und gegebenenfalls Anträge zu stellen.

Art. 38 Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidenten einzureichen, der sie dem Rate und dem Bundesrate zur Kenntnis bringt. Sie werden in einer spätern Sitzung behandelt.

Art. 39 ¹ Motionen und Postulate, deren Urheber aus dem Rate ausgeschieden sind, werden abgeschrieben, falls sie nicht von einem Mitunterzeichner innert einer Woche nach Beginn der folgenden Session aufgenommen sind. Motionen und Postulate, welche seit mehr als zwei Jahren beim Rate hängig und nicht begründet worden sind, werden abgeschrieben.

² Motionen und Postulate, die dem Bundesrat überwiesen wurden, hat dieser innert vier Jahren zu erledigen oder dem Rat begründeten Antrag über deren Aufrechterhaltung oder Abschreibung zu stellen.

³ Im Geschäftsbericht des Bundesrates sind die Motionen und Postulate, die gestrichen werden sollen, gesondert aufzuführen.

⁴ Die Beschlüsse des Rates über die Abschreibung von Motionen sind dem Ständerat mitzuteilen, der dazu ebenfalls Stellung zu nehmen hat.

⁵ Die Geschäftsprüfungskommission hat besonders darüber zu wachen, dass Motionen und Postulate, die nach vier Jahren immer noch hängig sind, vom Bundesrat beförderlich behandelt werden.

Art. 40 Stehen Motionen oder Postulate mit einem beim Rate anhängigen Beratungsgegenstand in Zusammenhang, können sie mit diesem erledigt werden.

Art. 41 Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Bundesrat über irgendeinen, die Angelegenheiten des Bundes betreffenden Gegenstand durch Interpellation oder Kleine Anfrage Auskunft zu verlangen.

Art. 42 ¹ Interpellationen sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidenten einzureichen, der sie dem Rate und dem Bundesrate zur Kenntnis bringt; sie müssen von mindestens zehn Mitgliedern des Rates mitunterzeichnet sein. Die Interpellationen werden in einer nächsten Sitzung behandelt, sofern der Bundesrat nicht die sofortige Beantwortung vorzieht. ² Interpellationen, die seit mehr als zwei Jahren eingereicht oder deren Urheber aus dem Rate ausgeschieden sind, werden abgeschrieben.

Art. 43 ¹ Kleine Anfragen sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidenten einzureichen, der sie dem Rate und dem Bundesrate zur Kenntnis bringt. In der Regel soll der Bundesrat bis zum Beginn oder spätestens im Verlauf der nachfolgenden Session darauf antworten. Die Antwort kann schriftlich oder mündlich erteilt werden. Es findet weder eine mündliche Begründung der Anfrage noch eine Diskussion darüber oder über die Antwort statt.

² Kleine Anfragen, die seit mehr als zwei Jahren eingereicht oder deren Urheber aus dem Rate ausgeschieden sind, werden abgeschrieben.

Art. 44 ¹ Je nach ihrem Gegenstand können Kleine Anfragen vom Urheber dringlich erklärt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Präsident. Falls dieser die Dringlichkeitserklärung ablehnt, kann der Urheber einen Entscheid des Bureaus verlangen.

² Dringliche Kleine Anfragen müssen mindestens eine Woche vor Sessionsschluss eingereicht sein. Sie werden unverzüglich dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht und von diesem schriftlich oder mündlich während der Session oder schriftlich innert der dem Sessionsschluss folgenden Woche beantwortet.

Art. 45 Motionen, Postulate, Interpellationen oder Kleine Anfragen können nur während den Ratssitzungen eingereicht werden. Motionen, Postulate und Interpellationen sollen keine schriftliche Begründung enthalten. Für Kleine Anfragen ist eine kurze schriftliche Begründung gestattet. Über die Zulassung entscheidet der Präsident. Fall dieser die Zulassung ablehnt, kann der Urheber einen Entscheid des Bureaus verlangen.

Art. 46 Petitionen, die nicht von vorneherein als unzulässig erscheinen, werden an die Petitionskommission gewiesen, die dem Rate darüber Bericht und Antrag stellt.

Art. 47 Rekurse und Vorschläge der Kantone werden nach Eingang eines Berichtes des Bundesrates behandelt.

VI. Kommissionen

Art. 48 ¹ Das Bureau bestimmt die Mitgliederzahl, die Mitglieder und die Präsidenten der Kommissionen.

² Die Bestellung der Kommissionen erfolgt im Verhältnis der Mitgliederzahl der Fraktionen. Ferner ist den drei Amtssprachen und den Landesgegenden nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Art. 49 ¹ Das Bureau wählt in der ersten Session folgende Kommissionen für die ganze Dauer einer Amtsperiode:

1. die Wahlprüfungskommission;
2. die Finanzkommission;
3. die Geschäftsprüfungskommission;
4. die Alkoholkommission;
5. die Petitionskommission;
6. die vom Nationalrat zu stellenden Mitglieder der Begnadigungskommission;
7. die Eisenbahnkonzessionskommission;
8. die Bundesbahnkommission;
- 9.¹⁾ die Kommission für Aussenwirtschaft;
10. die Kommission für auswärtige Angelegenheiten;
11. die Militärkommission;
- 12.²⁾ die Kommission für Wissenschaft und Forschung.

² Der Rat kann auch andere Kommissionen für eine ganze Amtsperiode bestellen.

³ ¹⁾ Kein Mitglied des Rates darf einer Kommission ununterbrochen länger als vier Jahre angehören; diese Beschränkung gilt nicht für die Geschäftsprüfungskommission, für die Finanzkommission, für die Kommission für Aussenwirtschaft und die Kommission für auswärtige Angelegenheiten, deren Mitglieder während höchstens sechs Jahren amten können.

⁴ Mitglieder, die aus einer ständigen Kommission ausgeschieden sind, sind während vier Jahren in die gleiche Kom-

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 11. Oktober 1965.

²⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 16. März 1972.

mission nicht wieder wählbar (Art. 54 Abs. 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes).

Art. 50 Ein Mitglied darf in der Regel gleichzeitig nicht mehr als zwei ständigen und zwei anderen Kommissionen angehören.

Art. 50bis¹⁾ Die ständigen Kommissionen können sich ein Reglement geben. Dieses bedarf der Genehmigung des Rates.

Art. 51 Die Kommissionssitzungen finden in der Regel im Parlamentsgebäude statt.

Art. 52¹⁾ Die Kommissionen bezeichnen mit Stimmenmehrheit den oder die Berichterstatter. Die Berichterstattung erfolgt in der Regel mündlich. Für weniger bedeutende Geschäfte empfiehlt das Büro einen schriftlichen Bericht. Während die mündliche Berichterstattung nur in wichtigen Fällen in zwei Sprachen erfolgen soll, ist der schriftliche Bericht stets zweisprachig abzufassen.

² Die Kommission kann ausnahmsweise auch einen Berichterstatter der Minderheit bezeichnen, der die gleichen Vorrechte wie die Berichterstatter der Mehrheit genießt (Art. 58, Abs. 1 und 2, Art. 63 Abs. 3 und Art. 65 Abs. 1).

³ Sobald die Kommission zur Berichterstattung bereit ist, hat sie dem Präsidenten des Rates davon Kenntnis zu geben.

Art. 53¹ Die Kommissionen können zu ihren Beratungen Sekretäre, Protokollführer und Übersetzer beziehen.

² ¹⁾ Die Kommissionspräsidenten bestimmen am Schlusse jeder Sitzung und nach Anhören der Kommission, bis wann das Protokoll dem Sekretariat der Bundesversammlung abgeliefert werden muss.

¹⁾ Beschluss vom 11. Oktober 1965.

³ 1) Die Präsidenten der ständigen Kommissionen sorgen im Einvernehmen mit dem Bundesrat für eine regelmässige Protokollführung in ihrer Kommission. Die Sekretäre und Protokollführer können nur mit Zustimmung des Kommissionspräsidenten ernannt und ersetzt werden.

Art. 54 Der Kommissionspräsident stimmt bei der Abstimmung mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid zu geben.

Art. 55 Der Ratspräsident wacht darüber, dass die Kommissionen ihre Arbeit tunlichst beschleunigen. Er ist befugt, vor Sessionsbeginn diejenigen Kommissionen zu bezeichnen, die ihren Bericht erstatten sollen.

VII. Beratung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 56 Die Mitglieder, die zu einem in Beratung liegenden Gegenstande sprechen wollen, haben sich beim Präsidenten zu melden. Die Meldung zum Worte kann erst nach Eröffnung der Beratung erfolgen. Kein Mitglied darf sprechen, ohne das Wort erhalten zu haben.

Art. 57 ²⁾ 1 Falls sie keinen schriftlichen Bericht vorgelegt haben, erhalten zuerst die Kommissionsberichterstatter das Wort. Sodann sprechen die übrigen Kommissionsmitglieder, sofern sie Anträge vertreten wollen, die schon in der Kommission gestellt worden sind.

² Hierauf wird die Diskussion eröffnet. Der Präsident erteilt zuerst das Wort zur Begründung der ausgeteilten Anträge sowie den Sprechern der Fraktionen zur Darlegung ihrer Ansichten. Im weitern Verlauf der Eintretensdebatte kann der Rat auf Antrag seines Präsidenten für die übrigen Redner

¹⁾ Eingefügt durch Beschluss vom 11. Oktober 1965.

²⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 13. Dezember 1966.

die Redezeit auf zehn Minuten beschränken; die Beschränkung gilt jedoch nicht für den Redner, der sich als erster in einer Amtssprache ausdrückt, die bis anhin in der Diskussion noch nicht zu Worte gekommen ist.

³ Wird das Eintreten auf die Vorlage nicht bekämpft, so kann der Rat beschliessen, dass überhaupt keine allgemeine Aussprache stattfindet.

Art. 58 ¹ ¹⁾ Der Präsident erteilt das Wort, unter Vorbehalt von Artikel 57 Absatz 2, in der Reihenfolge der Anmeldungen. Den Vertretern des Bundesrates und den Kommissionsberichterstattem ist das Wort zu erteilen, wenn sie es verlangen.

² Niemand darf mehr als zweimal in derselben Sache sprechen, die Vertreter des Bundesrates und die Kommissionsberichterstatte ausgenommen.

Art. 59 Das Wort kann jederzeit verlangt werden, um die Beachtung des Reglementes zu fordern, Ordnungsanträge zu stellen oder eine persönliche Erklärung abzugeben.

Art. 60 Wünscht der Präsident sich an der Beratung zu beteiligen, so übergibt er die Leitung der Verhandlungen dem Vizepräsidenten.

Art. 61 Die Mitglieder sprechen, von kurzen Erklärungen abgesehen, vom Rednerpult aus. Der Präsident kann sie auffordern, sich dahin zu begeben. Für die Berichterstatte stehen besondere Plätze zur Verfügung.

Art. 62 ¹ Die Redner sollen sich an den Gegenstand der Beratung halten. Entfernen sie sich hiervon, so soll der Präsident sie zur Sache mahnen. Bleibt eine zweimalige Mahnung erfolglos, so wird der Rat angefragt, ob dem Redner das Wort entzogen werden solle; der Rat entscheidet hierüber sofort ohne Diskussion.

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 13. Dezember 1966.

² Die Redner sollen Wiederholungen vermeiden. Wird diese Vorschrift nicht beachtet, so wird sinngemäss nach Absatz 1 verfahren.

Art. 63 ¹ ¹⁾ Die Redezeit beträgt, unter Vorbehalt von Artikel 57 Absatz 2, zwanzig Minuten. Sie kann durch Ratsbeschluss verlängert werden.

² Ein Redner, der das Wort zum zweitenmal in der gleichen Angelegenheit ergreift, hat sich in der Regel auf zehn Minuten Redezeit zu beschränken.

³ Die Vorschriften dieses Artikels gelten nicht für die Vertreter des Bundesrates und die Berichterstatter.

Art. 64 Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, so ist zunächst dieser zu erledigen.

Art. 65 ²⁾ ¹ Wird das Wort nicht mehr verlangt, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen. Alsdann erhalten die Kommissionsberichterstatter und der Vertreter des Bundesrates das Wort.

² Anschliessend kann das Wort nur noch verlangt werden, um sachliche Berichtigungen an den Ausführungen der Kommissionsberichterstatter und des Vertreters des Bundesrates anzubringen. Die Redezeit für die Ratsmitglieder beträgt in solchen Fällen fünf Minuten.

Art. 66 ¹ Nachdem sämtliche ausgeteilten Anträge begründet worden sind, die Fraktionen Gelegenheit zur Darlegung ihrer Ansichten gehabt und ein Redner jeder Amtssprache Gelegenheit erhalten hat, über den zu beratenden Gegenstand zu sprechen, befragt der Präsident von sich aus den Rat über den Schluss der Beratung.

² Die Beratung wird geschlossen, wenn zwei Drittel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder dies beschliessen.

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 13. Dezember 1966.

²⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 11. Oktober 1965.

³ Wird der Antrag auf Schluss der Beratung abgelehnt, so kann der Präsident über diesen Antrag von neuem abstimmen lassen, sobald es ihm tunlich erscheint.

Art. 67 Der Präsident kann den Zeitpunkt einer Abstimmung oder Wahl zum voraus festsetzen. Dadurch dürfen die Beratungen über das in Behandlung stehende Geschäft nicht beeinträchtigt werden.

B. Kommissionsvorlagen

Art. 68 In der Regel wird zuerst die Eintretensfrage erledigt und dann zur artikel- oder abschnittweisen Beratung geschritten.

Art. 69 ¹ Die Kommission erstattet ihren Bericht mündlich oder schriftlich.

² Liegt ein schriftlicher Bericht vor, so ist er rechtzeitig sämtlichen Mitgliedern und dem Bundesrate auszuteilen. Eine mündliche Erläuterung oder Ergänzung dieses Berichtes durch die Berichterstatter erfolgt nicht.

Art. 70 Stimmen die Anträge der Kommission mit denen des Bundesrates oder des Ständerates überein und bestehen in der Kommission keine Meinungsverschiedenheiten, so soll sich in der Regel die Berichterstattung auf die Stellung des Antrages beschränken. In diesem Falle wird sofort die Diskussion eröffnet.

Art. 71 Jedes Mitglied hat das Recht, Abänderungs-, Zusatz- oder Streichungsanträge zu stellen. Sie sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen und müssen auf Verlangen der Kommission an diese zur Vorberatung gewiesen werden.

Art. 72 Nach Schluss der artikel- oder abschnittweisen Beratung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne bestimmt zu bezeichnende Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.

Eine kurze Begründung des Wiedererwägungsantrages und eines Gegenantrages ist gestattet; der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion. Wird der Antrag angenommen, so wird über den betreffenden Artikel oder Abschnitt nochmals beraten.

Art. 73 Nach Schluss der Beratung kann der Rat die Vorlage zur Revision und Bereinigung des Textes an die Kommission zurückweisen. Auf Verlangen der Kommission muss die Rückweisung erfolgen.

C. Beratung persönlicher Vorstösse

Art. 74 Die Redezeit für die Begründung einer Motion oder eines Postulates beträgt zwanzig Minuten. Über die Verlängerung der Redezeit beschliesst der Rat auf Antrag des Motionärs oder Postulanten.

Art. 75 ¹ Der Bundesrat beschränkt sich bei seiner Stellungnahme zu den eingegangenen Motionen und Postulaten, die er entgegennimmt, auf eine kurze Erklärung.

² Eine Diskussion über Motionen und Postulate findet nur statt, wenn der Bundesrat sie bekämpft, wenn ein Gegenantrag gestellt wird oder der Bundesrat selbst die Diskussion wünscht. Die Redezeit ist ausser für den Vertreter des Bundesrates in der Regel auf zehn Minuten beschränkt.

Der Wortlaut einer Motion oder eines Postulates kann im Verlaufe der Beratung nicht geändert werden. Hingegen ist die gänzliche oder teilweise Umwandlung einer Motion in ein Postulat zulässig.

Wird eine Motion vom Erstunterzeichner zurückgezogen, so ist eine sofortige Wiederaufnahme durch einen Mitunterzeichner zulässig.

Art. 76 ¹ Die Redezeit für die Begründung einer Interpellation beträgt zwanzig Minuten. Über die Verlängerung der Redezeit beschliesst der Rat auf Antrag des Interpellanten.

² Die Interpellation wird vom Vertreter des Bundesrates in der Regel sofort beantwortet. Hierauf kann der Interpellant erklären, ob er von der erhaltenen Antwort befriedigt sei oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn der Rat eine solche beschliesst. Die Redezeit ist für alle Diskussionsredner, ausser für den Vertreter des Bundesrates, in der Regel auf zehn Minuten beschränkt.

VIII. Abstimmungen

Art. 77 Vor der Abstimmung gibt der Präsident eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge und legt dem Rate seine Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor. Allfällige Einwendungen gegen diese Vorschläge sind sofort zu erledigen.

Art. 78 ¹ Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

² Sind mehr als zwei Hauptanträge gestellt worden, werden zuerst in eventueller Abstimmung die Anträge einzelner Ratsmitglieder und nachher das Resultat der eventuellen Abstimmung dem Antrage des Bundesrates und zum Schlusse das Resultat aus dieser Abstimmung dem Antrage der Kommission gegenübergestellt.

Art. 79 Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so muss getrennt abgestimmt werden, wenn dies von einem Ratsmitgliede verlangt wird. Bei zusammengesetzten Anträgen soli stets über die einzelnen Teile abgestimmt werden.

Art. 80 Kein Mitglied kann zur Stimmabgabe verhalten werden. Für die Berechnung des Mehrs ist die Zahl der Stimmenden massgebend. Vorbehalten bleibt Artikel 35 des Geschäftsverkehrsgesetzes (Dringlichkeitsklausel).

Art. 81 Bei Abstimmungen erfolgt die Stimmabgabe durch Aufstehen oder unter Namensaufruf.

Art. 82 Die Stimmenzähler stellen bei jeder Abstimmung Mehrheit oder Minderheit durch Zählen der Stimmen fest. Ist das Ergebnis offenkundig, so kann auf eine genaue Ermittlung der Stimmenzahlen verzichtet werden. Bei Gesamt- und bei Schlussabstimmungen muss jedoch die Zählung immer stattfinden; die ermittelten Zahlen sind im Protokoll vorzu-
merken.

Art. 83 ¹ Die Abstimmung findet unter Namensaufruf statt, sobald dies von mindestens dreissig Mitgliedern schriftlich verlangt oder vom Ratspräsidenten angeordnet wird.

² Der Präsident setzt den Wortlaut der Stimmabgabe fest; die Mitglieder antworten von ihren Plätzen aus. Die Stimmabgabe oder Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder wird in das Protokoll eingetragen. Als Stimmende dürfen nur diejenigen Mitglieder gezählt werden, welche die Stimme unmittelbar nach Verlesung ihres Namens abgegeben haben.

Art. 84 ¹ Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmen-
gleichheit fällt ihm der Stichentscheid zu; in diesem Falle kann er seine Stimmabgabe begründen.

² Vorbehalten bleibt Artikel 35 Absatz 3 des Geschäftsver-
kehrsgesetzes (Dringlichkeitsklausel).

IX. Wahlen

Art. 85 ¹ Die dem Rat obliegenden Wahlen werden geheim nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs vorgenommen.

² Die Stimmenzähler werden auf Grund eines Listenvor-
schlags gewählt.

³ Bei Berechnung des absoluten Mehrs fallen leere und un-
gültige Stimmzettel ausser Betracht.

Art. 86 Für jeden Wahlgang verteilen die Stimmzähler Stimmzettel mit besonderer Farbe und besonderem Aufdruck an die Mitglieder. Sie stellen fest, wie viele Stimmzettel ausgeteilt wurden und wie viele eingegangen sind. Diese Zahlen werden dem Rate vom Präsidenten zur Kenntnis gebracht. Nach dieser Mitteilung dürfen keine weiteren Stimmzettel ausgeteilt oder angenommen werden. Übersteigt die Zahl der eingelangten die der ausgeteilten Stimmzettel, so wird der Wahlgang als nichtig erklärt und wiederholt.

Art. 87 Das von den Stimmzählern ermittelte Wahlergebnis wird dem Rate vom Präsidenten verkündet.

Art. 88 ¹ Die beiden ersten Wahlgänge sind frei. Nach dem zweiten Wahlgange dürfen keine neuen Kandidaten in die Wahl genommen werden.

² Im dritten und in den folgenden Wahlgängen scheidet derjenige Kandidat aus, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet eine besondere Abstimmung darüber, welcher Kandidat aus der Wahl fällt. In diesem Wahlgang ist auf den Stimmzettel der Name desjenigen Kandidaten zu setzen, der ausscheiden soll.

Art. 89 Verteilen sich in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen die Stimmen gleichmässig auf mehr als zwei Kandidaten, so bezeichnet das Los denjenigen, der aus der Wahl fallen soll.

Art. 90 Bleiben nur zwei Kandidaten in der Wahl und erhalten sie in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los, welcher von beiden gewählt ist.

Art. 91 Der Präsident nimmt an den Wahlen teil; ihm fällt die Ziehung des Loses zu.

X. Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 4. April 1946.

Geschäftsreglement des Ständerates

(Vom 27. September 1962)

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Für die Einberufung des Ständerates zu den ordentlichen und ausserordentlichen Sessionen und für die Vertagung gelten die Bestimmungen der Artikel 1 bis 3 des Geschäftsverkehrsgesetzes.

Art. 2 Der Ständerat nimmt Kenntnis von den Mitteilungen der Kantone über die Wahlen in den Ständerat. Die neugewählten Mitglieder werden sodann durch Leistung des Eides oder des Gelübdes in Pflicht genommen.

Art. 3 Die vom Protokollführer zu verlesende Eidesformel lautet:

«Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten; die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren; die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.»

Art. 4 Die vom Protokollführer zu verlesende Gelübdeformel lautet:

«Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten; die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren; die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner

Bürger zu schützen und zu schirmen und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.»

Art. 5 ¹ Nach Verlesung der Formel, die der Rat und das Publikum stehend anhören, sprechen die neugewählten Mitglieder, die den Eid leisten, mit erhobenen Schwurfingern die Worte: «Ich schwöre es», diejenigen, die das Gelübde ablegen, die Worte: «Ich gelobe es.»

² Ein Mitglied, das Eid oder Gelübde verweigert, darf an den Verhandlungen nicht teilnehmen.

³ Solange die Mitglieder des Rates ihr Mandat ohne Unterbrechung beibehalten, sind sie bei ihrer Wiederwahl von der Leistung des Eides oder Gelübdes enthoben.

Art. 6 Für die erste Sitzung einer Tagung wird die Eröffnungsstunde im Einladungsschreiben festgesetzt. Im übrigen bestimmt der Rat den Beginn der Sitzungen.

Art. 7 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen des Rates regelmässig beizuwohnen. Wenn sie verhindert sind, so haben sie den Präsidenten davon in Kenntnis zu setzen.

Art. 8 Um gültig verhandeln zu können, muss die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend sein (Art. 87 der Bundesverfassung).

Art. 9 ¹ Der Präsident eröffnet die Sitzung. Zu Beginn jeder einzelnen Sitzung findet der Namensaufruf statt.

² Die Namen der Abwesenden werden im Protokoll vorge-merkt.

³ Der Präsident hat auch während der Sitzung festzustellen, ob der Rat verhandlungs- und beschlussfähig ist.

Art. 10 Die Mitglieder wohnen den Sitzungen in dunkler Kleidung bei.

Zweiter Abschnitt

Bureau

Art. 11 ¹ Der Rat wählt bei Beginn jeder Wintersession aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, zwei Stimmenzähler und einen Ersatzstimmenzähler.

² Wird das Amt des Präsidenten oder Vizepräsidenten vor Beginn der Sommersession frei, so findet eine Neuwahl statt. Stimmenzähler werden sofort ersetzt.

³ Aus den Abgeordneten desjenigen Kantons, aus welchem der Präsident gewählt worden ist, kann für das nächstfolgende Jahr weder der Präsident noch der Vizepräsident gewählt werden.

⁴ Abgeordnete des gleichen Kantons können nicht während zweier unmittelbar aufeinanderfolgender Jahre das Amt des Vizepräsidenten bekleiden (Art. 82 der Bundesverfassung).

Art. 12 ¹ Der Präsident, der Vizepräsident, die zwei Stimmenzähler und der Ersatzstimmenzähler bilden das Bureau.

² Bei Wahlen und Abstimmungen im Bureau stimmt der Präsident mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid zu geben.

Art. 13 ¹ Vor Beginn jeder Session versammelt der Präsident das Bureau, um festzusetzen, welche Geschäfte in der Session behandelt werden, und um ein provisorisches Sessionsprogramm zu erstellen.

² Der Präsident verständigt sich hierüber mit dem Nationalratspräsidenten.

Art. 14 Der Präsident leitet die Verhandlungen des Rates. Er wacht über die genaue Befolgung des Reglementes und über die Ordnung in den Sitzungen.

Art. 15 Der Präsident gibt von sämtlichen an den Ständerat gerichteten Schreiben und Eingaben im Laufe der Sitzung oder spätestens in der ersten Sitzung nach deren Empfang Kenntnis.

Art. 16 ¹ Am Schlusse jeder Sitzung setzt der Rat auf Vorschlag des Präsidenten die Tagesordnung der folgenden Sitzung fest; sie wird an die Mitglieder des Rates ausgeteilt und im Sitzungssaal angeschlagen.

² Von Zeit zu Zeit gibt der Präsident dem Rat einen Überblick über den Stand der Geschäfte.

Art. 17 Der Präsident hat dafür zu sorgen, dass vor jeder Session die Kommissionen, die wichtige Geschäfte zu behandeln haben, sich versammeln und ihre Berichte und Anträge vorbereiten, so dass bei Beginn der ersten Sitzung genügend spruchreife Traktanden vorliegen.

Art. 18 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist oder sich an der Beratung beteiligen will (Art. 55).

Art. 19 Wenn der Präsident und der Vizepräsident an der Geschäftsleitung verhindert sind, so amtet der abgetretene Präsident, allenfalls dessen Vorgänger, als stellvertretender Präsident.

Art. 20 Die Stimmzähler ermitteln das Ergebnis jeder Abstimmung und Wahl. Der Präsident teilt es dem Rate mit.

Art. 21 Zwischen den Tagungen sorgt der Präsident für die Vertretung des Rates, und in dringenden Fällen bestellt das Bureau Kommissionen zur Vorbereitung von Geschäften.

Dritter Abschnitt

Kanzlei

Art. 22 Als Protokollführer amtet der Bundeskanzler oder einer der Vizekanzler. Ihm wird ein Übersetzer beigegeben, der vom Bundesrat bestellt wird.

Art. 23 Das Protokoll wird in deutscher und französischer Sprache abgefasst; es erwähnt die in der Sitzung behandelten Geschäfte, die Namen der Redner, die Anträge, das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen und die Mitteilungen des Präsidenten.

Art. 24 ¹ Das Protokoll jeder Sitzung soll während des folgenden Tages im Sitzungssaale aufliegen. Einsprachen sind während der Dauer der Auflage anzubringen; bei Nichtberücksichtigung durch den Protokollführer entscheidet über die Einsprachen das Bureau unter Vorbehalt der Berufung an den Rat.

Die Protokollberichtigungen können sich nur auf die Fassung, auf Irrtümer oder Auslassungen beziehen. Niemals darf unter dem Vorwand einer Protokollberichtigung eine Schlussnahme des Rates geändert werden.

³ Nach Ablauf der Auflagefrist und Erledigung der Einsprachen wird das Protokoll vom Präsidenten und Protokollführer als genehmigt unterzeichnet.

Art. 25 Das Protokoll der letzten Sitzung jeder Session wird ohne vorgängige Auflage vom Präsidenten genehmigt.

Art. 26 Die Verlesung von Aktenstücken erfolgt durch den Protokollführer oder den Übersetzer. Die Berichte und Anträge der Kommissionen werden von den Berichterstattern vorgetragen.

Art. 27 Alle in einer der drei Amtssprachen gestellten Anträge werden dem Rate in deutscher und französischer Sprache mitgeteilt.

Art. 28 ¹ Das Sekretariat der Bundesversammlung besorgt die Kanzleigeschäfte sowie den Dienst für die wörtliche Aufnahme der Verhandlungen beim Ständerat.

² Der Generalsekretär der Bundesversammlung untersteht diesbezüglich dem Präsidenten des Rates. Er sorgt für die Bedienung des Rates und der Kommissionen durch die nötige Zahl von Weibern.

Art. 29 ¹ Das «Amtliche Bulletin der Bundesversammlung» (Art. 42 des Geschäftsverkehrsgesetzes) ist vom Sekretariat der Bundesversammlung unverzüglich in Druck zu geben. Die stilistischen Verbesserungen der Redner und Anstände über die Richtigkeit der Aufnahme (Art. 41 des Geschäftsverkehrsgesetzes) dürfen seine Drucklegung nicht verzögern.

² Wird der Antrag gestellt, Verhandlungen über Geschäfte in das Bulletin aufzunehmen, die nicht dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen, so ist über diesen Antrag in jedem Falle abzustimmen.

Art. 30 ¹ Von den nicht im Druck erscheinenden Aufnahmen hat das Sekretariat der Bundesversammlung eine Reinschrift zu erstellen und diese bandweise aufzubewahren.

² Diese Protokollbände können, soweit sie sich auf Beratungen in öffentlicher Sitzung beziehen, auf dem Sekretariat der Bundesversammlung eingesehen werden.

Vierter Abschnitt

Öffentlichkeit der Verhandlungen

Art. 31 Die Sitzungen des Ständerates sind in der Regel öffentlich.

Art. 32 ¹ Den Zuhörern stehen Tribünen zur Verfügung. Sie haben sich ruhig zu verhalten und jede Äusserung von Beifall und Missbilligung zu unterlassen.

² Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, kann auf Anordnung des Präsidenten weggewiesen werden.

Art. 33 ¹ Für die Vertreter der Presse sind besondere Tribünen eingerichtet. Zur Journalistentribüne wird nur zugelassen, wer im Besitze einer von der Vereinigung der Bundeshaus-Journalisten ausgestellten Ausweiskarte ist. Die Vereinigung gibt dem Präsidenten des Rates jeweils von den erteilten Bewilligungen Kenntnis. Das Sekretariat der Bundesversammlung führt ein Verzeichnis. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Erteilung oder Entzug der Karte entscheidet das Bureau nach Anhörung der Vereinigung. Die zur Veröffentlichung geeigneten Drucksachen, schriftlichen Anträge der Kommissionen und anderen Dokumente werden den Vertretern der Presse, wenn möglich, in den beiden Sprachen und zu gleicher Zeit wie den Ratsmitgliedern zugestellt.

² Das Photographieren während der Session des Rates ist weder im Sitzungssaale noch in den dazugehörenden Räumen ohne schriftliche Erlaubnis des Präsidenten gestattet.

Art. 34 Entsteht Unordnung oder Lärm auf den Tribünen, so lässt sie der Präsident nach erfolgter Mahnung räumen. Die Sitzung wird unterbrochen, bis der Befehl vollzogen ist.

Art. 35 Ein Antrag auf geheime Beratung kommt nur dann zur Behandlung, wenn er von fünf Mitgliedern des Rates unterstützt oder vom Bundesrate gestellt wird.

Art. 36 ¹ Vor Beratung der Frage, ob eine geheime Sitzung abzuhalten sei, haben sich die Zuhörer und die Vertreter der Presse und alle nicht in Absatz 2 ausdrücklich erwähnten Personen zu entfernen.

² Im Saale bleiben nur noch die Mitglieder des Ständerates und des Bundesrates, der Protokollführer und der Übersetzer.

³ Bei geheimer Beratung ist jedermann verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

⁴ Über die Art der Protokollführung entscheidet der Rat.

Fünfter Abschnitt

Gegenstände der Beratung

Art. 37 Die Beratungsgegenstände gelangen an den Ständerat:

1. durch Ausübung des Vorschlagsrechtes (Initiative) gemäss Artikel 93 der Bundesverfassung;
2. durch Botschaften oder Berichte des Bundesrates;
3. durch Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen;
4. durch Mitteilungen des Nationalrates;
5. durch Beschwerden oder Petitionen.

Art. 38 Vorschläge der Kantone gemäss Artikel 93, Absatz 2, der Bundesverfassung sowie Beschwerden werden erst nach vorgängiger Berichterstattung des Bundesrates behandelt.

Art. 39 Die Botschaften und Berichte des Bundesrates werden, falls nicht aus besondern Gründen, z.B. wegen Dringlichkeit, sofortige Behandlung beschlossen wird, an Kommissionen gewiesen und erst auf Grund ihrer Berichterstattung in Beratung gezogen.

Art. 40 ¹ Motionen sind selbständige Anträge, die den Bundesrat verpflichten wollen, einen Gesetzes- oder Beschlussesentwurf vorzulegen, oder die ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge erteilen.

² Die vom Rat erheblich erklärten Motionen werden dem Nationalrat überwiesen, der dazu ebenfalls Stellung zu nehmen hat (Art. 15 des Geschäftsverkehrsgesetzes).

Art. 41 Postulate sind selbständige Anträge, die den Bundesrat einladen, zu prüfen, ob ein Gesetzes- oder Beschlussesentwurf vorzulegen oder ob eine Massnahme zu treffen sei. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Bundesrat Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Anträge zu stellen.

Art. 42 ¹ Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidenten einzureichen, der sie dem Rate zur Kenntnis bringt.

² Sie werden in einer spätern Sitzung behandelt.

³ Stehen Motionen oder Postulate mit einem bei den Räten anhängigen Beratungsgegenstand in Zusammenhang, so sind sie in der Regel mit diesem zu erledigen und gleich gewöhnlichen Anträgen zu behandeln.

⁴ Der Wortlaut einer Motion kann im Verlaufe der Beratung nicht geändert werden. Hingegen ist die gänzliche oder teilweise Umwandlung in ein Postulat zulässig.

⁵ Motionen und Postulate, deren Urheber aus dem Rate ausgeschieden sind, werden abgeschrieben, falls sie nicht von einem Mitunterzeichner während der ersten Woche der folgenden Session aufgenommen werden. Motionen und Postulate, welche seit mehr als zwei Jahren beim Rate hängig und nicht begründet sind, werden abgeschrieben.

⁶ Motionen und Postulate, die dem Bundesrat überwiesen wurden, hat dieser innert vier Jahren zu erledigen oder dem Rat begründeten Antrag über deren Aufrechterhaltung oder Abschreibung zu stellen.

⁷ Im Geschäftsbericht des Bundesrates sind die Motionen und Postulate, die abgeschrieben werden sollen, gesondert aufzuführen.

⁸ Die Beschlüsse des Rates über die Abschreibung von Motionen sind dem Nationalrat mitzuteilen, der dazu ebenfalls Stellung zu nehmen hat.

⁹ Die Geschäftsprüfungskommission hat besonders darüber zu wachen, dass Motionen und Postulate, die nach vier Jahren immer noch hängig sind, vom Bundesrat beförderlich behandelt werden.

Art. 43 Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Bundesrate über irgendeinen die Angelegenheiten des Bundes betreffenden Gegenstand durch Interpellation Auskunft zu verlangen.

Art. 44 ¹ Interpellationen sind dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzureichen und müssen durch mindestens drei Mitglieder des Rates unterstützt sein. Der Präsident gibt dem Rate und dem Bundesrate von der Interpellation Kenntnis und bringt, falls der Bundesrat nicht die sofortige Beantwortung vorzieht, die Verhandlung auf die Tagesordnung einer spätern Sitzung.

² Der Interpellant begründet seine Interpellation, die vom Vertreter des Bundesrates beantwortet wird. Der Interpellant kann hierauf erklären, ob er durch die erhaltene Auskunft befriedigt sei oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn dies vom Rate beschlossen wird.

³ Interpellationen, welche seit mehr als zwei Jahren beim Rate hängig sind oder deren Urheber aus dem Rate ausgeschieden sind, werden abgeschrieben.

Art. 45 ¹ Kleine Anfragen sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidenten einzureichen, der sie dem Rate und dem Bundesrate zur Kenntnis bringt. In der Regel soll der Bundesrat bis zum Beginn oder spätestens im Verlauf der nachfolgenden Session darauf antworten. Die Antwort kann schriftlich oder mündlich erteilt werden. Es findet weder eine mündliche Begründung der Anfrage noch eine Diskussion darüber oder über die Antwort statt.

² Kleine Anfragen, die seit mehr als zwei Jahren eingereicht oder deren Urheber aus dem Rate ausgeschieden sind, werden abgeschrieben.

Sechster Abschnitt

Kommissionen

Art. 46 ¹ Der Rat bestellt folgende ständige Kommissionen und ihre Präsidenten:

1. die Geschäftsprüfungskommission;
2. die Finanzkommission;
3. die Kommission für auswärtige Angelegenheiten;
4. die Militärkommission;
5. die Alkoholkommission;
6. ¹⁾ die Kommission für Aussenwirtschaft;
7. die Eisenbahnkonzessionskommission;
8. die Bundesbahnkommission;
9. die Kommission für die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe;
10. die Petitionskommission.

² Ferner wählt er die Mitglieder der Begnadigungskommission.

³ Der Rat kann auch andere ständige Kommissionen bestellen.

⁴ Kein Mitglied des Rates darf einer ständigen Kommission länger als sechs Jahre ununterbrochen angehören.

⁵ Die aus einer ständigen Kommission auf Grund von Absatz 4 ausscheidenden Mitglieder sind während dreier Jahre nicht wieder wählbar (Art. 54 Abs. 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes).

Art. 46bis ²⁾ Die ständigen Kommissionen können sich Reglemente geben. Diese bedürfen der Genehmigung des Rates.

Art. 47 ¹ Das Bureau bestellt die nichtständigen Kommissionen und ihre Präsidenten, sofern der Rat die Wahl nicht selbst vorzunehmen beschliesst.

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 25. März 1966.

²⁾ Eingefügt durch Beschluss vom 25. März 1966

² Ist ein Mitglied einer nicht ständigen Kommission verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es im Einvernehmen mit dem Kommissionspräsidenten ersetzt werden.

Art. 48 Treten zwischen zwei Sessionen Mitglieder einer vom Rate gewählten Kommission aus und erweist sich der Zusammentritt dieser Kommission vor Beginn einer neuen Session als notwendig, so wird das Bureau die Ergänzung der Kommission und, sofern eines der austretenden Mitglieder Präsident der Kommission war, die Neubestellung des Präsidiums vornehmen.

Art. 49 Bei Abstimmungen stimmt der Präsident der Kommission mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid zu geben.

Art. 50 ¹ Die Kommissionen können zu ihren Beratungen Sekretäre beiziehen, die gleichzeitig die Übersetzungen besorgen.

² ¹⁾ Der Kommissionspräsident bestimmt am Schlusse jeder Sitzung und nach Anhören der Kommission, bis wann das Protokoll dem Sekretariat der Bundesversammlung abgeliefert werden muss.

³ ¹⁾ Der Präsident einer ständigen Kommission sorgt im Einvernehmen mit dem Bundesrat für die regelmässige Protokollführung. Die Sekretäre und Protokollführer können nur mit Zustimmung des Kommissionspräsidenten ernannt und ersetzt werden.

Art. 51 ¹ Die Kommissionen bezeichnen den oder die Berichterstatter.

² Sobald die Kommission zur Berichterstattung bereit ist, hat sie dem Präsidenten des Rates hiervon Kenntnis zu geben.

³ Die Kommissionsanträge sollen in der Regel vor der Verhandlung den Mitgliedern des Rates zugestellt werden.

¹⁾ Eingefügt durch Beschluss vom 25. März 1966.

Siebenter Abschnitt

Beratung

Art. 52 Die Mitglieder, die zu einem in Beratung liegenden Gegenstande sprechen wollen, haben sich beim Präsidenten nach Eröffnung der Beratung zu melden. Kein Mitglied darf sprechen, ohne das Wort erhalten zu haben.

Art. 53 Die Berichterstatter der Kommissionen erhalten zuerst das Wort, sodann die Mitglieder der Kommissionen, und hierauf wird die allgemeine Beratung eröffnet.

Art. 54 ¹ Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Mitglieder des Bundesrates können das Wort jederzeit verlangen.

² Das Wort ist ausserhalb der Reihenfolge zu erteilen, wenn ein Mitglied des Rates die Beachtung des Reglementes verlangt, einen Ordnungsantrag stellen oder auf eine persönliche Bemerkung antworten will. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung in der Hauptsache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.

Art. 55 Wünscht der Präsident sich an der Beratung zu beteiligen, so hat er vom Vizepräsidenten das Wort zu verlangen, der dies dem Rat zur Kenntnis bringt und ihm der Reihenfolge nach das Wort erteilt. Während der Präsident spricht, führt der Vizepräsident den Vorsitz.

Art. 56 Entfernt sich ein Redner vom Gegenstande der Beratung, so soll ihn der Präsident zur Sache mahnen.

Art. 57 Wenn das Wort nicht mehr verlangt wird, erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen. Nach Schluss der Beratung darf das Wort nicht mehr erteilt werden.

Art. 58 Wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verletzt, namentlich wenn er sich beleidigende Äusserungen

erlaubt, so hat ihn der Präsident zur Ordnung zu rufen. Erhebt der Redner Einsprache gegen den Ordnungsruf, so entscheidet der Rat.

Art. 59 Bei Kommissionsvorlagen wird in der Regel zunächst die Eintretensfrage behandelt. Ist das Eintreten beschlossen, so folgt die artikelweise Beratung, sofern der Rat nicht beschliesst, die Vorlage abschnittsweise oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.

Art. 60 Jedes Mitglied hat das Recht, Abänderungs-, Zusatz- oder Streichungsanträge zu stellen. Sie sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen und müssen auf Verlangen der Kommission an diese zur Vorberatung gewiesen werden.

Art. 61 Nach Schluss der artikel- oder abschnittweisen Beratung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne bestimmt zu bezeichnende Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. Eine kurze Begründung des Wiedererwägungsantrages und eines Gegenantrages ist gestattet; der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion. Wird der Antrag angenommen, so wird der betreffende Artikel oder Abschnitt nochmals beraten.

Art. 62 Der Rat kann während oder nach Schluss der Beratung einzelne Artikel oder die Vorlage zur Revision und Bereinigung des Textes an die Kommission zurückweisen. Dies muss geschehen, wenn die Kommission es verlangt.

Achter Abschnitt

Abstimmungen

Art. 63 Gesamtabstimmung, Abstimmung über die Dringlichkeit und Schlussabstimmung sind in den Artikeln 34, 35 und 36 des Geschäftsverkehrsgesetzes geregelt.

Art. 64 Vor der Abstimmung gibt der Präsident eine kurze Übersicht über die gestellten Anträge und legt dem Rat seine

Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor. Allfällige Einwendungen gegen diese Vorschläge werden sofort erledigt.

Art. 65 ¹ Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

² Sind mehr als zwei Hauptanträge gestellt worden, werden zuerst in eventueller Abstimmung die Anträge einzelner Ratsmitglieder und nachher das Resultat der eventuellen Abstimmung dem Antrag des Bundesrates gegenübergestellt. Zum Schlusse wird das Resultat aus dieser Abstimmung dem Antrage der Kommission gegenübergestellt.

Art. 66 Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so muss getrennt abgestimmt werden, wenn dies von einem Mitgliede des Rates verlangt wird. Bei zusammengesetzten Anträgen soll stets über die einzelnen Teile abgestimmt werden.

Art. 67 Kein Mitglied kann zur Stimmabgabe verhalten werden. Für die Berechnung des Mehrs ist die Zahl der Stimmenden massgebend. Für Abstimmungen über die Dringlichkeit bleibt Artikel 35 des Geschäftsverkehrsgesetzes vorbehalten.

Art. 68 Die Mitglieder des Rates sind berechtigt, sowohl vor der Gesamtabstimmung als auch vor der Schlussabstimmung über eine Vorlage ihre Stimmabgabe oder ihre Stimmenthaltung kurz zu begründen.

Art. 69 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben.

Art. 70 ¹ Die Stimmenzähler stellen bei jeder Abstimmung Mehrheit oder Minderheit durch Zählen der Stimmen fest. Ist das Ergebnis offenkundig, so kann auf eine genaue Ermittlung der Stimmenzahlen verzichtet werden. Bei Gesamt- und bei Schlussabstimmungen muss jedoch die Zählung immer

stattfinden; die ermittelten Zahlen sind im Protokoll vorzu-
merken.

² Das Gegenmehr ist aufzunehmen, wenn der Präsident es anordnet oder wenn es von einem Mitgliede verlangt wird.

Art. 71 ¹ Die Abstimmung findet unter Namensaufruf statt, wenn mindestens zehn Mitglieder es verlangen.

² Der Präsident setzt den Wortlaut der Stimmabgabe fest; die Mitglieder antworten von ihren Plätzen aus. Die Stimmabgabe oder Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder wird im Protokoll vermerkt. Als Stimmende dürfen nur die Mitglieder gezählt werden, die unmittelbar nach Verlesung ihres Namens die Stimme abgegeben haben.

Art. 72 Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit fällt ihm der Stichentscheid zu; in diesem Falle kann er seine Stimmabgabe begründen. Für Abstimmungen über die Dringlichkeit bleibt Artikel 35, Absatz 3, des Geschäftsverkehrsgesetzes vorbehalten.

Neunter Abschnitt

Wahlen

Art. 73 ¹ Die Wahlen werden schriftlich und geheim nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs vorgenommen.

² Die Kommissionen, deren Wahl dem Rate obliegt, werden auf Grund eines Listenvorschlages gewählt.

³ Bei Berechnung des absoluten Mehrs fallen leere und ungültige Stimmzettel ausser Betracht.

Art. 74 Von den Stimmenzählern werden für jeden Wahlgang Stimmzettel mit besonderer Farbe und besonderem Aufdruck an die Mitglieder ausgeteilt. Die Zahl der ausgeteilten und eingelangten Stimmzettel wird von den Stimmenzählern

festgestellt, vom Präsidenten dem Rate zur Kenntnis gebracht und im Protokoll vermerkt; nach dieser Mitteilung dürfen keine weiteren Stimmzettel angenommen werden. Übersteigt die Zahl der eingelangten die der ausgeteilten Stimmzettel, so wird der Wahlgang als nichtig erklärt, und es hat ein neuer stattzufinden.

Art. 75 Das Wahlergebnis wird vom Präsidenten dem Rate verkündet.

Art. 76 ¹ Die beiden ersten Wahlgänge sind gänzlich frei. Nach dem zweiten Wahlgang dürfen keine neuen Kandidaten in die Wahl kommen.

² Im dritten und in den folgenden Wahlgängen scheidet je-
weilen derjenige Kandidat aus, der am wenigsten Stimmen auf
sich vereinigt hat. Sollten in einem Wahlgang ein Kandidat
das relative Mehr, alle übrigen aber eine gleiche, geringere
Stimmzahl erhalten, so entscheidet eine besondere Ab-
stimmung darüber, welcher von diesen Kandidaten aus der
Wahl zu fallen hat. In diesem Wahlgang ist auf den Stimm-
zettel der Name des Kandidaten zu setzen, der aus der Wahl
fallen soll.

Art. 77 Verteilen sich in zwei aufeinanderfolgenden Wahl-
gängen die Stimmen gleichmässig auf mehr als zwei Kandida-
ten, so wird der, der aus der Wahl fallen soll, durch das Los
bezeichnet.

Art. 78 Bleiben nur zwei Kandidaten in der Wahl, und er-
halten sie in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen die
gleiche Stimmzahl, so wird durch das Los entschieden,
welcher von beiden gewählt ist.

Art. 79 Der Präsident beteiligt sich bei den Wahlen; ihm
fällt die Ziehung des Loses zu.

Zehnter Abschnitt

Schlussbestimmung

Art. 80 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 17. Oktober 1946; es tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft.

Reglement der Vereinigten Bundesversammlung

(Vom 9. November 1942)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung des Artikels 92 der Bundesverfassung, beschliesst:

Art. 1 Für das Verfahren bei Amtshandlungen der Vereinigten Bundesversammlung gelten, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, die Vorschriften des Reglements des Nationalrats.

Art. 2 Das Bureau besteht aus den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Stimmenzählern beider Räte.

Art. 3 Bei der Wahl von Mitgliedern des Bundesrates und des Bundeskanzlers sowie von Mitgliedern des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts muss die Wahlverhandlung mindestens drei Tage zum voraus schriftlich angekündigt werden.

Art. 4 ¹ Zur Vorberatung von Begnadigungsgesuchen wird für die Dauer der Legislaturperiode eine ständige Kommission bestellt, die aus neun Mitgliedern des Nationalrats und vier Mitgliedern des Ständerats besteht. Sie wählt ihren Präsidenten.

² Jedes Begnadigungsgesuch wird dem Bundesrat zum Bericht und zur allfälligen Antragstellung überwiesen.

³ Der Begnadigungskommission stehen für ihre Beratungen die Begnadigungsgesuche, die Untersuchungs- und Gerichtsakten sowie die Urteile zur Einsichtnahme zur Verfügung, unter Vorbehalt der Aktenstücke, deren Herausgabe der Bundesrat im Interesse der Landessicherheit nicht für angezeigt

hält und die für die Behandlung des Begnadigungsgesuches nicht unbedingt nötig sind.

Art. 5 ¹ Wenn es sich um Todesurteile auf Grund von Art. 86 und 87 des Militärstrafgesetzes handelt, gelten überdies folgende Bestimmungen: ¹⁾

² Das Begnadigungsgesuch ist innert drei Tagen nach Inkrafttreten des Urteils der Bundeskanzlei einzureichen.

³ Sobald der Bundesrat zur Berichterstattung bereit ist, beruft der Präsident der Begnadigungskommission diese ein. Der Bundesrat ordnet zu den Beratungen der Kommission eines oder mehrere seiner Mitglieder ab; überdies wird der Oberauditor beigezogen. Die Beratungen sind geheim. Die Mitglieder haben darüber Stillschweigen zu bewahren.

⁴ Der Präsident der Begnadigungskommission verständigt den Präsidenten der Bundesversammlung, sobald die Kommission zur Berichterstattung bereit ist. Die Bundesversammlung ist so rasch als möglich einzuberufen.

^{4bis} Abschriften der Begnadigungsgesuche sowie des Berichtes des Oberauditors werden wenigstens 24 Stunden vor der Sitzung der Vereinigten Bundesversammlung zur vertraulichen Einsichtnahme ihrer Mitglieder aufgelegt. Die Auflage weiterer Aktenstücke kann nur mit Einwilligung des Bundesrates erfolgen. ²⁾

⁵ Die Beratungen der Bundesversammlung sind geheim. Sie werden nicht stenographiert. Die Kommission erstattet einen mündlichen Bericht, der möglichst vollständig sein soll. ¹⁾

⁶ Die Versammlung entscheidet in geheimer Abstimmung. Der Präsident stimmt mit. Für die Berechnung des absoluten Mehrs fallen leere und ungültige Stimmzettel ausser Betracht.

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss der Vereinigten Bundesversammlung vom 14. Dez. 1944.

²⁾ Eingefügt durch Beschluss der Vereinigten Bundesversammlung vom 14. Dez. 1944.

Bei Stimmengleichheit gilt das Begnadigungsgesuch als angenommen.

⁷ Das Bureau der Vereinigten Bundesversammlung verfasst und übergibt der Presse eine Mitteilung.

Art. 6 ¹ Dieses Reglement tritt sofort nach seiner Annahme in Kraft.

² Das Wahlreglement für die schweizerische Bundesversammlung vom 27. Januar 1859 wird aufgehoben.

6 Finanzhaushalt und Finanzkontrolle

Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt

(Vom 18. Dezember 1968)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 85 Ziffern 1, 2 und 10 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. Februar 1968¹⁾, beschliesst:

I. Geltungsbereich und Grundsätze

Art. 1 1. *Geltungsbereich*

¹ Die Aufstellung und Durchführung des Voranschlages der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer unselbständigen Betriebe und Anstalten, die Abnahme der Staatsrechnung sowie die Verwaltung der Finanzen erfolgen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

² Für den Finanzhaushalt der Schweizerischen Bundesbahnen und der PTT-Betriebe bleiben, unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze (Art. 2 und 3 dieses Gesetzes), die besonderen Vorschriften vorbehalten.

Art. 2 2. *Grundsätze*

¹ Die Bundesversammlung, der Bundesrat und die Verwaltung führen den Finanzhaushalt des Bundes nach den Grund-

¹⁾ BBl 1968 I 471.

sätzen der Gesetzesmässigkeit, der Dringlichkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

² Sie trachten danach, den Fehlbetrag der Bilanz des Bundes abzutragen und die Ausgaben und Einnahmen auf die Dauer im Gleichgewicht zu halten.

³ Den Erfordernissen einer konjunktur- und wachstumsgerechten Finanzpolitik ist Rechnung zu tragen.

II. Voranschlag

Art. 3 1. Zuständigkeit und Grundsätze

¹ Die Bundesversammlung stellt nach einem ihr vom Bundesrat unterbreiteten Entwurf den jährlichen Voranschlag auf.

² Dabei gelten die Grundsätze der Vollständigkeit, der Einheit, der Bruttodarstellung und der Spezifikation.

Art. 4 2. Gliederung

Der Voranschlag umfasst

- a) den Gesamtvoranschlag, gegliedert in den Finanzvoranschlag und den Voranschlag der Vermögensveränderungen;
- b) die Voranschläge der unselbständigen Betriebe und Anstalten.

Art. 5 3. Finanzvoranschlag a. Inhalt

¹ Der Finanzvoranschlag enthält die Bewilligung der Ausgaben (Zahlungskredite) und die Schätzung der Einnahmen des Voranschlagsjahres, gegliedert nach Dienststellen und Sachgebieten.

² Ausgaben und Einnahmen sind ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe zu veranschlagen.

² Sie werden für das Jahr veranschlagt, in welchem sie fällig werden.

Art. 6 b. *Ausgaben und Einnahmen*

¹ Ausgaben sind die an Dritte zu leistenden Zahlungen, die das Vermögen vermindern, sowie solche zur Schaffung von Vermögenswerten, die unmittelbar Verwaltungszwecken dienen (Verwaltungsvermögen).

² Einnahmen sind die von Dritten zu leistenden Zahlungen, die das Vermögen vermehren, sowie der Erlös aus der Verwertung von Verwaltungsvermögen.

³ Vergütungen zwischen Dienststellen sind unzulässig. Unter besonderen Verhältnissen können Ausnahmen vorgesehen werden; sie sind im Voranschlag besonders auszuweisen.

Art. 7 c. *Bemessung*

¹ Die Zahlungskredite sind auf Grund sorgfältiger Schätzung des voraussichtlichen Zahlungsbedarfes festzusetzen.

² Für voraussehbare Ausgaben, denen bei der Aufstellung des Voranschlages noch die Rechtsgrundlage fehlt, sind die entsprechenden Zahlungskredite aufzunehmen; sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft tritt.

³ Für Massnahmen, die sich über mehr als ein Jahr erstrecken, ist bei der Kreditanforderung in der Begründung auf die Höhe der zu erwartenden Gesamtausgabe hinzuweisen.

Art. 8 d. *Nachträge aa. ordentliche*

¹ Wird eine Ausgabe notwendig, für die im Voranschlag kein oder kein ausreichender Zahlungskredit bewilligt ist, so ist unverzüglich ein Nachtragskredit anzufordern. Der Bundesrat unterbreitet die Nachtragskreditbegehren periodisch der Bundesversammlung.

² Handelt es sich um die Fortsetzung oder Beendigung bestimmter Werke, Arbeiten oder Aktionen, für die im Vorjahr ein Zahlungskredit bewilligt, aber nicht voll beansprucht worden ist, so kann die Bundesversammlung den nicht beanspruchten Zahlungskredit auf das laufende Jahr übertragen.

³ Nachtragskredite sind nicht erforderlich für die Anteile Dritter am Ertrag bestimmter Einnahmen.

Art. 9 *bb. bei zeitlicher Dringlichkeit*

¹ Erträgt eine Ausgabe, für die im Voranschlag kein oder kein ausreichender Zahlungskredit bewilligt ist, keinen Aufschub, so kann der Bundesrat sie vor der Bewilligung eines Nachtragskredites durch die Bundesversammlung beschliessen. Er holt – nach Möglichkeit vorgängig – die Zustimmung der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte ein.

² Der Bundesrat unterbreitet die von ihm beschlossenen dringenden Ausgaben der Bundesversammlung mit dem nächsten Nachtrag zum Voranschlag, oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, mit der Staatsrechnung zur nachträglichen Genehmigung.

Art. 10 *4. Voranschlag der Vermögensveränderungen a. Inhalt*

Der Voranschlag der Vermögensveränderungen erfasst als Ergänzung des Finanzvoranschlages die Vermögensverminderungen (Aufwand) und Vermögensvermehrungen (Ertrag), insbesondere Einlagen in und Entnahmen aus Rückstellungen, Verminderungen und Vermehrungen des Verwaltungsvermögens, Abschreibungen sowie die Aktivierung von Ausgaben, die nicht der Anschaffung von Vermögenswerten dienen.

Art. 11 *b. Rückstellungen*

¹ Rückstellungen sind zum Ausgleich drohender Verluste oder besonderer Risiken zu bilden und aufrechtzuerhalten, soweit es die wahrheitsgetreue Rechnungsablage erheischt.

² Rückstellungen zur Deckung künftiger Ausgaben bedürfen der gesetzlichen Grundlage.

Art. 12 *c. Vermehrung und Verminderung des Verwaltungsvermögens*

Die Vermehrung von Vermögenswerten, die unmittelbar Verwaltungszwecken dienen (Verwaltungsvermögen), wie Grund-

stücke, Vorräte, Beteiligungen und Darlehen, wird zum Gestehungswert, die Verminderung zum Buchwert erfasst.

Art. 13 *d. Abschreibungen*

¹ Die Bilanzwerte für Grundstücke und Fahrnis sind unter Berücksichtigung der Natur der Güter, ihrer Verwertbarkeit und ihrer Gebrauchsdauer abzuschreiben. Beteiligungen werden sofort abgeschrieben. Darlehen sind unter Rücksichtnahme auf ihre Einbringlichkeit zu bewerten.

² Die Abschreibungen üben auf Bestand und Höhe der staatlichen Ansprüche gegenüber Dritten keinen Einfluss aus.

Art. 14 *c. Aktivierung von Ausgaben*

Ausgaben, die nicht der Anschaffung von Vermögenswerten dienen, dürfen nur aktiviert werden, wenn sie von Gesetzes wegen durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind.

Art. 15 *5. Voranschläge der unselbständigen Betriebe und Anstalten*

¹ Für unselbständige Betriebe und Anstalten können innerhalb des Staatsvoranschlages besondere Voranschläge aufgestellt werden.

² Sie sind unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze (Art. 2 und 3 des Gesetzes) den betrieblichen Besonderheiten anzupassen.

III. Staatsrechnung

Art. 15 *1. Allgemeines*

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung jährlich die Staatsrechnung zur Abnahme.

² Die Staatsrechnung weist sämtliche Ausgaben, Einnahmen und Vermögensveränderungen des Rechnungsjahres aus; sie zeigt den Stand und die Zusammensetzung des Staatsvermögens am Jahresende.

³ Die für den Voranschlag aufgestellten Grundsätze gelten sinngemäss auch für die Staatsrechnung.

Art. 17 2. *Gliederung*

¹ Die Staatsrechnung umfasst

- a) die Gesamtrechnung gegliedert in die Finanzrechnung und die Rechnung der Vermögensveränderungen;
- b) die Kapitalrechnung mit der Bilanz;
- c) die Rechnungen der unselbständigen Betriebe und Anstalten.

² Die Staatsrechnung folgt in Aufbau und Gliederung dem Voranschlag.

Art. 18 3. *Finanzrechnung*

¹ Die Finanzrechnung weist die Ausgaben und Einnahmen des Rechnungsjahres aus.

² Der Bundesrat bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt Ausgaben, die das abgelaufene Jahr betreffen, noch der alten Rechnung belastet, Einnahmen ihr gutgeschrieben werden.

³ Rückvergütungen von Ausgaben des laufenden Jahres sind dem Zahlungskredit gutzuschreiben; Rückvergütungen, die Ausgaben eines früheren Jahres betreffend, sind gesondert auszuweisen. Rückvergütungen von Einnahmen sind der Einnahmenrubrik zu belasten.

Art. 19 4. *Rechnung der Vermögensveränderungen*

¹ Die Rechnung der Vermögensveränderungen weist als Ergänzung der Finanzrechnung den übrigen Aufwand und Ertrag aus.

² Abschreibungen und Einlagen in Rückstellungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen waren, sind zusammen mit den Kreditüberschreitungen gesondert auszuweisen.

Art. 20 5. *Kapitalrechnung und Bilanz*

¹ Die Kapitalrechnung erfasst sämtliche Veränderungen in der Zusammensetzung des Vermögens sowie das Ergebnis der Gesamtrechnung.

² Die Bilanz gibt Aufschluss über Stand und Zusammensetzung des Vermögens der Eidgenossenschaft einschliesslich der Spezialfonds am Ende des Rechnungsjahres.

Art. 21 6. *Spezialfonds*

¹ Spezialfonds sind Vermögen, die der Eidgenossenschaft von Dritten mit bestimmten Auflagen zugewendet wurden.

² Der Bundesrat ordnet ihre Verwaltung im Rahmen der Auflagen.

³ Ausgaben und Einnahmen erfolgen ausserhalb der Finanzrechnung.

Art. 22 7. *Rechnungen der unselbständigen Betriebe und Anstalten*

¹ Für die unselbständigen Betriebe und Anstalten mit eigener Rechnung sind die Rechnungen so zu gestalten, dass sich die Vermögenslage, die Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Betriebsergebnisse zuverlässig und vollständig feststellen lassen.

² Die Rechnungen werden, vorbehältlich abweichender Bestimmungen, mit der Staatsrechnung abgelegt.

IV. Verpflichtungskredite**Art. 23** 1. *Begriff*

¹ Sollen zur Ausführung eines bestimmten Vorhabens über das laufende Voranschlagsjahr hinaus wirkende finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden, ist ein Verpflichtungskredit einzuholen.

² Der Verpflichtungskredit setzt den Höchstbetrag fest, bis zu welchem der Bundesrat ermächtigt ist, für das bestimmte

Vorhaben finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Kreditbeschluss ist der Verpflichtungskredit zeitlich nicht beschränkt.

- ² Verpflichtungskredite sind insbesondere erforderlich für
- Durchführung nur nach Zweck und Kreditumfang bestimmter Massnahmen,
 - Bauvorhaben und Liegenschaftskäufe,
 - Entwicklungs- und Beschaffungsvorhaben,
 - Zusicherung von Beiträgen, die erst in späteren Rechnungsjahren auszuführen sind,
 - Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen.

⁴ Der Zahlungsbedarf aus Verpflichtungen ist in den jeweiligen Finanzvoranschlag einzustellen.

Art. 24 2. *Bewilligung*

¹ Die Bundesversammlung bestimmt, in welchen Fällen ihr die Begehren für Verpflichtungskredite mit besonderer Botschaft zu unterbreiten sind.

² In den übrigen Fällen erfolgt die Bewilligung mit den Beschlüssen über den Voranschlag und seine Nachträge.

³ Umfasst ein Verpflichtungskredit mehrere einzelne Vorhaben (Sammelkredit), so regelt der Bundesrat seine Aufteilung, soweit sie sich nicht aus der Kreditbewilligung ergibt.

Art. 25 3. *Bemessung*

¹ Die Verpflichtungskredite sind auf Grund sorgfältiger, nach fachmännischen Regeln erstellten Kostenberechnungen zu bemessen.

² Die mit der Vorbereitung des Kreditbegehrens betraute Dienststelle ist für die Ermittlung der Kosten verantwortlich. Ist eine exakte Berechnung nicht möglich, ist dies bei der Kreditanforderung unter Angabe der Berechnungsgrundla-

gen und der Unsicherheitsfaktoren zu melden; nötigenfalls sind angemessene Reserven vorzusehen, die offen ausgewiesen werden.

³ Zur Abklärung der Tragweite und der Kosten komplexer Vorhaben sind nötigenfalls zunächst Projektierungskredite zu verlangen.

Art. 26 4. *Beanspruchung; Zusatzkredite*

¹ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, so muss ohne Verzug ein Zusatzkredit angefordert werden.

² Es dürfen keine Verpflichtungen eingegangen werden, die nicht durch den ursprünglichen oder den um einen Zusatzkredit erhöhten Verpflichtungskredit gedeckt sind.

³ Für teuerungsbedingte Mehrkosten kann das Zusatzkreditbegehren am Schlusse der Ausführung des Vorhabens verlangt werden.

⁴ Erträgt die Inangriffnahme oder Fortsetzung eines Vorhabens keinen Aufschub, so kann der Bundesrat vor der Bewilligung des erforderlichen Verpflichtungskredites die Ermächtigung zum vorzeitigen Beginn erteilen. Er holt – nach Möglichkeit vorgängig – die Zustimmung der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte ein.

Art. 27 5. *Verpflichtungskontrolle*

Über die Beanstandung eines Verpflichtungskredites ist eine Verpflichtungskontrolle zu führen, aus der die bereits eingegangenen und die zur Vollendung des Vorhabens voraussichtlich noch erforderlichen Verpflichtungen hervorgehen.

Art. 28 6. *Abrechnung*

¹ Zusammen mit der Staatsrechnung legt der Bundesrat Rechenschaft ab über den Stand der Verpflichtungskredite.

² Nicht beanspruchte Verpflichtungskredite, deren Zweck erfüllt oder weggefallen ist, verfallen.

³ Die Bundesversammlung kann nicht beanspruchte Verpflichtungskredite aufheben.

V. Finanzplanung

Art. 29 1. *Begriff und Inhalt*

¹ Der Bundesrat sorgt für eine mehrjährige Finanzrechnung, die

- a) einen mehrere Jahre umfassenden Überblick über den Bedarf des Bundeshaushaltes und die zu erwartenden Einnahmen vermittelt;
- b) für die Erfüllung der Aufgaben des Bundes unter Mitberücksichtigung der konjunktur- und wachstumspolitischen Erfordernisse die Reihenfolge der Dringlichkeit festlegt;
- c) es erlaubt, die finanziellen Auswirkungen neuer Erlasse im Zeitpunkt der Beschlussfassung zu beurteilen.

² Der Bundesrat legt der Bundesversammlung den Finanzplan vor und berichtet jährlich über seine Verwirklichung und die notwendigen Anpassungen.

³ Der Finanzplan enthält eine Schätzung des künftigen Finanzbedarfes samt einer Einstufung nach der Dringlichkeit sowie Angaben über die Möglichkeiten der Deckung.

Art. 30 2. *Koordination mit Kantonen und Gemeinden*

¹ Der Bundesrat strebt eine Koordination der Finanzplanung des Bundes mit derjenigen der Kantone und Gemeinden an.

² Die Zusicherung von Bundesbeiträgen zum Aufbau der Infrastruktur kann davon abhängig gemacht werden, dass die beteiligten Kantone hierfür ein mehrjähriges Gesamtpro-

gramm vorlegen. Dabei werden unter Mitberücksichtigung der konjunktur- und wachstumspolitischen Erfordernisse Dringlichkeiten festgelegt.

VI. Verwaltung der Finanzen

Art. 31 1. *Pflichten der Dienststellen*

¹ Jede Dienststelle ist verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der ihr anvertrauten Kredite und Vermögenswerte.

² Die Dienststellen dürfen nur im Rahmen bewilligter Kredite Verpflichtungen eingehen und Zahlungen leisten. Die Kredite dürfen nur für den bewilligten Zweck und nach Massgabe des unerlässlichen Bedarfes verwendet werden.

³ Verwaltet eine Dienststelle Kredite, die den Bedürfnissen mehrerer Dienststellen dienen, so prüft sie die Begehren der Dienststellen auf ihre Notwendigkeit. Im übrigen tragen die den Kredit anfordernden Dienststellen die Verantwortung für eine sachliche Bedarfsabklärung.

Art. 32 2. *Eidg. Finanz- und Zolldepartement*

¹ Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement leitet die Verwaltung der Bundesfinanzen und sorgt für den Überblick über den gesamten Finanzhaushalt des Bundes.

² Es entwirft zuhanden des Bundesrates den Voranschlag und seine Nachträge, die Staatsrechnung und den Finanzplan; dabei prüft es die Kreditbegehren und Einnahmenschätzungen.

³ Es prüft zuhanden des Bundesrates alle Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen auf ihre Wirtschaftlichkeit sowie auf ihre finanzielle und konjunkturpolitische Tragbarkeit.

⁴ Es untersucht periodisch die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der wiederkehrenden Ausgaben.

Art. 33 3. *Eidg. Finanzverwaltung*

¹ Die Eidgenössische Finanzverwaltung sorgt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, für den Kassen-, Zahlungs- und Buchhaltungsdienst und verwaltet das Vermögen des Bundes und der Spezialfonds.

² Für die Ausgaben bilden die von den Dienststellen ausgestellt und von der Eidgenössischen Finanzkontrolle gekennzeichneten Anweisungen die Grundlage der Buchungen.

³ Die Eidgenössische Finanzverwaltung ist befugt, die Eidgenossenschaft zur Eintreibung bestrittener oder zur Abwehr unbegründeter vermögensrechtlicher Ansprüche vor Gericht zu vertreten. Sie kann von der Eintreibung absehen, wenn sie aussichtslos erscheint oder wenn Verwaltungsaufwand und Kosten nicht in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Betrages stehen.

Art. 34 4. *Anlage verfügbarer Gelder*

¹ Die für den Zahlungsbedarf nicht benötigten Staatsgelder sind zu marktgemässen Bedingungen sicher und zinstragend anzulegen.

² Grundstücke oder Beteiligungsrechte an Erwerbsunternehmungen dürfen nicht zu Anlagezwecken erworben werden.

³ Liegen besondere Gründe vor, so kann der Bundesrat die Eidgenössische Finanzverwaltung ermächtigen, Gelder vorübergehend nicht anzulegen oder sie in Wertpapieren anzulegen, die von ausländischen Staaten oder internationalen Organisationen ausgestellt werden.

⁴ Die Schweizerische Nationalbank verwahrt und verwaltet die Wertschriften des Bundes gebührenfrei. Sie berät die Eidgenössische Finanzverwaltung in Anlagefragen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 35 ...¹⁾

Art. 36 *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1969 in Kraft.

¹⁾ Betrifft die Änderung und Aufhebung von Bestimmungen, die nicht in dieses Handbuch aufgenommen sind.

Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle

(Vom 28. Juni 1967)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 85 Ziffer 10 und 11, und Artikel 102 Ziffer 14 und 15 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 25. November 1966¹⁾, beschliesst:

I. Stellung und Organisation der Eidgenössischen Finanzkontrolle

Art. 1 *Stellung der Eidgenössischen Finanzkontrolle*

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht im Bunde. Sie dient

- a) der Bundesversammlung zur Ausübung ihrer verfassungsmässigen Finanzkompetenzen sowie ihrer Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege;
- b) dem Bundesrat zur Ausübung seiner Aufsicht über die Bundesverwaltung.

² Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften selbständig und unabhängig. Administrativ bildet sie eine Abteilung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes.

Art. 2 *Organisation der Eidgenössischen Finanzkontrolle*

¹ Der Eidgenössischen Finanzkontrolle steht ein Direktor vor, dem das notwendige Fach- und Kanzleipersonal beigegeben ist.

¹⁾ BBl 1966 II 708.

² Der Direktor wird vom Bundesrat gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte.

³ Der Bundesrat setzt den Bestand des Fachpersonals der Eidgenössischen Finanzkontrolle fest, nachdem er die Stellungnahme der Finanzdelegation eingeholt hat.

Art. 3 *Beizug von Sachverständigen*

Die Eidgenössische Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgabe besondere Fachkenntnisse erfordert.

Art. 4 *Ermächtigung zu Aussagen und zur Aktenberausgabe*

Zuständig für die Ermächtigung zu Aussagen und zur Aktenherausgabe in einem gerichtlichen Verfahren ist der Direktor. Er hat vorgängig die Zustimmung des Vorstehers des Departementes einzuholen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Sache fällt.

II. Aufgaben, Bereich und Durchführung der Kontrolle

Art. 5 *Kriterien der Finanzkontrolle*

Die Eidgenössische Finanzkontrolle führt die Finanzaufsicht nach den Kriterien der richtigen Rechtsanwendung, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der rechnungsmässigen Richtigkeit durch.

Art. 6 *Einzelne Kontrollaufgaben*

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat namentlich die folgenden Aufgaben:

- a) die laufende Überprüfung des gesamten eidgenössischen Finanzhaushaltes auf allen Stufen des Vollzuges des Voranschlags, einschliesslich der Erstellung der Staatsrechnung;

- b) die Überwachung der von den Dienststellen über ihre Kredite zu führenden Kontrollen und der Verpflichtungskredite;
- c) die Gegenzeichnung von Anweisungen zur Verbuchung in der Staatsrechnung;
- d) die Gegenzeichnung von Aufträgen für Zahlungen oder Überweisungen;
- e) die Prüfung von Buchhaltungen und Beständen.

² Die Eidgenössische Finanzkontrolle achtet darauf, dass die Dienststellen über die bewilligten Kredite sorgfältig und zweckmässig verfügen.

Art. 7 *Begutachtung und Beratung*

¹ Der Eidgenössischen Finanzkontrolle obliegt die Mitarbeit an Vorschriften über den Kontroll- und Revisionsdienst, das Buchhaltungswesen, den Zahlungsverkehr und die Führung von Inventaren. Sie begutachtet alle Fragen, welche die Finanzaufsicht betreffen.

² Die Eidgenössische Finanzkontrolle kann zu den Verhandlungen der vorberatenden Organe über den Voranschlag und die Staatsrechnung sowie zu einzelnen Kreditbegehren beigezogen werden.

Art. 8 *Bereich der Aufsicht*

¹ Der Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle sind unterstellt:

- a) die Departemente mit ihren sämtlichen Dienststellen;
- b) die Bundeskanzlei;
- c) die rechnungsmässig verselbständigten Betriebe des Bundes;
- d) die Körperschaften, Anstalten und Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung, denen der Bund öffentliche Aufgaben überträgt oder finanzielle Zuwendungen (Beiträge, Darlehen, Vorschüsse) erbringt.

² Die eidgenössischen Gerichte unterstehen der Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle, soweit sie der Ausübung der Oberaufsicht durch die Bundesversammlung dient.

³ Die Eidgenössische Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Kontrolle eingerichtet ist.

Art. 9 *Dokumentation*

¹ Die Bundeskanzlei stellt der Eidgenössischen Finanzkontrolle alle Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesrates zu, welche den Finanzhaushalt des Bundes betreffen.

² Die Departemente mit ihren Dienststellen und die eidgenössischen Gerichte bringen der Eidgenössischen Finanzkontrolle die Weisungen und Verfügungen zur Kenntnis, die sie auf Grund der genannten Beschlüsse erlassen.

³ Auf Verlangen händigen die Departemente und die Dienststellen der Eidgenössischen Finanzkontrolle alle Unterlagen zu Rechtsgeschäften und verbindlichen Erklärungen aus, soweit sie den Finanzhaushalt des Bundes betreffen können.

Art. 10 *Auskunft und Amtsbilfe*

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht, berechtigt, Auskunft zu verlangen und insbesondere in die Akten Einsicht zu nehmen. Gewährleistet bleibt in jedem Fall das Post- und Telegraphengeheimnis.

² Wer der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzkontrolle unterstellt ist, hat ihr überdies jede Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgabe zu gewähren.

Art. 11 *Verhältnis zu besonderen Inspektions- und Revisionsdiensten*

¹ Die Inspektions- und Revisionsstellen der Bundesverwaltung, einschliesslich der eidgenössischen Gerichte und der

Betriebe des Bundes, sind für die finanzielle Kontrolle in ihrem Bereich verantwortlich. Sie bringen ihre Berichte der Eidgenössischen Finanzkontrolle zur Kenntnis und melden ihr alles, was für sie als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht erheblich sein kann.

² Die Eidgenössische Finanzkontrolle überwacht die Wirksamkeit der Kontrolle und sorgt für die Koordination; sie kann dem Bundesrat Anträge für die Unterstellung, Organisation und Arbeitsweise der Inspektions- und Revisionsdienste unterbreiten.

III. Verfahren bei Beanstandungen, Berichterstattung und öffentlicher Verkehr

Art. 12 *Feststellungen, Beanstandungen und Anträge*

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle legt ihre Feststellungen und die Beurteilung schriftlich nieder. Sie hat davon im Falle einer formellen oder materiellen Beanstandung der geprüften Stelle Kenntnis zu geben und kann damit einen Antrag verbinden.

² Kann eine Beanstandung oder ein Antrag nicht binnen einer von der Eidgenössischen Finanzkontrolle anzusetzenden Frist erledigt werden, so unterbreitet die Eidgenössische Finanzkontrolle die Angelegenheit der vorgesetzten Stelle. In letzter Instanz verfügt der Bundesrat.

³ Berichte über Prüfungen bei Organisationen und Personen ausserhalb der Bundesverwaltung bringt die Eidgenössische Finanzkontrolle der für die Finanzgebahrung zuständigen Dienststelle des Bundes zur Kenntnis.

⁴ Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung oder eines Antrages der Eidgenössischen Finanzkontrolle haben Zahlungen zu unterbleiben und dürfen keine Verpflichtungen eingegangen werden, welche Gegenstand des Verfahrens bilden.

Art. 13 *Orientierung der Zentralstelle für Organisationsfragen der Bundesverwaltung*

Nimmt die Eidgenössische Finanzkontrolle bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit Mängel der Organisation oder der Arbeitsweise wahr, so gibt sie davon der Zentralstelle für Organisationsfragen der Bundesverwaltung Kenntnis.

Art. 14 *Berichterstattung an die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte*

Die Eidgenössische Finanzkontrolle stellt der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte sämtliche Akten über die von ihr behandelten Geschäfte zu. Diese erhält über länger dauernde Revisionen Zwischenberichte.

Art. 15 *Dienstlicher Verkehr*

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den Finanzkommissionen und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte, dem Bundesrat, der Bundeskanzlei, den Departementen und den Dienststellen, den eidgenössischen Gerichten, den rechnungsmässig verselbständigten Betrieben des Bundes sowie den der Finanzaufsicht unterstellten Organisationen und Personen ausserhalb der Bundesverwaltung.

² Die Eidgenössische Finanzkontrolle bringt dem Vorsteher des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes alle Gegenstände zur Kenntnis, über die sie mit einem andern Departementsvorsteher, dem Bundeskanzler oder mit dem Bundesrat unmittelbar verkehrt.

IV. Verhältnis zu den Kantonen

Art. 16 *Umfang der Bundesaufsicht*

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle führt im Rahmen ihrer Befugnisse bei den Kantonen die vom Bund finanzielle Zuwendungen (Beiträge, Darlehen, Vorschüsse) erhalten, Prüfungen über die Verwendung der Bundesleistungen durch,

soweit ein Bundesgesetz oder ein Bundesbeschluss diese Kontrolle vorsieht.

² In den übrigen Fällen kann die Eidgenössische Finanzkontrolle im Einvernehmen mit der Kantonsregierung die Verwendung von Bundesleistungen überprüfen.

³ Die Eidgenössische Finanzkontrolle arbeitet in der Regel mit den kantonalen Finanzkontrollorganen zusammen; sie kann ihnen bestimmte Prüfungsaufgaben übertragen.

⁴ Die zuständigen Verwaltungsstellen der Kantone gewähren der Eidgenössischen Finanzkontrolle jede Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgabe.

Art. 17 *Verfahren*

¹ Stellt die Eidgenössische Finanzkontrolle bei der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit nach Artikel 16 Absatz 1, bei den Kantonen oder bei den von ihnen eingesetzten Stellen Mängel fest, so gelangt sie an die zuständige Dienststelle des Bundes. Diese behandelt die Sache abschliessend mit den kantonalen Organen. Im Verhältnis zwischen der Dienststelle des Bundes und der Eidgenössischen Finanzkontrolle sind die Vorschriften über das Verfahren bei Beanstandungen (Art. 12) sinngemäss anwendbar.

² Stellt die Eidgenössische Finanzkontrolle im Sinne von Artikel 16, Absatz 2, Mängel fest, so gibt sie davon zugleich der Kantonsregierung und der in der Sache zuständigen Dienststelle des Bundes Kenntnis und stellt die erforderlichen Anträge.

V. Sekretariat der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte

Art. 18 *Sekretariat der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte*

¹ Der Sekretär der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte leitet das gemeinsame Se-

ekretariat nach Massgabe der Bestimmungen der Artikel 48–50 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962¹⁾). Zu diesem Zwecke stehen ihm für die Beschaffung der Dokumentation, das Einholen von Auskünften, die Akteneinsichtnahme und die Beanspruchung der Amtshilfe die gleichen Befugnisse zu wie der Eidgenössischen Finanzkontrolle. Er sorgt für die Verbindung zwischen den Finanzkommissionen und der Finanzdelegation einerseits, der Eidgenössischen Finanzkontrolle und den der Finanzaufsicht unterstehenden Behörden und Amtsstellen andererseits.

² Der Sekretär wird vom Bundesrat gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Finanzdelegation. Das Sekretariat ist administrativ der Eidgenössischen Finanzkontrolle beigeordnet, die ihm das nötige Personal zur Verfügung stellt. Artikel 2 Absatz 2 findet Anwendung.

³ Die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation ordnen im übrigen die Geschäftsführung des Sekretariates in ihrem Reglement.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19 *Sonderregelungen*

¹ Die Schweizerischen Bundesbahnen und die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt fallen nicht in den Bereich der Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle. Bei der Schweizerischen Nationalbank beschränkt sich die Tätigkeit der Eidgenössischen Finanzkontrolle auf die Ausübung der im Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vorgesehenen Prüfung über die Anfertigung, Ablieferung, Einziehung und Vernichtung der Banknoten.

² Weitere Sonderregelungen bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung.

¹⁾ Siehe Nr. 41 hiervor.

Art. 20 *Verhältnis zu den Alkoholkommissionen und Alkoholdelegation der eidgenössischen Räte*

Die in diesem Gesetze erlassenen Vorschriften über das Verhältnis der Eidgenössischen Finanzkontrolle zu den Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte und deren Delegation gelten sinngemäss für die Alkoholkommissionen der eidgenössischen Räte und deren Delegation.

Art. 21 *Ausführungsvorschriften*

Ausführungsbestimmungen werden durch einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss erlassen, welcher dem Referendum nicht untersteht.

Art. 22 *Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechtes*

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Regulativ für die Eidgenössische Finanzkontrolle (genehmigt von der Bundesversammlung am 2. April 1927¹) aufgehoben.

In Kraft getreten am 1. Januar 1968.

¹) BS 6, 21.

7 Kommissionsreglemente

Reglement für die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates

(Vom 29. Juni 1972)

Art. 1 *Aufgabe*

¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegt

- a) die Prüfung des Geschäftsberichtes des Bundesrates, der eidg. Gerichte, der Schweiz. Verrechnungsstelle sowie der PTT-Betriebe (nachfolgend Geschäftsberichte genannt);
- b) die nähere Prüfung und Überwachung der Verwaltung und der administrativen Geschäftsführung der eidg. Gerichte.

² Die Überweisung anderer Beratungsgegenstände durch den Nationalrat bleibt vorbehalten.

Art. 2 *Prüfung der Geschäftsberichte*

a) *Vorbereitende Sitzung*

Zur Vorbereitung der Prüfung der Geschäftsberichte versammelt sich die Kommission im Januar oder Februar zu einer ersten Sitzung. An dieser Sitzung werden die Sektionen bestellt und die Fragen festgelegt, welche im Zusammenhang mit den Geschäftsberichten näher untersucht werden sollen (Sonderfragen). Diese Fragen werden dem Bundesrat bzw. den Departementen, dem Bundeskanzler und den PTT-Betrieben zur schriftlichen Beantwortung zugestellt.

Art. 3 b) *Vorberatung durch die Sektionen*

¹ Die Geschäftsberichte werden durch die Sektionen vorberaten. Diese bezeichnen für die einzelnen Abschnitte besondere Referenten. Zur Sektionssitzung werden die Departementsvorsteher sowie die Beamten eingeladen, deren Anwesenheit von der Sektion oder vom Referenten als angezeigt erachtet wird.

² An den Sektionssitzungen ist den Sonderfragen der Kommission und den darauf erteilten Antworten besondere Beachtung zu schenken. Ferner ist der Stand der Behandlung der Motionen und Postulate abzuklären, die nach vier Jahren noch pendent sind (Art. 39 Abs. 5 des Geschäftsreglementes des Nationalrates).

³ Den Referenten steht es frei, sich vor oder nach der Sektionssitzung durch einen Besuch der ihnen zugeteilten Ämterstellen über bestimmte Fragen näher orientieren zu lassen. Solche Besuche können durch Beschluss der Sektion verbindlich erklärt werden.

Art. 4 c. *Beratung in der Gesamtkommission*

¹ An einer zweiten Sitzung im Mai berichten die Sektionen über das Ergebnis ihrer Prüfung. Über die Behandlung der Sonderfragen und über wichtige Untersuchungen erstatten die Referenten einen schriftlichen Bericht.

² Nach durchgeführter Beratung entscheidet die Kommission,

- a) welche Probleme im Rate vorzutragen sind;
- b) welche Fragen durch die Sektionen weiter verfolgt werden sollen;
- c) welche andern Massnahmen zu ergreifen sind (Befragungen, Inspektionen, Einreichung eines Postulates oder einer Motion, Ausübung des Initiativrechtes usw.)

Art. 5 *Nähere Prüfung der Verwaltung*

Die nähere Prüfung der Verwaltung ist in erster Linie Sache der Sektionen, die sich nach Bedarf besammeln. Gegenstand der näheren Prüfung sind:

- a) Fragen, die anlässlich der Behandlung der Geschäftsberichte den Sektionen zur nähern Abklärung überwiesen werden;
- b) besondere Feststellungen der Kommission, ihrer Sektionen und Mitglieder;
- c) Meldungen, die der Kommission von dritter Seite erstattet werden (Meldungen anderer Kommissionen, Anzeigen bzw. Aufsichtsbeschwerden usw.).

Art. 6 *Inspektionen*

Im Rahmen der nähern Prüfung der Verwaltung werden alljährlich mindestens zwei Amtsstellen der Verwaltung inspiert. Die Inspektion erfolgt durch die beauftragte Sektion oder eine Delegation der Kommission. Zur Abklärung von Problemkreisen, die mehr als ein Departement betreffen, können ad hoc Sektionen gebildet werden. Zur Durchführung der Inspektionen können Experten, insbesondere auch Mitarbeiter der ZOB, beigezogen werden.

Art. 7 *Koordination*

¹ Die Geschäftsprüfungskommission achtet auf eine Koordination ihrer Arbeiten mit denjenigen der andern ständigen Kommissionen, namentlich der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates.

² Macht sie in ihrer Tätigkeit Feststellungen, die in den Aufgabenkreis einer andern Kommission fallen, so erstattet sie dieser eine Meldung.

Art. 8 *Organisation der Kommission*

¹ Die Geschäftsprüfungskommission gliedert sich in acht ständige Sektionen. In der Regel wird jeder Sektion die Kontrolle über ein Departement zugewiesen. Eine Sektion befasst sich ausschliesslich mit der Aufsicht über die PTT-Betriebe. Die Bundeskanzlei wird der Sektion Politisches Departement und die Schweizerische Verrechnungsstelle der Sektion Volkswirtschaftsdepartement zugewiesen, während der Sektion Justiz- und Polizeidepartement die Aufsicht über die administrative Geschäftsführung der eidg. Gerichte zusteht. Für besondere Aufträge (z. B. Inspektionen) können ad hoc Sektionen gebildet oder besondere Delegationen bestimmt werden.

² Die Sektionen erhalten ihre Aufträge von der Gesamtkommission. Das Ergebnis ihrer Untersuchungen unterbreiten sie der Gesamtkommission zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung.

³ Im Rahmen ihrer Aufgaben stehen den Sektionen und Delegationen die gleichen Befugnisse zu wie der Gesamtkommission.

⁴ In der Regel haben die Mitglieder mindestens zwei Jahre der gleichen Sektion anzugehören.

Art. 9 *Befugnisse der Kommission*

Die Geschäftsprüfungskommission hat das Recht

- a) von allen Behörden und Dienststellen der eidgenössischen Verwaltung jederzeit und ohne Rücksicht auf das Amtsgeheimnis zweckdienliche Auskünfte zu verlangen (Art. 47quater Abs. 1 GVG);
- b) nach Anhören des Bundesrates die Herausgabe aller für die Beurteilung der Geschäftsführung wesentlichen Akten zu verlangen. Indessen kann der Bundesrat zur Wahrung des Amtsgeheimnisses oder schutzwürdiger persönlicher

Interessen oder aus Rücksicht auf ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren anstelle der Herausgabe von Akten einen besondern Bericht erstatten (Art. 47quater Abs. 1 und 2 GVG);

- c) wo besondere Sachkunde nötig ist, Experten beizuziehen oder schriftliche Gutachten einzuholen (Art. 47bis Abs. 1 GVG).
- d) Erweist es sich zur Abklärung eines Sachverhaltes als notwendig, Beamte zu befragen, welche nicht als Sprecher einer Dienststelle (vgl. lit. a) betrachtet werden können, so ist vorerst der Bundesrat anzuhören und gegebenenfalls zu ersuchen, die betreffenden Beamten vom Amtsgeheimnis zu entbinden (Art. 47bis Abs. 2 und 3 GVG).

Art. 10 *Geheimhaltungspflicht*

Soweit die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission von Tatsachen Kenntnis erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, sind sie selber zur Geheimhaltung verpflichtet.

Art. 11 *Sekretariat*

Die Kanzleigeschäfte der Geschäftsprüfungskommission werden von ihrem Sekretariat besorgt. Dessen Aufgaben richten sich nach Art. 9 und 10 des Bundesbeschlusses über die Parlamentsdienste vom 9. März 1972.

Art. 12 *Inkraftsetzung*

Dieses Reglement wurde von der Kommission am 9. Mai 1972 genehmigt. Es ersetzt dasjenige vom 13. Februar 1963 und tritt nach Genehmigung durch den Nationalrat in Kraft.

Reglement für die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates

(Vom 21. Juni 1972)

Art. 1 *Aufgabe*

¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegt

- a) die Prüfung des Geschäftsberichtes des Bundesrates, der eidg. Gerichte, der Schweiz. Verrechnungsstelle sowie der PTT-Betriebe (nachfolgend Geschäftsberichte genannt);
- b) die nähere Prüfung und Überwachung der Verwaltung und der administrativen Geschäftsführung der eidg. Gerichte.

² Die Überweisung anderer Beratungsgegenstände durch den Ständerat bleibt vorbehalten.

Art. 2 *Prüfung der Geschäftsberichte*

¹ Zur Prüfung der Geschäftsberichte tritt die Kommission im April zu einer ersten Sitzung zusammen. An dieser Sitzung werden die Geschäftsberichte durchberaten und die Fragen bestimmt, über welche die Kommission nähere Aufschluss wünscht. Diese Fragen werden dem Bundesrat bzw. den Departementen, dem Bundeskanzler und den PTT-Betrieben zur schriftlichen Beantwortung zugestellt.

² An einer zweiten Sitzung im Mai werden die schriftlichen Fragen und die erhaltenen Antworten im Beisein des zuständigen Departementvorstehers diskutiert. Den Kommissionsmitgliedern steht es frei, dem Departementvorsteher weitere Fragen zu unterbreiten. Im übrigen ist dem Departementvorsteher Gelegenheit zu geben, sich zu Problemen zu äussern, die ihn besonders beschäftigen oder die trotz ihrer Bedeutung im Geschäftsbericht nicht oder nicht ausreichend erwähnt wurden.

³ Die Kommission wacht darüber, dass Motionen und Postulate, die nach vier Jahren noch hängig sind, vom Bundesrat beförderlich behandelt werden.

⁴ Nach durchgeführter Beratung entscheidet die Kommission:

- a) welche Probleme dem Rate vorzutragen sind;
- b) welche Fragen durch die Sektionen weiterverfolgt werden sollen;
- c) welche andern Massnahmen zu ergreifen sind (Befragungen, Inspektionen, Einreichung eines Postulates oder einer Motion, Ausübung des Initiativrechtes usw.).

Art. 3 *Nähere Prüfung der Verwaltung*

Die nähere Prüfung der Verwaltung ist in erster Linie Sache der Sektionen, die sich nach Bedarf besammeln. Gegenstand der nähern Prüfung sind:

- a) Fragen, die anlässlich der Behandlung der Geschäftsberichte den Sektionen zur nähern Abklärung überwiesen werden;
- b) besondere Feststellungen der Kommission, ihrer Sektionen und Mitglieder;
- c) Meldungen, die der Kommission von dritter Seite erstattet werden (Meldungen anderer Kommissionen, Anzeigen bzw. Aufsichtsbeschwerden usw.).

Art. 4 *Inspektionen*

Im Rahmen der näheren Prüfung inspizieren die Sektionen alljährlich mindestens je eine Amtsstelle. Zur Abklärung von Problemkreisen, die mehr als ein Departement betreffen, können ad hoc Sektionen gebildet werden. Der Inspektionsplan wird in der Regel in der Mai-Sitzung aufgestellt.

Art. 5 *Koordination*

¹ Die Geschäftsprüfungskommission achtet auf eine Koordination ihrer Arbeiten mit denjenigen der andern ständigen

Kommissionen, namentlich der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates.

² Macht sie in ihrer Tätigkeit Feststellungen, die in den Aufgabenkreis einer andern Kommission fallen, so erstattet sie dieser eine Meldung.

Art. 6 *Organisation der Kommission*

¹ Die Geschäftsprüfungskommission gliedert sich in acht ständige Sektionen. In der Regel wird jeder Sektion die Kontrolle über ein Departement zugewiesen. Eine Sektion befasst sich ausschliesslich mit der Aufsicht über die PTT-Betriebe. Die Bundeskanzlei wird der Sektion Politisches Departement und die Schweizerische Verrechnungsstelle der Sektion Volkswirtschaftsdepartement zugewiesen, während der Sektion Justiz- und Polizeidepartement die Aufsicht über die administrative Geschäftsführung der eidg. Gerichte zusteht. Für besondere Aufträge (z.B. Inspektionen) können ad hoc Sektionen gebildet oder besondere Delegationen bestimmt werden.

² Die Sektionen erhalten ihre Aufträge von der Gesamtkommission. Das Ergebnis ihrer Untersuchungen unterbreiten sie der Gesamtkommission zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung.

³ Im Rahmen ihrer Aufgaben stehen den Sektionen und Delegationen die gleichen Befugnisse zu wie der Gesamtkommission.

⁴ In der Regel haben die Mitglieder mindestens zwei Jahre der gleichen Sektion anzugehören.

Art. 7 *Befugnisse der Kommission*

Die Geschäftsprüfungskommission hat das Recht

- a) von allen Behörden und Dienststellen der eidgenössischen Verwaltung jederzeit und ohne Rücksicht auf das Amts-

- geheimnis zweckdienliche Auskünfte zu verlangen (Art. 47quater Abs. 1 GVG);
- b) nach Anhören des Bundesrates die Herausgabe aller für die Beurteilung der Geschäftsführung wesentlichen Akten zu verlangen. Indessen kann der Bundesrat zur Wahrung des Amtsgeheimnisses oder schutzwürdiger persönlicher Interessen oder aus Rücksicht auf ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren anstelle der Herausgabe von Akten einen besondern Bericht erstatten (Art. 47 quater Abs. 1 und 2 GVG);
- c) wo besondere Sachkunde nötig ist, Experten beizuziehen oder schriftliche Gutachten einzuholen (Art. 47bis Abs. 1 GVG).
- d) Erweist es sich zur Abklärung eines Sachverhaltes als notwendig, Beamte zu befragen, welche nicht als Sprecher einer Dienststelle (vgl. lit. a) betrachtet werden können, so ist vorerst der Bundesrat anzuhören und gegebenenfalls zu ersuchen, die betreffenden Beamten vom Amtsgeheimnis zu entbinden (Art. 47bis Abs. 2 und 3 GVG).

Art. 8 *Geheimhaltungspflicht*

Soweit die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission von Tatsachen Kenntnis erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, sind sie selber zur Geheimhaltung verpflichtet.

Art. 9 *Sekretariat*

Die Kanzleigeschäfte der Geschäftsprüfungskommission werden von ihrem Sekretariat besorgt. Dessen Aufgaben richten sich nach Art. 9 und 10 des Bundesbeschlusses über die Parlamentsdienste vom 9. März 1972.

Art. 10 *Inkraftsetzung*

Dieses Reglement wurde von der Kommission am 18. Mai 1972 genehmigt. Es ersetzt dasjenige vom 19. Juni 1963 und tritt nach Genehmigung durch den Ständerat in Kraft.

Reglement für die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte

(Vom 29. März 1963)

Art. 1 ¹ Die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation haben den Finanzhaushalt des Bundes zu beaufsichtigen und zu prüfen (Art. 85 Ziff. 10 und 11, Art. 102 Ziff. 16, der Bundesverfassung).

² Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Tätigkeit der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation sowie ihren Geschäftsverkehr.

³ In die Zuständigkeit der Finanzkommissionen fallen die Artikel 2–6; in diejenige der Finanzdelegation die Artikel 7–13; für die Artikel 14–18 sind die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation gemeinsam zuständig.

I. Finanzkommissionen

Art. 2 ¹ Den Finanzkommissionen obliegt die Aufsicht über den Bundesfinanzhaushalt im allgemeinen. Sie prüfen die Voranschläge, die Nachträge zu den Voranschlägen und die Staatsrechnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und berichten darüber an die eidgenössischen Räte (Art. 48 des Geschäftsverkehrsgesetzes sowie Art. 49 des Geschäftsreglementes des Nationalrates und Art. 46 des Geschäftsreglementes des Ständerates). Die Überweisung anderer Beratungsgegenstände an die Finanzkommissionen durch die Räte bleibt vorbehalten.

² Nicht zum Geschäftskreis der Finanzkommissionen gehören die Bundesbahnverwaltung und die Alkoholverwaltung.

³ Die Erstbehandlung der bundesrätlichen Vorlagen durch die Finanzkommissionen richtet sich nach der Prioritätsverteilung in den Räten.

Art. 3 Die Finanzkommissionen können sich in Sektionen aufteilen. Die einzelnen Abschnitte des Voranschlages, der Nachträge zum Voranschlag und der Staatsrechnung werden möglichst gleichmässig den Mitgliedern bzw. Sektionen zur Prüfung zugewiesen.

Art. 4 ¹ Die Finanzkommissionen und ihre Sektionen sind jederzeit berechtigt, vom Bundesrat, von den einzelnen Departementsvorstehern und – unter Anzeige an diese – von deren Dienstabteilungen sowie vom Bundesgericht und vom Versicherungsgericht die erforderlich scheinenden Aufschlüsse einzuholen.

² Besichtigungen können von den Kommissionen oder, unter Anzeige an den Kommissionspräsidenten, von den Sektionen vorgenommen werden.

Art. 5 ¹ Die Berichterstattung vor dem Rat hat sich in der Regel auf die von den Finanzkommissionen behandelten besonderen Fragen zu beschränken, die Auffassung der Kommissionen dazu dem Rate zur Kenntnis zu bringen und allenfalls ihm Anträge zu stellen.

² Es bleibt einer Minderheit oder dem einzelnen Mitglied der Finanzkommissionen unbenommen, abweichende Auffassungen oder Anträge im Rat zu begründen.

³ Vor der Beschlussfassung über Anträge und Anregungen, die auch den Geschäftskreis einer andern ständigen Kommission berühren, werden sich die Finanzkommissionen mit dieser zu verständigen suchen.

Art. 6 Jede Finanzkommission wählt für die Dauer einer Legislaturperiode drei Mitglieder und drei Ersatzmänner in die Finanzdelegation.

II. Finanzdelegation

Art. 7 Der Finanzdelegation obliegt die laufende, nähere Prüfung und Überwachung des gesamten Finanzhaushalts des Bundes (Art. 49 und 50 des Geschäftsverkehrsgesetzes). Ausgenommen sind die Bundesbahnverwaltung und die Alkoholverwaltung.

Art. 8 Die Finanzdelegation bezeichnet aus ihrer Mitte je ein Mitglied des Nationalrates und ein Mitglied des Ständerates zur Leitung der Geschäfte. Die Gewählten wechseln als Präsident und Vizepräsident jährlich ab; Präsident ist jeweilen das Mitglied des Rates, dem die Priorität für die Behandlung des Voranschlages zukommt.

Art. 9 ¹ Die Finanzdelegation gliedert sich in Sektionen von je zwei Mitgliedern (ein Mitglied der nationalrätlichen und ein Mitglied der ständerätlichen Finanzkommission); die Ersatzmänner werden in gleicher Weise den einzelnen Sektionen zugewiesen.

² Bei Verhinderung eines Mitgliedes wird vom Präsidenten der Finanzdelegation der Ersatzmann einberufen, oder falls auch dieser verhindert ist, ein anderes Mitglied der Finanzkommission des gleichen Rates.

Art. 10 ¹ Die Arbeit der Finanzdelegation vollzieht sich in erster Linie in den Sektionen. Diese verkehren nach ihrer Wahl direkt mit den Vorstehern der Departemente, mit der Finanzkontrolle oder den Dienststellen des Bundes (BRB vom 14.1.59). Sie sind befugt, zu ihren Arbeiten Beamte der Finanzkontrolle zuzuziehen. Über den Beizug von Sachverständigen entscheidet die Finanzdelegation.

² Die Finanzdelegation oder ihre Sektionen inspizieren die Dienststellen in angemessenem Turnus.

Art. 11 ¹ Die Sektionen berichten über ihren Befund an die Finanzdelegation und stellen ihr Anträge.

² Die Finanzdelegation behandelt die Sektionsberichte; sie gibt dem Finanz- und Zolldepartement, dem betreffenden Departement und in besonderen Fällen dem Bundesrat Kenntnis vom Ergebnis ihrer Beratungen.

Art. 12 Die Finanzdelegation kann in Anwendung von Art. 50 Abs. 1, des Geschäftsverkehrsgesetzes auch Vorlagen des Bundesrates an die Räte in Beratung ziehen und ihre Ansicht oder ihre Anträge schriftlich oder mündlich den Finanzkommissionen oder andern Kommissionen der Räte zur Kenntnis bringen.

Art. 13 Für die Mitglieder der Finanzdelegation, wie auch für deren Sekretär, für die zu den Arbeiten der Finanzdelegation zugezogenen Bundesbeamten und Sachverständigen besteht nach aussen die Pflicht zur Verschwiegenheit in bezug auf alle Wahrnehmungen.

III. Verkehr zwischen den Finanzkommissionen und der Finanzdelegation

Art. 14 ¹ Jede Finanzkommission kann der Finanzdelegation Aufträge zur Untersuchung einzelner Fragen, welche den Finanzhaushalt des Bundes betreffen, erteilen.

² Im übrigen hat die Finanzdelegation den Finanzkommissionen jedesmal Bericht zu erstatten, wenn sie Fragen behandelt, welche den eidgenössischen Räten unterbreitet werden sollen. Sie berichtet auch dann, wenn sie in eigener Zuständigkeit Fragen abklärt, bei denen sie es für angezeigt erachtet, den Kommissionen eine diesbezügliche Mitteilung zu machen.

Art. 15 ¹ Die Finanzdelegation erstattet über ihre Tätigkeit alljährlich Bericht an die Finanzkommissionen.

² Die Finanzkommissionen behandeln den Jahresbericht der Finanzdelegation innert vier Wochen nach dessen Überweisung.

³ Der Bericht ist nach Kenntnisnahme durch die Kommissionen im Bundesblatt zu veröffentlichen.

IV. Sekretariat

Art. 16 Der Sekretär der Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte führt das Sekretariat der beiden Kommissionen wie der Finanzdelegation und untersteht hiefür deren Präsidenten. Die Sekretariatsführung richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 48 bis 50 des Geschäftsverkehrsgesetzes und des Regulativs für die eidgenössische Finanzkontrolle. Der Sekretär ist Beamter der Finanzkontrolle, seine Ernennung erfolgt im Einvernehmen mit den Finanzkommissionen und der Finanzdelegation.

Art. 17 ¹ Über die Verhandlungen der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation wird ein substantielles Protokoll geführt.

² Die Protokolle der Finanzkommissionen gehen an die Kommissionsmitglieder und soweit Geschäfte zur Behandlung gelangen, welche in beiden Kommissionen zur Beratung stehen, ohne weiteres an die Mitglieder der Finanzkommission des andern Rates, sonst nur auf besonderes Verlangen. Die Zustellung der Protokolle an andere Kommissionen der eidgenössischen Räte bleibt vorbehalten.

³ Die Protokolle der Sitzungen über den Voranschlag, die Nachträge zum Voranschlag und die Staatsrechnung gehen ausserdem an sämtliche Departementsvorsteher und die unmittelbar interessierten Dienststellen des Finanz- und Zolldepartements. Der Vorsteher des Finanz- und Zolldepartements und die Direktoren der Finanzverwaltung und der Finanzkontrolle erhalten sämtliche Protokolle.

⁴ Die Protokolle der Finanzdelegation gehen an ihre Mitglieder, an den Vorsteher des Finanz- und Zolldepartements und die Direktoren der Finanzverwaltung und der Finanz-

kontrolle. Über die weitere Aushändigung von Protokollen oder Auszügen aus solchen entscheidet die Finanzdelegation von Fall zu Fall. Die Protokolle der Finanzdelegation haben vertraulichen Charakter.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Für Änderungen an diesem Reglement gilt die in Art. 1, Abs. 3, festgesetzte Zuständigkeitsordnung.

Art. 19 Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ersetzt die Regulative der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation vom 1. Juli 1955.

Regulativ für die Alkoholkommissionen des National- und Ständerates und deren Delegation

(Vom 14. März 1963)

Art. 1 ¹ Die Alkoholkommissionen tagen in der Regel vereinigt zur allgemeinen Aussprache über die von ihnen gemäss Art. 51 des Geschäftsverkehrsgesetzes zu prüfenden Geschäfte. Die artikelweise Beratung sowie die Beschlussfassung erfolgen hingegen nach Kommissionen getrennt.

² Dasselbe gilt, wenn den Kommissionen von den eidgenössischen Räten andere Geschäfte zur Vorprüfung zugewiesen werden.

Art. 2 Ordentlicherweise finden jeweils zwei gemeinsame Sitzungen statt, eine erste vor der Sommersession der Bundesversammlung zur Behandlung des Voranschlages und eine zweite vor der Wintersession zur Behandlung des Geschäftsberichtes und der Rechnung.

Art. 3 Die gemeinsamen Sitzungen werden vom Präsidenten der Kommission jenes Rates geleitet, dem die Priorität für das zu prüfende Geschäft zusteht. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein summarisches Protokoll geführt. Die Alkoholverwaltung stellt den Protokollführer.

Art. 4 ¹ Die Wahl der Mitglieder der Alkoholdelegation (Art. 52 des Geschäftsverkehrsgesetzes) erfolgt nach Kommissionen getrennt.

² Befugnisse und Tätigkeit der Alkoholdelegation richten sich nach Art. 53 des Geschäftsverkehrsgesetzes.

³ Das Protokoll der Delegation wird durch einen Beamten der Alkoholverwaltung geführt.

Art. 5 Bezüglich der Tätigkeit in der Delegation besteht für die Mitglieder wie für die beigezogenen Beamten und Sachverständigen die Pflicht zur Verschwiegenheit.

Art. 6 Die Alkoholverwaltung hat der Delegation schriftliche Quartalsberichte über den ganzen Geschäftsgang (mit Ausschluss der die Verwendung des Alkoholzehntels betreffenden Angelegenheiten) vorzulegen. Die Berichterstattung erfolgt nach nachverzeichneten Kapiteln:

- I. Allgemeines
- II. Verwaltung
- III. Brennereiwesen
- IV. Warenverkehr
- V. Besteuerung gebrannter Wasser, Monopolgebühren
- VI. Verwertung der Brennererohstoffe ohne Brennen und Umstellung des Obstbaues
- VII. Fiskalkontrolle
- VIII. Privathandel mit gebrannten Wassern
- IX. Widerhandlungen
- X. Budget und Rechnung
- XI. Verschiedenes.

Art. 7 Zur einlässlichen Prüfung der Rechnung bestellen die ständigen Alkoholkommissionen alljährlich überdies einen Revisionsausschuss, in welchen jede Kommission zwei Mitglieder abordnet.

Art. 8 Die Protokolle der Alkoholkommissionen sind sämtlichen Kommissionsmitgliedern, die Protokolle der Delegation und die Quartalsberichte den Delegationsmitgliedern zuzustellen. Gleichzeitig sind die Protokolle und Quartalsberichte dem Vorsteher des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes zu übermitteln.

Art. 9 Dieses Regulativ ersetzt dasjenige vom 10. Juli 1903 und tritt sofort in Kraft.

Beschluss der Bundesversammlung betreffend Bestellung der Delegation beim Europarat

(Vom 17./18. Dezember 1963)

Stand 1. Dezember 1969

I. Verteilung auf die Fraktionen und die Amtssprachen

A. Es wird folgende neue Verteilung vorgeschlagen:

	Delegierte		Ersatzleute	
1. Konservativ-christlichsoziale Fraktion	N	1	N	1
	S	1	S	-
2. Radikaldemokratische Fraktion . . .	N	-	N	1
	S	1	S	1
3. Sozialdemokratische Fraktion . . .	N	2	N	-
	S	-	S	1
4. BGB-Fraktion	N	-	N	1
	S	-	S	-
5. Kleine Fraktionen	N	1	N	1
	S	-	S	-
		<u>6</u>		<u>6</u>

B. Diese Verteilung wird auf Grund der heutigen Fraktionsstärken in den Räten vorgeschlagen. Sie ist nach jeder Gesamterneuerung zu überprüfen.

C. Bei der Bestellung der Delegation ist ferner darauf zu achten, dass alle drei Amtssprachen in ihr vertreten sind.

II. Amtsdauer

A. ^{1) 1)} Die Delegierten und ihre Ersatzleute gelten als *eine* gemeinsame ständige Kommission der beiden Räte, der sie in dieser oder jener Eigenschaft insgesamt 6 Jahre ununterbrochen angehören können.

^{1) 1)} Fassung gemäss Beschluss vom 8. Oktober 1969.

² Artikel 49 Absatz 4 des Reglements des Nationalrates und Artikel 46 Absatz 5 des Reglements des Ständerates sind anwendbar.

³ ¹⁾ Die Wahl erfolgt ordentlicherweise in der Wintersession. Das Mandat beginnt am Anfang des nächsten Geschäftsjahres des Europarates. Es endet am Schluss des Geschäftsjahres des Europarates, in dessen Verlauf der Beendigungsgrund eintritt.

⁴ ¹⁾ Das Büro des Rates, dem ein Delegierter angehört, kann das Mandat um höchstens 2 Jahre verlängern, wenn dies nötig ist, um die im Interesse der Schweiz liegende Übernahme oder Beendigung einer bestimmten Aufgabe zu ermöglichen (z.B. Präsidium einer wichtigen Kommission oder der Konsultativversammlung).

B. *Übergangsbestimmung:*

Für die Berechnung der zulässigen Amtsdauer fällt die Tätigkeit als Beobachter, Delegierter oder Ersatzmann vor dem Inkrafttreten dieser Regelung ausser Betracht.

III. Wahl

Die Wahl der Delegierten und Ersatzmänner erfolgt wie jene der Mitglieder aller ständigen Kommissionen (d.h. im Nationalrat durch das Büro, im Ständerat durch den Rat).

IV. Verhältnis zu den ständigen Kommissionen

Die Mitgliedschaft zur Delegation gilt als Mitgliedschaft zu einer ständigen Kommission und wird insofern angerechnet (Art. 50 des Geschäftsreglementes des Nationalrates). – Eine Entlastung der Delegierten von andern Kommissionssitzungen drängt sich bei ihrer sehr starken Beanspruchung durch

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 8. Oktober 1969.

den Europarat und seine Kommissionen schon aus praktischen Gründen auf.

Es wäre erwünscht, wenn aus jedem Rat ein Delegierter auch der Kommission für Auswärtige Angelegenheiten (und ein anderer der Kommission für Aussenwirtschaft) des betreffenden Rates angehören würde, um so die Verbindung herzustellen.

V. Präsidium und Reglement

Die Delegation konstituiert sich selbst. Der Präsident wird für 1 Jahr gewählt.

Die Ersatzmänner stimmen und wählen in der Delegation mit. Auf Grund der gesammelten Erfahrungen wird sich die Delegation später ein Reglement geben.

VI. Berichterstattung

Anlässlich der alljährlichen Berichterstattung des Bundesrates über die Tätigkeit des Europarates hat die Delegation in jedem Rat durch eines ihrer Mitglieder auch über ihr Wirken in der Konsultativversammlung und in den Kommissionen Bericht zu erstatten. Je nach Bedürfnis kann die Delegation überdies zu besonderen Berichterstattungen angehalten werden.

VII. Sekretariat

Der Sekretär der Delegation wird vom Sekretariat der Bundesversammlung gestellt.

Reglement für die Militärkommission des Nationalrates

(Vom 16. März 1965)

(Vom Nationalrat genehmigt am 4. Oktober 1966)

Art. 1 *Aufgaben*

¹ Die Militärkommission hat als ständige Kommission (Art. 54 des Geschäftsverkehrsgesetzes; Art. 49 Ziff. 11, des Geschäftsreglements des Nationalrates) die Aufgabe, die in die Zuständigkeit der Bundesversammlung fallenden und ihr vom Bureau des Rates zugewiesenen Vorlagen über das Heerwesen (Art. 20 und 85 Ziff. 9, BV) zuhanden des Nationalrates vorzuberaten.

² Um ihre Aufgabe sachgerecht erfüllen zu können, behandelt sie auch militärpolitische Fragen allgemeiner Art.

Art. 2 *Durchführung*

¹ Die Militärkommission berät die ihr zugewiesenen Vorlagen zuhanden des Nationalrates gemäss Artikel 47, 51–54 des Geschäftsreglements des Nationalrates.

² Die Kommission stellt alljährlich ein Programm für die zu behandelnden militärpolitischen Fragen allgemeiner Art auf und pflegt mindestens zweimal im Jahr eine Aussprache darüber sowie über die militärpolitische Lage im allgemeinen.

³ Sie lässt sich zu diesem Zwecke regelmässig über den Stand des Heerwesens und den Ausrüstungs- und Ausbildungsstand der Armee orientieren; soweit tunlich kann sie die Truppe bei der Ausbildung und bei Manövern besuchen und Einrichtungen der Armee besichtigen.

Art. 3 *Ausschüsse*

¹ Die Militärkommission kann Ausschüsse einsetzen für Fragen von grundsätzlicher oder zeitlich bedingter Bedeutung.

² Die Ausschüsse berichten der Gesamtkommission. Alle Anträge zuhanden des Nationalrates gehen von der Gesamtkommission aus.

Art. 4 *Auskünfte*

Die Auskünfte, die von der Militärkommission und den Ausschüssen in Ausführung ihrer Aufgaben benötigt werden, werden vom Präsidenten der Gesamtkommission bzw. von den Vorsitzenden der Ausschüsse eingeholt.

Art. 5 *Fragerecht*

¹ Jedes Mitglied der Kommission ist berechtigt, unabhängig von der Tätigkeit der Gesamtkommission und der Ausschüsse, Fragen über das Heerwesen und die Militärverwaltung zu stellen und deren Beantwortung zu verlangen.

² Die Fragen sind in der Regel schriftlich dem Sekretariat der Bundesversammlung einzureichen und nach Möglichkeit an der nächstfolgenden Sitzung der Militärkommission durch das Eidgenössische Militärdepartement zu beantworten. An die Beantwortung kann sich eine Aussprache anschliessen.

Art. 6 *Sekretariat*

¹ Das Sekretariat der Militärkommission wird von einem Beamten der Bundesverwaltung geführt. Für seine Ernennung und Ersetzung gelten die Bestimmungen des Geschäftsreglementes des Nationalrates.

² Der Sekretär hat über die Verhandlungen der Gesamtkommission und der Ausschüsse ein Protokoll zu führen; das Protokoll wird jedem Kommissionsmitglied sowie dem Präsidenten der Militärkommission des Ständerates zugestellt.

Art. 7 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement wurde von der Kommission am 16. März 1965 angenommen.

² Es tritt nach Genehmigung durch den Nationalrat in Kraft.

Reglement für die Kommission für Wissenschaft und Forschung des Nationalrates

(Vom 20. Mai 1968)

(Genehmigt vom Nationalrat am 25. Juni 1968)

Art. 1 ¹ Die gemäss Beschluss des Nationalrates vom 12. Dezember 1967 für die Legislaturperiode 1967–1971 vom Bureau eingesetzte ständige Kommission für Wissenschaft und Forschung (Art. 54 des Geschäftsverkehrsgesetzes und Art. 49 Abs. 2 des Geschäftsreglementes des Nationalrates) hat zur Aufgabe, zuhanden des Nationalrates die ihr vom Bureau zugewiesenen Vorlagen über Wissenschaft und Forschung, und zwar sowohl über die Grundlagen- als auch über die angewandte Forschung, über die Beteiligung der Schweiz an zwischenstaatlichen wissenschaftlichen und technischen Gemeinschaftswerken sowie über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vorzubereiten.

² Für die Vorberatung wichtiger Vorlagen wird die Kommission erweitert.

Art. 2 Um ihrem Auftrag wirksam und auf weite Sicht nachkommen zu können, hat die Kommission

- die Tätigkeit und die Entwicklung der Eidgenössischen Technischen Hochschulen, eidgenössischen Institute und Anstalten sowie der vom Bund unterstützten Institutionen, die der Wissenschaft und Forschung dienen, fortlaufend zu verfolgen;
- die allgemeinen Probleme, die sich aus der Gestaltung einer umfassenden Wissenschafts- und Forschungspolitik ergeben, periodisch zu überprüfen;
- sich über die in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen, insbesondere über die Entwicklung der internationalen Zu-

sammenarbeit auf dem Gebiete der Wissenschaft und Forschung, fortlaufend orientieren zu lassen.

Art. 3 Die Kommission tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie kann sich in Sektionen gliedern und auf diese die in Artikel 2 genannten Aufgaben aufteilen. Die Sektionen berichten der Gesamtkommission über ihre Arbeiten und Untersuchungen.

Art. 4 Der innerhalb des Dokumentationsdienstes der Bundesversammlung mit der Dokumentation über die Wissenschaftspolitik in der Schweiz und im Ausland betraute Sachbearbeiter amtet als Sekretär der Kommission.

Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Es gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

² Vor Ablauf der Legislaturperiode wird die Kommission auf Grund der gesammelten Erfahrungen dem Rat Anträge über das Weiterbestehen der Kommission und allenfalls ihre Umwandlung in eine ständige Kommission im Sinne von Artikel 49 Absatz 1 des Geschäftsreglementes des Nationalrates sowie über die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder unterbreiten.

³ Falls der Rat entscheidet, die Kommission beizubehalten, wird das Bureau gebeten werden, die Amtsdauer für ungefähr die Hälfte der im März 1968 gewählten Kommissionsmitglieder um zwei Jahre zu verlängern und so den Zusammenhang der Arbeiten zu gewährleisten.

Informationen über Kommissionssitzungen

Beschluss der Büros beider Räte vom 16. Dezember 1964

1 Die Verhandlungen der parlamentarischen Kommissionen müssen im Interesse der Sache nach wie vor vertraulich bleiben.

2 Bei wichtigen Vorlagen besteht jedoch ein legitimes Interesse der Öffentlichkeit an den in den Kommissionsverhandlungen zutage getretenen Tendenzen, an den Ergebnissen der einzelnen Abstimmungen und am Stimmenverhältnis, mit dem die Beschlüsse gefasst wurden. Die Bureaux sind der Meinung, in solchen Fällen sollten diese Angaben in die amtliche Pressemitteilung über die Kommissionssitzung aufgenommen werden. Die Communiqués über wichtige Kommissionssitzungen sollten daher in Zukunft etwas ausführlicher gehalten werden.

3 In ausserordentlichen Fällen kann es – um unvollständige, unrichtige und missverständliche Informationen über den Verlauf der Kommissionssitzung zu verhüten – bei mehrtägigen Verhandlungen angezeigt sein, dass die Kommission durch ihren Präsidenten oder durch eine Delegation die Presse am Abend jedes Sitzungstages oder am Schlusse der Verhandlungen mündlich orientiert. Die Kommissionen sind ermächtigt, je nach der Lage und von Fall zu Fall solche Pressekonferenzen zu beschliessen.

Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste

(Vom 9. März 1972)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung der Artikel 40, 40bis und 47quinquies des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962¹⁾, beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines**Art. 1 Organisation**

¹ Die Parlamentsdienste umfassen, unter der Leitung des Generalsekretärs der Bundesversammlung, das Generalsekretariat, den Dokumentationsdienst, das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen, den Kommissionendienst und den Protokollierungsdienst. Das Sekretariat der Finanzkommissionen ist unter Wahrung seiner gesetzlichen Sonderstellung beigeordnet²⁾.

² Für die Ausübung ihrer Funktionen sind die Parlamentsdienste unabhängig von Bundesrat und Bundeskanzlei; es unterstehen:

- der Generalsekretär den Ratspräsidenten,
- der Dokumentationsdienst der Dokumentationskommission,

¹⁾ Siehe Nr. 41 hiervor.

²⁾ Vgl. Art. 18 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Nr. 62 hiervor).

- die Sekretariate der Finanzkommissionen und der Geschäftsprüfungskommissionen sowie die Beamten des Kommissionsdienstes den Kommissionen, für die sie tätig sind,
- der Protokollierungsdienst dem Generalsekretariat.

Art. 2 *Wahl der Beamten*

¹ Der Bundesrat wählt:

- a) den Generalsekretär der Bundesversammlung nach Anhören der Fraktionspräsidentenkonferenz des Nationalrates und des Büros des Ständerates;
- b) den Chef des Dokumentationsdienstes nach Anhören der Dokumentationskommission;
- c) den Sekretär der Geschäftsprüfungskommissionen nach Anhören der Geschäftsprüfungskommissionen;
- d) den Sekretär der Finanzkommissionen gemäss Artikel 18 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die eidgenössische Finanzkontrolle;
- e) die weiteren Beamten, die höher als in der 3. Besoldungsklasse eingereiht sind.

² Die übrigen Beamten wählt der Generalsekretär.

Art. 3 *Aufgaben und Befugnisse im allgemeinen*

Unter Vorbehalt der bestehenden Gesetze richten sich die Aufgaben und Befugnisse der Parlamentsdienste nach den folgenden Bestimmungen und den Verfügungen des Parlamentsorgans, für das sie gemäss Artikel 1 Absatz 2 tätig sind.

Art. 4 *Verhältnis zur übrigen Verwaltung*

¹ Die Parlamentsdienste verkehren direkt mit den Dienststellen der Bundesverwaltung; nötigenfalls unterrichten sie zuvor das zuständige Departement.

² Wenn es ihr Auftrag erfordert, können die Parlamentsdienste bei den Departementen und ihren Abteilungen Sach- und Rechtsauskünfte einholen. Die Departemente und Abteilungen sind zur Auskunft verpflichtet. Der Bundesrat kann dazu die Beamten von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und der militärischen Geheimhaltungspflicht entbinden.

³ Die Verwaltung gibt den Parlamentsdiensten, soweit sie dazu vom Bundesrat ermächtigt ist, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Akten heraus.

⁴ Artikel 47quater des Geschäftsverkehrsgesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 5 *Schweigepflicht*

Über vertrauliche Mitteilungen von Ratspräsidenten, Kommissionen, Kommissionspräsidenten, Fraktionen und einzelnen Ratsmitgliedern schweigen die Beamten der Parlamentsdienste gegenüber jedermann. Sie behandeln Aufträge vertraulich, wenn der Auftraggeber nichts anderes bestimmt. Im übrigen gelten die Vorschriften über das Amtsgeheimnis.

Art. 6 *Protokolle*

¹ Die Protokolle einer Kommission und ihrer Unterkommissionen oder Sektionen werden in der Regel allen Mitgliedern dieser Kommission, dem Präsidenten der entsprechenden Kommission des andern Rates sowie den an den Verhandlungen beteiligten Departementen zugestellt. Andere Sitzungsteilnehmer können Auszüge über ihre Ausführungen erhalten.

² Soweit Protokolle einer ständigen oder nichtständigen Kommission Feststellungen enthalten, die den Geschäftskreis einer andern ständigen Kommission berühren, werden sie auch deren Präsidenten und Sekretariat zugestellt.

³ Den Mitgliedern des Bundesrates werden ferner Kommissionsprotokolle zugestellt, in denen die Geschäftsführung

ihres Departements oder Grundsatzfragen der Verwaltungskontrolle behandelt werden.

Art. 7 *Register*

Die von der Bundesversammlung und den Kommissionen sowie deren Sektionen behandelten Geschäfte werden nach einheitlichen Grundsätzen registriert.

2. Abschnitt: Generalsekretariat

Art. 8

¹ Der Generalsekretär vertritt die Parlamentsdienste nach aussen, koordiniert ihre Tätigkeit und wahrt die Beziehungen zur Presse und zu den übrigen Informationsträgern. Er bearbeitet die Fragen des Parlamentsrechts und zusammen mit den übrigen Stellen der Bundeskanzlei jene der Gesetzestechnik.

² Das Generalsekretariat führt die Sekretariatsgeschäfte für das Plenum, den Präsidenten, das Büro jedes Rates und der Vereinigten Bundesversammlung, sowie für die Fraktionspräsidentenkonferenz. Es vermittelt die Akten zwischen den Departementen und den Kommissionen.

³ Der Generalsekretär sorgt

- a) im Falle der Verhinderung des Sekretärs einer Kommission, im Einvernehmen mit deren Präsidenten, für die Stellvertretung;
- b) für das von den Parlamentsdiensten benötigte Hilfspersonal.

⁴ Wenn die Parlamentsdienste das Sekretariat einer Kommission oder die Protokollführung nicht selbst übernehmen können, so zieht der Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Departementsvorsteher die in der Sache zuständige Abteilung der Bundesverwaltung bei.

⁵ Das Generalsekretariat ordnet die Registrierung der Geschäfte, archiviert die Akten und bearbeitet alle weiteren Aufgaben, die keinem andern Parlamentsdienst zugewiesen sind.

3. Abschnitt: Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission

Art. 9 Aufgaben

Das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen besorgt deren Kanzleigeschäfte und steht ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung, indem es nach Weisung der Kommissionspräsidenten die für die Beurteilung der Geschäftsführung des Bundesrates und der eidgenössischen Gerichte nötigen Unterlagen beschafft und alle weiteren Vorbereitungen für die Kontrolltätigkeit der Geschäftsprüfungskommissionen trifft und ihre Aufträge ausführt.

Art. 10 Sekretär der Geschäftsprüfungskommissionen

Der Sekretär hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er steht den beiden Kommissionspräsidenten bei der Erledigung der Präsidialgeschäfte zur Verfügung;
- b) er bereitet die Verteilung der Geschäfte auf die beiden Kommissionen und auf ihre Sektionen vor;
- c) er sorgt für die Protokollführung in den beiden Kommissionen und den Sektionen sowie für die Erledigung ihrer Kanzleigeschäfte;
- d) er entwirft die Inspektionsprogramme und besorgt die Vorarbeiten für die Prüfung der Geschäftsberichte;
- e) er führt im Auftrage der Kommissionen oder ihrer Präsidenten Erhebungen durch, arbeitet die Anträge der Sektionen an die Gesamtkommission aus und sorgt für den Vollzug der Kommissionsbeschlüsse;

- f) er sorgt dafür, dass die Feststellungen, die in den Aufgabenbereich einer andern ständigen Kommission fallen, dieser zur Kenntnis gebracht werden (Art. 47quater Abs. 5 und Art. 54 Abs. 3 des Geschäftsverkehrsgesetzes).

4. Abschnitt: Dokumentationsdienst

Art. 11 *Aufgaben*

¹ Der Dokumentationsdienst der Bundesversammlung steht den beiden Räten, ihren Kommissionen, den Fraktionen, den einzelnen Ratsmitgliedern für die Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben sowie den übrigen Parlamentsdiensten zur Verfügung. Er wahrt die Verbindung mit andern Dokumentations- und Informationsstellen, insbesondere der ausländischen Parlamente.

² Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die von den Kommissionen und den Ratsmitgliedern verlangte Dokumentation zu beschaffen;
- b) die Kommissionen oder alle Ratsmitglieder auf wichtige Veröffentlichungen zu einer Vorlage oder zu allgemeinen politischen Fragen aufmerksam zu machen oder sie ihnen zuzustellen;
- c) den Kommissionen und den Ratsmitgliedern zur Beratung in Sach- und Rechtsfragen zur Verfügung zu stehen;
- d) über die von den Räten und ihren Kommissionen behandelten Geschäfte ein Sachregister zu führen.

³ Der Dokumentationsdienst ist nicht zuständig zur Abfassung von Kommissionsberichten, von Begründungen persönlicher Vorstösse oder zur Ausführung von Übersetzungsaufträgen.

Art. 12 *Arbeitsgrundsätze*

Für die Ausführung der Aufträge richtet sich der Dokumentationsdienst nach den Wünschen des Auftraggebers. Bei den

Arbeiten für die Kommissionen achtet er auf möglichste Objektivität und stellt sie den Kommissionsmitgliedern direkt zu.

Art. 13 *Zweifelsfälle*

¹ Bestehen Zweifel darüber, ob der Auftrag eines einzelnen Ratsmitgliedes oder einer Anzahl von Ratsmitgliedern der Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben dient, so entscheide die Dokumentationskommission.

² Die Dokumentationskommission entscheidet ebenfalls über die Annahme oder die Weiterführung des Auftrages eines Ratsmitgliedes, einer Anzahl von Ratsmitgliedern oder eines Parlamentsdienstes, wenn streitig ist, ob der Dokumentationsdienst sachlich und zeitlich in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen.

Art. 14 *Mittel*

¹ Zur Erfüllung seiner Aufgaben steht dem Dokumentationsdienst die Parlamentsbibliothek zur Verfügung, die bei den Anschaffungen den Bedürfnissen des Parlaments besonders Rechnung trägt.

² Alle Bibliotheken und Dokumentationsstellen der Bundesverwaltung sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem Dokumentationsdienst durch Auskünfte und Ausleihe zu helfen.

Art. 15 *Experten*

Ist der Dokumentationsdienst auch mit Hilfe der Departemente oder Abteilungen nicht in der Lage, einen Auftrag zu erfüllen, so kann er ihn mit Zustimmung der Dokumentationskommission durch Experten ausserhalb der Bundesverwaltung bearbeiten lassen.

Art. 16 *Erledigung der Aufträge*

Die Aufträge werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Einganges erledigt; soweit das Arbeitsprogramm der Räte es erfordert, haben jedoch Aufträge der Ratspräsidenten, der Kommissionen und der Fraktionen die Priorität.

Art. 17 *Weitergabe von Arbeiten*

Die im Auftrag einer Kommission ausgeführten Arbeiten werden, mit dem Einverständnis des Kommissionspräsidenten, auch dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht und, auf Verlangen, jedem Mitglied der Räte. Dies kann auch bei andern Aufträgen geschehen, wenn der Auftraggeber einverstanden ist.

Art. 18 *Dokumentationskommission*

¹ Die Räte wählen für die Dauer einer Legislaturperiode eine gemeinsame Dokumentationskommission, die aus je fünf Mitgliedern des Nationalrates und des Ständerates besteht und sich selbst konstituiert. Einer angemessenen Vertretung der drei Amtssprachen soll Rechnung getragen werden.

² Der Kommission obliegen die Aufsicht über die Tätigkeit des Dokumentationsdienstes sowie jene Aufgaben, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b sowie in den Artikeln 13 und 15 erwähnt sind.

³ Die Kommission berichtet den Büros beider Räte am Ende jeder Legislaturperiode schriftlich über ihre Erfahrungen und Beobachtungen.

Art. 19 *Sekretariate parlamentarischer Kommissionen*

Der Dokumentationsdienst führt das Sekretariat der Dokumentationskommission und der Kommissionen für Wissenschaft und Forschung; er kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Dokumentationskommission, mit der Führung weiterer Sekretariate betraut werden.

5. Abschnitt: Kommissionendienst

Art. 20

¹ Der Kommissionendienst besorgt die Sekretariatsgeschäfte für die nicht mit eigenen Sekretariaten versehenen ständigen und, soweit möglich und notwendig, für die nichtständigen Kommissionen.

² Jede ständige Kommission hat, unter Vorbehalt der Stellvertretung im Verhinderungsfall, stets denselben Sekretär. Die Tätigkeit für nichtständige Kommissionen wird den Sekretären nach ihren Fachrichtungen zugewiesen.

³ Die Kommissionssekretäre stehen für die Vorbereitung der Kommissionsarbeiten und für Aufträge aus der Kommission zur Verfügung. Sie beaufsichtigen die Protokollführung und sammeln die Kommissionsakten für das Archiv.

6. Abschnitt: Protokollierungsdienst

Art. 21

Dem Protokollierungsdienst obliegen die Aufnahme der Reden in den Ratssitzungen und die Herausgabe des Amtlichen Bulletins der eidgenössischen Räte. Er erstellt unter der Aufsicht der Kommissionssekretäre die Protokolle der Kommissionsberatungen.

7. Abschnitt: Koordination

Art. 22

¹ Die Parlamentsdienste arbeiten zusammen, informieren sich gegenseitig und helfen sich nach Möglichkeit aus. Die Beamten des Kommissionendienstes können während der Sessionen mit der Protokollführung und der Übersetzung in den Räten und mit ähnlichen Aufgaben betraut werden.

² Die Kommissionssekretäre orientieren das Generalsekretariat im Hinblick auf die Gestaltung der Ratstagungen und die Schlussredaktion der Erlasse und über Verfahrensprobleme.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Der Bundesbeschluss vom 14. Juni 1967 über das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen und der Bundesbeschluss vom 27. Juni 1967 über den Dokumentationsdienst der Bundesversammlung werden aufgehoben.

Art. 24

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich und tritt sofort in Kraft.

Bundesratsbeschluss über die provisorische Umteilung der Eidgenössischen Zentralbibliothek vom Departement des Innern zur Bundeskanzlei
(Vom 28. August 1968)

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Art. 1 Die bisher dem Departement des Innern unterstellte Eidgenössische Zentralbibliothek wird unter der neuen Bezeichnung «Eidgenössische Parlaments- und Zentralbibliothek» provisorisch der Bundeskanzlei zugeteilt.

Art. 2 Die bisher vom Sekretariat der Bundesversammlung betreuten Bestände der Handbibliothek des Parlaments werden, unter Verbleib am bisherigen Standort, zu einem Bestandteil der neuen Eidgenössischen Parlaments- und Zentralbibliothek.

Art. 3 Die Aufgaben und Befugnisse der Parlaments- und Zentralbibliothek werden in einem vom Bundesrat zu erlassenden Reglement umschrieben, das insbesondere auch das Verhältnis zum Dokumentationsdienst der Bundesversammlung und zu den Bibliotheken der einzelnen Departemente ordnet.

Das Reglement der Parlaments- und Zentralbibliothek ist im Einvernehmen mit der Dokumentationskommission der eidgenössischen Räte aufzustellen.

Art. 4 Dieser Beschluss tritt auf den 15. September 1968 in Kraft. Das Departement des Innern und die Bundeskanzlei werden mit dem Vollzug beauftragt.

Reglement für die Eidgenössische Parlaments- und Zentralbibliothek

(Vom 23. Juni 1969)

Der Schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Artikel 3 des Bundesratsbeschlusses vom 28. August 1968 über die provisorische Umteilung der Eidgenössischen Zentralbibliothek vom Departement des Innern zur Bundeskanzlei¹⁾,

im Einvernehmen mit der Dokumentationskommission der eidgenössischen Räte, beschliesst:

Bestand

Art. 1 Die Eidgenössische Parlaments- und Zentralbibliothek (EPZB) besteht aus der Hauptbibliothek im Bundeshaus-West und den Beständen der Handbibliothek der Bundesversammlung im Parlamentsgebäude.

Unterstellung

Art. 2 Die EPZB ist dem Bundeskanzler unterstellt.

Anschaffungen

Art. 3 ¹ Die Anschaffungen der EPZB richten sich nach den Bedürfnissen des Parlaments und der Bundesverwaltung. Die Bestände der Handbibliothek werden nach den Bedürfnissen des Parlaments, im Einvernehmen mit dem Dokumentationsdienst, zusammengestellt.

² Um den Bedürfnissen des Parlaments Rechnung zu tragen, kann die Dokumentationskommission der EPZB Richtlinien erteilen. In besonderen Fällen kann die Dokumentationskommission oder der Dokumentationsdienst die Anschaffung bestimmter Werke verfügen.

¹⁾ AS 1968, 1067.

³ Die EPZB sammelt die gedruckten amtlichen Publikationen des Bundes sowie wichtige amtliche Publikationen der Kantone und des Auslandes.

⁴ Die EPZB ist Depotstelle der Veröffentlichungen der Vereinten Nationen. Sie bemüht sich um eine zweckmässige Verteilung der Veröffentlichungen der andern internationalen Organisationen an die verschiedenen Verwaltungsbibliotheken des Bundes.

Budgetkredit

Art. 4 Der Budgetkredit für die EPZB wird von der Bundeskanzlei im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Dokumentationskommission in den Vorlagebogen zum Finanzvorschlag eingesetzt.

Benützung

Art. 5 ¹ Die Hauptbibliothek steht den Mitgliedern der eidgenössischen Räte, den parlamentarischen Hilfsdiensten sowie den andern Bundesbehörden und der Bundesverwaltung zur Verfügung. Die Ratsmitglieder, der Dokumentationsdienst und die übrigen Parlamentsdienste haben für die Benützung der Bestände Priorität.

² Auf besonderes Gesuch hin steht die EPZB auch Drittpersonen für wissenschaftliche Arbeiten offen.

³ Die Bestände der Handbibliothek dürfen nicht ausgeliehen werden.

Öffnungszeit

Art. 6 ¹ Die Hauptbibliothek ist während der Bürozeit der Verwaltung geöffnet.

² Die Handbibliothek ist während der Session der eidgenössischen Räte wie folgt geöffnet:

- am ersten Sitzungstag einer Woche: eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn bis 20 Uhr;
- am letzten Sitzungstag einer Woche: von 8 Uhr bis eine halbe Stunde nach Sitzungsschluss;
- an den übrigen Sitzungstagen: durchgehend von 8 Uhr bis 20 Uhr.

³ Ausserhalb der in Absatz 2 genannten Öffnungszeiten sowie zwischen den Sessionen ist die Handbibliothek den Mitgliedern der eidgenössischen Räte ebenfalls zugänglich. Das Sekretariat der Bundesversammlung trifft die näheren Anordnungen.

Verhältnis zum Dokumentationsdienst der Bundesversammlung

Art. 7 ¹ Die EPZB stellt die in Artikel 5 Absatz 1 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1967 über den Dokumentationsdienst der Bundesversammlung ¹⁾ genannte Parlamentsbibliothek dar.

² Das nähere Verhältnis zum Dokumentationsdienst wird, soweit notwendig, in Ausführungsbestimmungen der Bundeskanzlei geordnet, die der Genehmigung der Dokumentationskommission bedürfen.

Koordinationsaufgaben innerhalb der Verwaltung

Art. 8 ¹ Die EPZB ist mit der Koordination der Bibliotheken und Dokumentationsstellen der Bundesverwaltung beauftragt. Im Einvernehmen mit der Zentralstelle für Organisationsfragen kann die Bundeskanzlei zuhanden des Bundesrates entsprechende Massnahmen beantragen.

² Im Einvernehmen mit dem Personalamt und in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Landesbibliothek hat sie die Aus- und Weiterbildung des Bibliotheks- und Dokumentationspersonals zu fördern.

¹⁾ Siehe Nr. 82 hiervor.

³ In Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle für Automation, dem Elektronischen Rechenzentrum und den andern Bibliotheken der Bundesverwaltung prüft sie die Möglichkeiten der Verwendung maschineller Hilfsmittel für die Bibliotheken und Dokumentationsstellen des Bundes.

Inkraftsetzung

Art. 9 Dieses Reglement tritt am 15. August 1969 in Kraft. Das Reglement für die Eidgenössische Zentralbibliothek vom 20. Dezember 1912¹⁾ sowie der unveröffentlichte Bundesratsbeschluss betreffend die Verwaltungsbibliotheken des Bundes vom 5. September 1961 werden aufgehoben.

¹⁾ BS 4 1961

9 Befreiung vom Instruktionsdienst und Portofreiheit

Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartements betreffend die Befreiung der Mitglieder der Bundesversammlung vom Instruktionsdienst

(Vom 9. Juli 1957)

1 Als Sitzungen, während deren Dauer die Mitglieder der Bundesversammlung auf Grund von Artikel 12 der Militärorganisation vom Instruktionsdienst befreit sind, gelten:

- a) die Sessionen der Bundesversammlung,
- b) die Sitzungen der Kommissionen der eidgenössischen Räte.

2 Die wegen Dienstbefreiung gemäss Artikel 12 der Militärorganisation nicht geleisteten Instruktionsdienste sind nicht nachzuholen und führen nicht zur Auferlegung eines Militärflichtersatzes.

Als Beförderungsdienste werden jedoch nur die Instruktionsdienste angerechnet, die nach den besondern hierfür geltenden Bestimmungen als bestanden gelten.

3 Die Mitglieder der Bundesversammlung, welche wegen Teilnahme an einer Session oder Kommissionssitzung zu einem Instruktionsdienst nicht einrücken oder diesen nur teilweise leisten können, haben dem Kommandanten ihrer Einheit (Stab) vor der Session oder Sitzung über deren Dauer schriftlich Meldung zu erstatten.

Bundesgesetz betreffend den Postverkehr

(Vom 2. Oktober 1924)

Auszug

Art. 40¹⁾ B. Pauschalfrankatur

¹ Die Eidgenossenschaft, die Kantone und die politischen Gemeinden sowie die kirchlichen Behörden können die Posttaxen für ihre Sendungen den Post-, Telephon- und Telegraphenbetrieben pauschal entrichten.

² Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen. Er kann Mindestpauschalen festlegen und die Pauschalfrankatur zugunsten weiterer Postbenützer zulassen.

¹⁾ In der Fassung des BG vom 21. Dezember 1966, in Kraft getreten am 1. Januar 1970.

Vollziehungsverordnung I zum Bundesgesetz betreffend den Postverkehr¹⁾

(Vom 1. September 1967)

Auszug

Art. 195 *Postpauschale des Bundes*

¹ Die Taxen für den in Artikel 196 dieser Verordnung erwähnten Sendungen und Dienstleistungen werden den Post-, Telephon- und Telegraphenbetrieben durch die Eidgenössische Finanzverwaltung pauschal vergütet. Einzelheiten in bezug auf die Festsetzung der Pauschale und die Zahlungsart werden zwischen der Generaldirektion der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe und der Eidgenössischen Finanzverwaltung vereinbart.

² Von der Pauschalfrankatur können Gebrauch machen:

- a) die eidgenössischen Räte und ihre Kommissionen sowie das Sekretariat der Bundesversammlung;
- b) der Bundesrat, die Departemente des Bundesrates und die diesen nachgeordneten Behörden, Amtsstellen und Anstalten sowie die vom Bundesrat und seinen Departementen eingesetzten Kommissionen;
- c) die Bundeskanzlei und die ihr nachgeordneten Amtsstellen;
- d) das Bundesgericht und das Eidgenössische Versicherungsgericht sowie ihre Abteilungen und Kammern;
- e) die Eidgenössischen Technischen Hochschulen und ihre Abteilungen, Institute und Anstalten sowie der Schweizerische Schulrat;
- f) ausserhalb der eigentlichen Behördenorganisation des Bundes stehende mit öffentlichen Aufgaben betraute Or-

¹⁾ Fassung gemäss BRB vom 2. März 1970, in Kraft getreten am 1. Mai 1970.

ganisationen, soweit sie von der Eidgenössischen Finanzverwaltung ermächtigt sind, ihre Sendungen zu Lasten der Postpauschale des Bundes pauschalfrankiert aufzugeben.

³ Die Schweizerischen Bundesbahnen, die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, die Schweizerische Verrechnungsstelle und die Schweizerische Nationalbank sind nicht in die Postpauschale des Bundes einbezogen.

⁴ Die Eidgenössische Finanzverwaltung erteilt Ermächtigungen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe f nur im Einvernehmen mit der Generaldirektion der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe. Von Änderungen in der Behördenorganisation des Bundes gibt die Bundeskanzlei der Generaldirektion der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe Kenntnis.

Art. 196 *In die Postpauschale des Bundes einbezogene Sendungen und Dienstleistungen*

¹ Die Postpauschale des Bundes umfasst unter Vorbehalt von Absatz 2:

- a) die Taxen für Sendungen aller Art nach dem In- und Ausland (Briefpost, Pakete, Postanweisungen und Einzugsaufträge) der nach Artikel 195 Absatz 2 dieser Verordnung berechtigten Stellen;
- b) die Taxen für Sendungen aller Art, die von Mitgliedern der nach Artikel 195 Absatz 2 dieser Verordnung berechtigten Behörden und Kommissionen in Ausübung der amtlichen Tätigkeit an das Präsidium oder das Sekretariat sowie an Mitglieder der betreffenden Behörde oder Kommission¹⁾ und ferner an Behörden, Kommissionen, Amtsstellen und Anstalten des Bundes gerichtet werden;

¹⁾ Inbegriffen sind Sendungen von Akten der Parlamentsmitglieder an sich selbst, z. B. vom Wohnort zum Sitzungsort und umgekehrt.

- c) die Einschreib-, Wert-, Nachnahme-, Sperrgut- und Eil-taxen (einschliesslich Entfernungs-, Nacht- und Sonntags-zuschläge), Luftpostzuschläge und Zustelltaxen für Sendungen nach Buchstaben a und b, sofern die Sendungen entsprechende Vermerke tragen;
- d) die Taxen für uneingeschriebene Briefe, Karten, adressierte Drucksachen und Pakete bis 2½ kg ohne Nachnahme, die von Mitgliedern der eidgenössischen Räte und deren Kommissionen in persönlichen Angelegenheiten während der Session oder Kommissionssitzung am Sitzungsort für Empfänger in der Schweiz aufgegeben werden;
- e) die Taxen für Geschäftsantwortsendungen, für Briefe, Karten und Drucksachen mit Antworten auf Anfragen, für uneingeschriebene Briefe, Karten und Drucksachen mit Mitteilungen im Dienste der amtlichen Statistik sowie für nach- oder zurückgesandte Sendungen an die nach Artikel 195 Absatz 2 dieser Verordnung berechtigten Stellen;
- f) von den Absendern nicht zum voraus bezahlte Entfernungs-, Nacht- und Sonntagszuschläge und Zustelltaxen für Sendungen an die nach Artikel 195 Absatz 2 dieser Verordnung berechtigten Stellen; an Mitglieder der Behörden und Kommissionen des Bundes jedoch nur für Sendungen nach Buchstaben a und b;
- g) die Taxen für Empfangsscheine, Empfangsscheindoppel, Rückscheine, Nachforschungen, Aufgabe ausserhalb der ordentlichen Schalterstunden, Postfächer (einschliesslich Hinterlagen für Fachschlüssel), ferner die Lagertaxen und die Taxen für andere mit der Aufgabe und Beförderung der Sendungen nach Buchstaben a und b und mit der Zustellung der Sendungen an die in Artikel 195 Absatz 2 dieser Verordnung erwähnten Stellen im Zusammenhang stehende Dienstleistungen;

- h) die Taxen des sich über die Postcheckrechnung der in Artikel 195 Absatz 2 dieser Verordnung erwähnten Stellen abwickelnden Geld- und Bankpostverkehrs und die Zustelltaxen für ausgehende Zahlungsanweisungen, sofern diese einen entsprechenden Vermerk tragen;
 - i) die Vergütung für Vorschussmandate der Armee;
 - k) die Kosten für die von den in Artikel 195 Absatz 2 dieser Verordnung erwähnten Stellen bezogenen Postformulare.
- ² Nicht in die Postpauschale des Bundes einbezogen werden:
- a) die Dienstleistungen der Reisepost;
 - b) die Drucksachen ohne Adresse;
 - c) die Sendungen persönlichen und privaten Charakters der Beamten und Angestellten des Bundes sowie, unter Vorbehalt von Absatz 1 Buchstabe d, der Mitglieder der Behörden und Kommissionen des Bundes;
 - d) die Telegrammtaxen für telegraphisch zu übermittelnde Aufträge sowie die Taxen für die Aufgabe von Eilsendungen bei Bahnstationen;
 - e) die Zollaussagen und Nachnahmebeträge für Sendungen und an Stellen nach Artikel 195 Absatz 2 dieser Verordnung sowie die den Einzugsaufträgen zur Betreibung beizulegenden Kostenvorschüsse.

Art. 202 *Formvorschriften für pauschalfrankierte Sendungen*

¹ Pauschalfrankierte Sendungen der Behörden, Kommissionen, Amtsstellen und Anstalten haben auf der Adressseite ausser der Adresse und der Absenderangabe eine auf den Träger der Pauschale hinweisende Bezeichnung (z. B. Schweizer-, Kantons- oder Gemeindewappen oder namentliche Bezeichnung des Trägers) sowie den gut lesbaren Vermerk «Pauschalfrankiert» zu tragen.

² Antwortsendungen im Sinne von Artikel 196 Absatz 1 Buchstabe e und 198 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verord-

nung haben die Absenderangabe der anfragenden Stelle sowie rechts neben dem Aufdruck «Pauschalfrankiert» den Vermerk «Antwort» und im übrigen eine im Druck- oder Vervielfältigungsverfahren oder durch Abdruck des Amtsstempels angebrachte Adresse zu tragen.

³ Umschläge und Karten für Mitteilungen im Dienste der amtlichen Statistik im Sinne der Artikel 196 Absatz 1 Buchstabe e und 198 Absatz 1 Buchstabe d dieser Verordnung haben unterhalb des Aufdruckes «Pauschalfrankiert» den Vermerk «Statistik» sowie eine auf den Träger der Pauschale hinweisende Bezeichnung und im übrigen eine im Druck- oder Vervielfältigungsverfahren angebrachte Adresse zu tragen.

⁴ Sendungen, bei denen die Formvorschriften nicht erfüllt sind, werden dem Absender zurückgegeben. Ist eine Rückgabe nicht möglich oder wird der Formmangel erst festgestellt, nachdem die Sendung den Aufgabeort verlassen hat, so wird sie als unfrankiert behandelt. Die strafrechtliche Verfolgung nach Artikel 62 des Postverkehrsgesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 203 *Aufgabevorschriften für pauschalfrankierte Sendungen*

Die pauschalfrankierten Sendungen der Behörden, Kommissionen, Amtsstellen und Anstalten sind ordentlicherweise bei der Poststelle am Sitz der absendenden Stelle aufzugeben.

Art. 204 *Verbot der Abtretung der Pauschalfrankatur*

Wer zur Inanspruchnahme der Pauschalfrankatur berechtigt ist, darf Unberechtigten nicht die Möglichkeit verschaffen, Sendungen pauschalfrankiert aufzugeben.

Art. 205 *Missbrauch der Pauschalfrankatur*

Zur Pauschalfrankatur Berechtigte, welche die nicht in die Pauschalen einbezogenen Sendungen mit dem Vermerk

«Pauschalfrankiert» versehen und ohne Taxenrichtung zur Beförderung aufgeben, und zur Pauschalfrankatur Nichtberechtigte, welche die Sendungen mit dem Vermerk «Pauschalfrankiert» ohne Taxenrichtung zur Beförderung aufgeben, werden nach Artikel 62 des Postverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

Ausführungsbestimmungen des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements zur Vollziehungsverordnung I des Bundesgesetzes betreffend den Postverkehr

(Vom 6. September 1967)¹⁾

Auszug

Formvorschriften für pauschalfrankierte Sendungen (V^I Art. 202)

830 Vermerk «Pauschalfrankiert»

Der Vermerk «Pauschalfrankiert» ist auf den Umschlägen, Karten, Adresszetteln usw. auf der Adressseite oben links anzubringen. Auf Sendungen, die vom gleichen Absender in grosser Zahl aufgegeben werden und die nicht gestempelt werden müssen, ist der Frankaturvermerk nebst dem Namen der Aufgabepoststelle indessen oben rechts nach folgenden Beispielen aufzudrucken:

einsprachig:

Pauschalfrankiert 3000 Bern 1

mehrsprachig:

Pauschalfrankiert Affranchi à forfait Affrancato in blocco 3000 Bern 1

831 Absenderangabe

Die Absenderangabe hat grundsätzlich mit der offiziellen Bezeichnung der berechtigten Stelle übereinzustimmen. Untergeordnete Stellen können indessen ihre Sendungen unter der Absenderangabe der vorgesetzten Stelle mit Sitz am gleichen Ort aufgeben. Abkürzungen ohne Angabe der Postfach-

¹⁾ Fassung gemäss Verfügung vom 2. März 1970, in Kraft getreten am 15. März 1970.

adresse oder von Strasse und Hausnummer der absendenden Stelle sind unzulässig.

832 Sendungen der Mitglieder der Behörden und Kommissionen

Die von Mitgliedern der Behörden und Kommissionen ausgehenden pauschalfrankierten Sendungen haben ausser der Absenderangabe der Behörde oder Kommission den Namen des Mitgliedes zu tragen. Bei Sendungen an das Präsidium, an das Sekretariat oder an Mitglieder muss aus der Adresse ersichtlich sein, dass der Empfänger Präsident, Sekretär oder Mitglied der Behörde oder Kommission ist.

Aufgabevorschriften für pauschalfrankierte Sendungen (V¹ Art. 203)

836 Aufgabe ausserhalb des Sitzes der absendenden Stelle

Die Präsidenten und Sekretäre, welche die Behörden und Kommissionen nach aussen vertreten, sowie die Vorsteher der Amtsstellen und Anstalten und ferner die Beamten und Angestellten auf Dienstreisen können vereinzelte pauschalfrankierte Sendungen ausserhalb des Sitzes der vertretenen Stelle aufgeben. Die Bestimmungen von Artikel 197 der Vollziehungsverordnung I in bezug auf die Aufgabe der Sendungen innerhalb des Kantons- oder Gemeindegebietes bleiben vorbehalten.

10 Organisation der Bundesverwaltung

Bundesgesetz über die Organisation der Bundesverwaltung

(Vom 26. März 1914)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 13. März 1913 über die Reorganisation der Bundesverwaltung, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Amtssitz des Bundesrates, seiner Departemente und der Bundeskanzlei ist die Stadt Bern.

² Die Mitglieder des Bundesrates, der Bundeskanzler, die beiden Vizekanzler sowie die Chefs der in Bern befindlichen Abteilungen der Bundesverwaltung haben in Bern zu wohnen.

³ Mit Bezug auf den Wohnort der übrigen Bundesbeamten trifft der Bundesrat nötigenfalls die den Bedürfnissen der Verwaltung entsprechenden Verfügungen.

Art. 2 ¹ Blutsverwandte und Verschwägte, in gerader Linie unbeschränkt und in der Seitenlinie bis und mit dem vierten Grade, Ehemänner von Schwestern, sowie durch Adoption verbundene Personen können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesrates sein.

² Ein solches Verwandtschaftsverhältnis darf auch nicht zwischen einem Mitgliede des Bundesrates und dem Kanzler oder den Vizekanzlern, noch zwischen einem Mitgliede des Bundesrates und dessen Departementssekretär oder den Abteilungschefs seines Departements bestehen.

³ Wer durch Eingehung einer Ehe in ein solches Verhältnis tritt, verzichtet damit auf seine Stelle.

Art. 3 Die Mitglieder des Bundesrates, der Kanzler der Eidgenossenschaft und die Vizekanzler dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder ein Gewerbe betreiben oder durch dritte Personen betreiben lassen. Sie dürfen dem Verwaltungsrate oder der Direktion einer Erwerbsgesellschaft nicht angehören.

Art. 4 Die Verhandlungen des Bundesrates sind nicht öffentlich.

Art. 5 ¹ Die Verhandlungen des Bundesrates werden vom Bundespräsidenten, wenn dieser verhindert ist, vom Vizepräsidenten, und wenn auch dieser verhindert ist, von dem Mitgliede geleitet, das am längsten im Amte steht.

² Die Rangordnung der Mitglieder bestimmt sich nach dem Zeitpunkte der ersten Wahl.

Art. 6 ¹ Den Sitzungen des Bundesrates wohnen der Kanzler und ein Vizekanzler bei. Sie führen das Protokoll und sorgen für Mitteilung der gefassten Beschlüsse.

² Ist der Kanzler verhindert, so wird er durch einen der Vizekanzler, und wenn auch diese verhindert sind, durch einen mit Zustimmung des Präsidenten vom Kanzler zu bezeichnenden Beamten der Bundeskanzlei vertreten.

Art. 7 ¹ Der Bundesrat fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung.

² Der Entscheid wird mit Stimmenmehrheit gefasst; doch muss ein Beschluss, um gültig zu sein, die Stimmen von wenigstens drei Mitgliedern auf sich vereinigt haben.

³ Zur Zurücknahme eines gefassten Beschlusses werden die Stimmen von vier Mitgliedern gefordert.

⁴ Der Präsident stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen zählt seine Stimme doppelt.

Art. 8 Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden. Ausnahmsweise kann der Bundesrat bei Wahlen schriftliche Abstimmung beschliessen.

Art. 9 ¹ In dem über die Verhandlungen des Bundesrates zu führenden Protokolle sollen die anwesenden und die abwesenden Mitglieder des Bundesrates verzeichnet werden.

² Das Protokoll soll die gestellten Anträge enthalten und das Verhältnis der Stimmen zu denselben angeben.

³ In jeder Sitzung des Bundesrates legt der Kanzler ein Verzeichnis der seit der letzten Sitzung den Departementen überwiesenen Eingaben auf.

Art. 10 ¹ Kein Mitglied soll ohne Entschuldigung einer Sitzung des Bundesrates fernbleiben.

² Urlaub für die Dauer einer Woche kann das Präsidium erteilen; für längern Urlaub ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Art. 11 Bei Verhandlungen, an welchen ein Mitglied selbst oder ein mit ihm im Sinne von Art. 2 Verwandter oder Verschwägerter persönliches Interesse hat, ist das betreffende Mitglied zum Austritt verpflichtet.

Art. 12 ¹ Die vom Bundesrate ausgehenden Erlasse werden, im Namen der Behörde, von dem Bundespräsidenten und dem Kanzler oder im Falle der Verhinderung von deren Stellvertretern unterzeichnet.

² Der Kanzler kann vom Bundesrat ermächtigt werden, gewisse Schriftstücke allein zu unterzeichnen.

Art. 13¹⁾)

II. Bundespräsident

Art. 14 Der Bundespräsident vertritt die Eidgenossenschaft im Innern und nach aussen.

Art. 15 ¹ Dem Bundespräsidenten liegt die Leitung der Geschäfte des Bundesrates und die Vorprüfung der von den Departementen an den Bundesrat gelangenden Geschäfte ob.

² Der Bundespräsident beaufsichtigt den Gang der gesamten Bundesverwaltung und sorgt für die beförderliche Erledigung der den Departementen zugewiesenen Geschäfte.

Art. 16 ¹ Dringliche Geschäfte des Bundesrates können in seinem Namen durch Verfügung des Präsidenten erledigt werden. Sie sind dem Bundesrate zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

² Der Bundesrat ist befugt, den Präsidenten zu ermächtigen, Geschäfte von mehr formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung in seinem Namen durch Präsidialverfügung zu erledigen.

Art. 17 Dem Bundespräsidenten ist die Bundeskanzlei zugeteilt.

Art. 18 Der Bundespräsident leitet das Departement, das ihm übertragen ist.

III. Bundeskanzler und Bundeskanzlei

Art. 19 Der Bundeskanzler unterstützt den Bundespräsidenten bei der Erledigung der Präsidialgeschäfte.

¹⁾ Gegenstandslos, weil durch das Beamtengesetz vom 30. Juni 1927 überholt.

Art. 20 ¹ Der Bundeskanzler ist der Vorsteher der Bundeskanzlei.

² Für den Bundesrat bestimmte Anträge des Bundeskanzlers sind von diesem dem Bundespräsidenten vorzulegen, der sie mit seinem Befund und Antrage dem Bundesrat unterbreitet.

Art. 21 ¹ Die Vizekanzler sind die Stellvertreter des Kanzlers. Sie sind gleichzeitig Sekretäre des Bundesrates und nach dem Kanzler die obersten Beamten der Bundeskanzlei.

² Ein Vizekanzler hat insbesondere die französische Fassung der vom Bundesrat ausgehenden Erlasse zu überwachen.

Art. 22 Der Bundeskanzlei liegen insbesondere ob:

1. die Besorgung der Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrate;
2. die Eröffnung, Registratur und Weiterleitung der an den Bundesrat gerichteten Eingaben, die Registratur und Spedition der vom Bundesrate ausgehenden Sendungen;
3. der Übersetzungsdienst, soweit er nicht den Departementen obliegt;
4. die Organisation und Überwachung des stenographischen Dienstes der Bundesversammlung ¹);
5. die Herausgabe des Bundesblattes und der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen;
6. die Verwaltung der Drucksachen;
6. bis die Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen ²);
7. die Organisation der eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, die Entgegennahme und Veröffentlichung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse;

¹) Heute: «der wörtlichen Aufnahme der Verhandlungen der Bundesversammlung», gemäss Geschäftsverkehrsgesetz vom 23. März 1962 (Art. 41). – (S. 166 hiervor).

²) Auf Grund des BB vom 19. Februar 1926 (BS 1, 283).

8. die Materialverwaltung der Bundesverwaltung;
9. die Organisation und Überwachung des Weibeldienstes;
10. die Vorbereitung der Gesetze und Erlasse über Organisation der Bundesverwaltung¹⁾.

IV. Departemente

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 23 ^{1 2)} Die Geschäfte des Bundesrates werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Der Entscheid über die Geschäfte geht vom Bundesrate aus.

^{2 3)} Die durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weiterziehbaren Geschäfte sind an Mittelinstanzen zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Die den Mittelinstanzen übergeordneten Verwaltungsbehörden sind von der Entscheidungsbefugnis ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Artikel 98, Buchstabe a, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.

^{3 2)} Andere Geschäfte können durch Verordnung des Bundesrates an Mittelinstanzen zur selbständigen Erledigung übertragen werden; in diesen Fällen ist gegen den Entscheid der Mittelinstanz die Beschwerde auf dem ordentlichen Instanzenwege bis an den Bundesrat zulässig.

^{4 2)} Mittelinstanzen sind die Departemente oder, soweit es der Bundesrat auf dem Verordnungswege verfügt, den Departementen untergeordnete Amtsstellen sowie die Bundeskanzlei.

^{5 2)} Durch Verordnung des Bundesrates wird bestimmt, ob die Mittelinstanz als erste oder als Beschwerdeinstanz entscheidet.

Art. 23bis . . . ⁴⁾

¹⁾ Auf Grund des BB vom 19. Februar 1926 (BS 1, 283).

²⁾ Fassung gemäss BG vom 11. Juni 1928 und vom 16. Dezember 1943.

³⁾ Fassung gemäss BG vom 20. Dezember 1968, in Kraft getreten am 1. Oktober 1969.

⁴⁾ Aufgehoben durch BG vom 20. Dezember 1968.

Art. 24 ¹ Kompetenzfragen zwischen den Departementen entscheidet der Bundesrat.

² Fällt ein Geschäft in den Bereich mehrerer Departemente, so werden diese alle zum Berichte aufgefordert. Der Bundesrat bezeichnet das Departement, das den Hauptbericht erstatten soll.

Art. 25 ¹ Für die Vorberatung der Zollgesetzgebung, der Zolltarife und der Handelsverträge wird aus der Mitte des Bundesrates ein ständiger Ausschuss gebildet, bestehend aus den Vorstehern des Politischen Departements, des Finanz- und Zolldepartements und des Volkswirtschaftsdepartements.

² Ebenso wird für die Vorberatung wichtiger Eisenbahnfragen ein ständiger Ausschuss gebildet aus den Vorstehern des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements¹⁾, des Politischen Departements und des Finanz- und Zolldepartements.

³ Der Bundesrat kann auch für die Vorberatung weiterer Geschäfte, die eine besondere Wichtigkeit und allgemeine Bedeutung haben, Ausschüsse aus seiner Mitte bestellen.

Art. 26 ¹ Der Bundesrat verteilt zu Beginn der Amtsperiode und nach Ersatzwahlen die Departemente auf seine Mitglieder. Jedes Mitglied des Bundesrates ist gehalten, die Leitung des ihm zugeteilten Departementes zu übernehmen.

² Für die Fälle von Verhinderung wird für jeden Departementsvorsteher ein Stellvertreter bezeichnet.

Art. 27 ¹ Zur Abänderung der durch dieses Gesetz bestimmten Verteilung der Geschäfte auf die Departemente bedarf es eines Beschlusses der Bundesversammlung.

² Änderungen mit Bezug auf die Aufgaben der Dienstabteilungen innerhalb der Departemente ist der Bundesrat ermächtigt, von sich aus vorzunehmen.

¹⁾ Fassung gemäss BG vom 14. Dezember 1962 (AS 1963, 387).

Art. 28 Es werden folgende Departemente gebildet:

1. das Politische Departement;
2. das Departement des Innern;
3. das Justiz- und Polizeidepartement;
4. das Militärdepartement;
5. das Finanz- und Zolldepartement;
6. das Volkswirtschaftsdepartement;
7. das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement¹⁾.

2. *Verteilung der Geschäfte auf die Departemente*

Art. 29–35²⁾

Art. 36 Neue Geschäftszweige und Geschäfte, die in der vorstehenden Verteilung nicht erwähnt sind, werden vom Bundesrate dem ihrer Art am meisten entsprechenden Departemente zugeteilt, unter Kenntnissgabe an die Bundesversammlung.

V. Dienstabteilungen

Art. 37¹ An der Spitze jeder Dienstabteilung steht ein Chef oder Direktor, der dem Departementsvorsteher unmittelbar unterstellt ist.

² Die Abteilungschefs leiten im Rahmen der bestehenden Vorschriften und des jährlichen Voranschlages die Geschäfte ihrer Abteilung. Sie sind verantwortlich für die Erfüllung der ihrer Abteilung zufallenden Aufgabe und für die Ausführung der ihnen erteilten Aufträge.

³ Die Abteilungschefs unterzeichnen die von ihnen ausgehende Korrespondenz und die von ihnen getroffenen Verfügungen, unter Angabe des Departements und der Abteilung.

¹⁾ Fassung gemäss BG vom 14. Dezember 1962 (AS 1963, 387).

²⁾ Diese Artikel, welche die Aufgaben der Departemente und Abteilungen aufzählen, werden hier nicht wiedergegeben. Für die Gliederung der Departemente wird auf den Eidgenössischen Staatskalender verwiesen.

Art. 38 Die Abteilungschefs sind befugt, über die von ihnen zu behandelnden Geschäfte mit andern eidgenössischen Amtsstellen, mit kantonalen Behörden und mit Korporationen, Gesellschaften oder Privaten in direkten Verkehr zu treten.

Art. 39 ¹ Der Bundesrat erlässt, soweit ein Bedürfnis besteht, besondere Dienstreglemente für die einzelnen Abteilungen und trifft für eine wirksame Kontrolle des Geschäftsganges die nötigen Verfügungen.

² Mit Bezug auf die schweizerischen Bundesbahnen, die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe¹⁾ und die Zollverwaltung sowie die eidgenössischen Regiebetriebe werden die für diese Verwaltungszweige bestehenden besondern Vorschriften vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 40 Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Er erlässt die hierfür erforderlichen Vorschriften.

Art. 41 Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, auf den dieses Gesetz in Kraft tritt.

Art. 42 Durch dieses Gesetz werden aufgehoben die Bundesbeschlüsse vom 21. August 1878 und vom 28. Juni 1895 betreffend die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates; ferner alle übrigen mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Art. 43 Die personelle Organisation der Departemente sowie der Bundeskanzlei und die Einreihung der einzelnen Beamtungen in die Besoldungsklassen des Besoldungsgesetzes

¹⁾ Bezeichnung gemäss BG vom 6. Oktober 1960 (AS 1961, 17).

erfolgen durch die Bundesgesetzgebung. Einstweilen bleiben die bestehenden Organisationsgesetze der Departemente in Kraft. Der Bundesrat ist jedoch ermächtigt, vorläufig diejenigen Veränderungen in der Zuteilung der Beamten vorzunehmen, die durch dieses Gesetz notwendig werden.

In Kraft getreten am 1. Januar 1915.

SACHREGISTER

Abkürzungen

AS	Amtliche Sammlung der	B Vers	Bundesversammlung
	BG	eidg.	eidgenössisch
BB	Bundesbeschluss	N	Nationalrat
BG	Bundesgesetz	parl.	parlamentarisch
BR	Bundesrat	S	Ständerat
BS	Bereinigte Sammlung der	s.	siehe
	BG	UeB	Übergangsbestimmungen
BV	Bundesverfassung		

Hinweis:

Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die Nummer des Erlasses in dieser Sammlung, die dünngedruckten auf den Artikel.

Abänderungsanträge, N 51. 71, 78, S 52. 60, 65

Abschnittweise Beratung,

41. 13^{2 3}, N 51. 68, S 52. 59

Absinthverbot, 11. 32ter

Absolutes Mehr, 11. 87, 88, 89bis¹, 92, 41. 35³

– bei Wahlen, N 51. 85, S 52. 73

Abstimmungen

– eidg., 11. 43, 74, 90, 21

– – bei Revision der BV, 11. 120, 121, 23

– – bei Referendumsbegehren, 11. 89, 89bis^{2 3}, 24

– – geheime Stimmgabe, 21. 8

– – Behandlung der Akten, 21. 11

– in den eidg. Räten, 41. 34–36, N 51. 67, 77–84, S 52. 63–72

Abwesenheit von Ratssitzungen, N 51. 27, S 52. 7

Abzugsrechte, Abschaffung, 11. 62

Administrativstreitigkeiten, 11. 85¹², 102², 113, 114bis

Aktenherausgabe

– an parl. Kommissionen,

41. 47bis³, 47quater^{1 2}, 50⁶, 53^{1 2}, 58², 59, 64², 71. 9 b, 72. 7 b

– an die Parlamentsdienste, 81. 4³

– im Bereich der Finanzkontrolle, 62. 4, 9, 14, 18, 20

Aktenverkehr, 41. 44², 45, 81. 8²

Aktivbürgerrecht, Erfordernis bei eidg. Wahlen und Abstimmungen, 11. 74

Alkohol, 11. 32bis, 34quater, 42

– Alkoholzehntel, 11. 32bis⁹, 41. 51

Alkoholkommissionen, Alkoholdelegation, 41. 51–53, N 51. 49, S 52. 46, 74

Allgemeine Aussprache, N 51. 57, 68, S 52. 53

Allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, 41. 6, 7

– Entscheid in den Räten, 24. 2, 41. 35

– Referendum, 11. 89, 89bis

Allgemeinverbindlichkeitserklärung

- von Gesamtarbeitsverträgen, 11. 34ter^{1c}
- von Rahmenmietverträgen, 11. 34septies^{1c}

Alpenstrassen, Entschädigung an die Kantone, 11. 36ter^{1e}

Alterspräsident, N 51. 2

Altersversicherung, 11. 32bis, 34quater

Amnestie, 11. 85⁷, UeB 9

Amtliche Publikationen, Sammlung 83. 3

Amtlicher Verkehr

- der Kantone mit ausländischen Behörden, 11. 10
- zwischen den Parlamentsdiensten und der Verwaltung, 81. 4

Amtliches Bulletin, 41. 42, N 51. 23, S 52. 29

Amtsauer

- des N, 11. 76, 21. 31, 32
- der BR u. des Bundeskanzlers, 11. 96, 11. 105
- in parl. Kommissionen, N 51. 49^a, S 52. 46⁴
- in den Sektionen der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommissionen, 41. 47ter⁴, 50⁴, 71. 8, 72. 6
- in der Delegation beim Europarat, 75. II

Amtssitz (BR, Departemente, Bundeskanzlei), 11. 115, 101. 1

Amtssprachen, 11. 116, 41. 66

- Berücksichtigung in den Räten, N 51. 11, 48, 66, S 52. 27

Amts- und Rechtshilfe für parl. Untersuchungskommissionen, 41. 56⁴

Amtsverschwiegenheit

- in parl. Kommissionen, 41. 47bis⁶, 61⁵, 71. 10, 72. 8, 74. 5
- der Parlamentsbeamten, 81. 5
- bei geheimen Sitzungen der Räte, N 51. 33, S 52. 36
- Aufhebung
- - gegenüber parl. Kommissionen, 41. 47bis³, 61⁴
- - gegenüber den Parlamentsdiensten, 81. 4²

Anhörung

- der Kantone vor dem Gesetzeserlass, 11. 22bis², 27ter, 27quater, 27quinquies, 32, 34sexies, 45bis, 41. 21quater
- im Verantwortlichkeitsverfahren, 31. 14²
- bei parl. Initiativen, 41. 21septies²
- vor parl. Untersuchungskommissionen, 41. 63³

Anlage der Staatsgelder, 61. 34

Anleihen, eidg., 11. 85¹⁰

Anrechnung von Leistungen, 33. 7

Anregung, allgemeine

- bei Volksinitiativen, 11. 121
- bei parl. Initiativen, 41. 21bis, 21sexies

Anträge

- der Kommission, N 51. 70, S 52. 51
- der BR, 11. 101
- der Ratsmitglieder, N 51. 71, S 52. 60

– Abstimmung, N 51. 78, 79,
S 52. 64–66

Arbeitgeber, Arbeitnehmer,
11. 34ter

Arbeitsanstalten, kantonale,
11. 64bis

Arbeitsdauer in Fabriken, 11. 34

Arbeitslosigkeit, Bekämpfung,
11. 31quinquies

– Arbeitslose, Fürsorge, Versiche-
rung, Arbeitsvermittlung,
11. 34ter

**Armenpflege, Armenunterstüt-
zung, 11. 45**

Arrest auf Vermögen, 11. 59

Artikelweise Beratung, N 51. 68,
S 52. 59

Asyl, Verweigerung, 11. 69ter

Atomenergie, 11. 24quinquies

Aufenthalt

– der Schweizer, 11. 47

– der Ausländer, 11. 69ter

Auflösung der Räte, 41. 3

Aufbruch (Unruhen)

– Sitzungen des BR und der BVer,
12. 12, 13

– Kompetenz des Bundesgerichts,
11. 112

Aufsicht

– des BR

– – über Bundesverwaltung u. Bun-
deskanzlei, 11. 102¹⁵, 11. 105

– – über Zweige der Kantonalver-
waltung, 11. 102¹³

– der BVer über Verwaltung und
Rechtssprechung, 11. 85¹¹

**Augenscheine, durch parl. Kom-
missionen, 41. 58² (Geschäftsprü-
fungskommissionen und Finanz-
kommissionen)**

**Ausbildung, berufliche, 11. 27qua-
ter, 34ter¹⁹**

Ausfuhr von Wehrmitteln, 11. 41

Ausfuhrzölle, 11. 28, 29

Ausgaben des Bundes, 11. 42,
61. 6¹

Ausgearbeiteter Entwurf

– bei Volksinitiativen, 11. 121

– bei parl. Initiativen, 41. 21bis,
21septies, 21octies

Auskunftspersonen

– Einvernahme durch parl. Unter-
suchungskommissionen, 41. 58²,
60⁵

– Entschädigung, 33. 10

Auskunftspflicht der Verwaltung,

gegenüber den parl. Kommissio-
nen, 41. 47quater¹, 50⁶ ⁷, 53⁴,
58², 60¹, 61³, 62. 4, 71. 9, 72. 7,
73. 4, 76. 4

Ausland, das Verhältnis der

Schweiz zum Ausland, 11. 8–11,
15, 102⁸

– Zoll- und Handelsverträge, 11. 8,
29

– Genehmigung der Bündnisse und
Verträge, 11. 85⁵, 102⁷

– Referendum bei Staatsverträgen,
11. 89⁴

– Sondersteuern, 11. 41bis

– Abgabe elektrischer Energie,
11. 24bis

– Anerkennung im Ausland abge-
schlossener Ehen, 11. 54

- Freizügigkeit, 11. 63

Ausländer

- Erteilung des Bürgerrechts, 11. 44

- Ein- und Ausreise, Aufenthalt und Niederlassung, 11. 69ter

- Ausweisung wegen Gefährdung der Sicherheit, 11. 70

Auslandschweizer, 11. 45bis

Auslieferung, interkantonale, 11. 67

Ausnahmegerichte, Verbot, 11. 58

Ausrüstung der Wehrmänner, 11. 18, 20³

Ausschüsse, s. auch Sektionen

- der Militärkommission, N 76. 3

- des BR, 101. 25

Aussenwirtschafts-Kommission, N 51. 49, S 52. 46

Ausstandspflicht, BR, 101. 11

Auswanderungsagenturen, 11. 34

Auswärtige Angelegenheiten, Kommission, N 51. 49, S 52. 46

Ausweis

- für wissenschaftliche Berufsarten, 11. 33, UeB 5

- für Pressevertreter, N 51. 31, S 52. 33

Ausweisschriften, 11. 45

Ausweisung

von Schweizern, 11. 44, 45

- von Ausländern, 11. 69ter, 70

Auszeichnungen auswärtiger Regierungen, Annahme, 11. 12

Automobilverkehr, 11. 37bis

Banknotenmonopol, 11. 39

Bankwesen, 11. 31quater¹

Bauernstand, 11. 31bis^{3b}

Bauwesen, 11. 34sexies

Beamte, eidg. (Beamtungen)

- Aufsicht des BR, 11. 102¹⁵

- Unvereinbarkeiten, 11. 77, 97, 108, 101. 3

- Verantwortlichkeit, Verbrechen und Vergehen, 11. 112, 117, 31

- Befragung durch parl. Kommissionen, 41. 47bis², 60, 61

- Zutritt zum Ratssaal, N 51. 31

Beanstandungen der Eidg. Finanzkontrolle, 62. 12

Beerdigung

- armer Angehöriger eines andern Kantons, 11. 48

- schickliche, 11. 53

Begnadigung, 11. 85⁷, 92

Begnadigungskommission, 41. 38, N 51. 49, S 52. 46

Bekleidung der Wehrmänner, 11. 18, 20

Benzinzoll, Verwendung, 11. 36ter

Beratung in den eidg. Räten, 41. 9-39, N 51. 34, 56-76, S 52. 37, 52-62

- Vorberatung, 41. 11bis, 11quater

- Beratungsvorschrift für Verfassungsartikel, BG usw., 41. 11

Bereinigte Sammlung der BG und Verordnungen, 42, 43

Berggebiete, 11. 23bis, 42ter

Berichterstattung

- des BR an die BVers, 11. 102¹⁶, N 51. 34, S 52. 37

- - über Referendumsabstimmungen, 24. 16

- - über den Vollzug der Richtlinien der Regierungspolitik, 41. 45ter

- - Zuweisung der Botschaften u. Berichte an die Kommissionen, N 51. 35, S 52. 39
- der parl. Kommissionen an die BVers, 41. 11ter, 53bis, 55³, N 51. 52, 57, 58, 61, 63, 65, S 52. 26, 39, 51, 53, 73. 5
- der Delegation beim Europarat, 75. VI
- der eidg. Finanzkontrolle an die Finanzdelegation, 62. 14
- der Dokumentationskommission an die Büros beider Räte, 81. 18³
- Berufe, Förderung und Erhaltung**, 11. 31bis
- Berufliche Ausbildung**, 11. 34ter^{1g}
- Ausbildungsbeihilfen, 11. 27quater
- Beschlussfähigkeit**, 11. 87, N⁷ 51. 29, S 52. 8, 9
- Beschlussfassung**
- in den Räten, 11. 88, 89, 89bis, 92, 41. 35³, N 51. 80, S 52. 67
- im BR, 101. 7
- Beschwerden**
- an die Räte, 11. 85¹², 12. 5, 41. 46², N 51. 34⁵, 47, S 52. 37⁵, 38
- an den BR, 11. 102², 103²
- - wegen Stimmrechtsverletzungen, 21. 7, 11, 22. 7
- an das Bundesgericht, 11. 103³, 113³, 114bis, 31. 15⁵
- Besiedelung des Landes**, 11. 22quater
- Besoldungen und Entschädigungen**, 11. 85³, 99, 107, 32, 33
- Besserungsanstalten**, kantonale, 11. 64bis
- Betreibungsverfahren**, 11. 64
- Beurkundung des Zivilstandes**, 11. 53
- Bewaffnung**
- der Kantone bei Streitigkeiten, Verbot, 11. 14
- der Wehrmänner, 11. 18, 20
- Bezüge der Ratsmitglieder**, 32, 33
- Bibliothek** (Parlaments- und Zentralbibliothek), 82, 83
- Biersteuer**, 11. 41ter, UeB 8
- Binnenschifffahrt**, 11. 24bis
- Bistümer**, Errichtung, 11. 50
- Bodennutzung**, 11. 22quater
- Botschaften des BR**, 41. 44, N 51. 34, 35, S 52. 37,³⁹
- Brauteinzugsgebühren**, 11. 54
- Brennen von Wein, Obst usw.**, 11. 32bis
- Brücken**, Oberaufsicht des Bundes, 11. 37
- Budget**, 11. 85¹⁰, 61. 3-15
- Bundesanwalt**
- Straftaten gegen ihn, 12. 8
- ausserordentlicher, für die Strafverfolgung gegen Parlamentarier, Behördemitglieder, Magistratspersonen, 31. 14⁶
- Bundesassisen**, 11. 106, 112
- Bundesbahnkommissionen**, N 51. 49, S 52. 46
- Bundesbehörden**, 11. 71-117
- Ordensverbot, 11. 12
- Organisation und Wahlart, 11. 85¹
- Besoldung, 11. 85³
- Kompetenzstreitigkeiten, 11. 85¹³
- - mit Kantonalbehörden, 11. 113¹

- Aufruhr und Gewalttat gegen dieselben, 11. 112¹, 12. 8
- Sitz, 11. 115, 101. 1
- Besondere Aufgaben:
 - - Vollziehung von Verkommnissen zwischen Kantonen, 11. 7
 - - bei eidg. Intervention, 11. 16
 - - Entscheidung bei Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften, 11. 50

Bundesbeiträge

- Militärkosten, 11. 18, 20, 22
- Zivilschutz, 11. 22bis
- öffentliche Werke, 11. 23
- Wildwasserverbauungen, 11. 24
- Natur- und Heimatschutz, 11. 24sexies
- Hochschulen, 11. 27
- Primarschulen, 11. 27bis
- Stipendien, 11. 27quater
- Alpenstrassen, 11. 30
- AHV, 11. 32bis, 34quater
- Familienausgleichskassen, 11. 34quinquies
- Wohnungsbau, 11. 34sexies
- Elementarschäden, 11. 35
- Strassenbau, 11. 36bis, 36ter
- Einbürgerung Heimatloser, 11. 44⁶
- Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten, 11. 64bis
- Lebensmittelschutz, 11. 69bis
- Finanzkontrolle, Prüfung der Verwendung, 62. 16, 17

Bundesbeschlüsse, Bundesgesetze

- Vorschlagsrecht, 11. 93, 102⁴
- Formen, 41. 4-8

- Differenzen, Verfahren, 41. 12-21
- Allgemeinverbindlichkeit, Dringlichkeit, 11. 89bis, 24. 2, 41. 35
- Redaktion, 41. 31-33, 66
- Publikation, 41. 67, 42. 6
- Inkrafttreten, 41. 69
- Verbindlichkeit für das Bundesgericht, 11. 113³, 114bis³
- Aufgaben des BR, 11. 102^{2 5}

Bundesgericht

- Organisation und Befugnisse, 11. 106-114
- Wahl, 11. 85⁴, 92, 107
- Vollzug seiner Urteile usw., 11. 102⁵

Bundesheer, 11. 19, 20, 85⁹

Bundesintervention, 11. 16, 17, 85⁷, 112³

Bundeskanzlei, 11. 105, 101. 19-22

Bundeskanzler, 11. 85^{3 4}, 92, 105, 101. 19-22

- Mitglied der Redaktionskommission, 41. 31²

Bundespräsident

- Wahl, Gehalt, 11. 98, 99
- Obliegenheiten, 101. 14-18

Bundesrat

- Stellung und Organisation, 11. 95-104
- - Wahl der Mitglieder, 11. 85⁴, 92, 96
- - Unvereinbarkeiten, 11. 77, 81, 97
- - Präsident und Vizepräsident, 11. 98
- - Gehalt, 11. 99
- - Domizil, 12. 9
- Obliegenheiten, 11. 102, 101. 1-12

- - Verkehr mit auswärtigen Regierungen, 11. 10
 - - Anzeigen der Kantone bei Störungen und Gefahren, 11. 16
 - - Genehmigung kantonaler Akte und Erlasse, 11. 35 (Kursalspiele), 11. 43 (Gesetze betr. Niederlassung)
 - Beschwerden gegen seine Entschiede, 11. 85¹²
 - Bekanntmachung und Vollzug der Erlasse, 41. 66, 67
 - Verhältnis zur BVers
 - - Einberufung, 11. 86, 41. 1², 2
 - - Aktenverkehr, 41. 44²
 - - Berichterstattung, 41. 46
 - - Mitwirkung in Kommissionen, 41. 47
 - - Befugnisse gegenüber Untersuchungskommissionen, 41. 61⁴, 62
 - Mitwirkung in den Ratssitzungen, 11. 101
 - - Worterteilung, N 51. 58, S 52. 54
 - - Redezeit, N 51. 63
 - - Schlusswort, N 51. 65
 - - Stellungnahme bei persönlichen Vorstössen, N 51. 75, 76, S 52. 44
- Bundesrecht** bricht kantonales Recht, 11. UeB 2
- Bundesrechtspflege**, 11. 106-114bis
- Oberaufsicht, 11. 85¹¹
- Bundessitz**, 11. 115, 101. 1
- Bundessteuern**, 11. 32bis, 41bis - 41ter, UeB, 6-8

- Ertrag, Anfall, 11. 42 g
- Bundesverfassung**, 11
- Massregeln zu ihrer Handhabung, 11. 85⁸
 - Überwachung der Vollziehung, 11. 102²
 - Beschwerde ans Bundesgericht wegen Verletzung, 11. 113
 - Revision, 11. 85. 14, 118-123
- Bundesvermögen**
- Verwendung des Ertrages, 11. 42
 - Voranschlag, Rechnung, 61. 10, 19
 - Steuerfreiheit, 12. 10
- Bundesversammlung**
- Stellung und Organisation, 11. 71-94
 - Neuwahl bei Totalrevision der BV, 11. 120
 - Einberufung, 11. 16, 102¹¹, 41. 1², 2
 - Obliegenheiten, 11. 84-85
 - - Sonderfälle 11. 51 (Jesuitenverbot), 11. 114bis (Kompetenzzuweisung an das Bundesgericht)
 - - Wahlen, 11. 85⁴, 96, 105, 107
 - Verfahren allg. 41. N 51., S 52
 - - bei Totalrevision der BV, 11. 120, 41. 25
 - - bei Volksinitiativen, 11. 121, 23, 41. 22
 - Mitwirkung des BR, 11. 101, 102⁴
 - - Geschäftsbericht, 11. 102¹⁶
 - Kanzlei, Sekretariat, 11. 105, 41. 40-42
- Bundesverwaltung**, Organisation, 101
- Departemente, 101. 23-28
 - Dienstabteilungen, 101. 37-39

- Änderung der Geschäftsverteilung unter die Departemente und Abteilungen, 101. 27, 36

Bündnisse

- zwischen Kantonen, 11. 7
- mit dem Ausland, 11. 8, 85⁵

Bürgergüter, 11. 43

Bürgerliche Rechte, 11. 43, 74

- der Auslandschweizer, 11. 45bis
- der Aufenthaltler, 11. 47
- keine Beschränkung durch kirchliche oder religiöse Vorschriften, 11. 49
- Verlust, 11. 45, 66

Bürgerrecht, 11. 43

- Erteilung und Verlust, 11. 44
- der Ehefrau, 11. 54
- Ausmittlung für Heimatlose, 11. 68

Bürgerrechtsstreitigkeiten, Beurteilung durch das Bundesgericht, 11. 110

Büro, N 51. 11, 13, 32⁴, 44, S 52. 12, 13, 21, 24, 32. 10

- Bestellung der Kommissionen, N 51. 13, 48, 49, S 52. 21, 47, 48
- provisorisches, N 51. 2

Delegation

- der Gesetzgebung an Dienstabteilungen, 42. 7
- von Geschäften an Mittelinstanzen, 101. 23

Delegationen

- Alkoholdelegation, 41. 52, 52bis, 53, 74
- Finanzdelegation, 41. 49, 50, 62. 18, 73

- Delegation beim Europarat, 75

Demission aus dem N, 21. 33-35

Departemente des Bundesrates, 11. 103

- Bezeichnung von Sachverständigen, 11. 104
- Obliegenheiten, 101. 23-36
- Zuteilung neuer Aufgaben, 101. 36

Derogatorische Kraft des Bundesrechts, 11. UeB 2

Dienstabteilungen der Departemente, Befugnis zum Erlass allgemein verpflichtender Vorschriften, 42. 7

Dienstpflicht, 11. 18

Differenzen zwischen beiden Räten, 41. 16-20

- Priorität, 41. 10
- abschnittsweise Beratung, 41. 13³
- Petitionen, 41. 14
- Motionen, 41. 15
- Eintretensbeschlüsse und Gesamtabstimmungen, 41. 21
- Volksinitiativen, 41. 24², 26^{4 5}, 27^{4 5 6}
- Dringlichkeitsklausel, 41. 35⁴

Disziplinargerichtsbarkeit, eidg., 11. 114bis

Dokumentationsdienst, 41. 40bis, 81. 11-19

- Verhältnis zur Parlaments- und Zentralbibliothek, 81. 14, 82. 3, 83. 3, 5, 7

Dokumentationskommission, 81. 18

- Entscheid über

- - die Ausführung von Aufträgen durch den Dokumentationsdienst, 81. 13
- - Aufträge an Experten, 81. 15
- Befugnisse betr. die Parlaments- und Zentralbibliothek, 83. 3, 4
- Sekretariat, 81. 19
- Domizil**
- politisches, des Schweizerbürgers, 21. 3, 3bis
- politisches u. bürgerliches der BR, Bundesrichter sowie des Bundeskanzlers (inkl. Steuerdomizil), 12. 9
- Doppelbesteuerung, 11. 46**
- Doppelkandidaturen bei der N-**
wahl, 26. 6
- Dringlichkeit**
- von Ratsgeschäften, 41. 9³, 11²,
N 51. 35, S 52. 39
- von Regierungsaufgaben,
41. 45bis (Dringlichkeitsordnung)
- von BB, 11. 89bis, 41. 6^{3 4}
- - Verfahren u. Abstimmung,
41. 35
- von Kleinen Anfragen, N 51. 44
- Durchfuhr von Wehrmitteln, 11. 41**
- Durchzug eidg. Truppen, 11. 17**
- Ehe, Ehehlicherklärung, 11. 54**
- Eidesleistung in den eidg. Räten,**
Formeln, N 51. 5, 6, S 52. 2,
3, 5
- Eidgenössische Technische**
Hochschulen, 11. 27
- Eidg. Turn- und Sportschule,**
11. 27quinquies
- Eigentumsgarantie, 11. 22ter**
- Enteignung, 11. 22ter³
- Einberufung der Räte, 41. 1, 2**
N 51. 1, S 52. 1
- zur konstituierenden Sitzung,
N 21. 27²
- Einbürgerung, 11. 44**
- Einfacher Bundesbeschluss, In-**
halt, 41. 8
- Einfuhr von Wehrmitteln, 11. 41**
- Ein- und Ausfuhrzölle, 11. 28, 29**
- Einigungskonferenz, 41. 17, 18, 20**
(Antrag), 27⁵
- Einreise der Ausländer, 11. 69ter**
- Einsprachen**
- bei eidg. Wahlen und Abstimmungen,
21. 10, 25
- in den Räten
- - gegen das Protokoll, S 52. 24
- - gegen den Ordnungsruf, N
51. 32, S 52. 58
- - gegen den Abstimmungsplan,
N 51. 77, S 52. 64
- Eintretensfrage, N 51. 57, 68, S**
52. 59
- Differenz, 41. 21
- Einvernahme, Zeugen in parl. Un-**
tersuchungskommissionen,
41. 58², 60-64
- Eisenbahnen, Bau und Betrieb,**
11. 26
- Eisenbahnkonzessionskommis-**
sionen, N 51. 49, S 52. 46
- Elektrische Energie, 11. 24bis**
- Elementarschäden, Beiträge des**
Bundes, 11. 35
- Enteignung, 11. 22ter, 23**
- Entschädigung**
- der Behörden und Beamten,
11. 85³

- der Ratsmitglieder, 11. 79, 83, 32, 33
- - bei Krankheit und Unfall der Ratsmitglieder, 33. 6, 34
- - beim Zusammentreffen mehrerer Sitzungen, 33. 7
- der Sachverständigen von parl. Kommissionen, 33. 10
- Entscheid in Zweifelsfällen, 32. 10
- Entschuldigungen** (Abwesenheit bei Ratssitzungen), N 51. 27, S 52. 7
- Epidemien**, 11. 69
- Erfindungsschutz**, 11. 64
- Erlasse der BVers**, 11. 85^{1 2}, 89, 41. 4-36
- Vorschlagsrecht, 11. 93, 102⁴
- Formen, 41. 4-8
- Differenzen, Verfahren, 41. 12-21
- Allgemeinverbindlichkeit, Dringlichkeit, 11. 89bis, 24. 2, 41. 35
- Redaktion, 41. 31-33, 66
- Publikation, 41. 67, 42. 6
- Inkrafttreten, 41. 69
- Verbindlichkeit für das Bundesgericht, 11. 113³, 114bis³
- Aufgaben des BR, 11. 102^{2 5}
- Ermächtigungsverfahren für die Strafverfolgung**, 31. 14, 15
- Eröffnungssitzung**, N 51. 2, S 52. 6
- Ersatzansprüche gegen den Bund** (Anmeldung), 31. 20
- Ersatzwahlen** in den Nationalrat, 21. 17, 35, 26. 24, 25
- Erstbehandlung**, 41. 9, 10, 66
- Erwahrung** des Ergebnisses von Volksabstimmungen, 24. 13

- Erziehung**, religiöse, 11. 49
- Europarat**, Delegation, 75
- Eventualabstimmung**, N 51. 78, S 52. 65
- Experten**
 - Beizug durch den BR u. seine Departemente, 11. 104
 - Beizug durch parl. Kommissionen, 41. 47bis¹, 50⁹, 53⁴, 58², 64¹, 71. 9c, 72. 7c, 81. 15
 - - Entschädigung, 33. 10
 - Beizug durch die eidg. Finanzkontrolle, 62. 3
- Expropriation**, 11. 23, 22ter
- Fabrikarbeit**, 11. 34
- Fähigkeitsausweis** zur Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten, 11. 33, UeB 5
- Fahradverkehr**, 11. 37bis
- Falsches Gutachten oder Zeugnis** gegenüber parl. Untersuchungskommissionen, 41. 64¹
- Familienausgleichskassen**, Familienschutz, 11. 34quinquies
- Familienvorrechte**, Unzulässigkeit, 11. 4
- Film**, 11. 27ter
- Finanzaufsicht**, **Finanzkontrolle**, 11. 85^{10 11}, 102^{14 15}, 41. 50, 62
 - Grundsätze, 62. 5
 - Bereich, 62. 8, 16, 19
 - Verfahren, 62. 12-15
 - Auskunftspflicht gegenüber der Finanz- und Alkoholdelegation, 41. 50⁷, 53²
- Finanzausgleich**, 11. 41ter d, 42ter, UeB 8^{4e} und 10
 - im Strassenbau, 11. 36ter

Finanzdelegation, 41. 49, 50,
62. 18, 73

Finanzhaushalt, 11. 41bis – 42quater,
85 ¹ ² ¹⁰, UeB 6–10, 61

- Voranschlag, 61. 3–15
- Staatsrechnung, 61. 16–22
- Planung, 61. 29, 30
- Verwaltung, 61. 31–34
- Prüfung durch die Finanzdelegation,
41. 50

Finanzkommissionen, 41. 48, 49,
73, N 51. 49, S 52. 46, 62. 18

- Berichterstattung der eidg. Finanzkontrolle,
62. 14

Finanzordnung, 11. 41ter

Fischerei, 11. 25

Forstpolizei, Oberaufsicht des Bundes,
11. 24

Frachtkunden, Stempelabgaben,
11. 41bis

- Befreiung der SBB, 11 UeB 7 ²

Fragerecht

- der Ratsmitglieder, N 51. 41, S 52. 43
- der Militärkommission, N 76. 5

Fraktionen, 41. 11quater, 51. 17

- Aufgaben, 41. 11bis, 11quater, 51. 66
- Vertretung
- – im Büro, N 51. 11
- – in den Kommissionen, 41. 11ter, N 51. 48
- Bundesbeiträge, 32. 9
- – Entschädigung der Mitglieder bei Sitzungen,
33. 5

Fraktionspräsidentenkonferenz, N 51. 17

Frauen

- freiwillige Schutzdienstpflicht, 11. 22bis
- Stimm- und Wahlrecht, 11. 74

Freiheitsrechte

- Rechtsgleichheit, 11. 4
- Eigentumsgarantie, 11. 22ter
- Handels- und Gewerbefreiheit, 11. 31
- Post- und Telegraphengeheimnis, 11. 36
- Niederlassungsfreiheit, 11. 45
- Verbot der Doppelbesteuerung, 11. 46
- Glaubens- und Gewissensfreiheit, 11. 49
- Kultusfreiheit, 11. 50
- Recht auf eine schickliche Beerdigung, 11. 53
- Recht zur Ehe, 11. 54
- Pressefreiheit, 11. 55
- – Vereinsfreiheit, 11. 56
- Petitionsrecht, 11. 57
- Recht auf verfassungsmässigen Richter, 11. 58
- Gerichtsstand des Wohnorts, 11. 59
- Beschwerden bei Verletzung dieser Rechte, 11. 113 ³

Freizügigkeit

- im Innern der Schweiz, 11. 45, 62
- – der Angehörigen wissenschaftlicher Berufe, 11. UeB 5
- gegenüber dem Auslande, 11. 63

Fremde, Ausweisung, 11. 70

Fremdenverkehr, 11. 35

Friedensschlüsse des Bundes,
11. 8, 85 ⁶

Fristen für Behandlung von

- Volksbegehren, 41. 26, 27
- Motionen und Postulaten, N 51. 39, S 52. 42
- Interpellationen, N 51. 42, S 52. 44
- Kleinen Anfragen, N 51. 43, S 52. 45

Fürsorgeeinrichtungen, Zuwendungen des Bundes, 11. 35

Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone, 11. 5, 6, 85^{7 8}

- Differenzen, 41. 21

Garantien, politische und polizeiliche zugunsten der Eidgenossenschaft, 12

Gastwirtschaftsgewerbe, 11. 31ter

Gebirgsgegenden

- Getreideversorgung, 11. 23bis
- Finanzausgleich, 11. 42ter

Gebrannte Wasser, 11. 32bis, 34quater, 42

Gebrauchsgegenstände, 11. 69bis

Geburtsvorrechte, Unzulässigkeit, 11. 4

Gegenmehr bei Abstimmungen, S 52. 70

Gegenrecht in der Freizügigkeit gegenüber dem Auslande, 11. 63

Geheime Beratung, N 51. 25, 33, S 52. 35, 36

Geheimhaltungspflicht, s. «Amtsverschwiegenheit»

Geistige Getränke, 11. 32quater

Geistliche, Wahlunfähigkeit für den N, 11. 75

Geistliche Gerichtsbarkeit, 11. 58

Geistliche Orden, 11. 51

Geld

- Münzregal, 11. 38
- Notenmonopol, 11. 39^{1 2}
- - Einlöschungspflicht, 11. 39⁶
- Regelung des Geldumlaufs, 11. 39³

Gelübdeformel, N 51. 7, S 52. 4

Gemeinden

- Bürgerrechtsstreitigkeiten, 11. 110
- Steuern, 11. 41bis², 41ter², 45⁶

Genehmigung durch BVers, BR

- Verträge der Kantone, 11. 7, 85⁵, 102⁷
- von Bewilligungen für Kursalspiele, 11. 35⁴

- von kantonalen Gesetzen über Niederlassung, 11. 43⁶

- - von kantonalen Gesetzen betr. die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg, 22. 7

General, Wahl, 11. 85⁴, 92

Generalsekretär, **Generalsekretariat** der Bundesversammlung, 41. 40², N 51. 22, S 52. 28, 81. 1, 8

Genussmittel, Verkehr, 11. 69bis

Gerichte

- Ausnahmegerichte, Verbot, 11. 58
- Bundesgericht, 11. 106, 110-114bis

- Organisation, 11. 64, 64bis

Gerichtsbarkeit, geistliche, Abschaffung, 11. 58

Gerichtsstand des aufrechtstehenden Schuldners, 11. 59

Gesamtabstimmung, 41. 34, 35, N 51. 82, S 52. 63, 70

- Gesamtarbeitsverträge**, Allgemeinverbindlichkeitserklärung, 11. 34ter^{1c}
- Gesamterneuerung**
- des N, 11. 76
 - des BR, 11. 96
- Geschäftsbericht des BR**, 11. 102¹⁶, 41. 45, 71. 1, 2, 72. 1, 2
- Bericht betr. überwiesene Motionen u. Postulate, 41. 45⁴, N 51. 39³, S 52. 42⁷
- Geschäftsprüfungskommissionen**, 41. 47 ter-quinquies, N 51. 49, S 52. 46
- Reglemente, 71, 72
 - Motionen und Postulate, beförderliche Behandlung, N 51. 39, S 52. 42
 - Keine Änderung von Erlassen u. Entscheiden, 41. 47quater⁴
 - Sekretariat, 71. 11, 72. 9, 81. 1, 9, 10
- Geschworene**, 11. 106, 112
- Gesetzessammlung**, 41. 67, 58, 42, 43
- Gesetzesvorbehalt**, 11. 27quater, 31bis, 31ter², 31quater, 31quinquies, 32, 41. 5, 42. 8
- Getränke**, geistige, 11. 32quater
- Getreideversorgung**, 11. 23bis
- Gewährleistung der Verfassungen u. des Gebietes der Kantone**, 11. 5, 6, 85^{7 8}
- Differenzen, 41. 21
- Gewässerkorrekturen**, 11. 24
- Gewässerschutz**, 11. 24quater
- Gewerbe**
- Freiheit, 11. 31
 - - Abweichungen, 11. 31bis³
 - berufliche Ausbildung, 11. 34ter^{1g}
 - Unvereinbarkeit mit Ämtern, 11. 97, 108, 101. 3
 - Schutz der Arbeiter, 11. 34
- Gewicht**, Festsetzung durch den Bund, 11. 40
- Glaubens- und Gewissensfreiheit**, 11. 49
- in öffentlichen Schulen, 11. 27
- Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetz**, 11. 4, 60
- in bezug auf die politischen Rechte, 11. 43
 - hinsichtlich der Gemeindesteuern, 11. 45
- Gottesdienstliche Handlungen**, freie Ausübung, 11. 50
- Grenzverkehr**, 11. 29²
- Grundbesitz**, bäuerlicher, 11. 31bis^{3b}
- Gutachten für parlamentarische Kommissionen**, 41. 47bis², 50⁹, 53⁴, 64¹, 71. 9 c, 72. 7 c
- Entschädigung, 33. 10
- Haftung**
- des Bundes für Schädigungen durch Beamte, 31. 3-6
 - des Bundes als Subjekt des Zivilrechts, 31. 11
 - für Schädigungen durch nicht-staatliche Organisationen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben, 31. 19
 - der Beamten gegenüber dem Bund, 31. 7-10
- Handel und Gewerbe**
- Handelsverträge mit dem Aus-

- land, 11. 8, 29
- Freiheit, 11. 31
- - Abweichungen, 11. 31bis³
- berufliche Ausbildung, 11. 34ter^{1g}
- Handelsverkehr, Stempelabgabe, 11. 41 bis
- Handelsrecht, 11. 64
- - Vorbehalt kantonaler Bestimmungen, 11. 31²
- Handlungsfähigkeit**, persönliche, 11. 64
- Hauptanträge**, Abstimmung, N 51. 78, S 52. 65
- Hauptstrassen**, Bundesbeiträge, 11. 36ter
- Hausdienst**, berufliche Ausbildung, 11. 34ter^{1g}
- Heer**
 - Zusammensetzung, 11. 19¹
 - Verfügungsrecht, 11. 19²⁻⁴, 85⁹
 - Gesetzgebung, 11. 20
 - Ordensverbot, 11. 12
- Heimatlosigkeit**, 11. 44⁶, 68, 11. 110
- Heimatrecht der Ehefrau**, 11. 54
- Heimatschein**, 11. 45
- Heimatschutz**, 11. 24sexies
- Hinterlassenenversicherung**, 11. 32bis, 34quater
- Hochschule**, eidgenössische, 11. 27
- Hochverrat**, Beurteilung durch das Bundesgericht, 11. 112¹
- Hochwild**, Erhaltung, 11. 25
- Immissionenschutz**, 11. 24septies
- Immunität** (Verfolgungsprivileg)
 - Parlamentarier
 - - während der Session, 12. 1-3

- - für Voten im Rat oder in Kommissionen, 31. 2
- - im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit oder Stellung, 31. 14
- BR, Bundeskanzler, eidg. Repräsentanten und Kommissäre, Bundesrichter, 12. 4, 31. 14
- Folgen der Immunitätsverletzung, 12. 6, 7

Individualrechte, s. verfassungsmässige Rechte, Freiheitsrechte

Industrie

- berufliche Ausbildung, 11. 34ter^{1g}
- Zollvergünstigung auf Rohstoffen, 11. 29

Initiativen

- parl., 11. 93, 41. 21bis-21novies
- der Kantone, 11. 93
- des Volkes auf Revision der BV, 11. 120-122, 23

Inkrafttreten von Gesetzen und Beschlüssen, 41. 69

Inlandgetreide, Übernahme durch den Bund, 11. 23bis

Inspektionen

- der Geschäftsprüfungskommissionen, 71. 6, 72. 4
- der Finanzkommissionen, 73. 4²

Inspektions- und Revisionsstellen der Bundesverwaltung, Verhältnis zur Eidg. Finanzkontrolle, 62. 11

Instruktionen Ratsmitglieder, Verbot, 11. 91

Instruktionsdienst, Befreiung der Ratsmitglieder, 91

- Internationale Alpenstrassen**,
11. 36ter
- Internationale Beziehungen**, Ver-
einbarungen, 11. 8, 85⁵, 102⁸
- Interpellation**, N 51. 34³, 41, 42,
45, S 52. 37³, 43, 44
- Intervention**, eidgenössische,
11. 16, 17, 85⁷, 112³
- Invalidenversicherung**,
11.34quater
- Ionisierende Strahlen**, 11. 24quin-
ques
- Jagd**, 11. 25
- Jahresvergütung**
- der N, 32. 6, 33. 8
- Zulage der Ratspräsidenten,
32. 7, 33. 9
- Jesuiten und affiliierte Gesell-
schaften**, 11. 51
- Journalisten**, N 51. 31, S 52. 33
- Kantonalbanken**, 11. 31quater²
- Kantonale Amtsstellen**, Zustel-
lung und Aufbewahrung der Ge-
setzessammlung, 41. 68
- Kantone**, 11. 1
- Souveränität, 11. 3, 5, 71
- Garantien des Bundes, 11. 5, 6,
85⁷, 102³
- Verhältnis zum Bund, 11. 72, 73,
80-83
- - Verlangen einer ausserordent-
lichen Session, 11. 86, 41. 1²
- - Referendum, 11. 89, 89bis
- - Vorschlagsrecht in der BVers,
11. 93, N 51. 34¹, S 52. 37¹
- - Berücksichtigung bei Wahlen
in den BR, 11. 96
- - Ständemehr bei Revision der
BV, 11. 123
- - Kompetenzkonflikte (mit dem
Bund), 11. 113¹
- - Gesetzgebungskompetenz der
Kantone
- - Schulwesen, 11. 27, 27bis
- - Nutzung der Wasserkräfte,
11. 24bis
- - Natur- und Heimatschutz,
11. 24sexies
- - Wirtschaftsgewerbe, 11. 31ter,
32quater
- - Ausweise für wissenschaftliche
Berufe, 11. 33
- - Arbeitslosenversicherungskas-
sen, 11. 34ter
- - Beschränkung des Automobil-
u. Fahrradverkehrs, 11. 37bis
- - Niederlassung und Stimmrecht
der Schweizer, 11. 43⁶, 74⁴,
22. 3, 7
- - Organisation der Gerichte und
des gerichtlichen Verfahrens,
11. 64, 64bis
- - Anhörung vor dem Gesetzeser-
lass, 11. 22bis, 27ter, 27quater,
27quinquies, 32, 34sexies⁵, 45bis
- - Verfahren, 41. 21quater, 44. 12,
15, 16
- - Mithilfe beim Vollzug des Bun-
desrechts, 11. 20, 22bis, 24quater,
24septies, 27quinquies, 31bis,
31ter, 31quater, 31quinquies, 32,
34ter, 34quinquies, 34septies,
36bis, 40, 64, 64bis, 69bis, 69ter

- Anteil an den Bundeseinnahmen, 11. 32bis, 39, 41bis ^{1a}, 41ter ^{5b}, UeB 6, 8, 10
- Beziehungen zum Ausland
- - Bündnisse und Verträge, 11. 9, 85 ⁵, 102 ⁷, 113 ¹
- - amtlicher Verkehr, 11. 10
- interkantonale Beziehungen
- - Bündnisse und Verträge, 11. 7, 85 ⁵, 102 ⁷, 113 ³
- - Anerkennung der Ehen, 11. 54
- - Gleichbehandlung der Bürger, 11. 60
- - Rechtshilfe, 11. 61, 67
- - Abschaffung der Abzugs- und Zugrechte, 11. 62
- - Streitigkeiten, 11. 14, 16, 17, 102 ⁵, 110 ¹, 113 ²
- Kantonsbürger**, 11. 43
- Verbot der Ausweisung aus dem Heimatkanton, 11. 44
- Kantonssteuern**, Einschränkung, 11. 41bis ², 41ter ²
- Kantonsverfassung**, Gewährleistung, 11. 5, 6, 85 ^{7 8}
- Differenzen bei der Gewährleistung, 41. 21
- Kapitalrechnung** des Bundes, 61. 20
- Kapitalvermögen**, bewegliches, Verrechnungssteuer, 11. 41bis
- Kartelle**, 11. 31bis ^{3d}
- Kenntnis der Gesetze** bei ausserordentlicher Bekanntmachung, 42. 9 ²
- Kinder**
- Verwendung in Fabriken, 11.34
- religiöse Erziehung, 11. 49

- vorehelich geborene, Legitimation, 11. 54
- verwahrloste, Schutz, 11. 64bis
- Kinos**, Eröffnung und Umwandlung, 11. 27ter
- Kirche**
- Glaubens- und Gewissensfreiheit, 11. 49
- Kultusfreiheit, 11. 50
- Verbot jeder Wirksamkeit der Jesuiten, 11. 51
- Verbot der Einschränkung des Ehrechts, 11. 54
- Klagen** für Ersatzansprüche des Bundes oder gegen den Bund, 31. 10
- Kleidung der Ratsmitglieder**, N 51. 28, S 52. 10
- Kleine Anfrage**, N 51. 34, 41, 43, 45, S 52. 37, 45
- dringliche, N 51. 44
- Klöster**, Verbot der Errichtung und Wiederherstellung, 11. 52
- Kommissionen**, parlamentarische, N 51. 48-55, S 52. 46-51
- Reglemente, 71-78
- Bestellung, 41. 47ter, 48, 51, 54, N 51. 13, 48, 49, S 52. 46, 47, 73
- - für dringliche Geschäfte, S 52. 21
- - Vertretung der Fraktionen, 41. 11ter
- Aufgaben und Befugnisse, 41. 11bis, 11ter, 47, 47bis
- - Beratung der Vorlagen, N 51. 57, 68-73, S 52. 53-59
- Aufsicht, N 51. 55, S 52. 17

- Berichterstattung, 41. 11ter, 53bis, N 51. 52, 69, S 52. 51, 73. 5, 75 VI, 81. 18³
- Entschädigung der Mitglieder, 32, 33
- Sekretariate, 41. 47quinquies, 49², 62. 18, 73. 16, 75. III, 76. 6, 77. 4, 81. 9, 10, 19
- Zusammenarbeit und Information, 41. 47, 47quater, 50¹⁰, 53², 54^{2 3}, 71. 7, 72. 5, 73. 12, 75. IV², 78, 81. 6

Kommissionendienst, 81. 1, 20

Kompetenzstreitigkeiten

- zwischen Bundesbehörden, 11. 85¹³, 92
- zwischen Bundes- und Kantonalbehörden, 11. 113¹
- zwischen Departementen, 101. 24

Konfessioneller Friede, 11. 50², 51²

Konkordate, 11. 7, 102², 113³

Konkursverfahren, 11. 64

Konstituierende Sitzung, 21. 27

Konzession

- für die Nutzung von Wasserkraften, 11. 24bis
- für die Herstellung gebrannter Wasser, 11. 32bis³
- für Herstellung, Beschaffung usw. von Waffen, 11. 41^{2 3}

Körperliche Strafen, Verbot, 11. 65

Körperschaften, Korporationen

- zivilrechtliche Streitigkeiten, 11. 110
- Korporationsgüter, 11. 43

Krankenkassen, Krankenversicherung, 11. 34bis

Krankheit von Rats- und Kommissionsmitgliedern, Entschädigung, 33. 6

Krankheiten, Bekämpfung, 11. 69

Kredite, 61. 5-9, 23-28

- Übertragung, 61. 8²
- Überschreitung, 61. 19
- Prüfung durch die Finanzkommissionen, 41. 48

Kreditpolitik der Nationalbank, 11. 39³

Kriegserklärungen, 11. 8, 85⁶

Kriegsmaterial

- Herstellung und Vertrieb, 11. 41
- Verfügungsrecht, 11. 19

Kriegszeit

- wirtschaftliche Massnahmen, 11. 31bis^{3c}, 39

Kulturdenkmäler, Schutz, 11.24sexies

Kultusfreiheit, 11. 50

Kultussteuern, 11. 49

Kumulation bei den N-Wahlen, 26. 4, 13³

Kunstwerke, Urheberrecht, 11. 64

Kursäle, Unterhaltungsspiele, 11. 35

Landesgegenden

- Schutz wirtschaftlich bedrohter, 11. 31bis^{3c}
- Berücksichtigung bei der Kommissionsbestellung, N 51. 48

Landesplanung, 11. 22quater

Landessprachen, 11. 116

Landesteile, Schutz wirtschaftlich bedrohter, 11. 31bis^{3c}

Landesverteidigung, 11. 11, 18-22, 85⁶, 102¹²

Landschaftsbild, Schutz,
11.46sexies

Landwirtschaft
– Erhaltung, 11. 31 bis ^{3b}
– berufliche Ausbildung, 11. 34ter^{1g}
– Zölle, 11. 29

Lärmbekämpfung, 11. 24 septies

Lebensmittel, Verkehr, 11. 69bis

Legislaturperiode, 11. 76, 21. 32

Legitimation vorehelich geborener
Kinder, 11. 54

Listen für die Nationalratswahlen, 26. 10
– Listenverbindung, 26. 7

Listenwahl
– der Stimmzähler, N 51. 85
– der Kommissionen, S 52. 73

Literatur, Urheberrecht, 11. 64

Lohn- und Verdienstaussfall infolge
Militärdienst, Ersatz,
11. 34ter ^{1d}

Losentscheid
– bei Wahlen in den Räten,
N 51. 89–91, S 52. 78, 79
– bei N-Wahlen, 26. 6, 18 ³, 22 ³, 28
– bei der Prioritätszuteilung, 41. 10

Lotterien, 11. 35 ⁶
– Verrechnungssteuer auf Gewinn,
11. 41bis

Luftschifffahrt, Gesetzgebung,
11. 37ter

Luftverunreinigung, 11. 24septies

Luxusgegenstände, Zölle, 11. 29

Mahnung zur Sache, N 51. 62, S
52. 56

Mass und Gewicht, Festsetzung
durch den Bund, 11. 40

Mehl, Verkehr und Einfuhr,
11. 23bis

Mehrheit bei Abstimmungen und
Wahlen
– einfache, 11. 88, 92, N 51. 80,
S 52. 67
– qualifizierte, 11. 89bis ¹, 41. 35

Mieterschutz, 11. 34septies

Militärwesen, 11. 11, 18–22, 85 ⁶,
102 ¹²
– allg. Dienstpflicht, 11. 18
– – Ausnahme, 91
– – Ersatz des Verdienstaussfalles,
11. 34ter ^{1d}
– – Militärpensionen, 11. 18 ²
– – Militärpflichtersatz, 11. 18 ⁴, 42
(Verwendung des Ertrages)
– Truppen
– – Zusammensetzung, 11. 19 ¹, 21
– – Verfügungsrecht, 11. 19 ²⁻¹,
85 ⁹, 102 ¹¹
– Kosten (Lasten), 11. 20, UeB 1

Militärische Interessen bei Errich-
tung öffentlicher Werke, 11. 23

Militärkapitulationen, 11. 11

Militärkommissionen, N 51. 49,
S 52. 46

Mitberichte der Departemente an
den BR, 101. 24

Mittelinstanzen der Bundesverwal-
tung, 101. 23

Mitunterzeichnen
– von Motionen, N 51. 75, S 52. 42
– von Postulaten, N 51. 75, S 52. 42
– von Interpellationen, N 51. 42,
S 52. 44

Modelle, gewerbliche, Schutz,
11. 64

Monopole und Regale

- kantonale, 11. 31 ²
- eidg.
- - gebrannte Wasser, 11. 32bis
- - Post- und Telegraphenregal, 11. 36
- - Münzregal, 11. 38
- - Banknoten, 11. 39
- - Pulverregal, 11. 41

Motion, N 51. 34 ³, 36, 38, 39, 40, 45, 75, S 52. 37 ³, 40, 42

- Überweisung, 41. 12 ³, 15, N 51. 36 ², S 52. 40

- Abschreibung, N 51. 39, S 52. 42

Müllereigewerbe, Erhaltung, 11. 23bis

Munition, Herstellung und Vertrieb, 11. 41

Münzregal, 11. 38

Muster und Modelle, 11. 64

Mutterschaftsversicherung, 11. 34quinquies

Nachbarlicher Verkehr der Kantone mit dem Auslande, 11. 9

Nachmittagssitzungen, N 51. 26

Nachtragskredite, 61. 8

- dringliche, 61. 9, 26 ⁴

- Prüfung durch die Finanzkommissionen, 41. 48

Nahrungsmittel, Verkehr, 11. 69bis

Namensaufruf, N 51. 29, 81, 83, S 52. 9, 71

Nationalbank, 11. 39

- Bundesanteil am Reinertrag, 11. 42 f

- Verwaltung der Wertschriften des Bundes, 61. 34 ⁴

Nationalrat

- Stellung und Organisation, 11. 72-79

- Wahl, 25. 26

- - Neuwahl bei Totalrevision der BV, 11. 120

- - Unvereinbarkeiten, 11. 77, 81

- Einberufung, 41. 1, 2, N 51. 1

- - zur konstituierenden Sitzung, 21. 27

- - nach einer Ersatzwahl, 21. 28

- Obliegenheiten, 11. 84, 85

- Verhandlungen, 11. 87, 92, 94

- - Geschäftsreglement, 51

- - Beschlussfassung, 11. 88, 89, 89bis, 91, 41. 35, 51. 80, 85

- Entschädigung, 11. 79, 32, 33

Nationalsprachen des Bundes, 11. 116 ¹

Nationalstrassen, 11. 36bis, 36ter ^{1a}, 2

Natur- und Heimatschutz, 11. 24sexies

Neue Bereinigte Gesetzessammlung, 43

Neue Ratsmitglieder, Entschädigung, 33. 12

Neutralität, 11. 2, 85 ⁶, 102 ⁹

Niederlassung

- Schweizer

- - Niederlassungsfreiheit, 11. 45

- - zivilrechtliche Verhältnisse, 11. 46 ¹

- - polit. Rechte, 11. 43

- Ausländer, 69ter

Niederlassungsverträge, Verletzungen, 11. 69ter

- Nothilfe**, Einsatz des Zivilschutzes, 11. 22bis
- Oberaufsicht der eidg. Räte** über Verwaltung und Rechtspflege, 11. 85¹¹, 41. 47ter, 47quater
- Objektkredite** (Verpflichtungskredite), 61. 23–28
- Obligationenrecht**, 11. 64
- Obst**, Brennen, 11. 32bis
- Öffentliche Werke**, 11. 23
- Öffentlichkeit der Verhandlungen**, 11. 94, N 51. 31–33, S 52. 31, 34, 36
- Offiziere**, 11. 21²
- Orden**
– Auszeichnungen, 11. 12
– religiöse, 11. 51, 52
- Ordnung im Innern**, öffentliche Ordnung, 11. 2
– Beobachtung bei Gottesdiensten, 11. 50
– Massregeln bei Störung, 11. 16, 85. 7, 102¹⁰
- Ordnungsantrag**, N 51. 59, 64, S 52. 54
- Ordnungsruf**, N 51. 32, S 52. 58
- Organisationen**
– Kartelle u. ähnliche, 11. 31bis^{3d}
– auf gegenseitiger Hilfe beruhende, 11. 31bis⁵
– von Vermietern oder Mietern, 11. 34septies
– Mitwirkung bei der Wirtschaftsgesetzgebung, 11. 32³
- Originalausfertigung** der Erlasse, 41. 66
- Ortsvorrechte**, Unzulässigkeit, 11. 4
- Parl. Initiative**, 11. 93, 41. 21bis–21novies
- Parlamentsdienste**, 81–83
- Parlaments- und Zentralbibliothek**, 82, 83
– Verhältnis zum Dokumentationsdienst, 81. 14, 82. 3, 83. 3, 5, 7
- Parl. Vorstösse**, s. Interpellation, Kleine Anfrage, Motion, Postulat
- Parteien**, 41. 11quater
- Partialrevision** der BV, 11. 118, 121, 23
- Passives Wahlrecht**, 11. 75, 21. 13
- Pauschalfrankatur**, 92–94
- Pensionen** auswärtiger Regierungen, 11. 12
- Persönliche Erklärung**, N 51. 59, S 52. 54
- Persönliche Handlungsfähigkeit**, 11. 64
- Persönliche Vorstösse**, s. Kleine Anfrage, Interpellation, Postulat, Motion
- Petitionsrecht**, 11. 57
– Behandlung der Petitionen, 41. 14, N 51. 34⁵, 46, S 52. 37⁵
- Petitionskommissionen**, N 51. 46, 49⁵, S 52. 46¹⁰
- Pflanzenwelt**, Schutz, 11. 24sexies
- Photographieren** im Ratssaal, N 51. 31, S 52. 33
- Planung** (Landesplanung), 11. 22quater
- Politische Rechte**, 11. 43, 49, 74
– der Auslandschweizer, 11. 45bis
– der Aufenthalter, 11. 47
– Verlust, 11. 45, 66

Politisches Verbrechen und Vergehen

- Verbot der Anwendung der Todesstrafe, 11. 65
- Nichtauslieferung, 11. 67
- Ausweisung Fremder, 11. 70
- Kompetenz des Bundesgerichts, 11. 112³

Politische Verträge

- der Kantone unter sich, 11. 7
- des Bundes mit dem Auslande, 11. 8

Politischer Wohnsitz, 11. 43

Polizei

- Gegenstand von kantonalen Verträgen mit dem Auslande, 11. 9
- in Gebäuden der Bundesbehörden und in den Ratssitzungen, 12. 14

Polytechnische Schule, 11. 27

Portofreiheit, bzw. Pauschalfrankatur, 92-94

Post- und Telegraphengeheimnis, 11. 36

- gewährleistet gegenüber der Eidg. Finanzkontrolle, 62. 10¹

Postregal, 11. 36

- Wegfall der Entschädigung an die Kantone, 11. UeB 1
- Verwendung des Ertrages, 11. 42

Posttaxen, Pauschalfrankatur, 92-94

Postulat, N 51. 34.³, 37-40, 45, S 52. 37.³, 41, 42

- Diskussion, N 51. 75
 - Abschreibung, N 51. 39, S 52. 42
- ### Präsenzliste, N 51. 29

Präsident der eidg. Räte

- Wahl und Amtsdauer, N 51. 11, 12, S 52. 11
- - Prioritätszuteilung, 41. 9, 10
- - Eröffnung der Sitzung, N 51. 29, 30, S 52. 9
- - Worterteilung, N 51. 56, S 52. 52

- - Entscheid über die Zulassung persönlicher Vorstösse, N 51. 45
- - Beteiligung an den Beratungen, N 51. 60, S 52. 18, 55
- - Unterzeichnung des Protokolls, N 51. 20, 21, S 52. 24, 25
- Leitung der Wahlen und Abstimmungen, N 51. 77, 83, 87, S 52. 64, 71, 74, 75
- - eigene Teilnahme, N 51. 84, 91, S 52. 72, 79
- Leitung der Vereinigten BVers, 11. 92, 41. 37

Mitglied des Büros, N 51. 11, 13, S 52. 11, 12, 13

- Aufsicht

- - über die Kommissionen, N 51. 55, S 52. 17
- - über den Generalsekretär, 81. 1
- - Massnahmen bei Aufruhr usw., 12. 13
- Entschädigungen, 32. 7, 33. 9

Präsident des Bundesrates,

11. 98, 99, 101. 5, 14-18

- Präsidialverfügung, 101. 16

Pressefreiheit, 11. 55

Pressetribünen, N 51. 31, S 52. 33

Pressevergehen, Nichtauslieferung, 11. 67

Primarunterricht, 11. 27, 27bis,
UeB 4

Priorität

- bei der Beratung in den Räten,
41. 9, 10
- beim Ermächtigungsverfahren,
31. 14

Projektierungskredit, 61. 25 ³

Proportionalwahl des N, 11. 73

Protokolle

- der Sitzungen der eidg. Räte,
N 51. 18-21, S 52. 22-25
- - Angabe der Abwesenden, N
N 51. 27, S 52. 9
- - Ordnungsruf und Wortentzug,
N 51. 32
- - Abstimmungsergebnis,
N 51. 82, 83 S 52. 70, 71
- - Auflage, N 51. 24, S 52. 24, 25,
30
- - Prüfung durch das Büro,
N 51. 13 ², 20
- - Berichtigungen, S 52. 24
- der Sitzungen der parl. Kommissio-
nen, N 51. 53, S 52. 50, 73. 17,
74. 3, 76. 6, 81. 6, 20, 21
- - der Untersuchungskommissionen,
41. 58 ³
- der Sitzungen des BR, 101. 6, 9
- der eidg. Wahlen und Abstimmungen
- - über die Abstimmungs- u.
Wahlverhandlungen, 21. 9
- - über das Abstimmungsergebnis,
23. 10, 24. 12

Protokollführer, N 51. 20, S 52. 22

- Unterzeichnung der Beschlüsse,
41. 12, 66, N 51. 20, S 52. 24

- Verlesung von Aktenstücken,
S 52. 26

- Teilnahme bei geheimer Beratung,
N 51. 33, S 52. 36

Protokollierungsdienst, 81. 21

PTT, Finanzhaushalt, 61. 1 ²

PTT-Kommission, S 52. 46

Publikation

- der Gesetze und Beschlüsse,
41. 66-68

- der Ratsverhandlungen, 41. 42

Publikumstribünen, N 51. 31,
S 52. 32

- Räumung, N 51. 32, 33, S 52. 34

Pulver

- Monopol des Bundes, 11. 41

- Verwendung des Ertrages, 11. 42

Quellengebiete der Wildwasser,
Aufforstung, 11. 24

Quorum (Unterschriften-Teilnehmerzahl)

- bei Volksinitiativen, 11. 120, 121

- bei Referendumsbegehren, 24. 1

- in den eidg. Räten, 11. 87, N 51. 29,
S 52. 8

Rahmenmietverträge, 11. 34septies

Ratsinitiative, 11. 93, 41. 21bis-
21novies

Ratssaal, Zutritt, N 51. 31

Raumplanung, 11. 22quater

Rechtsgleichheit, 11. 4, 60

- bei Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,
11. 34ter ²

- bei Besteuerung der Niedergelassenen,
11. 45

- Rechtshilfe**, interkantonale
 – in Zivilsachen, 11. 61
 – in Strafsachen, 11. 67
- Rechtskraft** von Gesetzen, Verfügungen, Urteilen usw. 31. 12, 41. 47quater⁴, 42. 9¹, 43. 2
- Rechtspflege**, eidgenössische
 – durch das Bundesgericht, 11. 106–114bis
 – Oberaufsicht der BVers, 11. 85¹¹, 41. 47ter, quater⁶
- Rechtsverweigerung**, Rechtsverzögerung, 11. 4
- Redaktionskommissionen**, 41. 31, 33
- Redezeit**, N 51. 63
 – für Motionäre und Postulanten, N 51. 74
 – für Interpellanten, N 51. 76
 – für Diskussionsredner, N 51. 57², 75, 76
- Rednerpult**, N 51. 61
- Referendum**, 24
 – obligatorisches
 – – bei dringlichen BB, 11. 89bis³
 – – bei Revision der BV, 11. 120–122
 – fakultatives
 – – bei Bundesgesetzen u. allgemeinverbindlichen BB, 11. 89, 89bis²
- Regale**
 – kantonale, 11. 31²
 – eidg., 11. 32bis, 36, 38, 39, 41
- Regierungspolitik**, Richtlinien, Bericht des BR, 41. 45bis, 45ter
- Register** der Rats- und Kommissionsgeschäfte, 81. 7, 8, 11
- Reglemente** ständiger Kommissionen der eidg. Räte, N 51. 50bis, S 52. 46bis, 71–77
- Reisekosten** der Rats- und Kommissionsmitglieder, 32. 4, 33. 2, 3
- Rekurs**
 – an die Räte, 11. 85¹², 12. 5, 41. 46², N 51. 34⁵, 47, S 52. 37⁵, 38
 – den an BR, 11. 102², 103²
 – – wegen Stimmrechtsverletzungen, 21. 7, 11, 22. 7
 – an das Bundesgericht, 11. 103³, 113³, 114bis, 31. 15⁵
- Religionsgenossenschaften**, religiöse Orden, 11. 49, 50, 51, 52
- Religiöse Erziehung** der Kinder, 11. 49³
- Religiöse Handlung**, religiöser Unterricht, Verbot des Zwangs, 11. 49
- Repräsentationsauslagen** der eidg. Räte, der Ratspräsidenten u. der Kommissionen, 32. 8, 33. 11
- Revision**
 – der kantonalen Verfassungen, 11. 6 c
 – der BV, 11. 118–123, 23, 41. 21bis–novies, 22–30
- Revisionsausschuss** der Alkoholkommissionen, 41. 51bis, 74. 7
- Revisionsstellen** der Bundesverwaltung, 62. 11
- Richter**, verfassungsmässiger, 11. 58

- Richtlinien der Regierungspolitik**, 41. 45bis, 45ter
- Rohrleitungsanlagen**, 11. 26bis
- Rückgriff des Bundes auf schadenstiftende Beamte**, 31. 3⁴, 7, 21
- Rückkommensanträge**, N 51. 72, S 52. 61
- bei abschnittweiser Beratung, 41. 13²
- Rückstellungen im Finanzhaushalt**, 61. 11
- Rückvergütung von Auslagen in der Staatsrechnung**, 61. 18³
- Rückweisung von Vorlagen an die Kommission**, N 51. 73, S 52. 62
- Ruhe im Innern**, 11. 2, 11. 85⁷, 11. 102¹⁰
- Saatgut**, 11. 23bis
- Sachregister der Rats- und Kommissionengeschäfte**, 81. 7, 8, 11^{2d}
- Sachverständige**
- Beizug durch den BR und seine Departemente, 11. 104
- Beizug durch die parl. Kommissionen, 41. 47bis¹, 50⁹, 53⁴, 58³, 64¹, 71. 9 c, 72. 7 c, 81. 15
- Entschädigung, 33. 10
- Beizug durch die Eidg. Finanzkontrolle, 62. 3
- Sammelkredit**, 61. 24³
- Sammlung der Gesetze und übrigen Erlasse**, 41. 67, 68, 42, 43
- SBB**, Finanzhaushalt, 61. 1²
- Schächtverbot**, 11. 25bis
- Schadenersatz**
- für Schäden durch Beamte, 31. 3–12
- für Schädigungen durch nichtstaatliche Organisationen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben, 31. 19
- Schiedssprüche zwischen Kantonen, Vollziehung**, 11. 102⁵
- Schiesspulver, Regal des Bundes**, 11. 41
- Schiffahrt**, 11. 24ter
- Schluss der Beratung**, N 51. 65, 66, S 52. 57
- Schlussabstimmung**, 41. 36
- N 51. 82, S 52. 63, 70
- Schlussappell im Nationalrat**, 51. 26⁴
- Schuldner, aufrechtstehender, Gerichtsstand**, 11. 59
- Schuldverhaft, Verbot**, 11. 59
- Schule**, 11. 27, 27bis, 27quater, 27quinquies, 51
- Schutzdienstpflicht**, 11. 22bis
- Schutzwald**, 11. 24
- Schweigepflicht**
- in parl. Kommissionen, 41. 47bis⁶, 61⁵, 71. 10, 72. 8, 74. 5
- der Parlamentsbeamten, 81. 5
- über Beratungen der Räte, N 51. 33, S 52. 36
- Aufhebung
- – gegenüber den parl. Kommissionen, 41. 47bis³, 61⁴
- – gegenüber den Parlamentsdiensten, 81. 4²
- Schwurgerichte, eidg.**, 11. 106
- Selbständigerwerbende**, 11. 31bis³
- Sekretariat der Bundesversammlung**, 41. 40, 66, N 51. 22–25, S 52. 28, 81. 1, 8

Sekretariate der Kommissionen,
81. 1, 8, 19

– der Delegation beim Europarat,
75. VII

– der Dokumentationskommission,
81. 19

– der Finanzkommissionen und der
Finanzdelegation, 41. 49², 62. 18,
73. 16

– der Geschäftsprüfungskommissionen,
41. 47quinques, 9, 10, 19,
71. 11, 72. 9, 81. 1, 9

– der Kommission für Wissenschaft
und Forschung, N 77. 4, 81. 19

– der Militärkommission, N 76. 6

Sektionen, s. auch Ausschüsse

– der Finanzdelegation, 41. 50²⁻⁴

– der Geschäftsprüfungskommissionen,
41. 47ter²⁻⁴, 71. 2, 3,
72. 3, 4, 6

– der Kommission für Wissenschaft
und Forschung des N, 77. 3

Selbsthilfe der Kantone bei Streitigkeiten,
Verbot, 11. 14

Selbsthilfemassnahmen von
Wirtschaftszweigen oder Berufen,
11. 31bis⁴

Sessionen

– ordentliche, 41. 1¹, ausserordentliche,
41. 1²

– Einladungsschreiben, 41. 2

– Beginn, 21. 37, 41. 1

– Programm, N 51. 17, S 52. 13

Seuchen, Bekämpfung, 11. 69

Sicherheit

– der Bundesbehörden, 12. 12–13bis

– des Landes

– – eidg. Intervention, 11. 15, 16

– – Ausweisung Fremder, 11. 70

– – Aufgabe der BVers und des
BR, 11. 85^{6 7}, 102^{9 10}

Siedlungs- und Wohnungswesen,
11. 34sexies

Simultanübersetzung, N 51. 25

Sitz der Bundesbehörden, 11. 115

Sitzungen

– der eidg. Räte, 11. 86, N 51. 26–
33, S 52. 31–36

– – Öffentlichkeit, 11. 94, N 51. 31–
33, S 52. 31, 34, 36

– – Entschädigungen, 32. 2, 33. 1,
33. 7 (bei mehreren Sitzungen)

– – Sitzungspolizei, 12. 14,
N 51. 32, S 52. 32, 34

– des BR, 101. 5

**Sonderentschädigung der Kommissionspräsidenten u. -bericht-
erstatte usw., 32. 5, 33. 4**

**Sondersteuern zu Lasten im Aus-
land wohnhafter Personen,**
11. 41bis

Souveränität der Kantone, 11. 3, 5
Spesenersatz, 32. 3, 33. 2

Spezialfonds des Bundes, 61. 21

Spielbanken

– Verbot, Bewilligung, 11. 35

– Roheinnahmen, 11. 42

Sport, 11. 27quinquies

Sprachen, 11. 116, 41. 66

– Berücksichtigung in den Räten,
N 51. 11, 48, 66, S 52. 27

Sprengmittel, 11. 41

Staatsgefährliche Organisationen,
11. 51, 56

Staatsrechnung, 11. 42, 42bis, 85¹⁰, 102¹⁴, 41. 45, 61. 1, 16-22
- Prüfung durch die Finanzkommissionen, 41. 48, 73. 2

Staatsrechtliche Streitigkeiten,
Beurteilung durch das Bundesgericht, 11. 113

Staatsverträge

- mit dem Ausland, 11. 8, 9, 85⁵, 89⁴, 102⁷, 113, 114bis
- zwischen den Kantonen, 11. 7, 85⁵, 102⁷, 113

Ständemehr bei Revision der BV, 11. 123

Ständerat

- Stellung und Organisation, 11. 80-83
- Neuwahl bei Totalrevision der BV, 11. 120
- Unvereinbarkeiten, 11. 77, 81
- Einberufung, 41. 1, 2, S 52. 1
- Obliegenheiten, 11. 84, 85
- Verhandlungen, 11. 87, 92, 94
- - Geschäftsreglement, 52
- - Beschlussfassung, 11. 88, 89, 89bis, 91, 41. 35, 52. 67, 73
- Entschädigung, 11. 83, 32, 33

Standesinitiativen, N 51. 34, 47, S 52. 37, 38

Standesstimmen, 11. 123

Statistische Gebühr, 11. 23bis

Stempelabgaben auf Wertpapieren usw., 11. 41bis, UeB 7, 8

Steuern

- Abkommen, Gesetzgebungskompetenz, 11. 42quater
- Amnestie, 11. UeB 9

- Bundesvermögen, Steuerfreiheit, 12. 10

- Bundessteuern, 11. 32bis, 41bis-41ter, 42 g (Verwendung), UeB 6-8

- - Anteil der Kantone, 11. 41bis^{1a}, 41ter^{5b}, UeB 6, 8, 10

- kantonale, 11. 39⁵, 41bis², 41ter², 12. 10

- Gemeindesteuern, 11. 41bis², 41ter², 45⁶

- Verbot der Doppelbesteuerung, 11. 46²

- Kultussteuern, 11. 49⁶

Steuerdomizil (BR, Bundesrichter, Bundeskanzler), 12. 9

Stichentscheid bei Stimmgleichheit

- im Rat, N 51. 84, S 52. 72

- im Büro, S 52. 12

- in der Einigungskonferenz, 41. 18³

Stimmabgabe

- in den eidg. Räten, N 51. 80, 81, 83, S 52. 69, 71

- bei eidg. Abstimmungen und Wahlen, 21

- - Erleichterungen der Stimmabgabe, 22; Portokosten bei Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg, 22. 8

Stimmhaltung, N 51. 80, 83, S 52. 67, 68

Stimmzähler, N 51. 11, 12, 16, 82, 86, S 52. 11, 12, 20, 70, 74

Stimm- und Wahlheimnis

- bei eidg. Wahlen und Abstimmungen, 21. 8, 22. 7

- bei Wahlen in den eidg. Räten, N 51. 85, S 52. 73
- Stimm- und Wahlrecht**
- der Schweizerbürger, 11. 43, 74, 21. 2
- - Ausschluss, 11. 45, 49, 66
- der Aufenthaltler, 11. 47
- der Ratspräsidenten, 41. 35^a N 11. 78, 51. 84, 91, S 11. 82, 52. 72, 79,
- Stimmregister** bei eidg. Abstimmungen und Wahlen, 21. 5-7
- Stimmzettel**
- bei eidg. Abstimmungen, 23. 8, 9
- bei Wahlen in den eidg. Räten, N 51. 85, 86, S 52. 73, 74
- Stipendien**, 11. 27quater
- Strafanstalten**, Bundesbeiträge, 11. 64bis
- Strafen**, verbotene
- Landesverweisung, 11. 44
- Schuldverhaft, 11. 59
- Körperstrafen, 11. 65
- Todesstrafe, 11. 65
- Strafrecht**, 11. 64bis
- Organisation der Gerichte, 11. 64bis, 106
- Zuständigkeit des Bundesgerichts, 11. 112
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit** der Behördemitglieder und Beamten, 31. 13-16
- Straftaten** gegen BR, Bundeskanzler, Parlamentarier, Bundesrichter usw., Bundesgerichtsbarkeit, 12. 8

Strafverfolgung

- gegen Mitglieder der eidg. Räte, 12. 1, 2, 4, 31. 14
- gegen Beamte, 31. 15
- Ausschluss für Voten im Rat oder in den Kommissionen, 31. 2

Strafvollzug, 11. 64bis

Strassen

- Oberaufsicht des Bundes, 11. 37
- Strassenverkehr, 11. 37bis

Streichungsanträge, N 51. 71, S 52. 60

Tabaksteuer, 11. 41bis c

- Beitrag an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, 11. 34quater

Tagesordnung, N 51. 30, S 52. 16

Taggelder der N und Kommissionsmitglieder, 32, 33

Tarife (Zoll, Post, Telegraph), 11. 29, 36

Taxen

- Portofreiheit bzw. Pauschalfrankatur, 92-94
- Taxpflicht bei Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg, 22. 8
- Taxfreiheit für die Bezeugung der Stimmberechtigung, 24. 5

Teilrevision der BV, 11. 118, 121, 23, 41. 21bis-novics, 22-30

Telegraphenwesen

- Monopol des Bundes, 11. 36
- - Verwendung des Ertrags, 11. 42
- Telegraphengeheimnis, 11. 36

Tiere

- Schlachten, 11. 25bis
- Bekämpfung von Krankheiten, 11. 69

- Schutz, 11. 24sexies
- Titel**, Annahmeverbot, 11. 12
- Todesstrafe**, Verbot bei politischen Vergehen, 11. 65
- Toleranzbewilligungen** für Ausländer, 11. 69ter
- Totalrevision** der BV, 11. 118-120, 23, 41. 21bis-novies, 22-30
- Treibstoffe** (Zoll, Steuer), 11.36ter, 41ter ⁴
- Truppen**, 11. 13, 17-22
 - Zusammensetzung, 11. 19 ¹, 21
 - Verfügungsrecht, 11. 85 ⁹, 102 ¹¹
- Turnen und Sport**, 11. 27quinquies
- Übersetzung der Verhandlungen**
 - in den eidg. Räten, N 51. 18, 25, S 52. 27
 - in den Kommissionen, N 51. 53, S 52. 50
- Umweltschutz**, 11. 24septies
- Unabhängigkeit der Schweiz**, 11. 2, 85 ⁶, 102 ⁹
- Unfallversicherung**
 - Gesetzgebung, 11. 34bis
 - der Rats- und Kommissionsmitglieder, 33. 6, 34
- Universität**, eidg., 11. 27
- Unkenntnis der Gesetze** (bei ausserordentlicher Bekanntmachung) 42. 9 ²
- Unterabänderungsanträge**, Abstimmung, N 51. 78, S 52. 65
- Unterrichtswesen**, 11. 27, 27bis
 - Turn- und Sportunterricht, 11. 27quinquies
 - Teilnahme am religiösen Unterricht, 11. 49 ²

- Unterstützung**
 - der Armenengössigen, 11. 44 ⁵, 48
 - der Auslandschweizer, 11. 45bis
- Untersuchungskommissionen**, parl., 41. 55-65
 - Rechte des BR, 41. 61 ⁴, 62
 - Rechte des Betroffenen, 41. 63
- Untertanenverhältnisse**, Unzulässigkeit, 11. 4
- Unterzeichner** von Wahlvorschlägen (Vertreter und Stellvertreter), 26. 5
- Unvereinbarkeiten mit dem Amt**
 - des N, 11. 77, 21. 14
 - des S, 11. 81
 - des BR, 11. 97, 101. 2, 3
 - des Bundesrichters, 11. 108
 - des Bundeskanzlers u. des Vizekanzlers, 101. 2, 3
 - des Chefbeamten, 101. 2
- Urheberrecht**, 11. 64
- Väterliche Gewalt** und religiöse Erziehung der Kinder, 11. 49
- Verantwortlichkeit**
 - des Bundes, der Behördemitglieder und Beamten, 11. 117, 31
 - - zivilrechtliche, 31. 3-12
 - - strafrechtliche, 31. 13-16
 - - disziplinarische, 31. 17, 18
 - - Verjährung, Verwirkung, 31. 20-23
 - der Kantone für Bundeseigentum, 12. 11
- Verantwortlichkeitsverfahren**, keine Überprüfbarkeit rechtskräftiger Verfügungen usw., 31. 12
- Verarmung** Niedergelassener, Ausweisung, 11. 45

- Verbannung, Verbot**, 11. 44¹
- Verbindlichkeit** von Gesetzen, Verfügungen, Urteilen usw., 31. 12, 41. 47^{quater} 4, 42. 9¹, 43. 2
- Verbrauchsgegenstände**, gesundheitsgefährdende, 11. 69bis
- Verbrauchssteuern**, besondere, 11. 41ter^{1b}
- Verbrechen, Vergehen**
- Verbot von Todesurteilen, 11. 65
 - interkantonale Auslieferung der Angeklagten, 11. 67
 - Beurteilung durch das Bundesgericht, 11. 112
- Vereidigung**, N 51. 5, 6, S 52. 2, 3
- Vereinigte BVers**, 11. 85^{4 13}, 86, 92, 41. 37-39
- Vereinsfreiheit**, 11. 56
- Wahrung bei der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen, 11. 34ter²
- Vereinte Nationen**, Veröffentlichungen, 83. 3
- Verfassungsinitiative**, s. Volksbegehren
- Verfassungsmässige Rechte**
- Rechtsgleichheit, 11. 4
 - Eigentumsgarantie, 11. 22 ter
 - Handels- und Gewerbefreiheit, 11. 31
 - Wahrung des Post- und Telegraphengeheimnisses, 11. 36
 - Niederlassungsfreiheit, 11. 45
 - Verbot der Doppelbesteuerung, 11. 46
 - Glaubens- und Gewissensfreiheit, 11. 49
- Kultusfreiheit, 11. 50
 - Recht auf eine schickliche Beerdigung, 11. 53
 - Recht zur Ehe, 11. 54
 - Pressefreiheit, 11. 55
 - Vereinsfreiheit, 11. 56
 - Petitionsrecht, 11. 57
 - Recht auf den verfassungsmässigen Richter, 11. 58
 - Gerichtsstand des Wohnorts, 11. 59
 - Beschwerden bei Verletzung dieser Rechte, 11. 113¹
- Verfassungsmässigkeit**
- der kantonalen Verfassungen, 11. 6
 - der Entwürfe zu Gesetzen u. Beschlüssen, 41. 43
 - keine Überprüfung der BG usw. durch das Bundesgericht, 11. 113³
- Vergleiche** über Streitigkeiten zwischen Kantonen, 11. 102⁵
- Vergütungen**
- an die Ratsmitglieder, 11. 79, 83, 32, 33
 - zwischen Dienststellen des Bundes, 61. 6³
- Verhandlungen der Räte**, Veröffentlichung, 41. 42
- Verhandlungsfähigkeit**
- der Räte, 11. 87, N 51. 29, S 52.8, 9
 - des BR, 11. 100
- Verhandlungssprachen**, N 51. 25, S 52. 27
- Verjährung**
- der Schadenersatzansprüche
 - - gegen den Bund, 31. 20
 - - des Bundes, 31. 21, 23

- der strafrechtlichen u. disziplinarischen Verantwortlichkeit der Beamten, 31. 22

Verkehr

- amtlicher
- - zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, 11. 10
- - zwischen den Parlamentsdiensten und der Verwaltung, 81. 4
- - zwischen der BVers und ihren Kommissionen u. der Verwaltung, 41. 44, 47, 47bis, 59, 60, 45
- nachbarlicher, Verträge mit dem Ausland, 11. 9
- Geschäftsverkehr zwischen den eidg. Räten, 41

Verkommnisse zwischen den Kantonen, 11. 7

Vermögensänderungen bei Voranschlag u. Staatsrechnung des Bundes, 61. 10, 19

Vermögensrechtliche Anstände, Vertretung des Bundes vor Gericht, 61. 33³

Veröffentlichung der BG und Verordnungen, 24. 2, 3, 7, 14, 41. 66, 42, 43

- der Ergebnisse von Referendumsabstimmungen, 24. 16
- der Verhandlungen der Räte, 41. 42

Verpflegung armer und kranker Kantonsfremder, 11. 48

Verpflichtungskredite, 61. 23-28

Verrechnungssteuer, 11. 41bis

Versicherungsprämien, Stempelabgaben auf Quittungen, 11. 41bis

Versicherungswesen

- Privatunternehmungen, Aufsicht des Bundes, 11. 34
- Kranken- und Unfallversicherung, 11. 34bis
- Alters- und Hinterlassenenversicherung, 11. 32bis, 34quater
- Arbeitslosenversicherung, 11. 34ter^{1f}, 34ter³
- Invalidenversicherung, 11. 34quater
- Mutterschaftsversicherung, 11. 34quinquies

Vertagung der Räte, 41. 3, S 52. 1

Verteilung

- der Departemente unter die Mitglieder des BR, 101. 26
- der Geschäfte unter die Departemente und Abteilungen, 101. 23, 24, 27, 36

Verträge

- Gesamtarbeitsverträge, 11. 34ter
- Rahmenmietverträge, 11. 34septies
- mit dem Ausland, 11. 8, 9, 85⁵, 89⁴, 102⁷, 113, 114bis
- zwischen den Kantonen, 11. 7, 85⁵, 102⁷, 113

Vertretung

- der Bevölkerung und der Kantone in den eidg. Räten, 11. 72,80
- des Bundes bei vermögensrechtlichen Anständen, 61. 33³

Verwaltung, eidgenössische

- Organisation, 11. 102¹², 101

- Oberaufsicht, 11. 85¹¹, 41. 47ter-65
- Finanzverwaltung, 61. 31-34
- Verwaltungskontrolle**
- durch die BVers, 11. 85¹¹ 41. 47ter-65
- - durch die Geschäftsprüfungskommission, 41. 47ter-quinquies, 71. 1, 5, 72. 1, 3
- durch den BR, 11. 102¹⁵
- Verwaltungs- und Disziplinarge richtsbarkeit, eidgenössische, 11. 103, 114bis**
- Verwaltungsvermögen des Bundes, 61. 12**
- Verwirkung der Ersatzansprüche gegen den Bund, 31. 20³**
- Verzeichnis der hängigen Geschäfte der BVers, 41. 2²**
- Vieh**
- Schächtverbot, 11. 25bis
- Bekämpfung von Seuchen, 11. 69
- Vizekanzler, 101. 21**
- Mitglied der Redaktionskommission, 41. 31²
- Protokollführer, N 51. 18, S 52. 22
- Vizepräsident**
- der eidg. Räte, 11. 78, 82, N 51. 11, 12, S 52. 11, 12
- - Aufgaben, N 51. 15, 60, S 52. 18, 55
- des BR, 11. 98, 101. 5
- Vogelschutz, 11. 25**
- Völkerrecht, Verbrechen und Vergehen gegen dasselbe, Beurteilung durch das Bundesgericht, 11. 112²**

- Völkerrechtliche Interessen, Wahrung durch den BR, 11. 102⁸**
- Volksabstimmungen, 11. 43, 74, 90, 21**
- bei Revision der BV, 11. 120, 121, 23
- bei Referendumsbegehren, 11. 89, 89bis^{2 3}, 24
- Volksbegehren, Volksinitiative auf Revision der BV, 11. 120, 121, 122, 23**
- Form, 11. 121⁴⁻⁶, 23. 1-5
- Einheit der Materie, 11. 121³, 23. 3
- Behandlung durch BR und BVers, 23. 6, 41. 22-30
- Gegenentwurf, 23. 8, 41. 27³
- Volksrechte, 11. 5, 71**
- Initiative, 11. 120-122
- Referendum, obligatorisches, 11. 121, fakultatives, 11. 89, 89bis
- Vollzug**
- der BG, BB, Urteile des Bundesgerichts, 11. 102⁵
- der kant. Zivilurteile, 11. 61, 64
- Voranschlag des Bundes und seiner unselbständigen Betriebe und Anstalten, 11. 85¹⁰, 102¹⁴**
- Grundsätze u. Gliederung, 61. 1-15
- Behandlung in der Wintersession, 41. 45
- Prüfung durch die Finanzkommissionen, 41. 48, 73. 2
- Vorberatung der Ratsgeschäfte in Kommissionen und Fraktionen, 41. 11bis, 11quater**

- Vorehelich geborene Kinder, Legitimation, 11. 54**
- Vormundschaftliche Gewalt und religiöse Erziehung der Kinder, 11. 49**
- Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen, Unzulässigkeit, 11. 4**
- Vorschlagsrecht der Mitglieder der BVers und der Kantone, 11. 93, N 51. 34, S 52. 37**
- Vorverfahren der N-Wahl, 26. 3–11**
- Voten in den Räten und in Kommissionen, Immunität der Ratsmitglieder, 31. 2²**
- Waffen**
- des Wehrmannes, 11. 18³
 - Herstellung, Vertrieb, Ein- und Ausfuhr, 11. 41
- Wahl, Wahlen**
- des N, 11. 73, 21. 12–35, 26
 - - Wahlart, 21. 12
 - - Wählbarkeit, 11. 75, 21. 13
 - - Zahl der Mandate pro Kanton, 25
 - - Wahlkreise, 11. 73, 26. 1
 - - Ermittlung der Gewählten, 26. 17–21
 - - Ergänzungswahlen, 26. 19², 20, 22², 25
 - - Stille Wahl, 26. 22
 - - Wahlprüfung, 21. 29, 30
 - des S, 11. 80
 - der Präsidenten und Vizepräsidenten der eidg. Räte, N 11. 78, S 11. 82
 - des BR, 11. 85⁴, 92, 96
 - des BR-Präsidenten und -vizepräsidenten, 11. 96, 98
 - des Bundesgerichts, 11. 85⁴, 92, 107, 108
 - des Generals, 11. 85⁴, 92
 - des Kanzlers, 11. 85⁴, 92, 105
 - der parl. Kommissionen, N 51. 49, S 52. 46, 47
 - von Beamten
 - - des Direktors der Eidg. Finanzkontrolle, 62. 2²
 - - des Sekretärs der Finanzkontrolle und des Finanzdepartements, 62. 18²
 - - der Parlamentsbeamten, 81. 2
 - durch den BR, 11. 102⁶, 101. 8
 - durch die eidg. Räte, 11. 85⁴, N 51. 49², S 52. 46
 - - Verfahren, N 51. 67, 85–91, S 52. 73–79
 - - Vorbereitung durch die Fraktionen, 41. 11quater
 - durch das Büro, N 51. 3, 48, 49, S 52 11, 12, 13, 47
 - Eidg. Wahlen, 11. 43, 74, 21, 26
- Wahlprüfungskommission, 51. 49, provisorische, 51. 3, 9¹**
- Währungspolitik als Aufgabe der Nationalbank, 11. 39³**
- Waldungen, Schutz, 11. 24**
- Warenumsatzsteuer, 11. 41ter, UeB 8**
- Wasser**
- Gewässerschutz, 11. 24quater
 - Wasserbaupolizei, Oberaufsicht des Bundes, 11. 24
 - Wasserkräfte, Nutzbarmachung u. Konzessionen, 11. 24bis

- gebrannte Wasser, 11. 32bis, 34quater
- Wechsel**
- Wechselrecht, 11. 64
- Stempelabgaben, 11. 41bis
- Wehrmittel**, Herstellung, Ein- und Ausfuhr, 11. 41
- Wehrsteuer**, 11. 41ter, UeB 8
- Wehrwesen**, s. «Militärwesen» (resp. dortige Verweisungen)
- Wertpapiere**, Stempelabgaben, 11. 41bis
- Wiederbesetzung** vakanter Nationalratssitze, 26. 24
- Wiederwahl** der Mitglieder ständiger parl. Kommissionen, 41. 54⁴
- Wildwasser**, Korrektion und Verbauung, 11. 24
- Wirtschaft**
- Wirtschaftszweige, Krisen, 11. 31bis, 31quinquies
- Verbände, Anhörung, 11. 27ter, 32³
- Wissenschaft und Forschung**, Kommission des N, 51. 49, Reglement, 77
- Wissenschaftliche Berufsarten**, Fähigkeitsausweis, 11. 33, UeB 5
- Wohlfahrt**, Förderung, 11. 2, 31bis¹, 102¹⁶
- Wohnsitz**
- politischer, 11. 43, 21. 3bis
- Steuerdomizil, 11. 45
- Bedeutung für die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen, 11. 46
- ordentlicher Gerichtsstand, 11. 59
- der BR, des Bundeskanzlers, der Vizekanzler, der Abteilungschefs, 101. 1
- Wohnungsbau**, 11. 34sexies
- Wortentzug**, N 51. 32, 62
- Worterteilung**, N 51. 56, 59, 65, S 52. 52, 54, 57
- Zahlungskredite**, 61. 5, 7
- Zentralbibliothek** (Parlaments- und Zentralbibliothek), 82, 83
- Zeugeneinvernahmen** durch parl. Untersuchungskommissionen, 41. 58², 60-64
- Zivilrecht**, 11. 64
- Organisation der Gerichte, 11. 64³
- Zuständigkeit des Bundesgerichts, 11. 106, 110, 111
- Zivilschutz**, 11. 22bis
- Zivilstand**, Feststellung und Beurkundung, 11. 53
- Zivilurteile**, kantonale Vollziehung, 11. 61
- Zölle**, 11. 28-30, 42
- Zollverträge**, 11. 8
- Zugrechte**, 11. 62
- Zulage**, jährliche
- der Mitglieder der eidg. Räte, 32. 6
- der Ratspräsidenten, 32. 7
- Zusammentritt**
- der eidg. Räte, 41. 1-3
- des N nach der Gesamterneuerung, 21. 27
- Zusatzanträge**, N 51. 71, S 52. 60
- Zusatzkredit**, 61. 26
- Zuteilung** der Geschäfte an die Departemente und Abteilungen der Bundesverwaltung, 101. 27, 36
- Zwischenrufe**, N 51. 32

Handbuch der schweizerischen Bundesversammlung

Erste Ergänzung

Diese Ergänzung enthält alle in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1972 und dem 31. März 1974 geänderten und am 1. Juli 1974 in Kraft stehenden Bestimmungen. Eine zweite Ergänzung ist für das revidierte Geschäftsreglement des Nationalrates vorgesehen, welches voraussichtlich in der Herbstsession 1974 verabschiedet wird.

Vorbemerkung

Die links vom Text stehenden Seitenzahlen beziehen sich auf die entsprechenden Seiten im Handbuch.

Seite **Inhaltsverzeichnis**

- 4 Streichen:
 - 45 Reglement über den Verkehr der Bundeskanzlei mit den Kommissionen und Mitgliedern der eidgenössischen Räte (vom 5. November 1903) Seite 183

- 7 Anfügen:
 - Sachregister Seite 313

Bundesverfassung

20 **Art. 25bis¹⁾** ¹ Die Gesetzgebung über den Tierschutz ist Sache des Bundes.

² Die Bundesgesetzgebung stellt insbesondere Vorschriften auf über:

- a) das Halten und die Pflege von Tieren;
- b) die Verwendung von und den Handel mit Tieren;
- c) die Tiertransporte;
- d) die Eingriffe und Versuche am lebenden Tier;
- e) das Schlachten und anderweitige Töten von Tieren;
- f) die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen.

³ Der Vollzug der Bundesvorschriften obliegt den Kantonen, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

22 **Art. 27sexies²⁾** ¹ Der Bund fördert die wissenschaftliche Forschung. Seine Leistungen können insbesondere an die Bedingung geknüpft werden, dass die Koordination sichergestellt ist.

² Er ist befugt, Forschungsstätten zu errichten und bestehende ganz oder teilweise zu übernehmen.

27 **Art. 32bis Abs. 9³⁾** ⁹ Von den Reineinnahmen des Bundes aus der fiskalischen Belastung

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1973.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. März 1973.

³⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1972.

gebrannter Wasser erhalten die Kantone die Hälfte, die im Verhältnis der Wohnbevölkerung unter sie zu verteilen ist; von seinem Anteil hat jeder Kanton wenigstens 10 Prozent zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden. Die andere Hälfte der Reineinnahmen ist gemäss Artikel 34quater Absatz 2 Buchstabe b zu verwenden.

31 **Art. 34quater¹⁾** ¹ Der Bund trifft Massnahmen für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Diese beruht auf einer eidgenössischen Versicherung, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge.

² Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung eine für die ganze Bevölkerung obligatorische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ein. Diese gewährt Geld- und Sachleistungen. Die Renten sollen den Existenzbedarf angemessen decken. Die Höchstrente darf das Doppelte der Mindestrente nicht übersteigen. Die Renten sind mindestens der Preisentwicklung anzupassen. Die Durchführung der Versicherung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können Berufsverbände und andere private oder öffentliche Organisationen beigezogen werden. Die Versicherung wird finanziert:

- a) durch die Beiträge der Versicherten; sind die Versicherten Arbeitnehmer, so tragen ihre Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge;

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1972.

- b) durch einen Beitrag des Bundes von höchstens der Hälfte der Ausgaben, der vorab aus den Reineinnahmen aus der Tabaksteuer und den Tabakzöllen sowie der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser gemäss Artikel 32bis Absatz 9 zu decken ist;
- c) wenn das Ausführungsgesetz dies vorsieht, durch einen Beitrag der Kantone, der den Beitrag des Bundes entsprechend vermindert.

³ Der Bund trifft im Rahmen der beruflichen Vorsorge auf dem Wege der Gesetzgebung folgende Massnahmen, um den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden zusammen mit den Leistungen der eidgenössischen Versicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen:

- a) Er verpflichtet die Arbeitgeber, ihre Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung der Betriebe, Verwaltungen und Verbände oder einer ähnlichen Einrichtung zu versichern und mindestens die Hälfte der Beiträge der Arbeitnehmer zu übernehmen;
- b) Er umschreibt die Mindestanforderungen, denen diese Vorsorgeeinrichtungen genügen müssen; für die Lösung besonderer Aufgaben können gesamtschweizerische Massnahmen vorgesehen werden;
- c) Er sorgt dafür, dass jeder Arbeitgeber die Möglichkeit erhält, seine Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung zu versichern; er kann eine eidgenössische Kasse errichten;

d) Er sorgt dafür, dass Selbständigerwerbende freiwillig und zu gleichwertigen Bedingungen wie die Arbeitnehmer sich bei einer Vorsorgeeinrichtung versichern können. Die Versicherung kann für bestimmte Gruppen von Selbständigerwerbenden allgemein oder für einzelne Risiken obligatorisch erklärt werden.

⁴ Der Bund sorgt dafür, dass sich sowohl die eidgenössische Versicherung als auch die berufliche Vorsorge auf weite Sicht ihrem Zweck gemäss entwickeln können.

⁵ Die Kantone können verpflichtet werden, Einrichtungen der eidgenössischen Versicherung und der beruflichen Vorsorge von der Steuerpflicht zu befreien sowie in bezug auf Beiträge und anwartschaftliche Ansprüche den Versicherten und ihren Arbeitgebern Steuererleichterungen zu gewähren.

⁶ Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge, insbesondere durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentums politik.

⁷ Der Bund fördert die Eingliederung Invalider und unterstützt Bestrebungen zugunsten Betagter, Hinterlassener und Invalider. Für diesen Zweck kann er Mittel aus der eidgenössischen Versicherung heranziehen.

39 **Art. 41bis Abs. 1 Bst. c¹)**

c) Steuern auf dem rohen und verarbeiteten

¹) Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1972.

Tabak sowie auf andern Stoffen und daraus hergestellten Erzeugnissen, die wie roher und verarbeiteter Tabak verwendet werden.

47 Art. 51 und 52¹⁾)

Übergangsbestimmungen

70 Art. 8 Abs. 2 Bst. a²⁾)

70 Art. 8 Abs. 3 Bst. b Ziff. 2³⁾)

71 Art. 8 Abs. 3 Bst. c und d³⁾)

72 Art. 8 Abs. 3 Bst. f⁴⁾)

73 Art. 11⁵⁾) ¹ Solange die Leistungen der eidgenössischen Versicherung den Existenzbedarf im Sinne von Artikel 34quater Absatz 2 nicht decken, richtet der Bund den Kantonen Beiträge an die Finanzierung von Ergänzungsleistungen aus. Er kann für diesen Zweck die Einnahmen aus den Steuern verwenden, die zur Finanzierung der eidgenössischen Versicherung bestimmt sind. Bei der Berechnung des höchstzulässigen Beitrages der öffentlichen Hand gemäss Artikel 34quater Absatz 2 Buchstabe b und c sind die Aufwendungen des Bundes und der Kantone für Ergänzungsleistungen voll zu berücksichtigen.

¹⁾ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 20. Mai 1973.

²⁾ Änderung siehe BG vom 21. März 1973 (AS 1058).

³⁾ Erhöhung der Sätze siehe BG vom 21. März 1973 (AS 1058).

⁴⁾ Ermässigung aufgehoben durch BB vom 21. März 1973 (AS 1064).

⁵⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1972.

² Die Versicherten, die zur Eintrittsgeneration der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss Artikel 34quater Absatz 3 gehören, sollen je nach der Höhe ihres Einkommens nach 10 bis 20 Jahren seit Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes in den Genuss des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestschutzes gelangen. Das Gesetz bestimmt den Kreis der Personen, die zur Eintrittsgeneration gehören, und legt die während der Übergangszeit zu gewährenden Mindestleistungen fest; es trägt durch Sondervorschriften den Verhältnissen derjenigen Versicherten Rechnung, für die ein Arbeitgeber vor Inkrafttreten des Gesetzes Vorsorgemassnahmen getroffen hatte. Die Beiträge zur Deckung der Leistungen haben spätestens nach fünf Jahren die volle Höhe zu erreichen.

- 73 **Art. 12¹⁾** Bis zum Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zu Artikel 25bis bleibt das Schlachten der Tiere ohne Betäubung vor dem Blutentzug bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1973.

Verantwortlichkeitsgesetz

120 **Art. 14bis¹⁾** ¹ Eine Ermächtigung ist insbesondere erforderlich, wenn das Post-, Telefon- und Telegrafengeheimnis gemäss Artikel 7 des Telegraf- und Telefonverkehrsgesetzes oder Artikel 6 des Postverkehrsgesetzes aufgehoben werden soll gegenüber einer der in Artikel 14 genannten Personen zur Verfolgung oder Verhinderung einer strafbaren Handlung, die mit ihrem Amt zusammenhängt. Die Ermächtigung ist stets erforderlich, wenn mit Massnahmen gegen eine dieser Personen ein Dritter überwacht werden soll, mit dem sie auf Grund ihres Amtes in Beziehung steht.

² Über Erteilung oder Verweigerung der Ermächtigung entscheidet in diesen Fällen eine Kommission, die aus den Präsidenten und den Vizepräsidenten beider Räte besteht. Wenn nicht mindestens drei Kommissionsmitglieder zustimmen, ist die Ermächtigung verweigert.

³ Die Verhandlungen und Beschlüsse der Kommission sind geheim.

⁴ Die vorstehenden Bestimmungen sind ebenfalls anwendbar, wenn für eine erste Abklärung des Sachverhalts oder zur Beweissicherung andere Massnahmen der Ermittlung oder Strafuntersuchung gegen eine der in Artikel 14 genannten Personen notwendig sind. Sobald die von der Kommission bewilligten Massnahmen durchgeführt sind, ist die Ermächtigung der

¹⁾ Eingefügt durch BG vom 6. Oktober 1972.

eidgenössischen Räte zur Strafverfolgung einzuholen, es sei denn, das Verfahren werde eingestellt. Eine Verhaftung ist ohne Ermächtigung der eidgenössischen Räte unzulässig.

- 120 **Art. 14ter¹⁾** Ist streitig, ob die Ermächtigung erforderlich sei, so entscheiden die eidgenössischen Räte, im Falle von Artikel 14bis die Kommission.

¹⁾ Eingefügt durch BG vom 6. Oktober 1972.

Kaskoversicherung für Privatfahrzeuge bei «parlamentarischer» Verwendung

136 *Allgemeines*

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 5 des Bundesbeschlusses zum Taggeldergesetz hat das Sekretariat der Bundesversammlung einen Vollkasko-Versicherungsvertrag abgeschlossen mit der Basler Versicherungs-Gesellschaft, Aeschensplatz 7, 4002 Basel (Tel. 061 / 22 40 40).

Der Hauptinhalt des Vertrages wird nachstehend kurz zusammengefasst. Rechte und Pflichten der Parteien bestimmen sich ausschliesslich nach dem Vertragstext, der auf dem Sekretariat der Bundesversammlung eingesehen werden kann.

Versichert

sind die Motorfahrzeuge der Mitglieder des National- und des Ständerates (= «Versicherte») während der Verwendung zur Teilnahme an Rats-, Kommissions-, Fraktionssitzungen und gleichgestellten Anlässen (Inspektionen, Veranstaltungen, an denen die Versicherten nach Taggeldergesetz voll oder teilweise entschädigungsberechtigt sind). Inbegriffen sind «berufliche oder private» Teilstrecken im Zusammenhang mit einer «amtlichen» Fahrt. Die Versicherung gilt in Europa (ausser Albanien und Russland) und in der Türkei.

Ausgeschlossen sind: Wettfahrten, vom Versicherten schuldhaft nicht verhinderte Fahrten eines Führers ohne Ausweis oder Lernfahrers ohne die vorgeschriebene Begleitung.

Schäden

Gedeckt sind die (im Vertrag mit den üblichen Worten umschriebenen) gegen den Willen des Versicherten eintretenden Unfall-, Diebstahl-, Feuer-, Elementar-, Glas-, Wild- und Schneerutsch-Schäden am Fahrzeug und Zubehör (Werkzeug usw.), jedoch nicht Nutzungsausfall, Minderwert, Leistungs- und Eignungsminde- rung.

Ausgeschlossen sind: Abnützungsschäden, nicht unfallbedingte Betriebsschäden, Erschütterungsbrüche, Folgen von Ölmangel und Fehlen oder Einfrieren des Kühlwassers sowie Schäden durch Erdbeben, Kernenergie-Einwirkung, Unruhen, Krieg.

Schäden an Gummireifen, Batterie, Radio- und Telefoninstallationen im Fahrzeug sind nur gedeckt bei Diebstahl oder Diebstahlversuch oder im Zusammenhang mit andern versicherten Beschädigungen am Fahrzeug.

Versicherungsleistungen

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten der Reparatur (inbegriffen Bergung des Fahrzeugs und Abschleppen zur nächsten geeigneten Werkstätte). Sie erbringt Wertersatz bei Totalschaden und wenn ein abhanden gekommenes Fahrzeug nicht innert 30 Tagen wieder gefunden wird; in diesen Fällen wird ein nach Betriebsjahren abgestufter Prozentsatz vom Katalog- oder Fakturapreis, bzw. für über siebenjährige Fahrzeuge dem Verkehrswert, erstattet (Einzelheiten im Vertrag). Die Gesellschaft be-

zahlt nicht mehr als den vom Versicherten tatsächlich entrichteten Erwerbspreis und höchstens 20 000 Franken je Fahrzeug.

Der Versicherte hat einen Anteil zu übernehmen, wenn der Reparaturbetrag durch mangelhaften Unterhalt, Abnutzung, vorbestandene Schäden erhöht oder der Fahrzeugzustand durch die Reparatur verbessert wird. Bei Verzicht auf die Reparatur gehen die Fahrzeugreste auf die Gesellschaft über oder werden in Rechnung gestellt.

Selbstbehalt

Der Versicherte trägt einen Selbstbehalt von 100 Franken bei den Unfallschäden und bei den Wildschäden, über die kein amtliches Protokoll vorliegt.

Pflichten im Schadenfall

Beim Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherte die Direktion der Gesellschaft sofort telephonisch (Tel. 061 / 22 40 40) zu verständigen und auf besonderem Formular (erhältlich beim Sekretariat der Bundesversammlung) eine Schadenanzeige einzureichen, die auch den Zweck der Fahrt nennen muss. Bei Wildschäden soll der Versicherte durch Polizei, Wildhüter oder andere staatliche Organe ein Protokoll über die Umstände des Unfalls aufnehmen lassen.

Schadenbehandlung

Der Versicherte hat sein Möglichstes zu tun zur Abklärung und Minderung des Schadens.

Vor der Genehmigung des Kostenvoranschlages durch die Gesellschaft darf mit den Reparaturarbeiten nicht begonnen werden, ausser in dringenden Fällen bei einem Schadenereignis ausserhalb des Wohnorts des Versicherten, mit einem voraussichtlichen Reparaturbetrag von weniger als 500 Franken. Wird über einen Kostenvoranschlag keine Einigung erzielt, so kann die Gesellschaft die Reparaturfirma bestimmen.

Ein abhanden gekommenes Fahrzeug, das innert 30 Tagen aufgefunden wird, ist vom Versicherten zurückzunehmen; vom Dieb verursachte Schäden werden im Rahmen des Versicherungsschutzes ersetzt. Später wieder gefundene Fahrzeuge gehen auf die Gesellschaft über, wenn der Versicherte ihr nicht die bereits bezogene Diebstahlsentschädigung zurückerstattet.

Geschäftsverkehrsgesetz¹⁾

137 **Art. 1** ¹ Der Nationalrat und der Ständerat versammeln sich am ersten Montag der Monate Dezember, März und Juni sowie am Montag nach dem eidgenössischen Betttag zu den ordentlichen Sessionen. Die Räte können den Beginn der Session auf einen anderen Tag festlegen und weitere Sessionen beschliessen.

² Der Bundesrat beruft die Räte zu einer ausserordentlichen Session ein, wenn er dies für notwendig erachtet oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen (Art. 86, Abs. 2 der Bundesverfassung).

³ Vorbehalten bleiben die Artikel 13 und 13bis des Bundesgesetzes vom 26. März 1934 über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft²⁾.

138 **Art. 2** Das Sekretariat der Bundesversammlung lädt die Räte zu den von ihnen beschlossenen Sessionen ein. Dem Einladungsschreiben fügt es das Programm und die Unterlagen bei.

Art. 3 Am Eröffnungs- und am Schlusstag jeder Session haben beide Räte eine Sitzung abzuhalten. In der Zwischenzeit tagt jeder Rat, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal in der Woche. Ausnahmen von

¹⁾ Fassung gemäss BG vom 14. März 1974, in Kraft seit 20. Juni 1974.

²⁾ Siehe Nr. 12 hiervor.

diesen Regeln erfordern einen übereinstimmenden Beschluss beider Räte.

140 **Art. 8bis** ¹ Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes über die Tätigkeit der Bundesversammlung, insbesondere über gemeinsame Organe beider Räte, über die Parlamentsdienste, über die Mitwirkung in internationalen parlamentarischen Organisationen und dergleichen können durch Bundesbeschlüsse aufgestellt werden, die dem Referendum nicht unterstehen.

² Jeder Rat erlässt sein eigenes Reglement und genehmigt die Reglemente seiner Kommissionen.

³ Die Vereinigte Bundesversammlung gibt sich ihr Reglement und genehmigt die Reglemente ihrer Organe (Büro, Begnadigungskommission).

147 **Art. 22 Abs. 5** ⁵ Der Entscheid über das Zustandekommen, mit dem Ergebnis der Unterschriftenprüfung nach Kantonen und dem massgebenden Wortlaut des Volksbegehrens in den drei Amtssprachen, wird im Bundesblatt veröffentlicht und den eidgenössischen Räten mitgeteilt.

150 **Art. 29 Abs. 4¹⁾** ⁴ Die Bundesversammlung kann überdies eine Fristverlängerung um ein Jahr beschliessen, wenn die Beschlüsse der Räte über einen Gegenentwurf oder über einen mit

¹⁾ Diese Bestimmung gilt auch für die bei ihrem Inkrafttreten hängigen Volksbegehren.

dem Volksbegehren eng zusammenhängenden Erlass voneinander abweichen.

Art. 31 ¹ Vor der Verabschiedung der Erlasse wird ihr Wortlaut von der Redaktionskommission überprüft.

² Die Redaktionskommission umfasst je sechs Mitglieder jedes Rates, wovon je zwei deutscher, französischer und italienischer Sprache sind. Die Fachleute der Amtssprachen und der Gesetzestechnik wirken als Berater mit.

³ Die Ratsmitglieder werden für vier Jahre in die Kommission gewählt und können wiedergewählt werden. Die Erneuerungswahl für je ein Mitglied jeder Sprache aus jedem Rat findet zu Beginn der Legislaturperiode, für die übrigen Mitglieder zwei Jahre später statt.

⁴ Die Kommission gliedert sich in je eine Unterkommission für jede Amtssprache; sie bestellt einen Koordinationsausschuss aus den Präsidenten der Unterkommission und Vertretern von Bundeskanzlei und Generalsekretariat.

⁵ Für die Bereinigung der einzelnen Vorlagen wirken die Berichtersteller der vorberatenden Kommissionen in angemessener Weise mit. Es können Fachleute beigezogen werden.

Art. 32 ¹ Die Redaktionskommission legt die endgültigen Fassungen der Erlasse fest, beseitigt formale Widersprüche und sorgt für die Übereinstimmung der Texte in den drei Amtssprachen, unterlässt jedoch materielle Änderungen.

² Die Kommission lässt erhebliche Textänderungen in beiden Räten vor der Schlussabstimmung erläutern.

³ Stösst die Kommission auf Lücken oder materielle Widersprüche, so stellt sie den Räten die erforderlichen Änderungsanträge.

151 **Art. 33** Werden in einem verabschiedeten Erlass nachträglich sinnstörende Versehen festgestellt, so kann die Redaktionskommission, bis zur Veröffentlichung in der Gesetzsammlung, die gebotene Verbesserung anordnen. Diese ist in der Gesetzsammlung kenntlich zu machen.

152 **Art. 37 Abs. 3**
Streichen

152 **Art. 37bis** ¹ Die Vereinigte Bundesversammlung kann mit Zustimmung der Fraktionspräsidentenkonferenz des Nationalrates und des Büros des Ständerates einberufen werden für die Entgegennahme von selbständigen Erklärungen des Bundesrates zu wichtigen Ereignissen oder Problemen der Aussen- oder Innenpolitik.

² Es ist Sache jedes Rates, zu beschliessen, ob er über die Erklärung eine Diskussion durchführt.

153 **Art. 40bis Abs. 2**
Streichen

Vbis Fraktionssekretariate

154 **Art. 42bis** ¹ Die Fraktionen können zur Besorgung ihrer Geschäfte ständige Sekretariate einrichten.

² Den Fraktionssekretariaten werden sämtliche Unterlagen, deutsch und französisch, zu gleicher Zeit wie den Ratsmitgliedern zugestellt. Die Fraktionssekretäre können, in gleicher Weise wie die Ratsmitglieder, weitere Unterlagen erhalten und den Dokumentationsdienst und die Eidgenössische Parlaments- und Zentralbibliothek benützen.

Art. 43 ¹ In einem besondern Abschnitt der Botschaften behandelt der Bundesrat bei Gesetzen und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen deren Verfassungsmässigkeit und bei einfachen Bundesbeschlüssen deren Gesetzesgrundlage.

² Er beleuchtet in einem weitem Abschnitt die personellen und finanziellen Auswirkungen der Vorlage auf den Bund, die Art und Weise der Kostendeckung sowie die Belastung der Kantone und Gemeinden durch den Vollzug.

Art. 44 Abs. 2 ² Die vom Bundesrat und von der Verwaltung an die eidgenössischen Räte oder ihre Kommissionen gerichteten Akten werden den Ratsmitgliedern durch das Sekretariat der Bundesversammlung zugeleitet, soweit nicht Ausführungsbestimmungen etwas anderes vorsehen.

41

157 **Art. 47bis Abs. 7**
Streichen

158 **Art. 47quinquies Abs. 2**
Streichen

7 Kommissionsreglemente

Reglement der Kommission für Aussenwirtschaft des Nationalrates

(Vom Nationalrat genehmigt am 5. Oktober 1972)

Art. 1 *Ständiger Auftrag*

Die Kommission hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

- Prüfung von Botschaften und Berichten des Bundesrates, die vorwiegend Fragen der Aussenwirtschaftspolitik behandeln;
- regelmässige Aussprachen mit dem Bundesrat und den zuständigen Chefbeamten über grundsätzliche Fragen der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik und der Entwicklung der Weltwirtschaft.

Art. 2 *Zuweisung von Vorlagen durch das Büro*

Das Büro des Nationalrates weist der Kommission namentlich folgende Vorlagen zur Prüfung zu:

- a) Die periodischen Berichte des Bundesrates über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland und andere aussenwirtschaftliche Fragen;
- b) Botschaften und Berichte des Bundesrates über Fragen des Zolltarifs und der Zollverwaltung, insbesondere die periodischen Be-

- richte über die Änderung des Gebrauchszolltarifs;
- c) Botschaften und Berichte des Bundesrates über andere Fragen der Aussenwirtschaftspolitik;
 - d) Botschaften und Berichte des Bundesrates über die Zusammenarbeit mit internationalen Wirtschaftsorganisationen, einschliesslich der EFTA und der EWG;
 - e) Botschaften des Bundesrates über die Genehmigung von Staatsverträgen vorwiegend wirtschaftlicher Natur;
 - f) Botschaften und Berichte des Bundesrates über die handelspolitische und finanzielle Entwicklungshilfe.

Art. 3 *Weitere Befugnisse der Kommission*

¹ Die Kommission kann dem Rat jederzeit Bericht zu aussenwirtschaftlichen Fragen erstatten sowie Motionen, Postulate, Interpellationen oder Initiativen einreichen. Sie trägt dabei den schweizerischen Interessen in laufenden oder bevorstehenden Verhandlungen Rechnung.

² Die Kommission kann Beamte zu ihren Beratungen beiziehen und befragen (Art. 47bis Geschäftsverkehrsgesetz).

³ Sie ist befugt, für Geschäfte, deren Beurteilung besondere Kenntnisse erfordern, Sachverständige beizuziehen (Art. 47bis Geschäftsverkehrsgesetz) und Hearings durchzuführen.

Art. 4 *Koordination*

Macht die Kommission in ihrer Tätigkeit Feststellungen, die in den Aufgabenkreis einer andern Kommission fallen, so gibt sie dieser davon Kenntnis.

Art. 5 *Fragerecht*

¹ Jedes Mitglied der Kommission ist berechtigt, dem Bundesrat Fragen zur Aussenwirtschaftspolitik zu stellen.

² Die Fragen sind in der Regel, wenn möglich zehn Tage vor der nächsten Sitzung, schriftlich dem Sekretariat der Kommission einzureichen und nach Möglichkeit an der folgenden Kommissionssitzung zu beantworten. An die Beantwortung kann sich eine Aussprache anschließen.

Art. 6 *Verfahren*

¹ Die Kommission tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

² Für die Beratung besonderer Vorlagen kann das Büro des Nationalrates die Kommission erweitern.

³ Die Kommission kann, wenn es die Umstände erfordern, mit andern ständigen Kommissionen, insbesondere der Aussenwirtschaftskommission des Ständerates sowie den Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten, gemeinsame Informationstagungen abhalten.

⁴ Für Verfahrensfragen, namentlich für die Verhandlungsfähigkeit und für den Stichtscheid, gilt das Geschäftsreglement des Nationalrates.

Art. 7 *Information*

¹ Nach jeder Sitzung wird in der Regel die Öffentlichkeit über Tätigkeit und Beschlüsse der Kommission durch eine schriftliche Mitteilung orientiert.

² Die Kommission kann im Einzelfall beschliessen, dass eine einlässlichere Information (Pressekonferenz, Orientierung an Radio und Fernsehen) erfolgen soll.

³ Im übrigen sind die Verhandlungen vertraulich. Ohne Auftrag der Kommission erteilen die einzelnen Mitglieder darüber keine Auskünfte.

Art. 8 *Sekretariat*

¹ Das Sekretariat der Kommission wird von einem Beamten des Kommissionendienstes geführt. Für seine Ernennung und für seine Stellung gilt Artikel 20 des Bundesbeschlusses über die Parlamentsdienste¹⁾.

² Der Sekretär unterstützt den Präsidenten bei der Vorbereitung der Sitzungen und bei der Information über die Tätigkeit der Kommission. Er steht für die Ausarbeitung von Entwürfen zu Anträgen und Berichten und für Korrespondenzen dem Präsidenten und den Berichterstatern und, soweit möglich, den übrigen Mitgliedern der Kommission zur Verfügung. Zusam-

¹⁾ Siehe Nr. 81 hiernach.

men mit dem Dokumentationsdienst besorgt er auf Verlangen der Kommission die Dokumentation. Er beaufsichtigt die Protokollführung und sammelt die Kommissionsakten für das Archiv.

Art. 9 *Protokoll*

¹ Über die Verhandlungen der Gesamtkommission und allfälliger Ausschüsse wird ein substantielles Protokoll geführt.

² Die Protokolle der Kommission sind vertraulich.

³ Das Protokoll wird – nach Möglichkeit spätestens 14 Tage nach der Sitzung – jedem Kommissionsmitglied, dem Präsidenten der Aussenwirtschaftskommission des Ständerates sowie dem Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und seinen interessierten Dienststellen zugestellt. Über die Aushändigung von Protokollen oder Auszügen an weitere Parlamentarier entscheidet der Kommissionspräsident von Fall zu Fall, über die Aushändigung an Dritte im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements.

Art. 10 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement wurde von der Kommission am 26. September 1972 angenommen.

² Es tritt nach Genehmigung durch den Nationalrat in Kraft.

Reglement der Kommission für auswärtige Angelegenheiten des Nationalrates

(Vom Nationalrat genehmigt am 5. Oktober 1972)

Art. 1 *Ständiger Auftrag*

Die Kommission hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

- Prüfung von Botschaften und Berichten des Bundesrates, die vorwiegend aussenpolitischer Natur sind;
- regelmässige Verfolgung der schweizerischen Aussenpolitik und Behandlung weiterer aussenpolitischer Fragen;
- Beratung des Bundesrates und Pflege des Kontaktes mit ihm in bezug auf aussenpolitische Fragen.

Art. 2 *Zuweisung von Vorlagen durch das Büro*

Das Büro des Nationalrates weist der Kommission vorwiegend folgende Vorlagen zur Prüfung zu:

- a) Genehmigung von bilateralen und multilateralen Staatsverträgen, vorwiegend aussenpolitischer und völkerrechtlicher Natur;
- b) Entwicklungshilfe;
- c) Errichtung schweizerischer diplomatischer Vertretungen im Ausland;

- d) Erstellung oder Erwerb von Bauten für den Bund im Ausland oder in der Schweiz für internationale Organisationen.

Art. 3 *Verhältnis zum Bundesrat*

¹ Die Kommission wird vom Bundesrat regelmässig und frühzeitig über die aussenpolitischen Probleme grundsätzlicher Natur und über die Entwicklung der internationalen Lage unterrichtet.

² Zu diesem Zwecke werden ihr vom Bundesrat die Unterlagen zur Verfügung gestellt.

³ Ihre Mitglieder können bei offiziellen Staats- und Ministerbesuchen sowie Diplomatentagungen zur Kontaktnahme eingeladen werden.

Art. 4 *Weitere Befugnisse der Kommission*

¹ Die Kommission kann dem Rat jederzeit Bericht zu aussenpolitischen Fragen erstatten sowie Motionen, Postulate, Interpellationen oder Initiativen einreichen.

² Die Kommission kann Beamte zu ihren Beratungen beiziehen und befragen (Art. 47bis Geschäftsverkehrsgesetz).

³ Sie ist befugt, für Geschäfte, deren Beurteilung besondere Kenntnisse erfordern, Sachverständige beizuziehen (Art. 47bis Geschäftsverkehrsgesetz) und Hearings durchzuführen.

Art. 5 *Koordination*

Macht die Kommission in ihrer Tätigkeit Feststellungen, die in den Aufgabenkreis einer

ändern Kommission fallen, so gibt sie dieser davon Kenntnis.

Art. 6 *Fragerecht*

¹ Jedes Mitglied der Kommission ist berechtigt, dem Bundesrat Fragen zur Aussenpolitik zu stellen.

² Die Fragen sind in der Regel, wenn möglich 10 Tage vor der nächsten Sitzung, schriftlich dem Sekretariat einzureichen und nach Möglichkeit an der folgenden Kommissionssitzung durch das Eidgenössische Politische Departement zu beantworten. An die Beantwortung kann sich eine Aussprache anschliessen.

Art. 7 *Verfahren*

¹ Die Kommission tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

² Für die Beratung besonderer Vorlagen kann das Büro des Nationalrates die Kommission erweitern.

³ Die Kommission kann, wenn es die Umstände erfordern, mit andern ständigen Kommissionen, insbesondere der Kommission für auswärtige Angelegenheiten des Ständerates sowie den Aussenwirtschaftskommissionen, gemeinsame Informationstagungen abhalten.

⁴ Für Verfahrensfragen, namentlich für die Verhandlungsfähigkeit und für den Stichentscheid, gilt das Geschäftsreglement des Nationalrates¹⁾.

¹⁾ Siehe Nr. 51 hiervor.

Art. 8 *Information*

¹ Nach jeder Sitzung wird in der Regel die Öffentlichkeit über Tätigkeit und Beschlüsse der Kommission durch eine schriftliche Mitteilung orientiert.

² Die Kommission kann im Einzelfall beschließen, dass eine einlässlichere Information (Pressekonferenz, Orientierung an Radio und Fernsehen) erfolgen soll.

³ Im übrigen sind die Verhandlungen vertraulich. Ohne Auftrag der Kommission erteilen die einzelnen Mitglieder darüber keine Auskünfte.

Art. 9 *Sekretariat*

¹ Das Sekretariat der Kommission wird von einem Beamten des Kommissionendienstes geführt. Für seine Ernennung und für seine Stellung gilt Artikel 20 des Bundesbeschlusses über die Parlamentsdienste¹⁾.

² Der Sekretär unterstützt den Präsidenten bei der Vorbereitung der Sitzungen und bei der Information über die Tätigkeit der Kommission. Er steht für die Ausarbeitung von Entwürfen zu Anträgen und Berichten und für Korrespondenzen dem Präsidenten und den Berichterstattern und, soweit möglich, den übrigen Mitgliedern der Kommission zur Verfügung. Zusammen mit dem Dokumentationsdienst besorgt er auf Verlangen der Kommission die Dokumentation. Er beaufsichtigt die Protokoll-

¹⁾ Siche Nr. 81 hiernach.

führung und sammelt die Kommissionsakten für das Archiv.

³ Der Sekretär steht in ständigem Kontakt mit dem Eidgenössischen Politischen Departement.

Art. 10 *Protokoll*

¹ Über die Verhandlungen der Gesamtkommission und allfälliger Ausschüsse wird durch den Protokollierungsdienst ein substantielles Protokoll geführt.

² Die Protokolle der Kommission sind vertraulich.

³ Das Protokoll wird – nach Möglichkeit spätestens 14 Tage nach der Sitzung – jedem Kommissionsmitglied, dem Präsidenten der Kommission für auswärtige Angelegenheiten des Ständerates sowie dem Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements und seinen interessierten Dienststellen zugestellt. Über die Aushändigung von Protokollen oder Auszügen an weitere Parlamentarier entscheidet der Kommissionspräsident von Fall zu Fall, über die Aushändigung an Dritte im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements.

Art. 11 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement wurde von der Kommission am 1. Juni 1972 angenommen.

² Es tritt nach Genehmigung durch den Nationalrat in Kraft.

Vollziehungsverordnung I zum Bundesgesetz betr. den Postverkehr

295 Art. 195 Abs. 2 Bst. a¹⁾)

- a) die eidgenössischen Räte, ihre Fraktionen und Kommissionen sowie die Parlamentsdienste;

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung des BR vom 18. Oktober 1972; in Kraft getreten am 1. Januar 1973.